

Neue Möglichkeiten für den Kennzeichenmißbrauch?  
- Die rechtliche Einordnung der Nutzung von sog. Domain-Namen -

Inaugural-Dissertation  
zur  
Erlangung der Doktorwürde  
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Nicolás Schmitz

aus Buenos Aires

Referent: Prof. Dr. Jürgen F. Baur  
Korreferent: Prof. Dr. Ingo Mittenzwei  
Tag der mündlichen Prüfung: 19.04.02

## Gliederung

Gliederung	I-VI
Literaturverzeichnis	VII-XXII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
-------------------------	----------

<b>1. Teil – Grundlagen für das Verständnis des Domain-Namen-Rechts</b>	<b>3</b>
---	----------

<b>A. Was ist das "Internet" ?</b> .....	<b>3</b>
--	----------

I. Ein Erklärungsversuch .....	3
--------------------------------	---

II. Die Entstehungsgeschichte und die Grundidee des Internets.....	4
--	---

<b>B. Bedeutung, Funktion und Aufbau von Internet-Domains</b> .....	<b>9</b>
---	----------

I. Bedeutung und Funktion .....	9
---------------------------------	---

II. Der Aufbau von Internet-Adressen .....	10
--	----

1. Die Top-Level-Domain.....	11
------------------------------	----

2. Die Second-Level-Domain.....	14
---------------------------------	----

3. Die Subdomains .....	15
-------------------------	----

4. Übertragungsprotokoll, Dienst, Verzeichnisse .....	15
---	----

<b>C. Die Richtlinien zur Registrierung von Domain-Namen unter der TLD ".de" sowie die deutsche Vergabepraxis</b> .....	<b>16</b>
---	-----------

I. Die geltenden Vergaberichtlinien .....	16
---	----

II. Die Vergabepraxis in Deutschland.....	18
---	----

<b>D. Anfänge einer Rechtsprechung zur Nutzung von Domain-Namen</b> .....	<b>19</b>
---	-----------

I. LG Mannheim, Urteil vom 08.03.1996 - heidelberg.de .....	20
---	----

II. LG Köln, Urteile vom 17.12. 1996 - kerpen.de, hürth.de, .....	21
---	----

pulheim.de.....	21
-----------------	----

III. LG Düsseldorf, Urteil vom 04.04.1997 - epson.de.....	22
---	----

IV. LG Stuttgart, Beschluß vom 01.10.1997 - steiff.com.....	23
---	----

V. OLG Hamm, Urteil vom 13.01.1998 - krupp.de.....	24
--	----

VI. OLG Frankfurt/Main, Beschluß vom 13.02.1997 – wirtschaft-online.de.....	25
---	----

VII. LG Frankfurt/Main, Urteil vom 14. Oktober 1998 - ambiente.de .....	26
---	----

<b>2. Teil - Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen</b>	<b>28</b>
A. Rechtsschutz aus den §§ 14, 15 MarkenG.....	29
I. Benutzung der Marke.....	29
1. Das Problem der faktischen Registrierung.....	29
2. Rechtsschutzmöglichkeit gegen faktische Registrierungen.....	31
a) Erste Ansicht.....	31
b) Zweite Ansicht.....	32
c) Stellungnahme.....	32
II. Benutzung im geschäftlichen Verkehr.....	33
III. Kennzeichenmäßiger Gebrauch.....	35
1. Die Kennzeichnungswirkung von Domain-Namen.....	36
2. Mögliche Reduktion von Domain-Namen auf technische Kennzeichen ?.....	40
IV. Kollisionstatbestände.....	43
1. Die Verletzung von Marken i. S. d. §§ 4, 14 MarkenG.....	43
a) Identitätsschutz gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.....	43
b) Schutz vor Verwechslungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.....	45
(1) Besonderheiten der Zeichenähnlichkeit bei Domain-Namen.....	46
(a) Erste Ansicht der Literatur.....	47
(b) Zweite Ansicht der Literatur.....	49
(c) Rechtsprechung.....	50
(d) Stellungnahme.....	50
(2) Zeichenkollisionen – Die Relevanz der einzelnen Domain Ebene.....	53
(3) Besonderheiten der Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bei Domain-Namen.....	54
(a) Teil der Rechtsprechung.....	55
(b) Herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur.....	55
(c) Stellungnahme.....	56
(4) Konsequenz für den vorbeugenden Rechtsschutz.....	57
c) Schutz bekannter Marken nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG.....	58
(1) Internetspezifische Fragen innerhalb des Reputationsschutzes.....	60
(2) Die Eingriffstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG.....	61
(a) Ausnutzung der Wertschätzung und der Unterscheidungskraft (Rufausbeutung).....	61
(i) Rechtsprechung.....	62
(ii) Literatur.....	63
(iii) Stellungnahme.....	64
(b) Beeinträchtigung der Wertschätzung (Rufschädigung).....	67
(c) Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (Verwässerung).....	69
(d) Unlauterkeit und Fehlen eines rechtfertigenden Grundes.....	70
(i) Unlauterkeit.....	71
(ii) Rechtfertigungsgründe.....	72

2. Die Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen i. S. d. §§ 5, 15 MarkenG.....	73
a) Notwendigkeit der Branchennähe im Rahmen der §§ 5, 15 MarkenG .....	73
b) Die Beurteilung von Koexistenzlagen im Internet .....	74
3. Die Verletzung von Werktiteln i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG.....	76
V. Die Schrankenbestimmungen der §§ 20 ff MarkenG .....	76
1. Die Verwirkung von Ansprüchen gemäß § 21 MarkenG .....	76
2. Die Verwendung von Domain-Namen als Benutzung von Namen, Adressen, beschreibenden Angaben und Bestimmungshinweisen i. S. d. § 23 MarkenG .....	77
a) § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG - Die Nutzung von Internet-Domains als Namensnutzung .....	78
b) § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG - Die Nutzung des Domain-Namens als eigene Adresse .....	80
(1) erste Ansicht.....	80
(2) zweite Ansicht.....	81
(3) Stellungnahme.....	81
c) § 23 Nr. 2, 3 MarkenG - Die Nutzung von beschreibenden Angaben und Bestimmungshinweisen als Domain-Namen.....	82
3. Die lautere Nutzung eines Domain-Namens .....	83
<b>B. Rechtsschutz aus § 12 BGB .....</b>	<b>84</b>
I. Relevanz der Norm neben dem kennzeichenrechtlichen Schutz .....	84
II. Rechtsfragen im Anwendungsbereich des § 12 BGB.....	85
1. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung.....	86
a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur .....	86
b) Herrschende Rechtsprechung und Gegenansicht im Schrifttum.....	87
c) Stellungnahme .....	88
2. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB - Namensanmaßung .....	89
a) Gebrauch des gleichen Namens.....	89
b) Die Unbefugtheit des Namensgebrauchs .....	90
(1) Der unbefugte Gebrauch von Wahlnamen im Internet.....	90
(2) Der Gebrauch konkurrierender Wahlnamen .....	91
(3) Der Gebrauch des eigenen bürgerlichen Namens als Internet-Domain (Das Recht der Gleichnamigen).....	92
c) Die Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB.....	94
(1) Die Nutzung eines bürgerlichen Namens als Internet-Domain .....	94
(2) Die Verwendung von geschäftlichen Kennzeichen als Domain-Namen .....	95
(a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur .....	95
(b) Teile des Schrifttums.....	96
(c) Stellungnahme.....	96
(3) Die Verwendung von Städtenamen.....	97
(a) Der Gebrauch von Städtenamen unter der TLD ".de" .....	97
(b) Die Registrierung von Städtenamen als Internet-Domain unter der TLD ".com" .....	99
(i) Ablehnende Ansicht .....	99

(ii) zweite Ansicht .....	100
(iii) Stellungnahme.....	101
<b>C. Wettbewerbsrechtlicher Rechtsschutz .....</b>	<b>102</b>
I. Anwendungsbereich .....	102
II. Schutzrechtsvoraussetzungen.....	104
1. Handeln im geschäftlichen Verkehr.....	104
2. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs .....	105
a) Objektive Voraussetzungen .....	105
(1) LG Düsseldorf sowie Teil der Literatur .....	108
(2) Herrschende Ansicht im Schrifttum .....	109
(3) Stellungnahme.....	109
b) Subjektive Voraussetzungen .....	110
III. Die relevanten Schutztatbestände des UWG .....	110
1. § 3 UWG .....	111
a) Irreführung über die betriebliche Herkunft .....	111
b) Irreführung durch generische Domain-Namen.....	113
(1) Irreführung durch Behauptung der Alleinstellung bzw. der Informationsvermittlung.....	114
(2) Irreführung durch Behauptung der quantitativen und/oder qualitativen Überlegenheit, der Spezialisierung; Irreführung durch allgemeine Anpreisung .....	116
2. § 1 UWG .....	117
a) Unlautere Behinderung .....	117
(1) Die Grundsätze.....	117
(2) Anwendung auf Domain-Namen-Fälle .....	118
(3) Ausschluß der Unlauterkeit .....	119
b) Vermeidbare Herkunftstäuschung .....	120
c) Annäherung an fremde Zeichen.....	123
d) Unsachliche Beeinflussung .....	124
e) Vorsprung durch Rechtsbruch .....	127
<b>D. Rechtsschutz aus § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog .....</b>	<b>127</b>
<b>E. Deliktsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten .....</b>	<b>129</b>
I. Rechtsschutz aus § 823 BGB .....	129
1. Anwendungsbereich .....	129
2. § 823 Abs. 1 BGB analog - Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb .....	131
a) Gegenstand.....	131
b) Betriebsbezogenheit des Eingriffs .....	132
II. Rechtsschutz aus § 826 BGB .....	133
1. Anwendungsbereich .....	133
2. Voraussetzungen.....	134

<b>F. Rechtsschutz aus § 37 Abs. 2 HGB</b> .....	<b>136</b>
<b>G. Rechtsfolgen</b> .....	<b>136</b>
I. Unterlassungsanspruch .....	137
II. Beseitigungsanspruch.....	138
III. Schadensersatz .....	139
IV. Auskunftsanspruch .....	140
V. Übertragungsanspruch .....	141
1. Teile der Rechtsprechung .....	141
2. Teile der Rechtsprechung und des Schrifttums .....	143
3. Stellungnahme.....	144
<b>H. Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht</b> .....	<b>146</b>
I. Zuständigkeit der deutschen Gerichte .....	147
1. Mindermeinung in der Literatur.....	150
2. Rechtsprechung und herrschende Ansicht der Literatur .....	151
3. Stellungnahme.....	153
II. Kollisionsrecht .....	154
<b>I. Haftung der Domain-Vergabestelle</b> .....	<b>155</b>
I. Einleitung .....	155
II. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur .....	156
III. Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. ....	157
1. Verantwortlichkeit nach dem Markengesetz.....	157
a) Täterschaftliche Verantwortlichkeit nach den §§ 14, 15 MarkenG .....	157
b) Mitverantwortlichkeit aus Gehilfenschaft nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG.....	158
c) Mitverantwortlichkeit im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG.....	158
(1) Die allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung zur Störerhaftung analog § 1004 BGB.....	158
(2) Anwendung der Grundsätze zur Störerhaftung auf die Vergabepaxis der DE-NIC e.G. ....	162
(a) Selbständige Kontrolle der DE-NIC e.G. vor Registrierung eines Internet- Domains.....	162
(b) Überprüfung der Domain-Namen auf Beanstandungen hin .....	163
(c) Mitteilungspflichten .....	165
(d) Löschung rechtswidrig registrierter Domain-Namen.....	165
2. Verantwortlichkeit der DE-NIC e. G. nach § 12 BGB .....	165
a) § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung .....	166
b) § 12 Satz 1 Var. 2 BGB – Namensanmaßung.....	166
3. Verantwortlichkeit nach § 1 UWG.....	167

4. Verantwortlichkeit nach § 5 TDG.....	168
5. Verantwortlichkeit nach § 26 Abs. 2 GWB .....	169
<b>3. Teil - Selbständige Schutzfähigkeit von Domain-Namen</b>	<b>169</b>
<b>A. Rechtliche Einordnung von Domain-Namen .....</b>	<b>171</b>
I. Markenerwerb .....	171
II. Erwerb eines Unternehmenskennzeichens .....	172
1. Ansicht im Schrifttum .....	172
2. Ansicht der Rechtsprechung .....	174
3. Stellungnahme.....	177
III. Erwerb eines Werktitels gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG.....	179
1. Die Website als titelschutzfähiges Werk.....	179
a) Grundsätzliches .....	179
b) Ausnahmen .....	181
(1) Die Verwendung mehrerer Domain-Namen .....	181
(2) Die Nutzung von Hyperlinks .....	183
2. Die Kennzeichnungsfähigkeit von Domain-Namen .....	183
<b>B. Fazit.....</b>	<b>184</b>
<b>ZUSAMMENFASSENDE THESEN.....</b>	<b>180</b>
<b>AUSBLICK.....</b>	<b>186</b>
Lebenslauf.....	189



**Literaturverzeichnis**

- |  |   |
|--|---|
| Althammer, Franz / Klaka, Paul           | Markengesetz - Kommentar<br>5. Auflage, Köln 1997<br>(zit.: Althammer/Klaka)  |
| Bar, Christian von                       | Internationales Privatrecht<br>Bd. 2: Besonderer Teil<br>2. Auflage, München 1991<br>(zit. : v. Bar)                                    |
| Baumbach, Adolf /<br>Hefermehl, Wolfgang | Wettbewerbsrecht<br>21. Auflage, München 1999<br>(zit.: Baumbach/Hefermehl)   |
| Bettinger, Torsten                       | „Der lange Arm amerikanischer Gerichte:<br>Personal Jurisdiction im Cyberspace“<br>GRUR Int. 1998, 660 ff<br>(zit.: Bettinger, GRUR 98) |
| Bettinger, Torsten                       | „Kennzeichenrecht im Cyberspace:<br>Der Kampf um die Domain-Namen“<br>GRUR Int. 1997 Heft 5, 402 ff<br>(zit.: Bettinger, GRUR Int. 97)  |

- Bettinger, Torsten „Abschlußbericht der WIPO zum Internet Domain Name Process“  
CR 7/99, 445 ff  
(zit.: Bettinger CR 7/99)
- Bettinger, Torsten Anmerkung zum Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 17.02.1997 (6 W 5/97) - wirtschaft-online.de  
www.inet.de/denic/anmerk.html  
(zit.: Bettinger, Anmerkung OLG FFM)
- Bettinger, Torsten Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 13. Januar 1998 (4 U 135/97) - krupp.de  
CR 4/98, 243 f  
(zit.: Bettinger, Anmerkung OLG Hamm)
- Bettinger, Torsten / Freytag, Stefan „Verantwortlichkeit der DENIC e.G. für rechtswidrige Domains?“  
CR 1/1999, 28 ff  
(zit.: Bettinger/Freytag)
- Bettinger, Thorsten / Thum, Dorothee „Territoriales Markenrecht im Global Village - Überlegungen zu internationaler Tatortzuständigkeit, Kollisionsrecht und materiellem Recht bei Kennzeichenkonflikten im Internet“  
GRUR Int. 8-9/1999, 659 ff  
(zit.: Bettinger/Thum)

Blümel, Markus / Soldo, Erwin

Internet Praxis für Juristen - Online-Einstieg leicht gemacht.

1. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München  
1998

(zit.: Blümel/Soldo)

Boddien, Thomas

„Links und Recht - Eigene und die Zurechnung fremder Rechtsverletzung im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht bei der Verwendung von Links im Internet“

Mitt. 11/99, 401 f

(zit.: Boddien)

Bücking, Jens

„Internet-Domains - Neue Wege und Grenzen des bürgerlich-rechtlichen Namensschutzes“

NJW 1997, 1886 ff

(zit.: Bücking)

Bunsen

„Die Geschichte des Internet und seiner Dienste“

<http://dr-bunsen.informatik.uni.kl.de>

(zit.: Bunsen)

- Dieselhorst, Jochen  
„Anwendbares Recht bei Internationalen  
Online-Diensten“  
ZUM 4/98, 293 ff  
(zit.: Dieselhorst)
- o.N.  
Anmerkung zu LG Bonn, Beschl. v.  
22.09.97 - 1 O 374/97 - detag.de  
NJW-CoR 3/98, 178  
(zit.: E.R.)
- Engel, Christoph  
„Inhaltskontrolle im Internet“  
AfP 3/96, 220 ff  
(zit.: Engel)
- Ernst, Dr. Stefan  
„Wirtschaftsrecht im Internet“  
BB 1997, 1057 ff  
(zit.: Ernst)
- Ernst, Dr. Stefan  
„Deutsche Städte im Internet und das  
Namensrecht“  
NJW-CoR, 7/97, 426 ff  
(zit.: Ernst, NJW-CoR)
- Fezer, Karl-Heinz  
Markenrecht - Kommentar  
2. Auflage, München 1999  
(zit.: Fezer)

- Flechtsig, Norbert  
Anmerkung zu LG Mannheim -  
„heidelberg.de“  
ZUM 8/9/96, 705 ff  
(zit.: Flechtsig)
- Gieseke, Wolfram /  
Kretschmer, Bernd  
Das große Buch Internet  
1. Auflage, Düsseldorf 1996  
(zit.: Gieseke/Kretschmer)
- Freitag, Andreas  
„Technische Ardesse oder geschütztes  
Unternehmenskennzeichen“  
Markenartikel 10/96, 495 ff  
(zit.: Freitag)
- Gabel, Detlev  
„Internet: Die Domain-Namen“  
NJW-CoR 5/96, 322 ff  
(zit.: Gabel)
- Göckel, Andreas  
„Inhaltsverantwortung im Internet“  
Archiv PT 4/96, 331 ff  
(zit.: Göckel)
- Graefe, Thomas  
„Marken und Internet“  
Markenartikel 96, 100 ff  
(zit.: Graefe)

- Hackbarth, Ralf  
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urteil v.  
5.11.98 - emergency.de  
CR 3/99, 186 f  
(zit.: Hackbarth, CR 3/99)
- Hahn, Harald / Wilmer, Thomas  
„Die Vergabe von Top-Level-Domains  
und ihre rechtliche Konsequenzen“  
NJW-CoR, 8/97, 485 ff  
(zit.: Hahn/Wilmer)
- Hoeren, Thomas  
Anmerkung zu „heidelberg.de“  
CR 1996, 355 ff  
(zit.: Hoeren CR 96)
- Hoeren, Thomas  
„Cybermanners und Wettbewerbsrecht -  
Einige Überlegungen zum  
Lauterkeitsrecht im Internet“  
WRP 11/97, 993 ff  
(zit.: Hoeren, WRP 11/97)
- Hoeren, Thomas  
Rechtsfragen des Internets  
Beck-Seminare, 1. Auflage  
München 1996  
(zit.: Hoeren-Beck)
- Hoeren, Thomas  
„Rechtsoasen im Internet“  
MMR 6/98, 297 ff  
(zit.: Hoeren, MMR 6/98)

- Hoeren, Thomas  
„Internet und Recht - Neue Paradigmen  
des Informationsrechts“  
NJW 1998, 2849 ff  
(zit.: Hoeren-NJW 98)
- Holznagel, Bernd / Holznagel, Ina  
„Zukunft der Haftungsregeln für Internet-  
Provider“  
K & R 3/99, 103 ff  
(zit.: Holznagel/Holznagel)
- Ingerl, Reinhard / Rohnke, Christian  
Markengesetz - Kommentar  
München 1998  
(zit.: Ingerl/Rohnke)
- Jaeger-Lenz, Andrea  
„Kennzeichenschutz gegen ähnliche  
Domainbezeichnungen?“  
K 6 R 98, S. 9 f  
(zit.: Jaeger-Lenz)
- Kilian, Matthias  
„Die Adresse im Internet - Domains und  
ihr rechtlicher Schutz“  
DZWir 1997, 381 ff  
(zit.: Kilian)
- Kloos, Bernhard  
Anmerkung zu LG München I,  
„freundin.de“  
CR 9/97, 540 ff  
(zit.: Kloos)

- Koch, Frank A. „Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet“  
CR 2/99, 121 ff  
(zit.: Koch)
- Krimmer „Geschichte und Aufbau des Internets“  
[www.krimmer.at/fba/kap2/](http://www.krimmer.at/fba/kap2/).html  
(zit.: Krimmer)
- Krings, E. PH. „Haben §§ 14 Abs. 2 Nr. 3 und 15 Abs. 3 MarkenG den Schutz der berühmten Marke sowie des berühmten Unternehmenskennzeichens aus §§ 12, 823 Abs. 1, 1004 BGB ersetzt?“  
GRUR 8-9/96  
(zit.: Krings)
- Kuner, Christopher „Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet“  
CR 8/96, 453 ff  
(zit.: Kuner, CR 8/96)
- Kuner, Christopher Internet für Juristen - Zugang, Recherchen, Kommunikation, Sicherheit.  
1. Auflage, München 1996  
(zit.: Kuner)



- Kur, Annette „Bericht des International Ad Hoc Committee“  
CR 6/97, 325 ff  
(zit.: Kur 6/97)
- Kur, Annette „Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace“  
CR 10/96, 590 ff  
(zit.: Kur, CR 10/96)
- Kur, Annette „Internet Domain Names“  
CR 6/96, 325 ff  
(zit.: Kur, CR 6/96)
- Kur, Annette „Neue Perspektiven für die Lösung von Domainnamen-Konflikten: Der WIPO-Interim Report“  
GRUR Int. 99, 212 ff  
(zit.: Kur, GRUR Int. 99)
- Loewenheim, Ulrich / Koch, Frank A. Praxis des Online-Rechts  
1. Auflage, Weinheim, New York,  
Chichester, Brisbane, Singapore,  
Toronto 1998  
(zit.: Loewenheim/Bearbeiter)

- Moskin, Jonathaen E. „Board the Moving Bus: Trademark Owners“  
The Trademark Reporter, 05-06.98, 213 ff  
(zit.: Moskin, TMR 5/6 98)
- Münchener Kommentar zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, Allgemeiner Teil,  
§§ 1-240  
4. Auflage, München 2001  
(zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
- Nägele, Dr. Thomas Anmerkung zu den Entscheidungen des  
LG Mannheim WRP 1998, S. 920 und  
OLG Karlsruhe, WRP 1998, S. 900 -  
„zwilling.de“  
WRP 9/98, 841 ff  
(zit. Nägele)
- Nordemann, Axel „Internet-Domains und zeichenrechtliche  
Kollisionen“  
NJW 1997 1997, 1881 ff  
(zit.: Nordemann)

- Nordemann, Axel / Goddar, Heinz /  
Tönhardt, Marion /  
Czychowski, Christian                   „Gewerblicher      Rechtsschutz      und  
Urheberrechte im Internet“  
CR 1996, 645 ff  
(zit.: Nordemann/  
Goddar/Tönhardt/Czchowski)
- Nordemann, Jan Bernd /  
Czychowski, Christian /  
Grüter, Patrick Winfried               „Das Internet, die NameServer und das  
Kartellrecht“  
NJW 1997, 1897 ff  
(zit.: Nordemann/Czychowski/Grüter)
- Omsels, Hermann-Josef                 „Die Kennzeichenrechte im Internet“  
GRUR 97, 328 ff  
(zit.: Omsels)
- Palandt, Otto                             Kommentar zum Bürgerlichen Recht  
60. Auflage, München 2001  
(zit.: Palandt/Bearbeiter)
- Piper, Henning                         „Der Schutz der bekannten Marken“  
GRUR 96, 429 ff  
(zit.: Piper)

Prütting, Hanns / Hochstein, Reiner /  
Hege, Hans / Hoeren, Thomas /  
Preis, Ulrich / Köhler, Helmut

Die Zukunft der Medien hat bereits  
begonnen - Rechtlicher Rahmen und  
neue Teledienste im Digitalzeitalter“;  
Schriftenreihe des Instituts für  
Rundfunkrecht an der Universität zu  
Köln,  
Vortragsveranstaltung vom 6. Juni 1997,  
Band 71, München 1998  
(zit.: Prütting/Bearbeiter)

RGRK

Das Bürgerliche Gesetzbuch –  
Kommentar, Band I, §§ 1-240  
12. Auflage, Berlin 1999  
(zit.: RGRK/Bearbeiter)

Rischbode, Horst

„Die Geschichte des Internet“  
[www.users.comcity.de/horibo/  
history.htm](http://www.users.comcity.de/horibo/history.htm)  
(zit.: Rischbode)

Rößler

GRUR 1994, 599 ff  
(zit.: Rößler)

Rußmann, Helmut

„Wettbewerbshandlungen im Internet -  
Internationale Zuständigkeit und  
anwendbares Recht“  
K & R 19/98, 422 ff

(zit.: Rüßmann)

Sack

GRUR 95, 81 ff

(zit.: Sack)

Schwarz, Matthias

Recht im Internet - Der Rechtsberater für  
Online-Anbieter und -Nutzer

1. Auflage, Arnsberg 2001

(zit.: Schwarz/Bearbeiter)

Schweinoch, Martin

„Internet domain names oder der Schutz  
von Namen, Firmenbezeichnungen und  
Marken gegen die Benutzung durch  
Dritte als Internet-Adresse.“

BB 1997, 689 ff

(zit.: Stratmann)

Staub, Hermann

Handelsgesetzbuch - Großkommentar

Erster Band, Einleitung; §§ 1-104

1. Auflage, Berlin, New York 1995

(zit.: Staub)

Staudinger, J. von

Kommentar zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch

Erstes Buch, Allgemeiner Teil,

§§ 1-12, VerschG

13. Auflage, Berlin 1995

(zit.: Staudinger/Bearbeiter)

- Strauss, Joseph (Hrsg.)  
„Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums“  
Festgabe von Freunden und Mitarbeitern für Friedrich-Karl Beier zum 70. Geburtstag  
1. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1996  
(zit.: FS Beier/Bearbeiter)
- Strömer, Tobias  
Anmerkungen zu LG Hamburg vom 25.03.98  
(315 O 792/97) - eltern.de  
[www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile)  
(zit.: Strömer)
- Ubber, Thomas  
„Rechtsschutz bei Mißbrauch von Internet-Domains“  
WRP 97, 497 ff  
(zit.: Ubber)
- Viefhues, Martin  
„Reputationsschutz bei Domain Names und Kennzeichenrecht“  
MMR 3/99, 123 ff  
(zit.: Viefhues)
- Völker, Stefan / Weidert, Stefan  
„Domain-Namen im Internet“  
WRP 97, 652 ff  
(zit.: Völker/Weidert)

- Wegner, Ralf „Rechtlicher Schutz von Internetdomains“  
1. Teil - Kollisionsrecht  
CR 11/98, 676 ff  
(zit.: Wegner, CR 11/98)
- Wegner, Ralf „Der rechtliche Schutz von Internetdomains“  
2. Teil - Kennzeichenrechtliche und deliktische Anspruchsgrundlagen  
CR 4/99, 250 ff  
(zit.: Wegner, CR 4/99)
- Wiebe, Andreas „Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names“  
CR 3/98, 157 ff  
(zit.: Wiebe)
- Wilmer, Thomas „Offene Fragen der rechtlichen Einordnung von Internetdomains“  
CR 9/97, 562 ff  
(zit.: Wilmer)

**Abkürzungsverzeichnis:**

AfP	Archiv für Privatrecht – Zeitschrift für Medien – und Kommunikationsrecht
BB	Betriebsberater
CR	Computer und Recht
DE-NIC e. G.	Deutsche-Network Information Center e.G.
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte - Internationaler Teil
K & R	Kommunikation und Recht
MA	Markenartikel
Mitt.	Mitteilung der Deutschen Patentanwälte
MMR	MultiMedia und Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Neue Juristische Wochenschrift – Computerrecht
SLD	Second Level Domain
TLD	Top Level Domain
TMR	The Trademark Reporter
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
URL	Unified Resource Locator
ZUM	Zeitschrift für Urheber – und Medienrecht



## Einleitung

In den letzten Jahren hat das Internet ein enormes Wachstum erfahren. Die Anzahl der Teilnehmer<sup>1</sup> als auch seine wirtschaftliche Bedeutung sind stetig gestiegen. Immer mehr Unternehmen versuchen, das Internet neben den klassischen Werbemedien Print, Hörfunk und Fernsehen in ihre Werbe- und Vertriebsstrategien einzubeziehen<sup>2</sup>. Mit geringem finanziellem und logistischem Aufwand steht es ihnen dabei offen, für ihre Waren und Dienstleistungen weltweit zu werben und diese im Falle ihrer Digitalisierbarkeit, unmittelbar über die weltweiten Computernetze, an ihre Abnehmer zu übertragen. Zahlreiche Unternehmen haben jedoch die Erfahrung machen müssen, daß die Benutzung ihrer geschützten Marken und geschäftlichen Bezeichnungen als Internet-Adresse mit Komplikationen verbunden sein kann. Findige Markenpiraten nutzen die Zugkraft berühmter Namen, Marken und geschäftlicher Bezeichnungen, um Internet-Nutzer und potentielle Kunden auf ihre Homepages<sup>3</sup> zu locken. So findet man beispielsweise unter dem Domain-Namen<sup>4</sup> „www.ferrari.de“ nicht die Homepage des italienischen Autoherstellers, sondern die eines deutschen Unternehmens. Teilweise erfolgen Registrierungen auch einfach zu dem Zweck, den Domain-Namen zu blockieren, um Mitbewerber daran zu hindern, ihr Kennzeichen als Internet-Domain zu benutzen. Andere Geschäftemacher versuchen, durch die Vermarktung reservierter Internet-Adressen wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, indem sie sich die Aufhebung

---

<sup>1</sup> Nach einer Untersuchung des Marktforschungsunternehmens Ovum soll die Zahl der Internet-Nutzer alleine in Europa von 38 Millionen Mitte 1999 auf 150 Millionen im Jahre 2005 steigen (FAZ vom 21.10.1999).

Bisher nutzen etwa 12 Millionen Deutsche das Internet (FAZ vom 17.08.1999).

<sup>2</sup> Vgl. Bücking, NJW 1997, 1886, 1886.

<sup>3</sup> Eine "Homepage" ist die Titelseite der elektronischen Publikationen. Sie ist der Ausgangspunkt für Querverbindungen zu weiteren Informationsseiten. Auf einer Homepage können Werbung und Informationen zum Unternehmen oder zu Produkten abgerufen und bisweilen sogar Dateien heruntergeladen werden.

<sup>4</sup> Ein Domain-Name ist die Beschreibung einer Internet-Adresse in Buchstaben. Zum Aufbau und zur Funktion von Domain-Namen siehe gleich unter B..

der blockierten Domain-Namen bezahlen lassen<sup>5</sup> (sog. Domain-Namen Grabbing<sup>6</sup>). Als Domain-Händler agieren dabei sowohl Privatpersonen<sup>7</sup> als auch Unternehmen<sup>8</sup>.

Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit die Verwendung von Domain-Namen gewerbliche Schutzrechte verletzt. Dabei werden in den Ausführungen unter Einbeziehung der herkömmlichen Schutzrechte lediglich internetspezifische Rechtsprobleme angesprochen. Es wird deutlich werden, daß trotz zahlreicher Entscheidungen der Rechtsprechung noch offene Fragen bestehen. Dies resultiert insbesondere daher, daß die Gerichte oftmals allzusehr ergebnisorientiert entscheiden und einzelne Ansprüche vorschnell bejahen.

Im ersten Teil der Arbeit werden die Grundlagen erörtert, die für das Verständnis der rechtlichen Einordnung der Nutzung von Domain-Namen erforderlich sind. Das erste Kapitel **(A.)** behandelt zunächst die Geschichte und die Grundidee des Internets. Es wird erörtert, was sich hinter dem Begriff "Internet" verbirgt und welches technische Konzept die enorme Entwicklung des Internets ermöglichen konnte. Sodann erläutert der zweite Kapitel **(B.)** die Bedeutung und Funktion sowie den Aufbau von Domain-Namen an sich. Im dritten Kapitel **(C.)** werden die Vergaberichtlinien und die Vergabepaxis von Domain-Namen angesprochen. Die juristische Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung von Domain-Namen setzt in gewissem Umfang die

---

<sup>5</sup> Aufmerksamkeit hat insbesondere der Verkauf der Internet-Adresse "www.wallstreet.com" für eine Million US Dollar erregt (FAZ vom 06.05.1999).

<sup>6</sup> To grab bedeutet "packen, greifen, an sich reißen, grabschen".

<sup>7</sup> Ein Detektiv aus Frankfurt hatte sich 192 Namen reservieren lassen, unter anderem: Citroen, Lada, Mazda, Honda (Kfzhersteller), Helvetia, Alte Leipziger (Versicherungen), Hilton, Ambassodor (Hotelketten), siehe: LG Frankfurt/M, Beschluß vom 07.01.1997, 2-06 O 711/96-citroen.de, www.online-recht.de. Ein anderer Domain-Namen-Händler, der unter der Internet-Adresse "www.internet-fuehrer.de" auftritt, hat sich ca. 2000 Domain-Namen reservieren lassen, siehe LG Düsseldorf, Urt. v. 30.09.97- 4 O 179/97- ufa.de, www.netlaw.de/urteile.

<sup>8</sup> Unter den Adressen [www.domain-markt.de](http://www.domain-markt.de), [www.domain-boerse.de](http://www.domain-boerse.de) oder [www.bestdomains.com/domains/special.html](http://www.bestdomains.com/domains/special.html) haben sich sog. "Domain-Börsen" eingerichtet.

dort angesprochenen technischen Kenntnisse voraus. Anhand dieser Ausführungen werden die später erörterten Probleme erst verständlich. Der vierte Kapitel (D.) enthält als Diskussionsgrundlage für die zu erörternden Rechtsfragen einen kurzen Überblick über einige bedeutende Entscheidungen zu Kennzeichenkonflikten im Internet. Die Entscheidungen sollen dabei helfen, die den Konfliktfällen zugrunde liegenden typischen Sachverhaltskonstellationen aufzudecken und erste normative Gesichtspunkte für die zu lösenden rechtlichen Fragestellungen zu entwickeln.

Im zweiten Teil der Arbeit erfolgen dann Ausführungen zu den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung von Domain-Namen.

Im Anschluß daran wird im dritten Teil auf die selbständige Schutzfähigkeit von Domain-Namen eingegangen. Abschließend werden die gefundenen Ergebnisse dieser Arbeit zusammenzufassen und mögliche Entwicklungen im Domain-Namen Recht angesprochen.

## **1. Teil – Grundlagen für das Verständnis des Domain-Namen-Rechts**

### **A. Was ist das "Internet" ?**

Kaum ein Begriff wurde in den letzten Jahren so häufig in den Medien gebraucht, wie das Wort "Internet". Doch was genau verbirgt sich hinter diesem Begriff?

#### **I. Ein Erklärungsversuch**

Bei der Suche nach einer Umschreibung für das "Internet" hilft bereits die wörtliche Auslegung des Wortes. "Inter" bedeutet

"zwischen" oder "durch" und "Net" ist das englische Wort für "Netz", aber auch für (Computer-) "Netzwerk". Übersetzt ergibt der Begriff "Internet" somit das Wort "Zwischennetz". Das klingt auf den ersten Blick nicht sehr interessant, ist jedoch eine zutreffende Beschreibung: Das Internet verbindet nämlich weltweit viele verschiedene Computernetzwerke miteinander<sup>9</sup>. Deshalb kann man es auch als "Durchreichenetzwerk"<sup>10</sup> beschreiben, wobei im Vordergrund die Kommunikation von Menschen sowie die Nutzung großer Datenbanken mittels Computern steht<sup>11</sup>.

Teilweise besteht die Vorstellung, das "Internet" sei reine Hardware (Rechner und Leitungen), bestehend aus einem riesigen Computernetzwerk. Das ist aber nicht ganz richtig. Einerseits ist das Internet nicht ein, sondern die Gesamtheit aller Computernetzwerke der Welt, die nach einem bestimmten technischen Verfahren kommunizieren<sup>12</sup>. Andererseits werden auch die auf Abruf bereitgestellten Informationsinhalte (Software) zum Internet gerechnet.

## **II. Die Entstehungsgeschichte und die Grundidee des Internets**

Als 1957 die UdSSR den ersten Satelliten in die Erdumlaufbahn schoß, sah sich US-Präsident Dwight D. Eisenhower gezwungen, innerhalb des Verteidigungsministeriums die Advanced Research Projects Agency (ARPA = Abteilung für fortschrittliche Forschungsprojekte) zu gründen, um die amerikanische Vorherrschaft auf dem Gebiet der Kommunikations- und Überwachungstechnik sicherzustellen<sup>13</sup>. Man suchte nach einer Möglichkeit, im Fall eines atomaren Krieges die Kommunikation im Land auch dann noch aufrecht erhalten zu können, wenn ein

---

<sup>9</sup> Kuner, S. 17.

<sup>10</sup> Blümel/Soldo, S. 5.

<sup>11</sup> Kuner, S. 22; Blümel/Soldo, S.5.

<sup>12</sup> Gieseke/Kretschmer, S. 43.

<sup>13</sup> Bunsen, 1.1.

Großteil des Kommunikationsnetzes bereits zerstört worden war<sup>14</sup>. Ein herkömmliches (Telefon-)Netz konnte diese Bedingung nicht erfüllen, insbesondere da jede zentrale Schaltstelle immer einem gezielten nuklearen Angriff ausgesetzt sein würde<sup>15</sup>.

1962 erarbeitete ein Techniker namens Paul Baran ein sehr einfaches, aber wirkungsvolles Basiskonzept. Dieses baute auf zwei Grundprinzipien auf<sup>16</sup>. Zunächst durfte es im Netzwerk keine zentrale Autorität geben<sup>17</sup>. Das Kommunikationsnetzwerk sollte aus "Netzknotenrechnern", sog. "Routern"<sup>18</sup>, bestehen<sup>19</sup>. Jeder dieser Router sollte innerhalb des Gesamtnetzes einen selbständigen Status innehaben und berechtigt sein, Nachrichten zu erzeugen, zu übertragen und zu empfangen<sup>20</sup>. Des Weiteren sollte der Versand komplexer Datenmengen in kleinen Teilpaketen erfolgen, um bei Störungen nicht die komplette Datenübertragung wiederholen zu müssen<sup>21</sup>.

Um diese Idee umsetzen zu können, wurde ein Kommunikationsstandard mit der Bezeichnung "TCP/IP" entwickelt, der keine Direktverbindung zwischen Sender und Empfänger mehr erforderte. Das "Transmission Control Protocol"<sup>22</sup> (TCP) wandelt die zu versendende Datei in einen Strom von kleinen Datenpaketen um, die am Zielcomputer wieder zu einer einheitlichen großen Datei zusammengesetzt werden<sup>23</sup>. Sollten einzelne Daten verlorengehen oder aufgrund von Störeinflüssen beschädigt werden, sorgt das TCP dafür, daß die fehlerhaften Teile erneut übertragen werden. Diese Eigenschaft ist die

---

<sup>14</sup> vgl. Kuner, S.16; Bunsen, 1.2; Krimmer, S. 2.

<sup>15</sup> Bunsen, 1.2.

<sup>16</sup> Rischbode, S.2.

<sup>17</sup> Kuner S. 16.

<sup>18</sup> "Router" berechnen, unter Berücksichtigung der momentanen Netzauslastung, mit Hilfe von speziellen Programmen die momentan günstigste Route der Datenpakete durch die Einzelnetze. Siehe Blümel/Soldo, S. 22.

<sup>19</sup> Blümel/Soldo, S.12.

<sup>20</sup> Bunsen, 1.2.

<sup>21</sup> Blümel/Soldo, S.12.

<sup>22</sup> Gieseke/Kretschmer, S. 45.

<sup>23</sup> Blümel/Soldo, S. 15.

Grundlage für die zuverlässige Datenübertragung über das Internet<sup>24</sup>. Das "Internet Protocol" (IP) ist für die Navigation aller kleinen Einzelpakete auf deren Weg zum Zielrechner zuständig<sup>25</sup>. Jedes Datenpaket wird dabei in einen sog. "Paket-Header" (Briefkopf) mit Absender- und Empfängeradresse verpackt. Mit dieser Adresse kann jeder Internet-Rechner/Router erkennen, ob das Paket für ihn bestimmt ist oder ob er das Paket an einen bestimmten anderen Internet-Rechner weiterreichen muß<sup>26</sup>.

Datenpakete können unter Umständen unterschiedliche Routen über diverse Knoten nehmen, um an den Zielrechner zu gelangen. Es ist somit nicht gesichert, daß die Pakete in der richtigen Reihenfolge beim Empfänger ankommen. Damit aber die Datenpakete vom TCP in der richtigen Reihenfolge wieder zusammengesetzt werden können, werden diese eindeutig nummeriert<sup>27</sup>. Schließlich haben die einzelnen Pakete eine bestimmte Lebensdauer, die sog. "Time To Life" (TTL). Das bedeutet, daß sie auf ihrer Suche nach dem Zielrechner nur eine bestimmte Anzahl von Routern durchlaufen dürfen, bis die Kommunikation abgebrochen wird<sup>28</sup>. Auf diese Weise wird die Überlastung des Netzes eingeschränkt.

1969 nahm die ARPA das erste paketorientierte Netz, genannt "ARPANET", in Betrieb<sup>29</sup>. Es bestand aus vier Knotenrechnern, die an den Universitäten UCLA/Los Angeles, UCSB/Santa Barbara, University of Utah und im Stanford Research Institute in Palo Alto standen<sup>30</sup>, und hatte eine Übertragungsrate von 56 Kilobits pro Sekunde<sup>31</sup>, was dem heutigen Übertragungsstandard eines durchschnittlichen Modems für den privaten Gebrauch

---

<sup>24</sup> Gieseke/Kretschmer, S. 47.

<sup>25</sup> Rischbode, S. 4.

<sup>26</sup> Gieseke/Kretschmer, S. 47.

<sup>27</sup> Gieseke/Kretschmer, S. 47.

<sup>28</sup> Gieseke/Kretschmer, S. 56.

<sup>29</sup> Blümel/Soldo, S. 13.

<sup>30</sup> interaktiv.at/inhist., S. 1.

<sup>31</sup> Bunsen, 1.4.

entspricht. Das ARPANET gilt als der Ursprung des Internets<sup>32</sup>. Hauptsächlich Wissenschaftlern und Forschern, die an Rüstungsprojekten arbeiteten, diente es bei der Informationsbeschaffung und -übermittlung<sup>33</sup>. Der Zugriff auf Großrechner über große Entfernungen hinweg war für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von großem Interesse, denn in den frühen 70er Jahren waren hohe Rechenleistungen selten und sehr teuer. Aufgrund des ARPANETs konnten viel Zeit, Geld und Ressourcen gespart werden<sup>34</sup>.

Bedingt durch die äußerst restriktiven Zugangskontrollen des Pentagon wurden parallel neben dem ARPANET andere Netzwerke entwickelt, so beispielsweise das 1973 von den US-Universitäten entwickelte "CSNET" (Computer Science Research Network)<sup>35</sup>, das für die Satellitenübertragung eingeführte "SATNET", das "Ethernet", das funktorientierte PRNET, das BITNET von IBM (Because It's Time NETwork) oder das als Diskussionplattform gedachte, nicht rein akademische USENET (USER's Network)<sup>36</sup>. All diese Computernetzwerke hängten sich an das ARPANET an, was aufgrund der dezentralen Struktur des ARPANETs sehr einfach war, so lange nur die neu hinzukommenden Rechner das (kostenlos erhältliche) TCP/IP verwendeten, d.h. die paketorientierte Sprache beherrschten<sup>37</sup>. Da ein Datenaustausch unabhängig von den Hardware- oder Softwaresystemen der Netze erforderlich war, wurden spezielle Terminalprotokolle, sogenannte "Gateways", an den Schnittstellen

---

<sup>32</sup> Bunsen, 1.2.

<sup>33</sup> Im zweiten Jahr der Inbetriebnahme wurde auch ein "e-mail" Programm eingeführt. Dieses hatte einen solch großen Erfolg, daß fort an die Mehrzahl der Übertragungen im ARPANET keine Berechnungen an entfernten Rechnern waren, sondern aus Klatsch, Neuigkeiten und persönlichen Mitteilungen bestanden. Insbesondere entstand zu damaliger Zeit die erste „mailing-list“ namens „SF-Lovers“ (Science-Fiction-Lovers). Diese ist eine Rundsendetechnik, bei der eine einzige Nachricht an eine Vielzahl von Adressen geschickt wird. Siehe Rischbode, S. 4.

<sup>34</sup> Blümel/Soldo, S.13.

<sup>35</sup> Rischbode, S.4.

<sup>36</sup> Bunsen, 1.2; Blümel/Soldo, S. 14.

<sup>37</sup> Krimmer, S. 2.

zwischen den Netzen installiert<sup>38</sup>. "Gateways" haben die Aufgabe, Daten, die sie lesen, in das Format des Zielnetzes umzuwandeln<sup>39</sup>. Mit Hilfe der Gateways kann man im Internet, unabhängig von Betriebssystem, Rechnertyp und Netzwerktypologie jeden Rechner in jedem Teilnetz erreichen.

Die Geburtsstunde des Internets wird allgemein im Jahre 1983 angesetzt<sup>40</sup>. In diesem Jahr wurde der militärische Bereich komplett aus dem Netz entfernt und als MILNET unter Beibehaltung einer Schnittstelle zum ARPANET weitergeführt<sup>41</sup>. Das ARPANET selbst wurde im Juni 1990 aufgelöst<sup>42</sup>. Seit 1986 hatte die National Science Foundation (NSF) begonnen, ein größeres und schnelleres Netz für das vollkommen überlastete ARPANET aufzubauen, das NSFNET, wobei das Basiskonzept der paketorientierten Datenübertragung des ARPANETs beibehalten wurde<sup>43</sup>.

Eine beeindruckende Entwicklung nahm das Internet durch die Einführung der multimedialfähigen Benutzeroberfläche "World Wide Web" (WWW) und der Verbreitung der sogenannten "Browser-Software"<sup>44</sup> in den Jahren 1989/1990. Die Wachstumsraten des Internets betragen im Jahre 1991 20% monatlich<sup>45</sup>. Von 1988 bis 1992 verdoppelte sich die Anzahl der Netzknoten jedes Jahr<sup>46</sup>. Aus den vier ARPANET-Knotenrechnern von 1969 sind es bis heute über eine Million Knotenrechner geworden. Man rechnet mit ca. 200 bis 250 Millionen

---

<sup>38</sup> Blümel/Soldo, S. 15.

<sup>39</sup> Gieseke/Kretschner, S. 48.

<sup>40</sup> Krimmer, S. 2.

<sup>41</sup> Rischbode, S. 5; Krimmer, S. 2.

<sup>42</sup> Krimmer S. 2.

<sup>43</sup> Rischbode, S. 5.

<sup>44</sup> "to browse" bedeutet "stöbern", "suchen" oder "wühlen". Es gibt zwei gängige Browser-Programme namens Internet-Explorer und Netscape Navigator. Mit Hilfe eines Browsers kann man einzelne Internetseiten betrachten. Vgl. Gieseke/Kretschmer, S. 588.

<sup>45</sup> Krimmer, S. 3.

<sup>46</sup> Rischbode, S. 6.



Internetnutzern weltweit<sup>47</sup>. Allein in Deutschland wird die Zahl der Nutzer auf ca. 12 Millionen geschätzt<sup>48</sup>. Jede Angabe muß jedoch bloße Schätzung bleiben, da man aufgrund der dezentralen Struktur weder genau erfassen kann, welche Knoten aufgebaut wurden, noch wie viele Nutzer auf ihnen arbeiten.

Insbesondere die Offenheit und Bedienerfreundlichkeit des Netzes, d.h. der einfache Zugang, bedingt durch die Anwendung des einheitlichen Kommunikationsstandards "TCP/IP" und der "Gateways" sowie die Gleichberechtigung aller Teilnehmer - man spricht von "anarchischen Strukturen" im Internet<sup>49</sup> - haben zum großen Erfolg des Internets beigetragen. Das "Internet" kann als das "Netz der Netze" bezeichnet werden, das unter Ausnutzung der Gesamtressourcen stets die Brücke zwischen verschiedenen Einzelnetzen ist<sup>50</sup>.

## **B. Bedeutung, Funktion und Aufbau von Internet-Domains**

### **I. Bedeutung und Funktion**

Im Funk, im Fernsehen und in den Printmedien weisen insbesondere imageorientierte Unternehmen auf ihre Internet-Adresse - z.B. "www.deutsche-bank.de" - hin, unter der sich das jeweilige Internet-Informationsangebot, die sog. "Homepage"<sup>51</sup>, befindet. Denn das Internet hat das Image eines jungen, innovativen und erfolgreichen Mediums<sup>52</sup>. Unternehmen, die im Internet präsent sind oder in ihrer Werbung darauf hinweisen, nutzen die Assoziationen, die mit dem Internet gebildet werden und vermitteln auf diese Weise den Eindruck der

---

<sup>47</sup> Blümel/Soldo, S. 16.

<sup>48</sup> FAZ vom 17. Aug. 1999.

<sup>49</sup> Kuner, S. 17.

<sup>50</sup> Blümel/Soldo, S. 21.

<sup>51</sup> Zur Beschreibung der Homepage siehe oben Fn. 3.

<sup>52</sup> Graefe, MA 96, 100, 100.

Zukunftsorientiertheit und Universalität<sup>53</sup>. Im Unterschied zum Marketing über klassische Massenkommunikationsmittel, die sich an passive Rezipienten richten, muß der Internet-Nutzer jedoch selbst aktiv werden, um die Informationen auf den Homepages zu nutzen<sup>54</sup>. Er muß daher wissen, unter welcher Adresse ein Unternehmen im Internet zu erreichen ist. Es gibt jedoch kein auch nur annähernd vollständiges Adreßverzeichnis im Internet, das der Internet-Nutzer auf seiner Suche nach der Homepage eines Unternehmens verwenden könnte<sup>55</sup>. Insbesondere können die sog. "Suchmaschinen"<sup>56</sup> nur einen Ausschnitt aller Homepages aufzeigen. Oftmals wird der Suchende einfach die Adresse eingeben, unter der sich nach seiner Vorstellung die Homepage des Unternehmens befindet<sup>57</sup>. Deshalb ist es für Unternehmen, die dem Internet-Nutzer das Auffinden der eigenen Homepage erleichtern wollen, besonders wichtig, kurze und leicht einprägsame Internet-Adressen zu wählen. Hierzu erscheinen Marken-, Firmennamen oder sonstige Unternehmenskennzeichen am besten geeignet.

## II. Der Aufbau von Internet-Adressen

Die Adressen im Internet bestehen an sich aus einer numerischen Ziffernfolge, der IP-Nummer. Für die Universität zu Köln lautet die IP-Nummer beispielsweise

134.95.100.201

Nur aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und der besseren Merkbarkeit wurde parallel zum IP-Adreßsystem das Domain-

---

<sup>53</sup> Graefe, a. a. O.(Rn.52), S 100

<sup>54</sup> Bettinger, GRUR Int. 97, 402, 402.

<sup>55</sup> Ubbert, WRP 97, 497, 497.

<sup>56</sup> Suchmaschinen, wie z.B. Yahoo, Alta Vista, Lycos oder fireball erzeugen Datenbanken mit Informationsangeboten aus dem World Wide Web, die eine Recherche nach Sachgebieten oder Stichworten ermöglichen.

<sup>57</sup> So das LG Braunschweig, Urt. v. 05.8.97 - 9 O 188/97 - "deta.com", Originalentscheidung.

Name-System (DNS) geschaffen, das ermöglicht, anstatt von IP-Adressen auch Buchstabenfolgen, die "Domain-Namen", zur Bezeichnung der Rechner zu verwenden<sup>58</sup>. Gibt ein Teilnehmer in seinen Rechner einen Domain-Namen ein (z.B. <http://www.uni-koeln.de>), wird dieser automatisch von einem sog. "Domain-Name Server" in die korrespondierende IP-Nummer konvertiert<sup>59</sup>.

Jeder Domain-Name besteht aus mehreren Ebenen (domain levels), die jeweils durch einen Punkt ».« voneinander getrennt sind. Ein Beispiel:

**<http://www.uni-koeln.de>**

Übertragungsprotokoll://Dienst.SLD.TLD

### **1. Die Top-Level-Domain**

Grundebene ist die in der Adresse ganz rechts stehende "Top-Level-Domain" (TLD). TLDs stellen den übergeordneten Bereich dar, dem ein Domain-Name zugeordnet wird<sup>60</sup>. Ihre Funktion ist mit der einer Vorwahlnummer vergleichbar<sup>61</sup>. Sie sind, je nach Anmeldung innerhalb oder außerhalb der USA, länderbezogen oder thematisch<sup>62</sup>.

a) Die länderbezogenen TLDs bestehen aus zwei Buchstaben und bezeichnen das Land, in dem der Domain-Name registriert ist<sup>63</sup>. Deutschland hat beispielsweise die TLD ".de". Nachfolgend eine Übersicht zu einigen geographischen TLDs<sup>64</sup>.

---

<sup>58</sup> Stratmann, BB 97, 689, 689; Kur, CR 6/96, 325, 326.

<sup>59</sup> Der "Domain-Name-Server" ist ein spezieller Rechner, der Buchstabenfolgen in IP-Adressen konvertiert. Gieseke/Kretschmer, S. 52.

<sup>60</sup> Kuner, S. 20.

<sup>61</sup> Omsels, GRUR 97, 328, 329.

<sup>62</sup> Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 326.

<sup>63</sup> Ubber, a. a. O.(Rn. 53), S. 498.

<sup>64</sup> Kuner, S. 20.

<b>TLD</b>	<b>Land</b>	<b>TLD</b>	<b>Land</b>
At	Österreich	in	Indien
Au	Australien	It	Italien
Be	Belgien	Jp	Japan
Br	Brasilien	Kr	Korea
Ca	Kanada	lu	Luxemburg
Ch	Schweiz	mx	Mexico
Cn	China	nl	Niederlande
Cz	Tsch. Rep.	no	Norwegen
De	Deutschland	nz	Neuseeland
Dk	Dänemark	pl	Polen
Es	Spanien	pt	Portugal
Fi	Finnland	ro	Rumänien
Fr	Frankreich	se	Schweden
Gr	Griechenland	sk	Slowakei
Hk	Hongkong	sl	Slowenien
Hu	Ungarn	tr	Türkei
Ie	Irland	us	USA
Is	Israel	uk	Vereinigtes Königreich

Theoretisch besteht die Möglichkeit, in den USA einen Domain-Namen mit dem Ländercode ".us" eintragen zu lassen. In der Praxis wird diese jedoch kaum wahrgenommen. Internet-Anbieter, die in den USA sich einen Domain-Namen registrieren lassen, ziehen die TLD ".com" der TLD ".us" vor.

b) Eine thematische oder generische TLD kann nur bei Anmeldung der Internet-Adresse in den USA zugewiesen werden<sup>65</sup>. Die thematischen TLDs bestehen aus bis zu vier Buchstaben und geben einen Hinweis darauf, welcher Gruppe von

---

<sup>65</sup> Kuner, S. 20.

Internetnutzern die jeweilige Einrichtung oder das Unternehmen angehören<sup>66</sup>. An thematischen TLDs stehen zur Auswahl<sup>67</sup>:

<b>TLD</b>	<b>Kategorie</b>
.com	"commercial": kommerzielle Organisationen
.edu	"education": Universitäten und andere Bildungseinrichtungen
.gov	"government": staatliche Einrichtungen
.net	"network": Netzwerke und Internet-Systemverwaltung
.org	"organisations": nichtkommerzielle Organisationen
.mil	"military": US-Militär
int	"international": internationale Organisationen und Datenbanken

Die thematischen TLDs machen den Großteil aller registrierten TLDs aus. Von diesen TLDs stehen derzeit nur die TLDs ".com", ".net" und ".org" weltweit allen Internet-Nutzern zur Verfügung, während die vier anderen TLDs nur Organisationen und Einrichtungen in den USA, bzw. internationalen Organisationen (".int") vorbehalten sind. Innerhalb der thematischen TLDs sind die ".com"-TLDs mit einem Anteil von ca. 70 Prozent am stärksten vertreten. Im März 1997 waren beispielsweise weltweit ca. 900.000 thematische TLDs registriert, davon allein mehr als 600.000 für ".com". Zur gleichen Zeit waren 29000 TLDs mit dem Kürzel ".de" angemeldet<sup>68</sup>.

Für in Deutschland ansässige Unternehmen ist es eine Frage des Tätigkeitsbereichs aber auch des Images, ob sie einen Domain-

<sup>66</sup> Bettinger, GRUR 97, 402, 403.

<sup>67</sup> Vgl. Gieseke/Kretschmer, S. 52. Siehe unten im Ausblick zu den zukünftig neuen thematischen TLDs.

<sup>68</sup> Völker/Weidert, WRP 7-8/97, 652, 653.

Namen unter der TLD ".com" oder unter ".de" registrieren lassen. International tätige Unternehmen bevorzugen oft eine Internetadresse mit der TLD ".com", während für Unternehmen mit nationaler Präsenz die Endung ".de" ausreichen wird.

## 2. Die Second-Level-Domain

Links von der TLD schließt sich die "Second-Level-Domain" (SLD) an. Sie stellt den eigentlichen Namensbestandteil der Internet-Adresse dar<sup>69</sup> und weist folglich für die im Rahmen dieser Arbeit darzustellenden kennzeichenrechtlichen Problematiken die größte Bedeutung auf.

<http://www.uni-koeln.de>

Übertragungsprotokoll://Dienst.SLD.TLD

SLDs können bis zu 63 Zeichen umfassen<sup>70</sup>, die im Prinzip frei wählbar und aus diesem Grund zur Individualisierung der Internet-Nutzer von strategischer Relevanz sind<sup>71</sup>. Als Zeichen können die Buchstaben des Alphabets, Ziffern, das Minuszeichen und der Punkt gewählt werden, wobei letzterer nur zur Abgrenzung einzelner Ebenen des Domain-Namens eingesetzt werden darf<sup>72</sup>. Außerdem muß die SLD aus einer zusammenhängenden Buchstabenkombination bestehen<sup>73</sup>. Sobald innerhalb einer Internet-Adresse auch nur ein Zeichen verändert wird, hat dies

---

<sup>69</sup> Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 498.

<sup>70</sup> Vgl. die Vergaberichtlinie der DE-NIC e.G. in der Fassung vom 01.10.1997. Bis zum 31.12.99 konnten SLDs höchstens aus 20 Zeichen bestehen.

<sup>71</sup> Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 653.

<sup>72</sup> Stratmann, a. a. O.(Rn. 58), S. 690.

<sup>73</sup> Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 101.

den Aufruf eines gänzlich verschiedenen Internet-Angebots zur Folge. Entsprechend der Qualität einer elektronischen Rufnummer kann eine SLD unter der gleichen TLD nur einmal vergeben werden. Man spricht insoweit von der Eindimensionalität des Domain-Namens Systems<sup>74</sup>. Es besteht jedoch die Möglichkeit, identische SLDs unter verschiedenen TLDs registrieren zu lassen<sup>75</sup>. Beispielsweise hindert die Registrierung von "faz.de" nicht die Registrierung von "faz.com" oder "faz.fr". Daß diese Möglichkeit zu Kollisionen führen kann, liegt klar auf der Hand. Wie solche Kollisionen zu lösen sind, wird nachfolgend in Kapitel F. erörtert.

### 3. Die Subdomains

Die SLD selbst kann durch zusätzliche "Subdomains" in mehrere Ebenen aufgespalten sein. Zum Beispiel:

<http://www.wiso.uni-koeln.de>

Übertragungsprotokoll://Dienst.Subdomain.SLD.TLD

Die Subdomains liegen zwar auf einem eigenen Rechner, sind aber gegenüber der SLD nachrangig und nur über den Rechner der SLD zu erreichen<sup>76</sup>. Im Beispielsfall liegt die Subdomain "wiso" auf einem eigenen Rechner, kann jedoch nur über den Rechner mit dem Domain-Namen "uni-koeln.de" angewählt werden. Die einzelnen Ebenen links von der SLD entsprechen dem Grad der vom unmittelbaren Netzanschluß (Rechner) ausgehenden Verzweigung<sup>77</sup>.

### 4. Übertragungsprotokoll, Dienst, Verzeichnisse

---

<sup>74</sup> Vgl. Bücking, NJW 97, a. a. O.(Rn.2), S. 1887. Zu den Auswirkungen dieser Eindimensionalität siehe gleich in Teil 2.

<sup>75</sup> Bettinger, GRUR 97, 402, 404.

<sup>76</sup> Nordemann, NJW 97, S. 1891, 1892.

<sup>77</sup> Kur, CR 6/96, 325, 326.

Am Anfang der Internet-Adresse steht in der Regel<sup>78</sup> das Kürzel "http://www.". Die Bezeichnung zeigt an, daß die Programme auf dem angewählten Zielrechner in der multimediafähigen Programmiersprache "Hypertext-Markup-Language" geschrieben sind, mit dem Übertragungsprotokoll "Hypertext-Transfer-Protocol" gesendet werden und der Rechner über das "World Wide Web" zu erreichen ist<sup>79</sup>. Durch Schrägstriche getrennte Zusätze am rechten Ende der Domain bezeichnen Verzeichnisse oder einzelne Dateien innerhalb der SLD<sup>80</sup>. Beispiel:

**http://www.uni-koeln.de/jur-fak/fsjura**

Übertragungsprotokoll://Dienst.SLD.TLD/Verzeichnisse

Im Beispielsfall bezeichnen die Zusätze "jur-fak" die juristische Fakultät und "fsjura" die Fachschaft Jura innerhalb der SLD "uni-koeln.de".

### **C. Die Richtlinien zur Registrierung von Domain-Namen unter der TLD ".de" sowie die deutsche Vergabepraxis**

#### **I. Die geltenden Vergaberichtlinien<sup>81</sup>**

Zuständig für die Vergabe von Domain-Namen unter der deutschen Top-Level-Domain ".de" ist die in Frankfurt ansässige Deutsche-Network Information Center e. G. (DE-NIC e. G.). Nach ihren Vergaberichtlinien können Antragssteller sowie zukünftige Inhaber von Internet-Domains nur natürliche und juristische

---

<sup>78</sup> Andere wichtige Dienste, die im Internet einen Datentransfer ermöglichen, sind beispielsweise ftp, Telnet, Gopher und Usenet. Diese sind jedoch in ihrer Bedeutung hinter dem "www" nachrangig. Im einzelnen siehe Gieseke/Kretschmer, S. 177 ff.

<sup>79</sup> Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1891.

<sup>80</sup> Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 498.

<sup>81</sup> Der Bearbeitung liegt die aktuelle Vergaberichtlinie in der überarbeiteten Fassung vom 01.November 1997 zugrunde.



Personen sein, die ihren allgemeinen Gerichtsstand (§§ 13, 17 ZPO) in Deutschland haben. Neben dem Antragsteller muß bei Registrierung ein sog. "Administrativer Ansprechpartner" angegeben werden. Dieser ist verantwortlich für den Domain-Namen und allgemeiner Ansprechpartner bei Rückfragen<sup>82</sup>. Der administrative Kontakt ist "Besitzer" der Internet-Domain und für die Einrichtung von Subdomains sowie für die Einhaltung des Namensrechts verantwortlich. Er muß eine natürliche Person sein, die ihren allgemeinen Gerichtsstand (§§ 13, 17 ZPO) in Deutschland hat.

Antragsteller sind verpflichtet, die als Domain-Namen zu registrierende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit Namens-, Marken- und Urheberrechten sowie den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Mit der Antragsstellung versichern sie, dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein und bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger Rechtsvorschriften vorgefunden zu haben. Die DE-NIC e.G übernimmt insoweit keine Verpflichtungen.

Domain-Inhaber verpflichten sich mit Antragstellung, die DE-NIC e. G. von sämtlichen Kosten und sonstigen nachteiligen Folgen, die dadurch entstehen, daß die DE-NIC e.G. in bezug auf eine Domain oder ihre Nutzung von Dritten, wegen der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, freizustellen. Des weiteren erklären Domain-Inhaber, mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden zu sein, die die DE-NIC e. G. zu treffen hat, um vollziehbaren Anordnungen oder vollstreckbaren Entscheidungen nachzukommen. Sie

---

<sup>82</sup> Neben dem administrativen Ansprechpartner bedarf es für eine Registrierung noch eines technischen Partners, einer Person, die die technische Abwicklung vornimmt. Wenn ein eigener "Namensserver" betrieben wird – der Namensserver ist der Computer von dem das Internet-Angebot abgerufen werden kann –, muß man weiterhin noch einen Zonenverwalter angeben. Dieser ist für die Betreuung des Namensservers zuständig. Diese Angaben sind jedoch für die hier rechtlich zu beurteilenden

verpflichten sich auch, die DE-NIC e. G. insoweit von sämtlichen Kosten und nachteiligen Folgen freizuhalten.

Eingetragene Domain-Namen können nur mit Zustimmung der DE-NIC e.G. auf neue Inhaber übertragen werden, wobei die DE-NIC e. G. die Zustimmung aus einem wichtigen Grund verweigern kann.

Sofern Domain-Inhaber eine Bestimmung der Vergaberichtlinien oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung<sup>83</sup> gröblich verletzen oder ein Domain-Name nach rechtskräftiger Feststellung eines Gerichts Rechte Dritter verletzt oder unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften genutzt wird und dieser Verstoß erheblich ist, kann die Domain-Überlassung fristlos gekündigt werden.

Durch die Registrierung erwerben Antragsteller kein Eigentum an einer Internet-Domain. Diese wird lediglich zur Nutzung überlassen. Während bis zum 01.01.97 noch Domain-Namen Reservierungen möglich waren und folglich Domain-Namen nicht aktiv genutzt werden mußten, sehen die Vergaberichtlinien in der Fassung vom 01.01.97 eine solche Möglichkeit nicht vor.

## **II. Die Vergabepaxis in Deutschland**

Die Registrierung von Internet-Domains erfolgt in der Praxis entweder über die Mitglieder der DE-NIC e.G.<sup>84</sup> oder unmittelbar über die DE-NIC e.G. selbst. Den technischen Betrieb hat das Rechenzentrum der Universität Karlsruhe im Auftrag der DE-NIC e.G. übernommen. Dort bearbeiten monatlich sechs Mitarbeiter bei steigender Tendenz fast 10.000 Neueintragungen. Die Registrierung der neuen Domain-Namen erfolgt in der Reihenfolge

---

Kollisionsfälle irrelevant.

<sup>83</sup> Neben den Vergaberichtlinien bestehen noch AGBs der DE-NIC e. G., die jedoch für die hier zu behandelnden Fälle keine rechtliche Relevanz haben.

<sup>84</sup> Der DE-NIC e. G. gehören die meisten deutschen Internet Service Provider (ISP) an. ISP stellen lokale Zugänge zum Internet zur Verfügung.

der Anmeldungseingänge (Prioritätsgrundsatz), ohne vorherige Kollisionsprüfung auf bestehende Namens- und Kennzeichenrechte Dritter, vollständig automatisch über eine Schnittstelle im Internet<sup>85</sup>. Die in standardisierter Form online übermittelten Anträge durchlaufen eine computergesteuerte Prüfung, in der kontrolliert wird, ob der beantragte Domain-Name bereits vergeben wurde und den syntaktischen Regeln<sup>86</sup> entspricht. Zweimal täglich werden die Neuanmeldungen durch die Mitarbeiter des Rechenzentrums Karlsruhe in den Domain-Name Server<sup>87</sup> eingespielt. Am Ende des Registrierungsverfahrens erhält der Antragsteller in automatisierter Form eine Meldung über die erfolgte Registrierung<sup>88</sup>.

#### **D. Anfänge einer Rechtsprechung zur Nutzung von Domain-Namen**

Mit zeitlicher Verzögerung zu den USA<sup>89</sup> haben sich auch deutsche Gerichte mit Domain-Namen Streitigkeiten befassen müssen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs gibt es bislang nicht. Die meisten Entscheidungen sind vor den Landgerichten ergangen. Nur vereinzelt mußten sich auch Oberlandesgerichte mit Fragen im Zusammenhang mit Domain-Namen auseinandersetzen. Nachfolgend soll ein Überblick zu einigen wichtigen Urteilen und Beschlüssen der deutschen Rechtsprechung gegeben werden.

---

<sup>85</sup> Wilmer, CR 9/97, 562, 562.

<sup>86</sup> Zu den syntaktischen Regeln siehe oben unter B. II..

<sup>87</sup> Domain-Name Server: Ein spezieller Rechner, der Domain-Namen verwaltet. Siehe unter B.II.

<sup>88</sup> vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 29 f..

<sup>89</sup> Die erste Entscheidung aus den USA war die Hasbro, Inc. v. Internet Entertainment Group, Ltd., No. C. 96-130 WD, 1996 U.S. Dist. LEXIS 11626. Eine umfassende Zusammenstellung der amerikanischen Domain-Name disputes ist über die Georgetown University abzurufen: <http://www.11.georgetown.edu/lc/internic/recent/rec1.html>.

### **I. LG Mannheim, Urteil vom 08.03.1996 - heidelberg.de<sup>90</sup>**

Die erste veröffentlichte deutsche Entscheidung zu Domain-Namen wurde vom LG Mannheim erlassen. Die Beklagten betrieben in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Unternehmen, das sich mit Informationstechnologie, Softwareentwicklung und Beratung befaßt. Seit dem Jahr 1995 planten sie, eine Datenbank mit Informationen über die Region Rhein-Neckar für das Internet zur Verfügung zu stellen. Im Juni 1995 informierten die Beklagten die Klägerin, die Stadt Heidelberg, über ihr Vorhaben und schlugen zugleich vor, daß sich die Klägerin daran beteilige. Die Klägerin zeigte sich an einer Zusammenarbeit nicht interessiert. Daraufhin ließen sich die Beklagten noch im Jahr 1995 die Domain "heidelberg.de" von der DE-NIC e.G. zuweisen. Ab dem 15.12.1996 stellten sie ihr Informationssystem unter dieser Adresse im Internet zur Verfügung. Die Klägerin, die im Dezember 1995 die Domain "heidelberg.de" für sich registrieren lassen wollte und dabei erfahren hat, daß dies aufgrund der Voreintragung der Beklagten nicht möglich sei, sah in der Verwendung dieser Internet-Domain durch die Beklagte eine Verletzung ihres Namensrechts. Sie verlangte deshalb von der Beklagten, die Verwendung dieser Bezeichnung zu unterlassen. Die Beklagte machte zunächst geltend, sie sei nicht passivlegitimiert, da die Vergabe von Domain-Namen ohne weitere Prüfung durch die DE-NIC e.G. erfolge. Vor allem aber vertrat sie die Auffassung, daß die Benutzung der in Rede stehenden Adresse nicht namensmäßig erfolge. Des weiteren habe die Klägerin die Möglichkeit, ihre Domain "stadt-heidelberg.de" zu benennen. Schon angesichts dessen könne die Klägerin die Adresse "heidelberg.de" nicht ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen.

---

<sup>90</sup> LG Mannheim, Urt. v. 08.03.1996 - 7 O 60/96 - heidelberg.de; CR 1996, 353 ff.

Das Landgericht Mannheim verurteilte die Beklagte, die Benutzung des Domain-Namens "heidelberg.de" zu unterlassen. Als Begründung führte das Gericht an, die Nutzung des Domain-Namens "heidelberg.de" durch die Beklagte stelle eine Verletzung des Namensrechts der Klägerin aus § 12 BGB dar<sup>91</sup>.

## **II. LG Köln, Urteile vom 17.12. 1996 - kerpen.de, hürth.de, pulheim.de<sup>92</sup>**

Der Beklagte Internet-Provider hatte bei der DE-NIC e.G. die Domain-Namen "kerpen.de", "hürth.de" sowie "pulheim.de" reservieren lassen. Die Anträge der Städte Kerpen, Hürth und Pulheim wurden von der DE-NIC e.G. abgelehnt, da die gleichnamigen Domains bereits an die Beklagte vergeben waren. Die Städte beantragten in jeweils gesonderten Verfahren, es der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten, die Bezeichnungen als Adressen im Internet zu verwenden und ihr aufzugeben, die Reservierungen der Domain-Namen freizugeben. Zur Begründung führten die Kläger aus, die Beklagte habe einen "offensichtlichen Zeichenklau" begangen; sie mache sich das vorherrschende Prioritätsprinzip zunutze, um sich die Bezeichnungen großer juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts zuweisen zu lassen. Die einstweiligen Verfügungen wurden vom Landgericht Köln zunächst

---

<sup>91</sup> Vgl. auch LG Braunschweig, Urt. v. 28.01.1997 - 9 O 450 /96 - braunschweig.de, CR 1997, 414 ff; LG Hamburg, Beschl. v. 27.05.1997 - 322 O 218/97 - fehmar.de, www.netlaw.de/urteile; OLG Köln, Beschl. v. 18.12.1998 - 13 W 48/98 - herzogenrath.de, www.netlaw.de/urteile; LG Ansbach; Urt. v. 05.03.1997 - 2 O 99/97 - ansbach.de, NJW 1997, 2688 ff; LG Lüneburg, Urt. v. 29.01.97 - 3 O 336/96 - celle.de/celle.com, CR 5/97, 288 ff; OLG Celle, Beschl. v. 21.03.1997 - 13 U 202/96 - celle.de/celle.com; www.online-recht.de/vorent.html. Das OLG Celle sah es in dem Berufungsbeschluß als eher zweifelhaft an, ob der Gebrauch des Domains "celle.com" aufgrund des Suffixes ".com" Namensgebrauch der Stadt Celle i. S. d. § 12 BGB sei. Siehe zu dieser Problematik unten im 2. Teil Kapitel B..

<sup>92</sup> LG Köln, Urt. v. 17.12.1996 - 3 O 477/96 - kerpen.de, www.inet.de/kerpen.html; LG Köln, Urt. v. 17.12.1996 - 3 O 478/96 - hürth.de, GRUR 1997, 377; LG Köln, Beschl. v. 17.12.1996 - 3 O 507/96 - pulheim.de, NJW-RR 98, 976.

antragsgemäß erlassen. Gegen die Beschlußverfügungen legte die Beklagte Widerspruch ein. In den Fällen "kerpen.de" und "hürth.de" übertrug sie die Domain-Namen während des Verfahrens an Privatpersonen. Das Landgericht Köln hob die einstweiligen Verfügungen auf. Nach Ansicht des Gerichts scheiterten Ansprüche aus § 12 S. 2 BGB, da die Domains keine namensmäßigen Bezeichnungen darstellten.

### **III. LG Düsseldorf, Urteil vom 04.04.1997 - epson.de<sup>93</sup>**

Die Klägerin ist eine der Marktführerinnen für Drucker von Computeranlagen in der Bundesrepublik Deutschland und (ihre Muttergesellschaft) u. a. Inhaberin der Bezeichnung "Epson", die als Wortmarke für eine Fülle von Waren, insbesondere im Bereich der Computertechnik, geschützt ist. Der Beklagte betrieb in Düsseldorf eine "Agentur" und war als Geschäftsmann tätig. Er hatte insgesamt fast 200 Namen bekannter Unternehmen und Versicherungen für sich als Domain-Namen bei der DE-NIC e.G. reservieren lassen. Im September 1996 beantragte die Klägerin bei der DE-NIC e.G. die Registrierung des Domain-Namens "epson.de". Die Registrierung wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich der Beklagte diesen Namen bereits habe reservieren lassen. Daraufhin trat die Klägerin in Kontakt mit dem Beklagten, der ihr "freibleibend" anbot, die Domain-Adresse "epson.de" gegen eine Zahlung von DM 3000.- an sie zu übertragen. Hiermit erklärte sich die Klägerin einverstanden. Gleichwohl hatte der Beklagte bereits am Tage seines Angebots an die Klägerin mit einer Computerhändlerin, die u.a. auch Vertriebshändlerin der Klägerin war, eine Vereinbarung zur Nutzung der Domain Adresse "epson.de" gegen ein monatliches Entgelt von DM 800.- getroffen. Die Klägerin mahnte durch ihre Prozeßbevollmächtigte daraufhin sowohl den Beklagten als auch die Computerhändlerin ab. Diese gaben eine mit der Abmahnung geforderte

---

<sup>93</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 04.04.1997 - 34 O 191/96 - epson.de, Mitt. 1997, 225 ff.

Unterlassungsverpflichtung nicht ab, sondern verlangten durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten für eine außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit durch Überlassung des Domain-Namens an die Klägerin nunmehr eine Zahlung von DM 25.000.-. Die Klägerin war der Auffassung, daß der Beklagte durch die Registrierung des Domain-Namens "epson.de" zu seinen Gunsten gegen markenrechtliche, wettbewerbsrechtliche und namensrechtliche Vorschriften verstieß. Der Beklagte war der Auffassung marken- und namensrechtliche Vorschriften seien auf eine Domain-Adresse bereits deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei ihr weder um eine Marke noch einen Namen im rechtlichen Sinne handele. Selbst wenn man dies annehmen wollte, läge weder eine Nutzung noch drohe die Gefahr einer Nutzung.

Das Landgericht Düsseldorf hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Den Unterlassungs- bzw. Löschungsantrag hat das Gericht unter Bezugnahme auf die §§ 4, 14 Abs. 1, 2 Nr. 1, 5, MarkenG, den §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1, 2, 5 MarkenG, § 12 S. 2 BGB sowie § 1 UWG stattgegeben.

#### **IV. LG Stuttgart, Beschluß vom 01.10.1997 - steiff.com<sup>94</sup>**

Bei der Klägerin handelte es sich um die Herstellerin von Spielwaren, insbesondere von Plüschtieren. Die Klägerin beantragte bei der DE-NIC e.G. die Zuteilung des Domain-Namens "Steiff" für das Internet. Hierbei stellte sich heraus, daß der Beklagte unter dem Domain-Namen "steiff.com" im Internet eingetragen war. Die Registrierung der Klägerin wurde vom zuständigen Anbieter<sup>95</sup> mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich der Beklagte diesen Namen bereits habe reservieren lassen. Die

---

<sup>94</sup> LG Stuttgart, Beschl. v. 01.10.1997 - 17 O 165/97 - steiff.com, Originalentscheidung.

<sup>95</sup> Domain-Namen unter dem TLD ".com" werden von NSI (Network Solutions Inc.) vergeben, die im Auftrag der National Science Foundation arbeiten. Vgl. Moskin, TMR 5/6 98, 213, 213.

Klägerin verlangte, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Angabe "steiff.com" als Internetadresse zu benutzen und gegenüber dem Vergeber die Internetadresse "steiff.com" freizugeben. Der Beklagte vertrat die Auffassung, das LG Stuttgart sei örtlich nicht zuständig, da er sich die für den amerikanischen Verbreitungsraum gebräuchliche Bezeichnung ".com" habe reservieren lassen. Weiterhin sei er kein "Grabber", da er vorhabe, unter der Adresse "steiff.com" eine Art Fanclub für Stofftiere zu installieren. Die streitgegenständliche Domain habe er nicht im geschäftlichen Verkehr, sondern ausschließlich privat nutzen wollen. Markenrechtliche Ansprüche der Klägerin entfielen somit. Im übrigen komme Internet-Domains keine Kennzeichnungs- und damit Namensfunktion i. S. d. § 12 BGB zu. Das LG Stuttgart hat der Klage stattgegeben. Es befand sich nach § 32 ZPO auch für die internationale ".com"-Domain örtlich zuständig und leitete den Unterlassungsanspruch, ohne auf markenrechtliche Ansprüche eingehen zu müssen, aus dem Namensrecht der Klägerin ab, das sich der Beklagte durch die Registrierung anmaßte.

#### **V. OLG Hamm, Urteil vom 13.01.1998 - krupp.de<sup>96</sup>**

Der Beklagte betrieb eine Online-Agentur und bot Dienstleistungen im Bereich des Internets an. Er ist als Einzelkaufmann mit der Firma "W. Erich Krupp Kommunikation" im Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. Seit 1995 war er mit der Domain-Adresse "krupp.de" im Internet registriert. Die Klägerin, weltweit in den Geschäftsfeldern Stahl-, Maschinen-, Anlagenbau tätig, ist Inhaberin des Firmennamens Krupp, der u.a. als Marke registriert und geschützt ist. Die Klägerin wollte sich ihrerseits mit der Domain-Adresse "krupp.de" im Internet registrieren lassen, was aber wegen der Voreintragung

---

<sup>96</sup> OLG Hamm, Urteil v. 13.01.1998 - 4 U 135/97 - krupp.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile); Vorinstanz: LG Bochum, Urteil v. 24.04.1997 - 14 O 33/97 - krupp.de, Originalentscheidung.



des Beklagten nicht möglich war. Sie war der Ansicht, dem Beklagten sei es wegen des für sie bestehenden Markenschutzes verwehrt, mit seinem Familiennamen wegen der bestehenden Verwechslungsgefahr ohne unterscheidende Zusätze im Geschäftsverkehr aufzutreten. Mit ihrer Klage verlangte sie gemäß den §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, 6, 15, Abs. 2, 4, 5 MarkenG die Unterlassung der Nutzung des Internet-Domains "krupp.de" und die Zustimmung zur Übertragung des selbigen. Der Beklagte hielt die Klage der Klägerin für unbegründet, weil er ein wegen seines Familiennamens "Krupp" den Marken der Klägerin vorgehendes Recht zur Nutzung der Domain-Adresse "krupp.de" habe. Das Landgericht Bochum sah die Klage in vollem Umfang als begründet an und ordnete an, der Beklagte müsse gemäß den §§ 14, 15 MarkenG die unbefugte Benutzung des Domain-Namens "krupp.de" unterlassen sowie in die Übertragung dieser Adresse auf die Klägerin zustimmen. Gegen das Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Auf die Berufung wurde das Urteil des LG Bochum dahingehend geändert, daß die Klage auch unter dem Gesichtspunkt des Namensschutzes nach § 12 BGB gerechtfertigt sei, der Kläger aber neben der Unterlassung und Beseitigung der Störung nicht auch die Zustimmung in die Übertragung des Domains "krupp.de" verlangen könne.

**VI. OLG Frankfurt/Main, Beschluß vom 13.02.1997 –  
wirtschaft-online.de<sup>97</sup>**

Beide Parteien verlegen Zeitungen und Zeitschriften mit wirtschaftlichem Inhalt. Daneben bieten sie Wirtschaftsinformationen auch über das Internet an. Die Antragsgegnerin verwendete für ihr Angebot im Internet den Domain-Namen "www.wirtschaft-online.de". Unter dieser Bezeichnung können nach Aufruf der jeweiligen Homepage

---

<sup>97</sup> OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 13.02.1997 – 6 W 5/97 – wirtschaft-online.de, WRP 4/97, 341 ff; Vorinstanz LG Frankfurt, Beschl. v. 03.12.1996 - 2/6 O 624/96 - wirtschaft-online.de, www.online-recht.de.

Wirtschaftsinformationen aus mehreren Publikationen der Verlagsgruppe der Antragsgegnerin (Handelsblatt, DM, Wirtschaftswoche, Vereinigte Wirtschaftsdienste, u.a.) abgerufen werden.

Die Antragstellerin beanstandete, daß die Antragsgegnerin als Online-Adresse den rein beschreibenden und daher freihaltebedürftigen Begriff "wirtschaft-online" als Domain-Namen gewählt hatte und verlangte von der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung, die Benutzung der genannten Online-Adresse zu unterlassen. Sie stütze ihr Begehren auf eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG sowie auf §§ 1, 3 UWG. Sowohl das Landgericht Frankfurt/M. als auch das OLG Frankfurt/M. haben es abgelehnt, die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden. Einen Verstoß gegen die §§ 1, 3 UWG konnte das OLG Frankfurt im Eilverfahren nicht erkennen<sup>98</sup>.

#### **VII. LG Frankfurt/Main, Urteil vom 14. Oktober 1998 - ambiente.de<sup>99</sup>**

Die Klägerin veranstaltet die Frankfurter Messe "Ambiente" und ist Inhaberin der eingetragenen Marke "Messe Frankfurt Ambiente". Die Beklagte war die DE-NIC e.G. Sie erließ für die Vergabe von Domain-Namen eine Vergaberichtlinie, nach der es früher möglich war, Domain-Namen zu reservieren, die Vergabe heutzutage aber die sofortige Konnektierung der Domains voraussetzt. Als die Klägerin die Domain "ambiente.de" für sich reservieren lassen wollte, stellte sie fest, daß diese bereits für einen Herrn D.

---

<sup>98</sup> Vgl. mit ähnlichem Sachverhalt LG München I, Urt. v. 10.4.97 - 17 HK O 3447/97 - sat-shop.de, CR 9/97, 545 ff.

<sup>99</sup> LG Frankfurt/Main, Urt. v. 14.10.1998 - 2/06 O 283/98 - ambiente.de (nicht rechtskräftig), WRP 3/99, 366 ff.

konnektiert war. Die Klägerin setzte sich telefonisch mit diesem in Verbindung und verlangte die Freigabe der Domain. Daraufhin gab der Herr D. eine strafbewährte Unterlassungserklärung ab, mit der er sich verpflichtete, "jede Handlung zu unterlassen, die dazu führen könnte, daß diese Domain im Internet genutzt wird". Eine Freigabeerklärung gab er jedoch nicht ab. Er bezeichnete es als sein "ernsthafte Ziel, die fragliche Domain dauerhaft im Internet zu entziehen". Wenn er die Domain "ambiente.de" nicht nutzen könne, dann sollte sie niemand nutzen können. Die Klägerin wandte sich nunmehr an die Beklagte und bat sie, die Domainüberlassung an Herrn D. zu kündigen und sie, die Klägerin, einzutragen. Die Beklagte antwortete, daß der streitbefangene Domain-Name im Domain-Name-Server als konnektiert geführt werde und somit nach ihren Vergaberichtlinien in Nutzung und nicht nur reserviert sei. Daher könne die Klägerin nur in die Position des Herrn D. nachrücken, falls er die Domain "ambiente.de" freigebe.

Die Klägerin war der Meinung, die Beklagte sei gemäß den §§ 35 Abs. 1, 26 Abs. 2 GWB gegenüber allen verpflichtet, ihre Vergaberichtlinien einzuhalten. Diese sähen die Möglichkeit einer Reservierung nicht mehr vor. Die von Herrn D. aufrechterhaltene Konnektierung bei gleichzeitiger Verpflichtung, die Domain tatsächlich niemals zu nutzen, komme aber einer Reservierung gleich. Deshalb sei sie verpflichtet, die Registrierung zugunsten von Herrn D. aufzuheben und sie, die Klägerin, einzutragen. Die Beklagte vertrat die Auffassung, der Klage fehle bereits das Rechtsschutzbedürfnis, da Herr D. aufgrund seiner abgegebenen Unterwerfungserklärung zur Freigabe der Domain verpflichtet sei. Auch werde die Klägerin nicht diskriminiert, denn die Domain "ambiente.de" befinde sich nach der Definition ihrer Vergabebestimmungen in Nutzung.

Das Landgericht Frankfurt/Main gab der Klage statt. Die DE-NIC

e.G. sei gegenüber Herrn D. berechtigt und gegenüber der Klägerin verpflichtet, die Klägerin anstelle des Herrn D. als Inhaberin der Domain-Adresse "ambiente.de" zu registrieren.

## **2. Teil - Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verwendung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen**

Die oben unter **D.** erörterten Beispiele aus der Rechtsprechung lassen erkennen, daß im Domain-Namen Recht noch Regelungsbedarf besteht. In diesem Kapitel soll nunmehr unter Zugrundelegung der typischen Kollisionsfälle<sup>100</sup> untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwendung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen gewährt werden kann. Dabei wird anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Schutznormen erörtert, welche rechtlichen Schwierigkeiten dabei entstehen.

Nachdem zunächst die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die Verwendung von Domain-Namen aus marken-, namens-, wettbewerbs- und deliktsrechtlicher Sicht untersucht werden (**A.-F.**), sind sodann die Rechtsfolgen eines möglichen Verstoßes gegen Schutznormen aufzuzeigen (**G.**). Anschließend werden Fragen der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und des anwendbaren Rechts (**H.**) angesprochen. Im Anschluß daran folgt eine Erörterung der möglichen Haftung der DE-NIC e.G. für die Vergabe von Domain-Namen (**I.**).

### **A. Rechtsschutz aus den §§ 14, 15 MarkenG**

Nach den §§ 14, 15 MarkenG ist es Dritten untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers einer Marke/geschäftlichen Bezeichnung, ein identisches oder verwechselbar ähnliches

---

<sup>100</sup> Die typischen Kollisionsfälle des Domain-Namen Rechts wurden oben in der

Zeichen für identische oder verwechselbar ähnliche Waren/Dienstleistungen zu benutzen. Bekannte Marken und geschäftliche Bezeichnungen sind auch gegen die Verwendung identischer bzw. ähnlicher Zeichen für unähnliche Waren/Dienstleistungen geschützt, soweit ihre Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

## I. Benutzung der Marke

Markenrechtliche Ansprüche i. S. d. §§ 14, 15 MarkenG setzen zunächst voraus, daß der Anspruchsgegner das Kennzeichen überhaupt "verwendet". Vorliegend ist zwischen der sog. faktischen Reservierung eines Domain-Namens und dessen tatsächlicher Konnektierung im Internet zu unterscheiden. Die Verwendung einer Marke/geschäftlichen Bezeichnung liegt immer dann unproblematisch vor, wenn Internet-Nutzern nach Eingabe eines Domain-Namens ein Internet-Angebot zugänglich gemacht wird<sup>101</sup>. Ebenso liegt eine Verwendung unzweifelhaft vor, wenn Domain-Namen außerhalb des Internets z. B. auf Geschäftspapieren, Visitenkarten oder in der Werbung benutzt werden, die mit Marken/geschäftlichen Bezeichnungen verwechselbar ähnlich sind<sup>102</sup>.

### 1. Das Problem der faktischen Registrierung

Problematisch können jedoch die Fälle sein, in denen Domain-Namen "faktisch" reserviert werden. Früher stellte sich noch das Problem der Reservierung von Domain-Namen<sup>103</sup>. Bis zum 01.02.1997 war es nämlich möglich, Domain-Namen bei der DE-

---

Einleitung. erläutert.

<sup>101</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), 226.

<sup>102</sup> Vgl. Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 10. Insoweit liegt der gesetzlich geregelte Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 4 MarkenG vor.

<sup>103</sup> Vgl. Prütting/Hoeren, S. 60; FS Beier/KUR, S. 265, 273; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893; vgl. auch LG Lüneburg, Urt. v. 29.1.97 - celle.de/celle.com; a. a. O., S. 2.

NIC e.G. reservieren zu lassen, ohne diese auch für ein Internet-Angebot nutzen zu müssen<sup>104</sup>. Durch die Reservierung konnten Internet-Domains kostengünstig gesperrt werden<sup>105</sup>. Die Möglichkeit der Reservierung wurde insbesondere von Domain Grabbern genutzt. Heutzutage ist die Reservierung von Domain-Namen unter dem TLD „.de“ nach den Vergabebestimmungen der DE-NIC e.G. zwar nicht mehr möglich<sup>106</sup>. Trotzdem kommt es in der Praxis vielfach vor, daß Domain-Namen registriert werden, ohne daß Informationen nach Eingabe der Domain im URL-Eingabefeld<sup>107</sup> erscheinen. Denn es ist technisch möglich, eine Homepage über einen unbegrenzt langen Zeitraum „unter Konstruktion“ zu halten. Nach Eingabe des Domain-Namens erscheint in einem solchen Fall auf dem Bildschirm der Hinweis, daß sich die Internetseite noch im Aufbau befindet<sup>108</sup>. In diesen Fällen wird Internet-Nutzern kein wirkliches Homepage-Angebot durch Eingabe der Internet-Adresse zugänglich gemacht. Es liegt faktisch eine Reservierung des Domain-Namens vor<sup>109</sup>. Aus diesem Grund sehen sowohl die Rechtsprechung<sup>110</sup> als auch die herrschende Ansicht in der Literatur<sup>111</sup> in der faktischen

---

<sup>104</sup> Vgl. z. B. Loewenheim/Kur, 344; Bettinger, GRUR Int. 97, 402, 407; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 654.

<sup>105</sup> Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 654.

<sup>106</sup> Zu den Vergabebestimmungen siehe oben im 1. Teil unter C.

<sup>107</sup> URL steht für "Unified Resource Locator". Das URL-Eingabefeld ist die Spalte im Browser, in die man die Zieladresse eingibt.

<sup>108</sup> Vgl. OLG München; Urt. v. 02.04.98 - 6 U 4798/97 - freundin.de, www.netlaw.de/urteile. Eine weitere (und für den Domain Grabber kostengünstigere) Möglichkeit der faktischen Reservierung besteht darin, eine Vielzahl von Domain-Namen mit einer einzigen Internet-Seite zu verbinden. Aus der Praxis ist hier beispielhaft die Internet-Adresse des Anbieters "internet-fuehrer.de" zu nennen. Der Anbieter ließ sich ca. 2000 Domain-Namen registrieren -u. a. solche wie "chrysler.de", "daimler.de", "sesamstrasse.de"-, die nach ihrer Eingabe jeweils auf die Homepage einer sich angeblich noch im Aufbau befindenden Internet-Agentur führen. Gibt man in das URL-Eingabefeld beispielsweise den Domain-Namen "korsika.de" ein, um Touristikinformationen zu erhalten, wird man auf die Seite des Internet-Führers umgeleitet. Gleiches geschieht, wenn man "swatch-mobile.de" eingibt. Gegen den Anbieter des Internet-Führers sind bereits mehrere Verfahren anhängig oder ergangen, z. B. LG Düsseldorf, Urt. v. 30.09.97- ufa.de, www.netlaw.de/urteile; inzwischen bestätigt durch OLG Düsseldorf; Urt. v. 17.10.98 - 29 U 162/97 - ufa.de II, NJW-RR 99, 626 ff; LG Mannheim; Urt. v. 17.10.97 - 7 O 241/97 - zwilling.de, WRP 9/98, 920 ff.

<sup>109</sup> Schwarz/Poeck, 4-4.2, S. 11.

<sup>110</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 166; LG Düsseldorf, Urt. v. 30.9.97- ufa.de, a. a. O.(Rn.109).

<sup>111</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 344; Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1888; mit

Reservierung eines Domain-Namens keine Benutzung eines Kennzeichens i. S. d. §§ 14, 15 MarkenG.

## **2. Rechtsschutzmöglichkeit gegen faktische Registrierungen**

Das Problem der „faktischen Reservierung“ von Domain-Namen ist durch vorbeugenden Rechtsschutz zu lösen<sup>112</sup>. Die Schutzrechte aus den §§ 14, 15 MarkenG erstrecken sich nämlich nicht nur auf bereits aktualisierte Verletzungshandlungen, sondern auch auf hinreichend konkret drohende Verletzungsgefahren<sup>113</sup>. Diese können im Wege der vorbeugenden Unterlassungsklage unterbunden werden. Als Störung genügt bereits, daß zwar ein Eingriff in das ausschließliche Recht der Klägerin selbst noch nicht erfolgt ist, aber die begründende Besorgnis solcher Eingriffe vorliegt. Im Rahmen der vorbeugenden Unterlassungsklage kommt es allein darauf an, ob die drohende Handlung, ihre Realisierung vorausgesetzt, die kennzeichenmäßige Benutzung eines jüngeren Zeichens bei Warengleichartigkeit im geschäftlichen Verkehr darstellen würde. Dabei müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß solche rechtswidrigen Eingriffe in das Recht der Klägerin beabsichtigt sind oder vorbereitet werden<sup>114</sup>.

Es besteht keine Einigkeit über der Frage, wann eine hinreichend konkret drohende Gefahr der Benutzung der Domain-Namen anzunehmen ist.

### **a) Erste Ansicht**

---

gleichem Ergebnis aber unzutreffender Begründung Schwarz/Poock, 4-4.2, S. 10.

<sup>112</sup> Vgl. beispielsweise LG Braunschweig, Urt. v. 05.08.1997 – deta.com, Originalentscheidung; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97- celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91).

<sup>113</sup> Fezer, § 14, Rn. 509.

<sup>114</sup> BGH GRUR 1973, 208, 209.

Dieser Meinung nach läßt bereits die Anmeldung eines Domain-Namens die Benutzungsabsicht vermuten<sup>115</sup>. Dies u. a. deshalb, weil eine Registrierung schon allein wegen der damit verbundenen Kosten nur sinnvoll ist, wenn sie auch benutzt werden soll<sup>116</sup>.

### **b) Zweite Ansicht**

Das LG Düsseldorf hingegen vertritt in seiner Entscheidung "epson.de"<sup>117</sup> die Auffassung, aus der bloßen objektiven Natur der Registrierung eines Internet-Domains bei der DE-NIC e.G. könne nicht ohne weiteres auf einen subjektiven Willen des Registrierenden geschlossen werden<sup>118</sup>. Denn anders als bei einer Markeneintragung im Markenregister, bei der nach ständiger Rechtsprechung aufgrund des früher in § 1 Abs. 1 WZG tatbestandlich verlangten Benutzungswillens, bereits die Anmeldung eines verwechselbaren Zeichens für gleiche oder gleichartige Waren als Beeinträchtigung eines älteren Rechts galt, fehle bei der Registrierung von Internet-Domains eine entsprechende tatbestandliche Voraussetzung.

### **c) Stellungnahme**

Die erste Ansicht ist vorzuziehen. Dem LG Düsseldorf ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Registrierung von Domain-Namen im Gegensatz zur Markeneintragung tatbestandlich keinen Benutzungswillen voraussetzt. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß es unsinnig erscheint, Domain-Namen registrieren zu lassen, ohne diese später benutzen zu wollen.

---

<sup>115</sup> LG Stuttgart, Besch. v. 1.10.97- steiff.com, a. a. O.(Rn.94); LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97- deta.com, a. a. O (Rn.112).; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 657; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893.

<sup>116</sup> Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893.

<sup>117</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 30.9.97- ufa.de, a. a. O.(Rn.109), 227.

<sup>118</sup> Ebenso Ueber, a. a. O.(Rn. 55), 504, mit dem Argument, daß viele reservierte Domains nie genutzt werden.



In der Praxis ist dieser Streit jedoch nicht von großer Relevanz. In der Regel sind neben der Anmeldung der Domain-Namen noch zusätzliche Indizien vorhanden, die auf eine bevorstehende Benutzung hinweisen<sup>119</sup>. Grundsätzlich ist die Verkaufsabsicht des Domain-Inhabers ein Indiz für eine bevorstehende Benutzung des Domain-Namens<sup>120</sup>. Zum Teil wird auch vertreten, daß die Verwendung der TLD „.com“ einen gewissen Anhaltspunkt gebe, da der Anmelder durch die Verwendung dieses TLDs seine kommerziellen Absichten zum Ausdruck bringe<sup>121</sup>. Letztendlich bringen die Reaktionen auf ein Abmahnschreiben oftmals Aufschluß über eine bevorstehende Benutzung. Nicht selten versuchen Domain Inhaber ihre Anmeldungen mit phantasievollen Begründungen zu rechtfertigen<sup>122</sup>. Die Entscheidungen der Rechtsprechung zu Domain-Namen zeigen, daß nur in Ausnahmefällen eine drohende Benutzung zu verneinen ist. In der bisherigen Rechtsprechung zu Domain-Namen war bislang lediglich in der Entscheidung "ambiente.de" des LG Frankfurt/Main die Benutzung der streitgegenständlichen Domain auszuschließen<sup>123</sup>. Hierbei handelte es sich aber um einen Sonderfall.

## II. Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Die Schutznormen des Markenrechts setzen voraus, daß Kennzeichen "im geschäftlichen Verkehr" verwendet werden (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 MarkenG). Zum Bereich des

---

<sup>119</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 -deta.com, a. a. O (Rn.112).(Rn.112), S. 7; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 -celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 289; LG Düsseldorf, a. a. O., 227; LG Stuttgart Besch. v. 1.10.97- steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 11.

<sup>120</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 -deta.com, a. a. O (Rn.112).(Rn.112), S. 7; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 - celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 289; LG Düsseldorf,Urt. v. 4.4.97, a. a. O., S. 227; FS-Beier-Kur, S. 265, 273, Loewenheim/Kur, 325, 344; Graefe, a. a. O.(Rn.52), 102; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 416.

<sup>121</sup> FS-Beier-Kur, S., 273; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 14; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658.

<sup>122</sup> In der Entscheidung des LG Stuttgart, Beschl. v. 1.10.97 steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 6 behauptete der Domain Pirat, unter der Domain "steiff.com" eine Art Fanclub für Stofftier-Fans einrichten zu wollen.

<sup>123</sup> LG Frankfurt/M, Urt. 14.10.98 - ambiente.de, a.a.O.(Rn.99), S. 367 f..

geschäftlichen Verkehrs zählt jede Tätigkeit, die irgendwie der Förderung eines beliebigen - eigenen oder fremden - Geschäftszwecks dient. Erfasst wird jede geschäftliche Tätigkeit im weitesten Sinne und damit jede wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt<sup>124</sup>.

Entgegen der Ansicht des LG München I aus der Entscheidung "deutsches-theater.de"<sup>125</sup> ist der Gebrauch einer nach dem MarkenG geschützten Bezeichnung als Domain-Name nicht in jedem Fall als eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr zu werten. Denn das Internet wird auch von Privatleuten für rein private Zwecke genutzt, so daß eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr nicht ohne weiteres vermutet werden kann<sup>126</sup>. Handelt beispielsweise eine Privatperson, um seine E-Mail-Adresse zu kennzeichnen<sup>127</sup> oder zum privaten Meinungs Austausch<sup>128</sup>, wird man das Erfordernis der Benutzung im geschäftlichen Verkehr nicht bejahen können. Mithin ist für jeden Fall gesondert zu prüfen, ob ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt<sup>129</sup>.

Der Nachweis einer Handlung im geschäftlichen Verkehr ist ohne weiteres erbracht, sofern Domain-Namen von Unternehmen eingetragen werden<sup>130</sup>. Dies gilt auch, wenn Domain-Namen auf Visitenkarten, Geschäftspapieren oder in der Werbung verwendet werden<sup>131</sup>. Problematisch kann der Nachweis der geschäftlichen Nutzung sein, sofern Internet-Domains von Privatpersonen

---

<sup>124</sup> Baumbach/Hefermehl, a.a.O. Einl. UWG Rn. 208.

<sup>125</sup> LG München I, Urt. v. 17.9.97 - 1 HKO 12216/97 - deutsches-theater.de, NJW-CoR 2/98, 111, 111.

<sup>126</sup> Kur, CR 10/96, 590, 591; Bettinger, GRUR Int. 97, 408; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893.

<sup>127</sup> Zu denken ist z. B. daran, daß sich eine beliebige Privatperson, die E-Mail-Adresse cocacola@t-online.de zuteilen läßt.

<sup>128</sup> Sofern sich jemand unter der Domain "marlboro.de" kritisch mit den Gefahren des Rauchens auseinandersetzt, nimmt er nicht am geschäftlichen Verkehr teil.

<sup>129</sup> Vgl. Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), 657; FS Beier/KUR, S., 272.

<sup>130</sup> Vgl. Bettinger GRUR Int. 97, 408.

<sup>131</sup> Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), 1893; Kur, CR 10/96, 591; Graefe, a. a. O.(Rn.52) a. a. O., 102.

registriert bzw. gehortet werden, um diese anschließend gegen Entgelt an Dritte weiter zu übertragen (typischer Fall des Domain Grabbing). Regelmäßig versuchen sich Domain Grabber, auf eine ausschließlich private Nutzung zu berufen, um einer rechtlichen Inanspruchnahme zu entgehen<sup>132</sup>. Von der Rechtsprechung und der Literatur wird jedoch das Erwerbsangebot solcher Privatleute als Anhaltspunkt für eine geschäftliche Nutzung angesehen<sup>133</sup>.

Umstritten ist, ob die Verwendung des Suffixes ".com" eine geschäftliche Benutzung indiziert<sup>134</sup>. Hier kann jedoch nichts anderes als das oben Erörterte gelten. Auch bei Internet-Domains mit dem TLD ".com" ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es würde zu weit gehen, bei Domains mit dem TLD ".com" stets eine geschäftliche Nutzung anzunehmen. Denn zum einen stehen Internet-Nutzern für ihre Anmeldung praktisch jede generische und/oder länderbezogene TLD zur Verfügung. Zum anderen wird insbesondere in den Fällen der faktischen Reservierung einer Internet-Domain keine konkrete (geschäftliche) Nutzung in Aussicht gestellt. Aus diesem Grund ist auf die konkrete Art und Weise der Nutzung abzustellen. In den Fällen, in denen eine geschäftliche Nutzung i. S. d. MarkenG nicht vorliegt, kann jedoch auf die namens- und/oder deliktsrechtlichen Schutznormen abgestellt werden<sup>135</sup>.

### III. Kennzeichenmäßiger Gebrauch

Unter Geltung des WZG war Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Schutznormen, daß die Benutzung der geschützten

---

<sup>132</sup> Vgl. LG Stuttgart, Beschl. v. 1.10.97 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 6. Siehe auch oben im 1. Teil unter D. IV..

<sup>133</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urte. v. 4.4.97- epon.de, a. a. O.(Rn.93), 167; LG Frankfurt, Urteil v. 10.09.97, 2/6 O 261/97 – lit.de, NJW-RR 98, S. 974; Nordemann, a. a. O.,1893; Kur, CR 10/96, 590, 591; sowie Loewenheim/Kur, S. 345; Graefe, a. a. O.(Rn.52), 102; Ueber, a. a. O.(Rn. 55), 504, Bettinger GRUR Int., S. 414.

<sup>134</sup> Bejahend: FS-Beier-Kur, S. 273; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658; Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 8. Verneinend: Loewenheim/Kur, S. 345.

Bezeichnung kennzeichenmäßig erfolgte. Seit dem Inkrafttreten des MarkenG am 01.01.95 ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob die Verwendung einer geschützten Bezeichnung im Geschäftsverkehr auch kennzeichenmäßig erfolgen muß oder ob nicht bereits jede Benutzung ausreicht, um die Normen des Markenrechts zur Anwendung gelangen zu lassen<sup>136</sup>. Bei Domain-Namen gewinnt diese Frage nur an Relevanz, sofern ihre Verwendung im Verkehr nicht kennzeichenmäßig erfolgt. In der bisher veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur zu Domain-Namen ist keiner Frage mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden als der der Kennzeichnungswirkung von Internet-Domains<sup>137</sup>. Dabei ist Ausgangspunkt der Diskussion die Doppelfunktion der Internet-Domains.

Von der Problematik des kennzeichenmäßigen Gebrauchs von Internet-Domains ist dagegen die Fragestellung zu trennen, inwieweit Domain-Namen als solche Kennzeichenschutz genießen können<sup>138</sup>. Für die Anwendbarkeit der Schutzrechte des MarkenG ist die rechtliche Qualifizierung von Domain-Namen nämlich völlig irrelevant. Es kommt lediglich auf die Kennzeicheneigenschaft der verletzten Bezeichnung sowie darauf an, ob die sonstigen Voraussetzungen des Kennzeichenschutzes erfüllt sind.

### **1. Die Kennzeichnungswirkung von Domain-Namen**

Kennzeichenmäßiger Gebrauch umfaßt die Benutzung - aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise - zur Kennzeichnung von Waren, Dienstleistungen, Unternehmen, Werken und anderen für den geschäftlichen Verkehr relevanten Gegenständen<sup>139</sup>. Domain-Namen haben an sich nicht die Funktion, eine Ware,

---

<sup>135</sup> Dazu siehe gleich unter B. und E.

<sup>136</sup> Vgl. zum Streitstand Sack, GRUR 95, 81 ff.

<sup>137</sup> Vgl. die unterschiedlichen Ansichten des LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354 und des LG Köln, Urt. v. 17.12.96- huerth.de, GRUR 97, 377 f..

<sup>138</sup> Siehe dazu unten im 3. Teil.

Dienstleistung oder ein Unternehmen zu kennzeichnen<sup>140</sup>. Primäre Funktion eines Internet-Domains ist es, einen bestimmten an das Internet angeschlossenen Rechner zu individualisieren und zu identifizieren<sup>141</sup>. Technisch betrachtet sind Domain-Namen eher mit Adressen oder Telefonnummern vergleichbar<sup>142</sup>, die ebenfalls grundsätzlich nicht zu den Kennzeichen im rechtlichen Sinne zählen<sup>143</sup>. Sie sind nämlich nur die Übersetzung einer Rechneradresse, die eigentlich als IP-Nummer<sup>144</sup> aus einer Ziffernfolge besteht und Teil einer Internet-Adresse ist<sup>145</sup>. Deshalb wenden einige Stimmen im Schrifttum die Schutznormen des MarkenG gar nicht oder zumindest nicht unmittelbar an<sup>146</sup>. Auch die dritte Zivilkammer des LG Köln hat in den Entscheidungen "kerpen.de", "huerth.de" und "pulheim.de", als bisher einziges deutsches Gericht die kennzeichnende Funktion von Internet Domain verneint<sup>147</sup>. Nach seiner Ansicht komme die kennzeichnende Funktion aufgrund der freien Wählbarkeit der Buchstabenkombinationen weder durchgängig zur Anwendung noch werde sie zwingend durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vorgaben gefordert. Domain-Namen seien daher eher mit einer Telefonnummer, einer Bankleit- oder Postleitzahl vergleichbar<sup>148</sup>.

Diese Sichtweise der Domain-Namen ist rein technisch zwar richtig. Sie wird jedoch der tatsächlichen Funktion und Bedeutung

---

<sup>139</sup> Vgl. Fezer, § 14, Rn. 26.

<sup>140</sup> Vgl. Schwarz/Poock, 4-2.1, S. 21.

<sup>141</sup> Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 327; Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102.

<sup>142</sup> Bettinger, GRUR Int. 97, 402, 409.

<sup>143</sup> Eine Ausnahme bilden insoweit sog. Vanity-Nummern. Vgl. Jonas/Schmitz, GRUR 3/00, 1833 ff.

<sup>144</sup> Zur IP-Nummer siehe oben im 1. Teil unter B.

<sup>145</sup> Vgl. Wiebe, CR 3/98, 157, 158.

<sup>146</sup> Wilmer, a. a. O.(Rn. 85), 563 ff lehnt die Anwendung von § 12 BGB auf Domains ganz und die Anwendung von den §§ 14, 15 MarkenG zumindest für thematische TLDs ab. Ebenso Hahn/Wilmer, NJW-CoR 8/97, 485, 486. Für eine analoge Anwendung: Kur, CR 6/96, 325, 327; Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1887; Gabel, NJW-CoR, 5/96, 322, 324.

<sup>147</sup> LG Köln, Urt. v. 17.12.96 - 3 O 477/96 - kerpen.de; 3 O 478/96 - huerth.de; 3 O 507/96 - pulheim.de, a. a. O.. Die Entscheidungen waren zur parallelen Problematik im Rahmen des § 12 BGB ergangen.

<sup>148</sup> LG Köln, Urt. v. 17.12.96- huerth.de, a. a. O., S. 377 f..

der Domain-Namen innerhalb des Wirtschaftsverkehrs nicht gerecht<sup>149</sup>. Es sollte für die Frage des kennzeichenmäßigen Gebrauchs nicht in erster Linie auf den rein technischen Hintergrund ankommen, sondern vielmehr darauf, wie die beteiligten Verkehrskreise die Domain-Namen verstehen<sup>150</sup>. Anders als Telefonnummern werden Domain-Namen nicht wahllos zusammengestellt. Aufgrund ihrer freien Wählbarkeit werden sie bewußt überwiegend an Marken, Unternehmensbezeichnungen und Werktiteln angelehnt und so in die Kennzeichen- und Werbestrategien der Unternehmen einbezogen<sup>151</sup>. Gerade die Übersetzung der IP-Nummern in Buchstabenfolgen dient der Unterscheidungshilfe von Domains anderer Domain-Inhaber. Internet-Domains sind für den beteiligten Verkehr bei weitem einprägsamer und aussagekräftiger als Telefonnummern und haben für Unternehmen ein stärkeres Identifizierungspotential als (IP-) Adressen<sup>152</sup>. Deshalb schließen die beteiligten Verkehrskreise von der Internet-Adresse auf die Personen oder Unternehmen zurück, die die Domain-Namen unterhalten<sup>153</sup>, sofern nicht rein beschreibende Begriffe, wie z. B. auto.de, reisen.de oder aerzte.de, sondern unterscheidungskräftige Bezeichnungen verwendet werden<sup>154</sup>. Regelmäßig haben Internet-Nutzer weder eine Vorstellung über die sich hinter dem Domain-Namen verbergende IP-Nummer noch über den Umstand, daß sie eigentlich mit einem externen Computer und nicht mit einer Kommunikationseinrichtung des Anbieters selbst in Kontakt treten<sup>155</sup>. Vielmehr erwarten sie stets, bei Eingabe einer Internet-Domain, die einer Marke oder einem Unternehmenskennzeichen entspricht, die Homepage oder eine sonstige Verbindung zu dem

---

<sup>149</sup> Vgl. Freitag, MA 10/96, 495, 495.

<sup>150</sup> Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), 1893; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), 346; Schwarz/Poock, 4-2.1, S.22.

<sup>151</sup> Vgl. KG Berlin, Urt. v. 25.3.97 - 5 U 659/97 - concertconcept.de/.com, CR 97, 685, 686; Bettinger, GRUR Int. 97., 402, 409; Kur, CR 6/96, 325, 327.

<sup>152</sup> Vgl. Kur, CR, 6/96, 325, 327.

<sup>153</sup> Wiebe, a. a. O.(Rn.145), S. 158.

<sup>154</sup> Die rechtliche Einordnung der Verwendung von beschreibenden Begriffen und Gattungsbezeichnungen in Domain-Namen erfolgt unten unter C..

<sup>155</sup> Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1897.

bezeichneten Unternehmen und seinen Produkten und Dienstleistungen zu bekommen<sup>156</sup>. Verstärkt wird diese Erwartungshaltung zusätzlich durch die intensive Verwendung von Domain-Namen sowohl in der Print-, Hörfunk- und Fernsehwerbung als auch auf Geschäftspapieren, Visitenkarten, etc.. Domain-Namen erfüllen mithin eine Doppelfunktion. Neben der technischen Funktion, der Kennzeichnung eines bestimmten Rechners, bezeichnen Domain-Namen insbesondere das dahinterstehende Rechtsobjekt. Andernfalls wäre für die Kommunikation im Internet die Verwendung eines Domain-Namens als Buchstabenkürzel nicht erforderlich und eine in mehreren Untergruppen aufgeteilte Zahlenkombination ausreichend<sup>157</sup>.

Unterstützt wird dieses Ergebnis durch Entscheidungen des BGH zum Verhältnis zwischen technischen Adressen und Unternehmenskennzeichen<sup>158</sup>. In der Entscheidung "Fernschreibkennung" vom 18.12.1995<sup>159</sup> beispielsweise ging es um die rechtliche Einordnung der Aufnahme des Firmenschlagwortes „kora d“ in die Fernschreibkennung der Beklagten. Die Klägerin sah sich dadurch in ihrer Firma „Kores Nordic Deutschland GmbH“ verletzt. Der BGH erkannte auf Verletzung des geschützten Firmenschlagwortes „Kores“. Zum Verhältnis zwischen technischer Adresse und geschütztem Unternehmenskennzeichen führte er dabei aus, daß unentschieden bleiben könne, ob eine Fernschreibkennung den Charakter einer besonderen Bezeichnung gemäß § 16 WZG (heute §§ 5, 15 MarkenG) aufweise und als solche schutzfähig sei. Denn jedenfalls greife die Benutzung einer verwechslungsfähigen Fernschreibkennung dann in das prioritätsältere Kennzeichenrecht

---

<sup>156</sup> Freitag, a. a. O.(Rn.149), S. 496; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), 1892.

<sup>157</sup> LG Mannheim, Urt. v. 17.10.97 - 7 U 241/97, - brockhaus, www.netlaw.de/urteile.

<sup>158</sup> BGH, Urt. v. 08.7.1958 – I ZR 68/57 – Sammelrufnummer, BGHGZ 8, 387 ff; BGH, Urt. v. 25.02.55 – I ZR 124/53 – Hamburger Kinderstube, GRUR 55, 481ff; BGH, Urt. v. 18.12.85 - I ZR 122/83 – Fernschreibkennung, BGH GRUR 86, S. 475 ff.

<sup>159</sup> BGH, Urt. v. 18.12.85 - I ZR 122/83 – Fernschreibkennung, BGH GRUR 86, S. 475

ein, wenn diese Benutzung kennzeichenmäßig erfolge. Letzteres könne das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß bei der Benutzung einer aus dem (einprägsameren) Firmenschlagwort bestehenden Fernschreibkennung annehmen. Denn Fernschreibteilnehmer suchen die frei wählbaren Fernschreibkennungen in dem erkennbaren Bestreben aus, eine Ableitung ihrer Firma zu erhalten, so daß im Regelfall die Fernschreibkennung an die Unternehmensbezeichnung angelehnt und auf diese zurückführbar sei. Darüber hinaus sei es üblich, Fernschreibkennungen u. a. auf Geschäftspapieren auszudrucken<sup>160</sup>. Die Ausführungen zur Fernschreibkennung weisen einige Parallelen zur Verwendung von Domain-Namen auf. Im Gegensatz zu Fernschreibkennungen sind Internet-Domains im Geschäftsverkehr jedoch weit verbreiteter. Hinzu kommt, daß sie in der Werbung viel häufiger und intensiver herausgestellt werden, als das zum Zeitpunkt der BGH-Entscheidung bei Fernschreibkennungen der Fall war, so daß auch unter Zugrundelegung der BGH Rechtsprechung, die Kennzeichnungsfunktion von Domain-Namen zu bejahen ist.

Grundsätzlich erfolgt somit die Verwendung geschützter Kennzeichen als Domain-Namen kennzeichenmäßig. Mithin ist die oben aufgeworfene Frage, ob die Verwendung einer geschützten Bezeichnung im Geschäftsverkehr auch kennzeichenmäßig erfolgen muß, hier nicht zu entscheiden.

## **2. Mögliche Reduktion von Domain-Namen auf technische Kennzeichen ?**

Einige Stimmen in der Literatur weisen darauf hin, daß der Zugang ins Internet in der Zukunft, bedingt durch die Einführung neuer

---

ff.



TLDs<sup>161</sup> bzw. durch die Hinzufügung von Providerbezeichnungen<sup>162</sup>, wie z. B. „bmw.msn.de“<sup>163</sup>, „bmw.t-online.de“ oder „bmw.compuserve.de“, vermehrt über Suchmaschinen stattfinden wird, ohne daß Internet-Nutzer dabei notwendigerweise den Domain-Namen erfahren. Dadurch würden Domain-Namen ihre kennzeichnende Wirkung verlieren und wieder lediglich einer technischen Kennzeichnung entsprechen<sup>164</sup>.

Diese Ansicht kann nicht überzeugen. Sie verkennt, daß schon heute aufgrund der sieben generischen und über 200 länderbezogenen TLDs sich die Suche nach dem richtigen Internet-Angebot als schwierig erweisen kann. Trotzdem findet der Zugang ins Internet regelmäßig nicht über Suchmaschinen statt, sondern durch direkte Eingabe des vermuteten Domain-Namens<sup>165</sup>. Denn Suchmaschinen eignen sich lediglich, wenn Informationen zu bestimmten Themengebieten bzw. zu einem bestimmten Stichwort gesucht werden, ohne zu wissen, wer die entsprechende Information bereithält. Ungeeignet sind Suchmaschinen insbesondere, um konkrete Internet-Adressen eines Informationsanbieters herauszufinden. Dies wird sich auch durch die Hinzufügung neuer TLDs bzw. Providerbezeichnungen nicht ändern. Darüber hinaus zeigen die gängigen Suchmaschinen regelmäßig neben möglichen Hyperlinks<sup>166</sup> gleichzeitig auch die entsprechenden Domain-Namen an<sup>167</sup>. Andernfalls werden diese spätestens jedoch im URL-Eingabefeld angezeigt, sobald die gewünschte Verbindung zur Homepage hergestellt wurde. Mithin

---

<sup>160</sup> BGH – I ZR 122/83 – Ferschreibkennung, a. a. O.(Rn.158), S. 476.

<sup>161</sup> Zur möglichen Einführung neuer TLDs siehe unten im Ausblick.

<sup>162</sup> "Provider" sind Unternehmen, die den Zugang ins Internet als Dienstleistung anbieten..

<sup>163</sup> "msn" ist die Abkürzung für den Provider "Microsoft Network".

<sup>164</sup> Wilmer, a. a. O.(Rn. 85), S. 563 ff; Hahn/Wilmer, a. a. O.(Rn. 146),(Rn. 146), S. 486.

<sup>165</sup> So auch das LG Braunschweig,5.8.97– deta.com, a. a. O (Rn.112).

<sup>166</sup> Ein Hyperlink ist eine sensible Fläche auf dem Bildschirm, die dem Internet-Nutzer als Wort oder Bild erscheint. Klickt der Nutzer mit der Maus diese Fläche an, so wird dadurch die Anwahl einer anderen Internet-Seite ausgelöst, auf die der Hyperlink verweist.

<sup>167</sup> Vgl. Jaeger-Lenz, K& R 98, 9, 14; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), 659.

besteht nicht die Gefahr, daß Domain-Namen in der Zukunft ihre Kennzeichnungswirkung verlieren.

Omsels und Kur weisen auch darauf hin, daß nicht alle Internet-Adressen als Kennzeichen zu verstehen sind. Häufig bestünden sie aus nichtssagenden Buchstaben-, Zahlen- oder Silbenkombinationen ohne Hinweisfunktion auf den Anbieter<sup>168</sup>. Ihrer Meinung nach stehen Domain-Namen um so weniger kennzeichenmäßig für ein Produkt oder ein Unternehmen, je länger die Adresse ist und je mehr der kennzeichnende Bestandteil von der TLD entfernt ist<sup>169</sup>. Als Beispiel gibt Omsels die Internet-Adressen "www.fhi-berlin.mpg/wm/paint" und "www.beiersdorf.com/deutsch/ marken/cosmed/nivea/nivea.htm" an.

Auch diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist die Kennzeichnungsfunktion für jede Internet-Domain gesondert zu prüfen. Omsels und Kur verkennen aber die praktische Handhabung bei Domain-Namen. Bei der Registrierung eines Domain-Namens muß und kann nur die zu registrierende SLD angegeben werden. Für die Einrichtung einzelner Datei-Bezeichnungen sind die jeweiligen Domain Inhaber verantwortlich. Internet-Domains werden jedoch regelmäßig nicht mit den einzelnen Datei-Bezeichnungen nach außen hin beworben. Denn potentielle Informationsinteressenten könnten sich solche nicht merken. Im obigen Beispielsfall wird das Unternehmen Beiersdorf sicherlich nur mit der Internet-Adresse „www.beiersdorf.com“ Werbung betreiben und nicht zusätzlich mit spezifischen Datei-Bezeichnungen. Mithin wär in einem Rechtsstreit nur der Domain-Name an sich, also die SLD<sup>170</sup>, ohne die Datei-Bezeichnungen kennzeichenrechtlich relevant.

---

<sup>168</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 334; Loewenheim/Kur, S. 341 f.

<sup>169</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 334 f., Loewenheim/Kur, S. 341 f.

<sup>170</sup> Durchaus denkbar sind auch Fallkonstellationen in denen Subdomains rechtlich eine Rolle spielen. Siehe dazu unten S. 52.

Letztendlich können Subdomains und Dateibezeichnungen aus der Sicht der beteiligten Verkehrskreise keine Individualisierungsfunktion im Hinblick auf den Anbieter der Homepage erfüllen<sup>171</sup>. Internet-Nutzer wissen, daß diese nicht die Domain Adresse an sich ist. Daher können diese auch nicht die Kennzeichnungskraft der Domain-Namen mindern.

#### **IV. Kollisionstatbestände**

Nachfolgend werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale der §§ 14 und 15 MarkenG und die ihnen entsprechenden rechtlichen Probleme erörtert. Unter a) werden zunächst (mögliche) Markenverletzungen und unter b) die Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen angesprochen.

##### **1. Die Verletzung von Marken i. S. d. §§ 4, 14 MarkenG**

###### **a) Identitätsschutz gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist es Dritten untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen des Markeninhabers identisch sind, für welche die Marke Schutz genießt.

Zwischen einer geschützten Marke und einem Domain-Namen besteht dann Zeichenidentität, wenn die Marke identisch als Domain-Name oder vielmehr als SLD übernommen wird<sup>172</sup>. Der TLD kommt dabei keine eigenständige, unterscheidbare Bedeutung zu. Denn in den Verkehrskreisen, in denen die Verwendung von Internet-Domains erfolgt, ist die Bedeutung

---

<sup>171</sup> Hierauf weist selbst Loewenheim/Kur, S. 346 (Fn. 80) hin.

dieses Suffixes als regionales bzw. thematisches Zuordnungskriterium bekannt. Internet-Nutzer können zwischen den einzelnen Ebenen innerhalb einer Internet-Adresse unterscheiden und wissen, daß nur die SLD auf den Domain-Inhaber hinweist<sup>173</sup>. Diese Ansicht ist herrschend in Deutschland<sup>174</sup>.

Zur Begründung der nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG weiterhin erforderlichen Waren- oder Dienstleistungsidentität käme bei Domain-Namen in Betracht, die Argumentation des LG Düsseldorf aus der Entscheidung "epson.de"<sup>175</sup> vom 04.04.1997 anzuwenden. In dieser Entscheidung kam es nach der Überzeugung des Gerichts für die Frage der Warenidentität nicht darauf an, welche Waren oder Inhalte möglicherweise auf der Homepage (des Beklagten Domain Inhabers) angeboten werden sollten. Als identische Waren seien bereits - die unter der streitgegenständlichen Internet-Adresse noch zu errichtenden - Homepages der Klägerin und des Beklagten als solche anzusehen. Die Sachlage dürfe nicht anders beurteilt werden, als bei zwei unter identischem Titel angebotenen Zeitschriften, für die es ebenfalls entbehrlich sei, eine Ähnlichkeit anhand des Inhalts der Zeitschriften zu konstatieren. Insoweit sei nicht der Inhalt, sondern das Produkt als solches als Ware/Dienstleistung i. S. d. MarkenG anzusehen. Denn Internet-Nutzer hätten bei Kenntnisnahme einer mit einer bekannten Marke übereinstimmenden Internet-Adresse regelmäßig die Erwartungshaltung, daß eine irgendwie geartete Beziehung zum entsprechenden Markeninhaber bzw. Unternehmen bestehe.

---

<sup>172</sup> Vgl. Bettinger, GRUR Int. 97, S. 410; Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 20.

<sup>173</sup> Vgl. z. B. Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 14.

<sup>174</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 04.04.97 - epon, a. a. O.(Rn.93), S. 168; LG Frankfurt/Main; Urt. v. 10.09.97 – lit, NJW-RR 98, 974; LG Braunschweig, Urt. v. 05.08.97 – deta.com, Originalentscheidung; LG München I, Beschl. v. 24.02.97 - sat-shop.com, CR 9/97, 545ff.

<sup>175</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 -epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 228.

Soweit diese Erwartungshaltung nicht übereinstimmt, unterlägen Internet-Nutzer einer Verwechslung<sup>176</sup>.

Die Argumentation des LG Düsseldorf aus der Entscheidung "epson.de" kann jedoch nicht überzeugen<sup>177</sup>. Das Gericht vergleicht zwei real nicht existierende, also imaginäre Homepages. Zwischen diesen nimmt es dann unter Anwendung der Grundsätze zum Titelrecht Warenidentität an. Dadurch überdehnt das Gericht den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Soweit nämlich Internet-Nutzer die Homepage eines Domain-Inhabers für diejenige eines Markeninhabers halten, unterliegen sie einer Verwechslung, die allein nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zu beurteilen ist. Weder sind für einen solchen Fall die Grundsätze zum Titelrecht anzuwenden noch liegt ein Fall der Identität nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG vor.<sup>178</sup> Mithin sind zur Feststellung möglicher Waren- und/oder Dienstleistungsidentität die herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätze heranzuziehen.

### **b) Schutz vor Verwechslungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG**

Die Schutzrechte des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG finden Anwendung, soweit Dritte, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke, im geschäftlichen Verkehr identische oder ähnliche Zeichen für identische oder ähnliche Marken benutzen und deshalb für die beteiligten Verkehrskreise die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit den Marken gedanklich in Verbindung gebracht wird.

---

<sup>176</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 -epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 228.

<sup>177</sup> Über die nachfolgend geäußerten Bedenken hinaus wurde ein markenrechtlicher Anspruch bejaht, obwohl die Klagemarken keinen Schutz für die Dienstleistung "Bereitstellung von Homepages" beinhalteten.

<sup>178</sup> Loewenheim/Kur, S. 347.

Im Rahmen von Domain-Namen-Streitigkeiten ist fraglich, ob die Zeichenähnlichkeit, die Dienstleistungs- und/oder Warenähnlichkeit sowie die Verwechslungsgefahr nach den herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Zweifel sind hier insofern angebracht, als sich die Nutzung eines Domain-Namens zur Kennzeichnung eines Waren- und Dienstleistungsangebots im Internet in einigen Punkten von der Kennzeichennutzung im herkömmlichen Geschäftsverkehr unterscheidet.

### **(1) Besonderheiten der Zeichenähnlichkeit bei Domain-Namen**

Anders als Markenregistrierungen beim Deutschen Patent- und Markenamt können Internet-Domains höchstens aus 63<sup>179</sup> Zeichen bestehen. Dabei sind nur Buchstaben, Zahlen und Bindestriche als Zeichen verwendbar. Unterschiede durch Groß- und Kleinschreibung fallen weg. Ebenso stehen Domain-Anmeldern weitere Unterscheidungsmerkmale wie Bilder, Farben und Schrifttypen nicht zur Verfügung. Zudem verwendet die DENIC e.G. im Gegensatz zu Domain-Registrierungen anderer Länder bislang keine Branchenbezeichnungen oder ähnliche Unterscheidungsmerkmale in den TLDs<sup>180</sup>. Insofern sind die Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der SLDs eingeschränkt<sup>181</sup>. Zu den technischen Gegebenheiten des Internets kommt hinzu, daß die meisten Domain-Anmelder versuchen, eine möglichst kurze Internet-Adresse für ihre Homepage zu wählen, da diese vom Verkehr leichter zu merken sind<sup>182</sup>. Deshalb kommt es bei

---

<sup>179</sup> Domain-Namen können einschließlich der TLD aus bis zu 66 Zeichen bestehen. Die kennzeichenrechtlich relevante SLD kann jedoch höchstens aus 63 Zeichen bestehen. Bis zum 01.01.00 waren die SLDs auf 20 und die TLDs auf 4 Zeichen beschränkt. Zum Aufbau der Domain-Namen siehe oben im 1. Teil unter B..

<sup>180</sup> In Frankreich wird beispielsweise der TLD ".fr" weiter aufgeteilt in ".asso.fr" für nicht-kommerzielle Vereinigungen, ".barrreau.fr" für Rechtsanwälte, ".presse.fr" für Presseunternehmen und ".tm.fr" für Inhaber registrierter Marken. Eine in Frankreich registrierte Internet-Adresse könnte also z. B. "www.jaguar.tm.fr" lauten. Ein ähnliches System wird auch in Argentinien, Australien, Japan und dem Vereinigten Königreich verwendet.

<sup>181</sup> Vgl. Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 23.

<sup>182</sup> Vgl. Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505.

Domain-Namen zwangsläufig zu gewissen Annäherungen<sup>183</sup>. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Buchstabenkombinationen in Domain-Namen endlich sind<sup>184</sup>. Innerhalb einer TLD können SLDs nur einmal vergeben werden. Außerdem greifen Domain-Namen-Anmelder nicht nur länderbezogen, sondern weltweit auf Internet-Adressen unter einer TLD zurück. Dadurch wird die schon begrenzte Anzahl von nützlichen Buchstabenkombinationen weiter eingeschränkt.

Möglicherweise ist bei Internet-Domains aus den oben genannten Gründen der Anwendungsbereich der §§ 14, 15 MarkenG enger zu fassen<sup>185</sup>. Diese Frage ist umstritten.

#### (a) Erste Ansicht der Literatur

Einige Stimmen der Literatur weisen darauf hin, daß ein uneingeschränktes zeichenrechtliches Abstandsgebot im Internet nicht möglich sei. Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr müsse den Gegebenheiten des Domain-Namen Systems Rechnung getragen und eine "neue Dimension von Bezeichnungsnähe und Verwechslungen" ermöglicht werden<sup>186</sup>. Denn Domain-Namen beständen technisch notwendig, aber auch aus Gründen der besseren Merkbarkeit aus wenigen Zeichen, so daß nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten beständen. Vor diesem Hintergrund sei im allgemeinen ein stärkeres Maß an Annäherung oder sogar Überschneidung hinzunehmen, als dies sonst im Kennzeichnungsrecht üblich sei<sup>187</sup>. Ansonsten würde die ohnehin begrenzte Anzahl sinnvoller und merkfähiger Domain-

---

<sup>183</sup> Vgl. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505.

<sup>184</sup> Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 23.

<sup>185</sup> Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 23; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 415; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1893; Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Kur, 10/96, 5990, 593.

<sup>186</sup> Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Wegner, CR 4/99, 250, 254.

<sup>187</sup> Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 415 Fn. 83, der u. a. auf die Entscheidung BGH - I ZR 122/83 - Fernschreibkennung, a. a. O.(Rn.158), S. 477 verweist.

Namen zu sehr eingeschränkt<sup>188</sup>. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, daß der Blockadeeffekt innerhalb einer TLD schon durch die Veränderung eines einzigen Zeichens aufgehoben sei. Mithin sei es nicht nötig, Marken den gleichen Schutzzumfang zu gewähren wie bei Kollisionen außerhalb des Internets<sup>189</sup>. Weiterhin wird angeführt, daß man zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr die Verkehrsgepflogenheiten der Internet-Nutzer berücksichtigen müsse. Aufgrund der Flut von Neuanmeldungen würden Internet-Nutzer immer mehr dazu gezwungen, ähnlich wie Fachleute, genau auf Unterschiede bei Domain-Namen zu achten. Die beteiligten Verkehrskreise seien also an gewisse Annäherungen zwischen Domain-Namen gewöhnt, so daß auch schon geringfügige Abweichungen eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr ausschließen könnten<sup>190</sup>. In diesem Sinne hätte auch bereits der BGH in mehreren Entscheidungen zur "Drittzeichenlage" entschieden, daß der Schutzzumfang einer Marke durch das Vorliegen einer Vielzahl ähnlicher Zeichen geschwächt sein kann, wenn der Verkehr durch das Nebeneinanderbestehen von Zeichen genötigt sei, auch auf geringe Unterschiede zu achten<sup>191</sup>.

Innerhalb dieser ersten einschränkenden Ansicht will Kur eine Einschränkung der üblicherweise anzuwendenden Maßstäbe bei der Beurteilung der Zeichen- und Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit davon abhängig machen, daß berechnete Interessen des Domain-Namen-Inhabers die weitere Nutzung im Einzelfall als mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr i. S. d. § 23 MarkenG vereinbar erscheinen lassen. Ihrer Ansicht nach sollen somit die Schutzrechte des MarkenG unabhängig von einer möglichen Verwechslungsgefahr eingeschränkt werden,

---

<sup>188</sup> Bettinger, GRUR Int. 97, S. 415; Kur, 10/96, 590, 593.

<sup>189</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 348. In diesem Sinne auch Hoeren-Beck, S. 24, nach dem es zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr bereits ausreichen soll, wenn ein Buchstabe der Internet-Adresse von der geschützten Marke abweicht.

<sup>190</sup> Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 505; Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 24.

<sup>191</sup> Vgl. Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 23 f., der auf BGH GRUR 1955, S. 415 verweist.



soweit eine Prüfung im Rahmen des § 23 MarkenG ergibt, daß die Domain-Anmeldung gegen die guten Sitten verstößt<sup>192</sup>.

### (b) Zweite Ansicht der Literatur

Nach einer anderen Ansicht in der Literatur besteht keine Notwendigkeit, die Frage der Verwechslungsgefahr im Internet anders als bei Markenkonflikten außerhalb des Internets zu beurteilen. Die Gewährung des herkömmlichen Schutzzumfangs schränke den Fundus an sinnvollen und merkfähigen Domain-Namen nicht zu sehr ein. Unter den verschiedenen TLDs könnten nämlich identische SLDs angemeldet werden, so daß unter weltweiten Maßstäben nicht weniger Internet-Domains als Wortmarken zur Verfügung stünden. Insbesondere seien "herkömmliche" Marken auch "knappe Güter"<sup>193</sup>. Mithin sei das Freihaltebedürfnis nicht größer als bei Kennzeichenkollisionen außerhalb des Internets<sup>194</sup>.

Des weiteren sei noch nicht geklärt, ob die beteiligten Verkehrskreise bei Internet-Adressen tatsächlich vergleichbar Fachleuten mehr auf Zeichenunterschiede achten. Vielmehr werde erwartet, daß das Internet im Zuge des "Online-Booms"<sup>195</sup> nicht nur von Fachleuten, sondern hauptsächlich von Durchschnittsnutzern verwendet wird. Diese würden aber nicht mehr oder weniger auf Übereinstimmungen und Unterschiede bei Domain-Namen, Marken und geschäftlichen Bezeichnungen

---

<sup>192</sup> Loewenheim/Kur, S. 348; siehe auch Kur 10/96, 590, 593. Nach Bettinger, GRUR Int. 97, S. 414 f., ist der Lösungsansatz über § 23 MarkenG zumindest in den Fällen erwägenswert, in denen Domain-Namen allein als Zieladresse und ohne kennzeichenmäßige Herausstellung benutzt werden, da insoweit der kennzeichnende Charakter hinter der Adreßfunktion in den Hintergrund trete.

<sup>193</sup> Schwarz/Poeck, 4-2.2, S. 24.

<sup>194</sup> Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 658; Schwarz/Poeck, 4-2.2. S. 24 f.

<sup>195</sup> Man schätzt die Zahl der Internet-Nutzer auf 250 Millionen weltweit. Vgl. SZ vom 13.12.99.

achten als die beteiligten Verkehrskreise dies im nicht-virtuellen Geschäftsverkehr tun<sup>196</sup>.

### (c) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung nimmt bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit im Internet keine Einschränkungen vor. In der Entscheidung "welt-online.de"<sup>197</sup> vor dem LG Hamburg klagte die Herausgeberin der Zeitung "Die Welt" gegen einen Domain Grabber<sup>198</sup>. Das Gericht befand den Begriff "online" als rein beschreibend, mit der Folge, daß er bei der Bestimmung der Verwechslungsgefahr nicht berücksichtigt wurde. In zwei weiteren Fällen vor dem LG Köln<sup>199</sup> und dem LG Düsseldorf<sup>200</sup> urteilten die Gerichte, daß allein durch die Verwendung eines zusätzlichen Bindestrichs in der SLD die Verwechslungsgefahr nicht ausgeräumt werden könne<sup>201</sup>. Auch in den beiden Verfahren "T-Online" gegen "t-offline.de"<sup>202</sup> vor dem LG Frankfurt a. M. und "T-Online" gegen "d-online"<sup>203</sup> vor dem LG Hamburg konnten sich die geschützten Kennzeichen gegen die ähnlichen Domain-Namen problemlos durchsetzen.

### (d) Stellungnahme

Trotz der technischen Besonderheiten des Domain-Namen-Systems und den daraus resultierenden eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten der SLDs kann die den

---

<sup>196</sup> Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894; siehe auch Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1888.

<sup>197</sup> LG Hamburg, Urt. v 13.1.98- welt-online.de, www.netlaw.de/urteile, S. 3.

<sup>198</sup> Bei dem Domain Grabber handelte es sich um den vermeintlichen Betreiber des "Internet-Führers", der u. a. bereits in den Entscheidungen "zwillings.de" und "ufa.de" unterlegen war. Siehe oben unter F. I. 1. a).

<sup>199</sup> LG Köln, Urt. v. 10.6.99 - 31 O 55/99 - Bindestrich in der Domain, www.netlaw.de/urteile.

<sup>200</sup> LG Düsseldorf. Beschl. v. 05.1.99 - 34 O 2/99 - "klugsuchen.de", www.netlaw.de/urteile.

<sup>201</sup> Vgl. weiterhin zur Verwechslungsgefahr LG München I, Beschl. v. 4. 07.97-deutsches-theater, NJW-CoR 98, 111.

<sup>202</sup> LG Frankfurt/M, Beschl. v. 15.07.97 - 2-06 O 406/97 - t-offline-de, nicht veröffentlicht.

<sup>203</sup> LG Hamburg, Urt.v . 14.05. 1997 - 315 O 236/97 - d-online, nicht veröffentlicht.

Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG einschränkende Ansicht nicht überzeugen. Wie Nordemann und Poeck zu recht klarstellen, wird der Bestand an sinnvollen Domain-Namen durch die Anwendung der herkömmlichen Grundsätze der Verwechslungsgefahr nicht übermäßig eingeschränkt. Des weiteren ist neben den heute schon zahlreich vorhandenen länderbezogenen und thematischen TLDs die Einführung neuer thematischer TLDs für die Zukunft geplant<sup>204</sup>. Es werden sich somit neue Möglichkeiten ergeben, Domain-Namen zu registrieren.

Die unter (i) dargestellte Ansicht ist insbesondere im Zusammenhang mit den bis zum 31.12.1999 geltenden Vergabebestimmungen der DE-NIC e. G. zu sehen, nach denen der Namensbestandteil von Domain-Namen maximal 20 Zeichen beinhalten konnte. Nach den derzeit geltenden Vergabebestimmungen können Internet-Domains jedoch bis zu 63 Zeichen umfassen. Die insoweit geäußerten Bedenken sind daher nicht mehr berechtigt.

Gegen die oben behauptete These, Internet-Nutzer achteten vergleichbar mit Fachleuten bei Domain-Namen genauer auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten, spricht, daß die Zahl der Internet-Nutzer in den letzten Jahren durch die stetig fallenden Preise für Rechner und Modems, aber vor allen Dingen durch die kinderleicht zu bedienende Browser-Software<sup>205</sup> stark gestiegen ist<sup>206</sup>. Dabei steht das Internet samt seinen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (und den sich daraus ergebenden juristischen Problemen) nicht nur in Deutschland noch am Anfang seiner Entwicklung. Nicht zufällig versuchen nahezu alle Unternehmen einen ihren Marken und/oder geschäftlichen Bezeichnungen identischen und/oder ähnlichen Domain-Namen

---

<sup>204</sup> Siehe zu den neuen TLDs unten im Ausblick.

<sup>205</sup> Zur Definition von "Browser" siehe oben im 1. Teil unter A..

<sup>206</sup> Vgl. SZ vom 13.12.99.

anzumelden, um ein Internet-Angebot zu präsentieren. Sie wissen nämlich, daß die Zeiten, in denen das Internet einem kleinen Kreis von Computer-Spezialisten vorbehalten war, längst vorbei sind.

Für die uneingeschränkte Anwendung der mit zeichenrechtlichen Maßstäben ermittelten Verwechslungsgefahr spricht ferner, daß Domain-Namen in jüngster Zeit von mehreren Gerichten als geschäftliche Bezeichnungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG rechtlich eingestuft wurden<sup>207</sup>. Aus diesen konnten Domain-Namen-Inhaber gegen prioritätsjüngere Markenmeldungen vorgehen und eine Eintragung ins Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts verhindern<sup>208</sup>. Konflikte um Domain-Namen sind somit real und nicht nur virtuell. Sie sind Teil des "normalen" Geschäftsverkehrs<sup>209</sup>. Gerade auch die ständige Verwendung von Internet-Domains in der Werbung unterstreicht dies. Nahezu jede Werbung, ungeachtet der Form, weist heutzutage auf auch einen Domain-Namen hin. Wird ein Domain-Name in der Werbung eingesetzt, befindet man sich wieder im "normalen" Geschäftsverkehr. Die Verwendung eines Domain-Namens hat aber für Unternehmen nur dann Sinn, wenn man diese nach den herkömmlichen Grundsätzen auch schützen kann. Daher ist nicht ersichtlich, warum im Internet engere Maßstäbe zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr gelten sollten als bei anderen Kennzeichenkollisionen. Darüber hinaus spricht gegen die einschränkende Literaturansicht, daß ein generelles Interesse, einen Domain-Namen zu nutzen, dessen Benutzung als Marke wegen verwechslungsfähiger Ähnlichkeit unzulässig wäre, nur schwer zu begründen ist. Insofern kann es auf eine mögliche

---

<sup>207</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.98 - 4 O 160/98 - jpnw, NJW-RR 99, 629 ff; OLG Hamburg, Urt. v. 05.11.98 - 3 U 130/98 - emergency, NJW-RR 99, 325 ff.

<sup>208</sup> Mittlerweile ist auch eine Entscheidung bekannt, in der ein Domain-Inhaber gegen einen anderen Domain-Namen-Inhaber rechtlich vorgegangen ist. In der Entscheidung "buecher.de" ist der unter dem Domain-Namen "buecher.de" handelnde Internet-Buchhändler gegen einen unmittelbaren Konkurrenten mit der Internet-Domain "buecher.com" rechtlich vorgegangen. Mangels Kennzeichnungskraft der Kläger-Domain wurde die Klage jedoch abgewiesen. OLG München, Urt. v. 22.04.99 - 29 W 1899/99 -buecher.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>209</sup> Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894.

leichte Aufhebung der Blockadewirkung durch Veränderung eines einzigen Zeichens innerhalb des SLDs nicht ankommen<sup>210</sup>.

## **(2) Zeichenkollisionen – Die Relevanz der einzelnen Domain Ebene**

Zum Teil wird diskutiert, ob für die Beurteilung der Zeichenähnlichkeit zwischen einem Domain-Namen und einem geschützten Kennzeichen darauf abzustellen ist, auf welcher Ebene innerhalb eines Domain-Namens die mit dem Kennzeichen verwechslungsfähige Buchstabenkombination verwendet wird<sup>211</sup>. Beispielsweise könnte die Verwechslungsgefahr bei "quelle.t-online.de" anders als beim Domain-Namen "quelle.de" zu beurteilen sein. Schon oben S. 40 f. wurde erörtert, daß die Kennzeichnungskraft eines Internet-Domains, zumindest nach einer Literaturmeinung, von der Entfernung zum TLD abhängen kann<sup>212</sup>. Folglich könnte man die Auffassung vertreten, daß es zur Vermeidung eines kennzeichenrechtlichen Konflikts ausreicht, den Namensbestandteil eines Domain-Namens, wie im obigen Beispielsfall, auf eine andere Domain-Ebene zu verlagern.

Die beteiligten Verkehrskreise betrachten indes Domain-Namen in ihrer Gesamtheit. Sie wissen, wie bereits erörtert, daß Providerbezeichnungen keine kennzeichnende Wirkung haben. Deshalb ist die Zeichenähnlichkeit unabhängig von der Domain-Ebene zu beurteilen<sup>213</sup>. Auch wird sich an der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit nichts ändern, soweit einzelne Ebenen

---

<sup>210</sup> Aus der amerikanischen Rechtsprechung ist weiterhin der Fall Microsoft vs. Zero Micro Software bekannt. Das Computerunternehmen Zero Micro Software hat sich den Domain-Namen "www.microsoft.com" (microsoft mit einer Null für das Wort "Zero" anstelle des zweiten "o") bei der zuständigen Vergabestelle registrieren lassen. Gegen diese Domain-Registrierung machte Microsoft Schutzrechte geltend. Auch in diesem Fall hätte nach deutschem Recht zweifellos Zeichenähnlichkeit vorgelegen. Zu US-amerikanischen Fällen siehe Bäumer, CR 3/98, 174 ff. Eine umfassende Übersicht zu den amerikanischen Domain-Name disputes ist unter "[www.ll.georgetown.edu/lc/internic/recent/rec1.html](http://www.ll.georgetown.edu/lc/internic/recent/rec1.html)" einsehbar.

<sup>211</sup> Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1895.

<sup>212</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 334; Loewenheim/Kur, S. 341 f..

<sup>213</sup> Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1895.

innerhalb einer Internet-Domain so gekennzeichnet werden, daß ihre Kombination ein Kennzeichen ergibt. Beispielhaft wären hier zu nennen: "mercedes.benz.com", "deutsche.bank.de" oder "coca.cola.com". Auch in diesen Fällen besteht unproblematisch Zeichenähnlichkeit i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG<sup>214</sup>.

### **(3) Besonderheiten der Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bei Domain-Namen**

Neben der Zeichenähnlichkeit bestehen auch bei den unter einem Domain-Namen angebotenen Waren und Dienstleistungen gewisse Besonderheiten im Vergleich zu außerhalb des Internets gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen. Im "herkömmlichen" Geschäftsverkehr treten Marken und geschäftliche Bezeichnungen immer mit den Waren und Dienstleistungen unmittelbar zusammen auf. Im Internet hingegen ist dies anders. Tippen Internet-Nutzer gezielt einen Domain-Namen in das URL-Eingabefeld ein, weil sie hinter diesem das Angebot eines gleichnamigen Markenträgers vermuten, oder begegnen Internet-Nutzer nur zufällig bekannten Domain-Namen im Suchmaschinen, Links oder gar in der Werbung, können sie in der Regel nicht sofort erkennen, für welche Waren und Dienstleistungen das in einem Domain-Namen verwendete Kennzeichen benutzt wird<sup>215</sup>. Verwechslungen drohen bei Domain-Namen also bereits bei deren Eingabe, bevor die konkret angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen überhaupt zur Kenntnis genommen werden können. Daher haben Waren und Dienstleistungen bei Domain-Namen nicht die Relevanz, die ihnen nach dem Konzept des MarkenG eigentlich zugeschrieben ist<sup>216</sup>. Man könnte daher erwägen, bei der Beurteilung der

---

<sup>214</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 347.

<sup>215</sup> Erinnerung sei hier nochmals an die Internet-Adresse "www.ferrari.de" eines Düsseldorfer Unternehmens oder aber "www.camel.com", die einer Unternehmensberatung zugeteilt wurde.

<sup>216</sup> Vgl. Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13; Loewenheim/Kur, S. 348..

kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr weniger stark auf die Ähnlichkeit der unter einem Domain-Namen angebotenen Waren und Dienstleistungen abzustellen, als dies bei Kollisionen außerhalb des Internets üblich ist, und dafür das Schwergewicht der Prüfung auf die Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen zu legen<sup>217</sup>. Über diese Frage besteht Uneinigkeit.

### **(a) Teil der Rechtsprechung**

In einigen Entscheidungen wurden mit dem Hinweis darauf, daß das Betätigungsfeld des Domain-Inhabers aus dem Domain-Namen nicht erkennbar sei und auch die Kontaktaufnahme im Internet via e-mail keinen Aufschluß über die betroffene Branche gebe, die auf Verwechslungsgefahr abstellenden §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 2 MarkenG auch auf unähnliche Waren und Dienstleistungen bzw. branchenferne Unternehmen angewandt<sup>218</sup>.

Die Besonderheiten des Internets liegen offenbar auch der Entscheidung "epson.de" des LG Düsseldorf zugrunde. Wie bereits oben erwähnt, wendet das Gericht die für Werktitel geltenden Grundsätze zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr an, nach denen es nicht auf den Inhalt der Produkte (Homepage) ankommt, sondern auf die Ähnlichkeit der Produkte an sich<sup>219</sup>.

### **(b) Herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Literatur**

---

<sup>217</sup> Insbesondere Kur, 10/96, a. a. O., S. 592 weist darauf hin, daß der kennzeichenrechtliche Schutz hinsichtlich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit als "zu eng" erscheint.

<sup>218</sup> LG Berlin, Beschl. v. 6.12.96 - 16 O 602/96 - bally-wulff.de, [www.online-recht.de/vorent.html](http://www.online-recht.de/vorent.html); LG Bochum, Urt. v. 27.11.97 - 14 O 152/97 - hellweg.de, [www.netlaw.de](http://www.netlaw.de), S. 5; LG München I, Beschl. v. 04.07.97 - deutsches-theater.de, a. a. O..

<sup>219</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 228.

In Rechtsprechung<sup>220</sup> und Literatur<sup>221</sup> herrscht die Auffassung vor, für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr müsse es trotz der Besonderheiten im Internet auch auf die unter der Internet-Adresse angebotenen Waren und Dienstleistungen ankommen. Schon nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei eine Verwechslungsgefahr nur bei ähnlichen Waren und Dienstleistungen gegeben. Ferner habe der Markenschutz den Sinn, der Gefahr einer Umleitung von potentiellen Kunden auf die von einem anderen angebotenen Waren oder Dienstleistungen entgegenzuwirken, wenn dieser ein Angebot aufweise, das den mit der geschützten Marke gekennzeichneten Produkten zumindest ähnlich sei<sup>222</sup>.

### (c) Stellungnahme

Die Ansicht unter (b) überzeugt nicht. Es dürfte zwar zutreffen, daß Verwechslungen unabhängig davon eintreten, welche Waren oder Dienstleistungen auf einer Homepage angeboten werden. Trotzdem kann man sich nicht vollständig von dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG und damit von den grundsätzlichen markenrechtlichen Prinzipien lösen. Dies gilt insbesondere, wenn der Inhalt einer mit dem Domain-Namen verknüpften Website alsbald Klarheit über die Branche verschafft und die Verwirrung daher nur kurzzeitig besteht<sup>223</sup>. Unvermeidbare Folge wäre nämlich eine inakzeptable Ausweitung des Prioritätsprinzips zugunsten der jeweils älteren Kennzeichen, unabhängig davon, welche Produkte angeboten werden. Es ist aber gerade eine der

---

<sup>220</sup> LG Mannheim, Urt. v. 26.06.98- brockhaus.de, www.netlaw.de; LG Berlin, Urt. v. 9.06.98. - 15 O 79/98 - d-tel, www.netlaw.de; OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.02.98, 2 W 77/98 – steiff.com, a. a. O.(Rn.94); LG Frankfurt, Urt. v. 10.09.97- lit.de; NJW-RR 98, 974; LG Braunschweig, Urt. v. 15.08.97 – deta.com, a. a. O (Rn.112).; etc..

<sup>221</sup> Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 410; Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 20; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1894; Wegner, CR 4/99, 250, 255; Loewenheim/Kur, S. 350; FS-Beier-Kur, 265, 273; Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13; Graefe, a. a. O.(Rn.52), S. 102; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S.506; Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 335;etc..

<sup>222</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 350.

<sup>223</sup> LG München I, Urt. v. 18.07.97 – 21007/7599/96 – freundin.de, www.netlaw.de/urteile.



Hauptprinzipien des Markenrechts, Kennzeichen unangetastet zu lassen, die für unähnliche Waren und Dienstleistungen registriert sind. Eine solche Privilegierung prioritätsälterer Kennzeichen widerspräche somit den Schutzgedanken der Marke. Weiterhin sind Kennzeichenrechtler gewöhnt, daß mit Ausschließlichkeitsrechten ausgestattet wird, wer am schnellsten handelt. Deshalb dürfte die Anwendung der herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätze im Internet nicht unbillig sein.

Die Anwendung der herkömmlichen Grundsätze hat aber nicht zur Folge, daß für die Frage der Verwechslungsgefahr darauf abgestellt werden muß, ob das streitbefangene Kennzeichen im Text der Website herausgestellt wird<sup>224</sup>. Im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ist eine abstrakt-normative Beurteilung der Verwechslungsgefahr vorzunehmen, bei der die konkrete Ausgestaltung der Homepage außer Betracht zu bleiben hat. Sonst könnte Gegenstand von Schutzrechtsansprüchen niemals die Verwendung einer Internet-Adresse als solche, sondern nur die konkrete Gestaltung einer Website sein<sup>225</sup>. Auch ist zu bedenken, daß trotz eindeutiger Gestaltung einer Homepage oftmals wirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge vermutet werden. Diese reichen aber für die Bejahung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG aus, so daß es schon aus diesem Grund nicht auf das konkrete Design einer Website ankommen kann.

#### **(4) Konsequenz für den vorbeugenden Rechtsschutz**

Das Abstellen auf die unter einem Domain-Namen angebotenen Waren und Dienstleistungen zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr kann den im gewerblichen Rechtsschutz besonders wichtigen vorbeugenden Rechtsschutz erschweren. Denn soweit die endgültige Art der Nutzung einer Homepage nicht

---

<sup>224</sup> So aber Wilmer, a. a. O.(Rn. 85), S. 565.

ersichtlich ist oder noch nicht feststeht oder der Inhaber der streitgegenständlichen Internet-Adresse sich vorbehält, diese an Dritte zur Nutzung zu übertragen, können keine endgültigen Aussagen zu einer möglichen Verwechslungsgefahr gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG getroffen werden<sup>226</sup>. Daher könnten die Rechtsschutzmöglichkeiten nur durchschnittlich bekannter Kennzeichen eingeschränkt sein.

Von Kur<sup>227</sup> wird vorgeschlagen, vom Inhaber des Domain-Namens eine verbindliche Erklärung dergestalt zu verlangen, daß er die Internet-Adresse nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt und/oder von Dritten benutzen läßt, die mit denen des Kennzeicheninhabers übereinstimmen. Diese Lösung führt jedoch zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der Kennzeicheninhaber die seinem geschützten Zeichen identische Internet-Domain nicht erhält. Dies ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn die gewünschte Buchstabenkombination auch schon unter anderen in Betracht kommenden TLDs vergeben ist<sup>228</sup>.

Probleme in der Durchsetzung eigener Rechte ließen sich jedoch vermeiden, wenn Domain-Namen-Anmelder im Rahmen der Registrierung verpflichtet wären, möglichst genaue Angaben zur beabsichtigten Nutzung zu machen<sup>229</sup>. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit, den Domain-Namen-Inhaber abzumahnern und auf dessen Reaktion zu warten. Mit etwas Glück bringt diese Aufklärung darüber, was der Domain-Inhaber mit der Domain tatsächlich vor hat.

### **c) Schutz bekannter Marken nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG**

---

<sup>225</sup> Ebenso Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 350 f.

<sup>226</sup> Vgl. LG München I, Urt. 2.4.98 - freundin .de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>227</sup> Loewenheim/Kur, S. 351.

<sup>228</sup> Neben dem TLD “.de” kommen für deutsche Internetinteressenten insbesondere die TLDs “.com”, “.net.”, “.org” in Betracht.

<sup>229</sup> Die Vergabebestimmungen zu den neuen TLDs sehen diese Verpflichtung vor. Siehe

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG wird Markeninhabern Rechtsschutz gewährt, soweit die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ihrer im Inland bekannten Marken durch die Verwendung identischer und/oder ähnlicher Zeichen für unähnliche Waren und/oder Dienstleistungen in unlauterer Weise ohne rechtfertigenden Grund ausgenutzt oder beeinträchtigt werden.

### (1) Internetspezifische Fragen innerhalb des Reputationsschutzes

Soweit bekannte Marken als Domain-Namen im Internet verwendet werden, ist, neben den grundsätzlichen Fragen zum Begriff der Bekanntheit einer Marke, zum Schutz der bekannten Marke gegen eine Benutzung innerhalb des Waren-/Dienstleistungs-Ähnlichkeitsbereichs (ohne Bestehen einer Verwechslungsgefahr), zur nicht kennzeichenmäßigen Drittbenutzung sowie zum Sonderschutz der berühmten Marke<sup>230</sup>, insbesondere von Interesse, ob Domain-Namen die Unterscheidungskraft und/oder Wertschätzung bekannter Marken beeinträchtigen und/oder ausnutzen können. Insofern ist zu bedenken, daß das "ubiquitäre Medium Internet"<sup>231</sup> eine größere potentielle Gefahr als herkömmliche Medien darstellt, bekannte Marken durch daran angenäherte Domain-Namen zu verletzen. Denn Internet-Domains erscheinen auf jedem Internet-Ausdruck und jeder Website. Sie werden durch Links weltweit verknüpft und in Suchmaschinen millionenfach reproduzierbar ausgeworfen<sup>232</sup>.

Weiterhin versuchen Wettbewerber, wie in der Einleitung erläutert, neue Kunden zu gewinnen, indem sie Internet-Nutzer mit Hilfe bekannter Marken auf ihre Websites locken. Eine mit einer bekannten Marke übereinstimmende Internet-Adresse wird nämlich wegen ihres hohen Wiedererkennungswerts und ihres hohen Aufmerksamkeitseffekts öfter von Internet-Nutzern angewählt als Domain-Namen mit niedrigem Bekanntheitsgrad. Mglw. könnte dieser Umstand allein schon zur Ausnutzung der Wertschätzung bzw. der Unterscheidungskraft einer bekannten Marke führen<sup>233</sup>. Unternehmen versuchen auch, sich Domain-

---

<sup>230</sup> Vgl. Piper, GRUR 96, 429, 429 f.

<sup>231</sup> Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 14.

<sup>232</sup> Vgl. Völker/Wieder, a. a. O., S. 659.

<sup>233</sup> So zumindest Wegner, CR 4/99, 250, 256; Loewenheim/Kur, 325, 351 f..

Namen registrieren zu lassen, die mit den bekannten Kennzeichen ihrer Mitbewerber übereinstimmen, um diesen die Präsenz im Internet zu erschweren. In gleicher Weise probieren Domain-Namen-Grabber insbesondere bekannte Kennzeichen enthaltende Domain-Namen gewinnbringend zu registrieren und zu verkaufen<sup>234</sup>. Es ist denkbar, daß durch solche Handlungen die Wertschätzung und/oder die Unterscheidungskraft einer bekannten Marke beeinträchtigt werden könnte<sup>235</sup>.

## **(2) Die Eingriffstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG**

Von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG erfaßt sind die schon bisher von der Rechtsprechung zum ergänzenden wettbewerbs- und deliktsrechtlichen Kennzeichenschutz heraus gearbeiteten Eingriffstatbestände der Rufausbeutung (Ausnutzung der Wertschätzung und der Unterscheidungskraft), Rufschädigung (Beeinträchtigung der Wertschätzung) und Verwässerung (Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft)<sup>236</sup>.

### **(a) Ausnutzung der Wertschätzung und der Unterscheidungskraft (Rufausbeutung)**

Nach der Rechtsprechung des BGH erfordert der markenrechtliche Rufausbeutungstatbestand einen sog. "Imagetransfer". Das bedeutet, daß der Kennzeichenverletzer durch die Benutzung eines identischen bzw. ähnlichen Zeichens für die eigene Ware den Ruf eines fremden Erzeugnisses und insbesondere eine Gütevorstellung ausnutzt, die infolge der Qualität dieses Erzeugnisses oder infolge besonderer

---

<sup>234</sup> Erinnerung sei hier an die Internet-Adresse "www.internetfuehrer.de". Der Betreiber dieser Seite mußte sich vor Gericht u. a. schon für die Verwendung von "ufa.de" und "zwillling.de" als Link zu seiner Internet-Domain verantworten.

<sup>235</sup> Aus den USA sind mehrere Fälle bekannt, in denen Unternehmen die Domain-Namen ihrer Mitbewerber nutzten, um rufschädigende bzw. "vergleichende" Informationen zu verbreiten, vgl.: Princeton Review v. Stanley H. Kaplan Educational Center, 94 CV 1604 (SDNY 1994).

<sup>236</sup> Piper, GRUR 96, 429, 434.

Werbeanstrengungen seines Herstellers entstanden sind. Insofern muß das fremde Erzeugnis einen solch hohen Grad an Bekanntheit und insbesondere ein solches Ansehen erreicht haben, daß die Ausnutzung der Kennzeichnung durch Anlehnung für den Konkurrenten einerseits lohnend und andererseits wegen des mit der Marke durch besondere Leistungen des Inhabers geschaffenen Werts objektiv unlauter erscheint<sup>237</sup>. Der Begriff der "Wertschätzung der Marke" beinhaltet dabei jede positive Assoziation, die der Verkehr mit der Marke verbindet, so z. B. konkrete Gütevorstellungen bzgl. der Produktqualität, allgemeine Vorstellungen von Größe, Alter, Tradition, Erfolg und Leistungsfähigkeit des herstellenden Unternehmens, aber auch Luxus-, Exklusivitäts- und Prestigevorstellungen sowie andersartige positive Markenimages, mit denen sich die Abnehmer identifizieren können<sup>238</sup>.

### (i) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat sich nach einigen erstinstanzlichen Urteilen nunmehr auch in (zwei) zweitinstanzlichen Urteilen mit der Ausnutzung der Wertschätzung eines bekannten Kennzeichens durch Domain-Namen befaßt<sup>239</sup>. Die Urteilsbegründungen greifen jedoch teilweise zu kurz. In der Entscheidung "brockhaus.de"<sup>240</sup> des LG Mannheim wird beispielsweise explizit darauf hingewiesen, daß "es für die Rufausbeutung der Übertragung der Wertschätzung hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers auf die des Verletzers in dem Sinne bedarf, daß dieser die Wertschätzung der Verbraucher in die Marke als Vorspann für sein eigenes Marketing einsetzt". Anschließend stellt

---

<sup>237</sup> BGHZ 93, 96,97 – Dimple.

<sup>238</sup> Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 498 f..

<sup>239</sup> LG Mannheim, Beschl. v. 03.09.97 - zwilling.de; WRP 98, 920 ff und OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 – 6 U 247-zwilling.de, WRP 99, 171 ff; LG München I, Urt. v. 18.07.97 - freundin.de, a. a. O.(Rn.108)(Rn. 108) und OLG München, Urt. v. 2.4.98 - 6 U 4798/97 - freundin.de, a. a. O.(Rn.108); LG Mannheim, Urt. v. 26.06.98 - brockhaus.de; netlaw.de

<sup>240</sup> LG Mannheim, Urt. v. 26.06.98 - brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157)(Rn.157)

das LG Mannheim jedoch lediglich fest, daß die Domain-Adresse "brockhaus.de" von einer Vielzahl von Internet-Nutzern aufgrund des bekannten Namens angewählt werde, die die entsprechende Website anschauen wollten. Die Internet-Adresse habe daher erkennbar einen aufmerksamkeitserregenden Charakter bzw. Namen, um möglichst viele Internet-Nutzer zu einer Anwahl der Adresse und Wahrnehmung der dortigen Website zu erreichen.

Das LG Mannheim stellt also nur die Ausnutzung des Aufmerksamkeitseffektes fest, ohne auch auf einen Imagetransfer einzugehen. Auch im Fall "zwilling.de"<sup>241</sup> vor dem OLG Karlsruhe wird betont, daß es für eine Rufausbeutung der Übertragung der Wertschätzung hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers bedarf. Das Gericht stellt in seiner Urteilsbegründung dann aber lediglich auf die Ausnutzung des Aufmerksamkeitseffekts ab, ohne auf einen Imagetransfer einzugehen. Das OLG München geht in der Entscheidung "freundin.de"<sup>242</sup> erst gar nicht auf einen Imagetransfer ein.

## (ii) Literatur

Die Literatur setzt sich ebenfalls nicht näher mit den einzelnen Voraussetzungen der Rufausbeutung auseinander. Eine engere Ansicht weist zumindest unter Bezugnahme auf die Camel-Tours-Entscheidung<sup>243</sup> des BGH darauf hin, daß eine konkrete Gefährdung der Unterscheidungskraft des Kennzeichens vorliegen muß. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine Rufausbeutung jedenfalls bei Erscheinen eines Domain-Namens als Zieladresse im URL-Eingabefeld kaum vorliegen könne, weil in solchen Fällen die Assoziation zum bekannten Kennzeichen aufgrund der schwachen Kennzeichnungskraft des Domain-Namens sich eher

---

<sup>241</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98-zwilling.de, a. a. O.(Rn.107).

<sup>242</sup> OLG München, Urt. v. 2.4.98 - freundin.de, a. a. O.(Rn.239).

<sup>243</sup> BGH GRUR 87, 711, 713 - Camel Tours.

beiläufig ergebe<sup>244</sup>. Andere Stimmen<sup>245</sup> lassen für eine Rufausbeutung genügen, daß die Benutzung bekannter Zeichen als Internet-Domain stärker die Neugier der Internet-Nutzer weckt als Domain-Namen mit durchschnittlichem Bekanntheitsgrad.

### (iii) Stellungnahme

Indem das LG Mannheim, das OLG Karlsruhe, das OLG München und die Literatur bereits das Erzielen eines besonderen Maßes an Aufmerksamkeit als ausreichend für die Annahme einer unlauteren Rufausbeutung ansehen, folgen sie unausgesprochen der Linie des BGH aus der "Kräutermeister"-Entscheidung<sup>246</sup>. In dieser hatte der BGH den Aufmerksamkeitseffekt als eigenständiges Kriterium zur Begründung der Unlauterkeit i. S. d. § 1 UWG herausgestellt. Bezeichnenderweise berufen sich Rechtsprechung und Literatur heutzutage nicht mehr auf die Grundsätze der "Kräutermeister"-Entscheidung, soweit es um die Begründung einer Rufausbeutung geht<sup>247</sup>. Als klassische Fälle der Rufausbeutung gelten die den Imagetransfer hervorhebenden Entscheidungen "Dimple"<sup>248</sup> und "Rolls-Royce"<sup>249</sup>. Die "Kräutermeister"-Entscheidung hingegen wird als Einzelfall gewertet<sup>250</sup>. Das hat berechtigte Gründe.

Der Argumentation der "Kräutermeister"-Entscheidung zu folgen und bereits das Erzielen eines besonderen Maßes an Aufmerksamkeit als unlautere Rufausbeutung anzusehen, ist nicht unbedenklich. Denn bekannte Marken verfügen stets über ein gesteigertes Potential, Aufmerksamkeit zu erregen. Die besondere Aufmerksamkeit, die eine bekannte Marke weckt, folgt häufig aus der bloßen Bekanntheit der Marke und der Erinnerung des

---

<sup>244</sup> Bettinger, GRUR Int 97, S. 413; Ueber, a. a. O. S. 506.

<sup>245</sup> Wegner CR 4/99, 250, 256; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 659.

<sup>246</sup> BGH GRUR 81, 142, 144 - Kräutermeister.

<sup>247</sup> Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 83.

<sup>248</sup> BGH GRUR 83, 550ff - Dimple.

<sup>249</sup> BGH GRUR 83, 247ff - Rolls Royce;



Verkehrs an sie. Daß die geweckten Assoziationen auch an besondere Gütevorstellungen anknüpfen, ist nicht zwangsläufig<sup>251</sup>. Alleine auf das Abzielen von Aufmerksamkeit abzustellen, bedeutet folglich, die Nutzung eines bekannten Kennzeichens als solches ohne weitere Umstände als unlauter anzusehen und den Schutz der bekannten Marke dem der berühmten Marke anzugleichen. Der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG normierte Schutz bekannter Zeichen enthält indes die Wertung, daß die Benutzung eines bekannten Kennzeichens durch Dritte nicht automatisch, sondern nur bei Vorliegen weiterer unlauterer Umstände unzulässig sein soll. Anhand dieser Wertung wird somit deutlich, daß die Benutzung des bekannten Zeichens allein nicht für die Begründung der Unlauterkeit der Verwendung genügen kann<sup>252</sup>.

In den Fällen "zwillling.de", "freundin.de" und "brockhaus.de" hätten die Instanzengerichte mithin neben der Erhöhung der Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer entweder eine Erhöhung der Wertschätzung der Waren des Domain-Inhabers oder im Sinne eines Kontrasteffekts eine offensichtliche Verbindung des Images der bekannten Marke mit einem zu diesem Image gänzlich unpassenden Produkt darlegen müssen<sup>253</sup>. Die Erhöhung der Wertschätzung sowie die Verbindung des Images setzen wiederum die Eignung der sich gegenüberstehenden Waren und Dienstleistungen voraus, ein Image zu transferieren<sup>254</sup>.

In der Entscheidung "zwillling.de" nutzte der Domain-Inhaber die streitgegenständliche Domain, um über ihren Aufruf Internet-Nutzer auf seine Website "internetfuehrer.de" weiterzuleiten, unter der er interessierten Unternehmen Dienstleistungen anbot. Dem entsprach es, daß er der Klägerin die Schaltung von Werbung und

---

<sup>250</sup> Vgl. Rößler, GRUR 94, 559, 564.

<sup>251</sup> Ebenso Rößler, a. a. O.(Rn. 250), S. 564.

<sup>252</sup> Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 82.

<sup>253</sup> Vgl. BGH GRUR 83, 247, 248 - Rolls Royce; BGH GRUR 83, 550, 552 - Dimple, BGH GRUR 94, 808, 811 - Markenverunglimpfung.

<sup>254</sup> Ingerl/Rohnke, § 14, Rn. 501.

von Links<sup>255</sup> auf der Homepage "internetfuehrer.de" anbot. Das OLG Karlsruhe sah darin die maßgebliche Dienstleistung des Domain-Inhabers<sup>256</sup>. Diese Annahme ist aber insofern fraglich, als die Dienstleistung "Schaltung von Links und Werbebalken" nicht den Internet-Nutzern, sondern dem klagenden sowie dritten Unternehmen angeboten wurde. Dieses Angebot erfolgte des weiteren durch den Beklagten in seinem Namen und womöglich außerhalb des Internets. Aber selbst wenn man annehmen würde, das Angebot sei im Internet erfolgt, hätte vom Gericht noch ein Imagetransfer bzw. -kontrast in bezug auf die Waren, für die "Zwilling" bekannt ist, dargelegt werden müssen<sup>257</sup>.

Sofern es um die Verwendung eines bekannten Kennzeichens als Domain-Name geht, ist der Aspekt des Imagetransfers bzw. -kontrasts im Grunde genommen auch nicht der entscheidende Punkt. Hauptsächliches Anliegen der Domain-Inhaber ist es, die Nutzer des Internets zum Aufrufen der Homepage zu bewegen<sup>258</sup>. Deutlich wird das, wenn man die bereits oben erläuterte internetspezifische Besonderheit berücksichtigt, daß Domain-Namen regelmäßig nicht in einem direkten Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen erscheinen, die sie kennzeichnen. Bei Internet-Domains fließen das fremde Markenimage sowie die Warenanpreisung daher nicht unmittelbar ineinander über, wie dies bei den typischen Fällen der Rufausbeutung der Fall ist. Erst das Aufrufen des Inhalts der Website, nach Eingabe der Internet-Adresse in das URL-Eingabefeld, kann den erforderlichen Bezug zwischen dem Image der bekannten Marke und der Ware des Domain-Inhabers

---

<sup>255</sup> Mit der Schaltung eines Links sollte eine Verbindung von der Website ""internetfuehrer.de" auf eine noch zu bestimmende Internet-Adresse der Klägerin hergestellt werden. Auf diese Weise sollte der Domain-Name "zwilling.de" im Besitz des Beklagten bleiben.

<sup>256</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 -zwilling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

<sup>257</sup> Vgl. Viefhues, MMR 3/99, 123,125.

<sup>258</sup> Vgl. Wegner, CR 4/99, 250, 256; Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 125; Bettinger, GRUR Int. 97, S. 413.

entstehen lassen<sup>259</sup>. Ganz ausgeschlossen ist ein Imagetransfer oder -kontrast in den Fällen der faktischen Reservierung, d. h. solange eine Homepage noch im Aufbau ist und deswegen keine Waren erscheinen können.

### **(b) Beeinträchtigung der Wertschätzung (Rufschädigung)**

Die Beeinträchtigung der Wertschätzung einer Marke ist die am einfachsten nachweisbare Eingriffsart<sup>260</sup>. Bei dieser Eingriffsart geht es um die Verwendung der Marke durch Dritte mit der konkreten Gefahr der Übertragung eines negativen Images auf die bekannte Marke. Die Übertragung des negativen Images erfolgt dabei mittels Erweckung einer der Marke ungünstigen Assoziation in Form eines sog. "inkompatiblen Zweitgebrauchs"<sup>261</sup>. Typische Fälle sind die Verwendung des Zeichens für qualitativ minderwertige Produkte, die Verwendung für Produkte, die ihrer Art nach nicht zu den unter der Marke vertriebenen Produkten passen oder der Verwendung in herabsetzender Darstellungsform<sup>262</sup>.

Ein Beispiel für die Rufschädigung einer Marke durch einen Domain-Namen bildet der Fall "Candyland"<sup>263</sup> aus den USA. In diesem Fall hatte ein Anbieter pornographischer Websites die Marke "Candyland" des Spielzeugherstellers Hasbro, Inc. als Domain-Namen "candyland.com" verwendet. Das zuständige U.S. Gericht vertrat die Auffassung, daß die Benutzung des Domain-Namens "candyland.com" geeignet sei, den Wert der Marke "Candyland" zu beeinträchtigen ("dilute"), und untersagte dem Beklagten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes, "candyland.com" weiterhin als Domain-Namen zu benutzen.

---

<sup>259</sup> Insoweit mit anderer Ansicht: Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 126.

<sup>260</sup> Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 504.

<sup>261</sup> Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 84.

<sup>262</sup> BGH GRUR 94, 808, 809 – Markenverunglimpfung I (Mars); BGH GRUR 95, 57, 59-Nivea.

<sup>263</sup> Hasbro, Inc. ./Internet Entertainment Group Ltd. , U. S. District Court, W. D.

Das LG Mannheim sowie das OLG Karlsruhe führen als Begründung für die Annahme einer Rufschädigung der bekannten Marken "Brockhaus" und "Zwilling" aus, daß die Internet-Nutzer aufgrund der rechtswidrigen Belegung nicht in jedem Fall die richtige Website und daher die erwarteten Produkte der Klägerin vorfinden würden<sup>264</sup>. Auch seien die Markeninhaber an der eigenen Nutzung der Domains gehindert<sup>265</sup>. In dem Beschluß "dsf.de"<sup>266</sup> vor dem LG München I wurde eine Rufschädigung mit dem Argument bejaht, Informationsinteressenten seien über den Inhaber der Marke "DSF" verärgert, wenn sie diesen unter der streitgegenständlichen Domain nicht erreichten.

Wie bei der Verunglimpfung eines Zeichens außerhalb des Internets kann zweifellos auch die Benutzung eines Domain-Namens negative Assoziationen auf den Ruf einer Marke haben. Ein gutes Beispiel dafür bildet der U. S. amerikanische Fall "candyland.com", der auch nach deutschem Rechtsverständnis zur Bejahung einer Rufschädigung führen würde. Die Urteilsbegründungen der oben zitierten Entscheidungen "zwillling.de", "brockhaus.de" und "dsf.de" hätten jedoch weitergehender Ausführungen bedurft<sup>267</sup>. Das Argument des LG Mannheim sowie des OLG Karlsruhe, die Internet-Nutzer erreichten nicht in jedem Fall die richtige Website der Kläger und würden deshalb andere Produkte als erwartet vorfinden, spricht eher einen Fall der Zuordnungsverwirrung an. Diese Verwirrung führt aber nicht notwendig zu einer Rufschädigung der Marke des Markeninhabers. Denn die unter den streitgegenständlichen Domains errichteten Websites der Beklagten hatten (noch) gar keinen Bezug zu den Produkten der Markeninhaber. Auch die vom

---

Washington. Vom 09.02.96, 40 U. S. P. Q. 2d 1479; unter [www.georgetown.edu](http://www.georgetown.edu)

<sup>264</sup> LG Mannheim, Urt. 17.8.97 -brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157) ; netlaw.de, S. 8; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 - zwillling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

<sup>265</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 - zwillling.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

<sup>266</sup> LG München, Beschl. v. 09.01.97 - 4 HKO 14792/96 - "dsf.de", [www.online-recht.de](http://www.online-recht.de).

LG München I in "dsf.de" vermutete Verärgerung der Informationsinteressenten genügt nicht für eine Rufschädigung. Zunächst ist damit zu rechnen, daß sich die Internet-Nutzer eher über den Inhaber der Domain als über den Markeninhaber ärgern werden. Darüber hinaus führt eine mögliche Verärgerung der Internet-Nutzer nicht zu einer Abwertung der Produkte, an die der Ruf der Marke "DSF" anknüpft<sup>268</sup>.

**(c) Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft  
(Verwässerung)**

Ein bekanntes Kennzeichen ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gegen die Verwendung durch Dritte geschützt, wenn die Gefahr besteht, daß seine Kennzeichnungskraft durch die Nutzung eines anderen ähnlichen oder identischen Zeichens gemindert wird<sup>269</sup>. Seit der "Camel-Tours"-Entscheidung<sup>270</sup> des BGH ist eine konkret nachvollziehbare Beeinträchtigung des bekannten Zeichens Voraussetzung für die Erfüllung dieses Eingriffstatbestands. Eine solche kann jedoch nur dann vorliegen, wenn das Kennzeichen seine Bekanntheit auf den Produktbereich ausstrahlt, in dem das angegriffene Kennzeichen verwendet wird<sup>271</sup>.

In den oben zitierten Entscheidungen zur Beeinträchtigung bekannter Marken durch Internet-Domains gehen die Urteilsbegründungen nicht auf die einzelnen Voraussetzungen der Verwässerung ein. Das LG Mannheim beispielsweise läßt es für eine Verwässerung der Marke "Brockhaus" genügen, daß die "Orientierung der Abnehmer durch die bereits geschaltete Homepage und die geplante Nutzung der Seite durch die Beklagte beeinträchtigt wird"<sup>272</sup>. Wünschenswert wären hier Ausführungen

---

<sup>267</sup> Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 125.

<sup>268</sup> Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 125.

<sup>269</sup> Ingerl/Rohnke § 14 Rn. 509.

<sup>270</sup> BGH GRUR 87, 711, 713 - Camel Tours.

<sup>271</sup> Vgl. BGH GRUR 1991, 863, 867 - Avon.

<sup>272</sup> LG Mannheim, Urteil v. 24.6.98 - brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157)(Rn.157), S. 8.

des Gerichts zur Ausstrahlungswirkung der Marke "Brockhaus" auf den zu schützenden Produktbereich gewesen.

In der Literatur<sup>273</sup> besteht zum Teil die Auffassung, daß die Gefahr der Verwässerung einer bekannten Marke durch Domain-Namen unter anderem deshalb besteht, weil der Domain-Name beim Aufrufen der Homepage stets auf dem Bildschirm erscheint, Domain-Namen in Suchmaschinen erscheinen und außerhalb des Internets auf Geschäftspapieren und in der Werbung gebraucht werden. Eine Stimme<sup>274</sup> in der Literatur äußert hingegen Bedenken gegen die Eignung von Internet-Domains, bekannte Kennzeichen zu verwässern. Unter Bezugnahme auf die "Camel-Tours"-Entscheidung<sup>275</sup> des BGH, der zufolge die Gefahr der Verwässerung nicht gegeben ist, soweit die Benutzung der nachgeahmten Marke die Grenze des rechtlich Relevanten nicht übersteigt, soll die "eher beiläufige Assoziation"<sup>276</sup>, die ein Domain-Name im URL-Eingabefeld, am oberen Rand der ausgedruckten Websites oder auf Briefköpfen weckt, nicht eine rechtlich beachtliche Gefährdung des Werbewerts bekannter Marken darstellen.

Diesen Bedenken steht jedoch die Tatsache entgegen, daß die Kennzeichnungsfunktion der Domain-Namen gerade aus der Assoziation zu der Marke begründet wird. Auch werden die Domain-Namen gerade wegen der Assoziationen zu den hinter den Kennzeichen stehenden Unternehmen ausgewählt. Daher ist der ersten Meinung zu folgen.

#### **(d) Unlauterkeit und Fehlen eines rechtfertigenden Grundes**

---

<sup>273</sup> Vgl. Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 506; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 659; Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 14; Wegner CR 4/99, S. 256.

<sup>274</sup> Bettinger, GRUR Int. 97, S. 412.

<sup>275</sup> BGH GRUR 87, 711, 713 - Camel Tours.

<sup>276</sup> Bettinger, GRUR Int. 97, S. 412.

Damit die Schutzrechte des § 14 MarkenG greifen, muß die Ausnutzung des bekannten Zeichens zunächst unlauter sein. Dann dürfen keine rechtfertigenden Gründe für das Handeln des Benutzers vorliegen.

Das OLG Karlsruhe sowie das OLG München haben die Ausnutzung des Aufmerksamkeitseffekts deshalb als unlauter angesehen, "weil für den Domain-Namen-Inhaber kein rechtfertigender Grund vorlag, an dem guten Ruf der Klägerin zu partizipieren"<sup>277</sup> bzw. weil der Beklagte "aus sachlichen Gründen nicht genötigt war, den Domain-Namen zu wählen"<sup>278</sup>. Somit schließen beide Gerichte vom Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes auf die Unlauterkeit der Verwendung eines Internet-Domains<sup>279</sup>. Diese Argumentation ist deshalb nicht unbedenklich, weil sie eine Wertung dahingehend bedeutet, daß jede Übernahme einer bekannten fremden Marke per se unlauter ist, da sich die Übernahme eines Domains immer vermeiden lassen wird<sup>280</sup>. Eine solche Wertung wurde von der Rechtsprechung bislang sonst nur bei besonders wertvollen Kennzeichen und bei bewußter Annäherung angenommen<sup>281</sup>. Da aber die Gerichte ihre Entscheidungen ausdrücklich auf § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gestützt hatten, ist auch nicht anzunehmen, daß sie den bisher nach § 1 UWG gewährten Schutz des besonders wertvollen Kennzeichens unter den § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG subsumieren und den Eingriffstatbestand der Rufausbeutung von den Voraussetzungen eines Imagetransfers oder -kontrasts lösen wollten<sup>282</sup>.

### (i) Unlauterkeit

---

<sup>277</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 - zwillig.de, a. a. O.(Rn.107), S. 172.

<sup>278</sup> LG München I, Urt. v. 2.4.98 -freundin.de, a. a. O.(Rn.108), S. 669.

<sup>279</sup> Die gleiche Schlußfolgerung zieht Wegner, CR 4/99, S. 256. Ebenso Sack, a. a. O.(Rn.136), S. 82.

<sup>280</sup> Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 126.

<sup>281</sup> BGH GRUR 1991, 863, 865 ff – Avon.

Bei der Feststellung der Unlauterkeit sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die beiderseitigen Interessen der Parteien an der Verwendung des streitgegenständlichen Begriffs abzuwägen<sup>283</sup>. Ein starkes Indiz für die Unlauterkeit der Nutzung eines bekannten Zeichens als Domain-Name ist, wenn der Domain-Inhaber weitere bekannte Marken mit eindeutigem Assoziationsgehalt registriert hat. Daraus geht nämlich hervor, daß der Domain-Inhaber eine systematische Ausnutzung bekannter Marken anstrebt. Ebenso dürfte unlauter sein, einen Domain-Namen zu registrieren, um dann den Inhabern der bekannten Marke die kostenpflichtige Einrichtung von Links auf deren zwangsläufig unter einer anderen Internet-Adresse errichteten Website anzubieten<sup>284</sup>. Diese Handlung stellt eine neue Form des "Domain-Name Grabbing" dar<sup>285</sup>. Ein weiteres Indiz für die Unlauterkeit einer Handlung ist, wenn der Domain Inhaber keine Kennzeichenrechte besitzt und weder der Name noch das unternehmerische Betätigungsfeld des Domain-Namen-Inhabers in einem Zusammenhang zum Internet-Domain-Namen stehen. In einem solchen Fall wird häufig die Domain-Wahl willkürlich sein und eine bewußte Annäherung an das bekannte Kennzeichen vorliegen<sup>286</sup>. Insoweit ist zu bedenken, daß Internet-Domains im Gegensatz zu Personennamen frei wählbar sind, der Verletzer also auch eine andere Buchstabenkombination als Internet-Adresse hätte wählen können. Endlich bestehen keine Zweifel an der Erfüllung des Unlauterkeitsmerkmals, soweit ein Domain-Name lediglich zum Zweck der Blockade von einem Mitbewerber registriert wurde.

## (ii) Rechtfertigungsgründe

---

<sup>282</sup> Vgl. Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 126.

<sup>283</sup> Vgl. LG Mannheim, Urt. v. 17.8.97- brockhaus.de, a. a. O. , [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>284</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.98 . [zwilling.de](http://zwilling.de), a. a. O.(Rn.107).

<sup>285</sup> Viefhues, a. a. O.(Rn.257), S. 127.

<sup>286</sup> Vgl. LG Mannheim, Urt. v. 17.8.97- brockhaus.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile) sowie LG Frankfurt/M, Beschl. v. 15.07.97 - 2-06 O 406/97 - t-offline-de, nicht veröffentlicht und



Als Rechtfertigungsgründe kommen grundsätzlich alle schutzwürdigen berechtigten Interessen des Domain-Namen Inhabers in Betracht. Insbesondere ist hier an eigene Kennzeichen- oder Namensrechte des Domain-Namen-Inhabers zu denken. U. U. kann sich rechtfertigend auswirken, wenn das streitgegenständliche Internet-Domain in einem Zusammenhang zum unternehmerischen Betätigungsfeld des Domain-Inhabers steht. Die Rechtsprechungspraxis zeigt jedoch, daß es im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG nicht selten an berechtigten Interessen fehlt.

## **2. Die Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen i. S. d.**

### **§§ 5, 15 MarkenG**

Die bisherigen Ausführungen zum Schutz von Marken gegen ihre Verwendung als Domain-Name gelten größtenteils auch für den Schutz geschäftlicher Bezeichnungen i. S. d. § 5 Abs. 1 MarkenG. Soweit sich Unterschiede oder Besonderheiten ergeben, wird nachfolgend darauf eingegangen.

#### **a) Notwendigkeit der Branchennähe im Rahmen der**

### **§§ 5, 15 MarkenG**

Nach einer von Kur<sup>287</sup> erstmals vertretenen und nunmehr von Wegner<sup>288</sup> übernommenen Ansicht, soll es aufgrund der Besonderheiten des Internets im Rahmen des § 15 MarkenG auf die Branchennähe der sich gegenüberstehenden Unternehmen nicht ankommen. Eine mögliche Verwechslungsgefahr sei allein aufgrund der Ähnlichkeit der Zeichen zu begründen. Dies folge

---

LG Hamburg, Urt. v. 14.05. 1997 - 315 O 236/97 - d-online, nicht veröffentlicht.

<sup>287</sup> Kur hatte in FS Beier, 265, 272 noch die Frage aufgeworfen, ob nicht angesichts des im Vergleich zu § 14 MarkenG weiteren Wortlauts des § 15 MarkenG für die Bejahung einer Verwechslungsgefahr auf die Berücksichtigung der Branchenähnlichkeit verzichtet werden könne, da das Betätigungsfeld eines Unternehmens aus dem Domain-Namen selbst grundsätzlich nicht hervorgehe. In Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 354 distanziert Kur sich jedoch von dieser Theorie.

<sup>288</sup> Wegner, CR 4/99, 250, 257.

aus den unterschiedlichen Wortlauten der §§ 14 und 15 MarkenG. Anders als bei § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sei das Element der Branchennähe in § 15 Abs. 2 MarkenG nicht gesetzlich vorgeschrieben. Korrigierend sei dann im Rahmen des § 23 MarkenG die Lauterkeit der Nutzung des streitgegenständlichen Domains zu prüfen<sup>289</sup>.

Diese Ansicht überzeugt nicht. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts wird von der Rechtsprechung als Korrelat zur Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG bei geschäftlichen Bezeichnungen eine gewisse Branchennähe zur Bejahung einer Verwechslungsgefahr gefordert<sup>290</sup>. Dieser Grundsatz ist in den bisher zu Domain-Namen ergangenen Entscheidungen auch angewandt worden<sup>291</sup>. Mithin ist, auch in Übereinstimmung mit der oben S. 52 zur Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bei Marken vertretenen Ansicht, bei § 15 MarkenG eine gewisse Branchennähe als Voraussetzung für die Annahme einer Kennzeichenverletzung durch die Verwendung eines übereinstimmenden Domain-Namens erforderlich<sup>292</sup>.

### **b) Die Beurteilung von Koexistenzlagen im Internet**

Aufgrund des bestehenden Domain-Namen-Systems kann die Verwendung von und der Zugriff auf Domain-Namen technisch nicht regional oder auf einzelne Länder begrenzt werden<sup>293</sup>. Mithin ist denkbar, daß der Domain-Name eines regional tätigen Unternehmens mit identischen und/oder ähnlichen Unternehmenskennzeichen anderer regionaler bzw. landesweit

---

<sup>289</sup> So zumindest FS Beier/KUR, S. 272, Fn. 34. Zur Anwendung von § 23 MarkenG siehe unten S. 74 ff.

<sup>290</sup> Vgl. Althammer-Klaka, § 15 Rn. 6.

<sup>291</sup> Vgl. u. a. LG Frankfurt a. M. Urt. v. 10.09.97 - lit.de, NJW-RR 98, 974 ff.; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112); OLG Hamburg, Urt. v. 05.11.98 - emergency.de, NJW-RR, 625 f.; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 229; LG München I, 15.01.97 – 1 HKO 3146/96 - juris.de, NJW-RR 98, 973, 974.

<sup>292</sup> Ebenso Völker/Weider, a. a. O., S. 658. In diesem Sinne nunmehr auch Loewenheim/Kur, 325, 354.

tätigen Unternehmen kollidiert<sup>294</sup>. Diese Problematik besteht in der Offline-Welt nicht. Es gilt zu klären, wie solche Kollisionsfälle zu lösen sind.

Bislang ist in Deutschland noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen, die sich mit dieser Fragestellung befaßt hat. Man könnte u. a. daran denken, in solchen Fällen ausnahmsweise den Inhalt der Website für die Frage der Verwechslungsgefahr i. S. d. § 15 MarkenG zu berücksichtigen. Soweit sich dann aus dem Inhalt der Website die örtliche Begrenzung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens ergibt, könnte eine Unternehmenskennzeichenverletzung ausscheiden<sup>295</sup>. Oben wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, daß nicht die Gestaltung und der Inhalt einer Homepage Grund der Schutzrechtsgewährung, sondern die Nutzung des Internet-Domains an sich ist. Richtig erscheint es daher, die Grundsätze zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr beizubehalten und aufgrund der besonderen technischen Situation und in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur Koexistenzlage von Unternehmenskennzeichen<sup>296</sup> einen Ausgleich nach den Grundsätzen des Rechts der Gleichnamigen zu suchen. Insoweit wird hier auf die Ausführungen unten S. 89 ff zum Recht der Gleichnamigen verwiesen.

Eine interessante Lösungsvariante haben das überregional tätige Versicherungsunternehmen "Winterthur" und die gleichnamige Stadt in der Schweiz gefunden. Nach Eingabe des Domain-Namens "winterthur.ch"<sup>297</sup> erscheint zunächst eine Website mit einem Link zur Homepage der Versicherung und mit einem zur Homepage der Stadt. Auf diese Weise können selbst im Internet gleiche Bezeichnungen nebeneinander bestehen.

---

<sup>293</sup> Siehe dazu ausführlich unten S. 143 ff.

<sup>294</sup> Zur Problematik der Kollision international tätiger Unternehmen siehe S. 143 ff.

<sup>295</sup> In diesem Sinne: Loewenheim/Kur, 325, 355.

<sup>296</sup> Vgl. BGH GRUR 1994, 155 ff - Rialto.

<sup>297</sup> Der TLD ".ch" ist der Ländercode für die Schweiz.

### **3. Die Verletzung von Werktiteln i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG**

Die Verwendung von geschützten Werktiteln als Internet-Domain wird nach den herkömmlichen Grundsätzen beurteilt (Zeichen-, Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit, Kennzeichnungskraft). Daher kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

### **V. Die Schrankenbestimmungen der §§ 20 ff MarkenG**

In den §§ 20 bis 26 MarkenG sind Tatbestände geregelt, bei deren Vorliegen die Ansprüche aus den §§ 14 ff MarkenG nicht durchgesetzt werden können. Soweit die rechtliche Einordnung der Verwendung von Kennzeichen in Domain-Namen in Frage steht, sind insbesondere die Verwirkung von Ansprüchen gemäß § 21 MarkenG sowie die Nutzung von Namen, Anschriften und beschreibenden Angaben gemäß § 23 MarkenG von Interesse.

#### **1. Die Verwirkung von Ansprüchen gemäß § 21 MarkenG**

Nach § 21 MarkenG verirken die Schutzrechte des Inhabers eines Kennzeichens, soweit in fünf aufeinanderfolgenden Jahren die (nicht bösgläubige) Nutzung einer Marke im Sinne des § 4 MarkenG, einer geschäftlichen Bezeichnung gemäß § 5 MarkenG oder eines sonstigen Rechts gemäß § 13 MarkenG geduldet wurde. Unter bestimmten Umständen kann eine Verwirkung ausnahmsweise auch früher eintreten, § 21 Abs. 4 MarkenG.

Domain-Inhaber könnten versuchen, sich gegen eine Inanspruchnahme aus den §§ 14 ff MarkenG mit der Einrede der Verwirkung zu wehren, soweit sie einen Domain-Namen in lauterer Weise über einen längeren Zeitraum im Internet genutzt

haben. In Deutschland sind bisher keine gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Frage ergangen. Dies hängt damit zusammen, daß Domain-Namen in Deutschland noch nicht lang genug kommerziell genutzt werden. Erinnerung sei hier daran, daß die erste veröffentlichte Entscheidung zu Domain-Namen, "heidelberg.de", erst am 08. März 1996 erging<sup>298</sup>. In der Entscheidung "krupp.de" hatte sich das LG Bochum mit einem Fall zu befassen, in dem die streitgegenständliche Domain immerhin seit eineinhalb Jahren genutzt wurde, bevor das Unternehmen Krupp einen Anspruch auf Unterlassung der Nutzung geltend gemacht hat. Auf die Frage einer möglichen Verwirkung ist das LG Bochum verständlicherweise nicht eingegangen.

Ob ein Domain Inhaber sich vor Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren auf die Grundsätze der Verwirkung berufen kann, wird von mehreren Faktoren abhängen. Entscheidend könnte u. a. sein, inwieweit die Internet-Domain vom Inhaber genutzt wurde, welchen Umfang die geschäftlichen Tätigkeiten des Domain-Namen-Inhabers über das Internet hatten und wie intensiv der streitbefangene Domain-Name bei sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten herausgestellt wurde. Auch wird von Bedeutung sein, welche weiteren Möglichkeiten der Kennzeicheninhaber hat, eine Website im Internet zu präsentieren<sup>299</sup>. Zu denken wäre etwa an die Nutzung einer anderen TLD<sup>300</sup>.

## **2. Die Verwendung von Domain-Namen als Benutzung von Namen, Adressen, beschreibenden Angaben und Bestimmungshinweisen i. S. d. § 23 MarkenG**

Die Vorschrift des § 23 Nr. 1 MarkenG bestimmt, daß Dritten die Nutzung ihres Namens oder ihrer Anschrift im geschäftlichen Verkehr von Kennzeicheninhabern nicht untersagt werden kann,

---

<sup>298</sup> Siehe oben im 1. Teil unter D.

<sup>299</sup> Vgl. Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 356.

<sup>300</sup> TLD ist die Abkürzung von "Top-Level-Domain"; siehe oben im 1. Teil unter B..

soweit die Nutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Weiterhin kann gemäß § 23 Nr. 2 MarkenG die lautere Nutzung eines mit der Marke oder geschäftlichen Bezeichnung identischen oder ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen nicht untersagt werden. Nach § 23 Nr. 3 MarkenG können Kennzeichen als Bestimmungshinweise genutzt werden, sofern die Benutzung dafür notwendig ist.

Die in Deutschland zu Domain-Namen bereits ergangene Rechtsprechung<sup>301</sup> verdeutlicht, daß Domain Inhaber regelmäßig versuchen, die Nutzung von streitbefangenen Domains zu rechtfertigen, indem sie sich auf den Ausschlußtatbestand des § 23 MarkenG berufen<sup>302</sup>. Innerhalb der Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen, die Schranke des § 23 MarkenG Anwendung findet.

#### **a) § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG - Die Nutzung von Internet-Domains als Namensnutzung**

Die Regelung des § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß niemand an der lautereren Führung seines Namens im geschäftlichen Verkehr gehindert werden soll<sup>303</sup>. Die Anwendung dieses Grundsatzes bewirkt, daß ein aus

---

<sup>301</sup> Vgl. beispielhaft OLG München, Urt. 2.4.98 - freundin.de, a. a. O.(Rn.108); LG Bonn, Beschl. v. 22.09.97 - 1 O 374/97 - detag.de, NJW-RR 98, 977 f.; LG Bochum, Urt. v. 27.11.97 - hellweg.de, netlaw.de.

<sup>302</sup> § 23 MarkenG gewinnt insbesondere an Bedeutung, wenn man mit Kur die Einschränkung der Grundsätze zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr innerhalb der §§ 14, 15 MarkenG davon abhängig macht, daß berechnete Interessen des Domain-Namen-Inhabers die weitere Nutzung im Einzelfall als mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr i. S. d. § 23 MarkenG vereinbar erscheinen lassen. Die Vorschrift des § 23 MarkenG gelangt auch zur Anwendung, wenn man der Ansicht Wegners folgend, im Rahmen des § 15 MarkenG auf die Prüfung der erforderlichen Branchennähe verzichtet. Denn dann kann nämlich ein interessengerechter Ausgleich nur noch über das Merkmal der Lauterkeit des § 23 MarkenG erfolgen.

<sup>303</sup> Baumbach/Hefermehl, § 16 UWG Rn. 72.

dem eigenen Namen abgeleiteter Domain-Name trotz kennzeichenrechtlicher Verwechslungsgefahr genutzt werden darf, wenn die Nutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt<sup>304</sup>.

Eine Einschränkung erfährt die Schranke des § 23 MarkenG gleichwohl dadurch, daß eine Berufung zur Namensführung gemäß § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG lediglich für Namen natürlicher Personen gilt, jedoch nicht für Firmen und Handelsnamen sowie deren Ableitungen, soweit diese nicht mit den persönlichen Namen des Inhabers oder eines Gesellschafters übereinstimmen<sup>305</sup>. Insoweit falsch ist daher die beim Landgericht Bonn ergangene Entscheidung "detag.de"<sup>306</sup>. In dieser Entscheidung sprach das Gericht der Deutschen Telekom AG unter Berufung auf § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG die Befugnis zu, die Unternehmensabkürzung "DeTAG", trotz der gleichnamigen Geschäftsbezeichnung eines Drittunternehmens, im Internet als Domain-Namen zu nutzen<sup>307</sup>. Und selbst wenn der eigene natürliche Namen als Internet-Domain genutzt wird, führt dies nicht zwangsläufig zur Annahme des befugten Gebrauchs. In der Entscheidung "krupp.de"<sup>308</sup> des LG Bochum beispielsweise wurde einem Domain-Inhaber namens W. Erich Krupp die Nutzung der Internet-Domain "krupp.de" unter Berufung auf das Recht der Gleichnamigen untersagt. Nach Auffassung des Gerichts war der Beklagte aufgrund der hohen Bekanntheit und Verkehrsgeltung des klagenden Unternehmens Friedrich Krupp AG zumindest nicht

---

<sup>304</sup> Vgl. LG Bonn, Beschl. v. 22.9.97 - detag.de, a. a. O.(Rn.301)., LG Bochum, Urt. v. 24.4.97 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96)(Rn.96), LG Köln, Urt. v. 17.12.97 - kerpen.de, a. a. O.(Rn.96). Entgegen der Ansicht Nordemanns ist die Anwendung des § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG in den Fällen der Nutzung von Namen natürlicher Personen nicht umstritten. Fraglich ist die Berufung auf § 23 Nr. 1 MarkenG erst, wenn die Nutzung der eigenen Anschrift i. S. d. § 23 Nr. 1 Var. 1 MarkenG behauptet wird. Siehe dazu gleich S. 77.

<sup>305</sup> Vgl. Fezer, § 23, Rn.20.

<sup>306</sup> LG Bonn, Beschl. v. 22.9.97 - detag.de, a. a. O.(Rn.301)..

<sup>307</sup> Ebenso wie hier: er- NJW-CoR 3/98, 178, 178 - Anmerkung zu LG Bonn - detag.de, a. a. O.(rn. 301).

<sup>308</sup> LG Bochum, Urt. v. 24.4.97 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96). Siehe zu krupp.de oben S. 24.

berechtigt, einen zum Firmenschlagwort identischen Domain-Namen zu wählen<sup>309</sup>.

### **b) § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG - Die Nutzung des Domain-Namens als eigene Adresse**

Soweit die SLD nicht dem persönlichen Namen des Domain-Inhabers entspricht, kommt für alle anderen Domain-Inhaber lediglich die Berufung auf das Recht zur Nutzung der eigenen "Adresse" gemäß § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG in Betracht. Insbesondere Domain-Grabber haben vermehrt versucht, sich darauf zu berufen, der streitgegenständliche Domain-Name sei ihre "Anschrift"; ihnen könne daher nicht verboten werden, diese zu benutzen<sup>310</sup>. Eine solche Überlegung liegt nicht fern, bedenkt man, daß Domain-Namen tatsächlich nur die Übersetzung elektronischer (IP-) Adressen in Buchstaben darstellen<sup>311</sup>.

Es ist umstritten, ob Domain-Namen unter das Tatbestandsmerkmal "Anschrift" des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG zu subsumieren sind.

#### **(1) erste Ansicht**

Die Rechtsprechung<sup>312</sup> sowie die herrschende Ansicht in der Literatur<sup>313</sup> lehnen es ab, Internet-Adressen als "Anschrift" im Sinne des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG anzusehen. Als Begründung wird angeführt, Internet-Domains seien im Gegensatz zu Namen und geographischen Adressen frei wählbar. Es bestehe daher bei frei gewählten Domain-Namen nicht die gleiche Zwangslage wie

---

<sup>309</sup> Zum Recht der Gleichnamigen siehe unten S. 89 f..

<sup>310</sup> Vgl. die Behauptungen der Beklagten in der Entscheidung "freundin.de", OLG München, Urt. v. 2.4.98- a. a. O.(Rn.108).

<sup>311</sup> Vgl. oben I. Teil B. II..

<sup>312</sup> Vgl. z. B. OLG München, Urt. v. 2.4.98 - "freundin.de" a. a. O..

<sup>313</sup> Schwarz/Poock, 4-4.2, S. 29; Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 506; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 659; Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13; Stratmann, a. a. O.(Rn. 58), S. 692; offengelassen bei Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 410.



bei (bürgerlichen) Namen und geographischen Adressen, bei denen man regelmäßig keine andere Wahl habe, als Kennzeichen zu verletzen. Nach dem Sinn und Zweck des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG sei folglich bei Domain-Namen eine Privilegierung ausgeschlossen

### **(2) zweite Ansicht**

Kur ist der Ansicht, daß die Anwendung des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG nicht aufgrund der freien Wählbarkeit von Domain-Namen ausgeschlossen ist. Die "Zwangszuteilung" sei keine notwendige Voraussetzung der Schranke des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG. Denn prinzipiell sei nicht ausgeschlossen, daß sich der Gewerbetreibende durch Umzug oder durch die Einrichtung einer Briefkastenfirma eine "attraktive Adresse" verschaffe. Auch im Hinblick auf Personennamen sei eine Namenswahl, z. B. durch Adoption oder Aufnahme eines Strohmanns in eine Personengesellschaft, nicht ausgeschlossen<sup>314</sup>.

### **(3) Stellungnahme**

Kurs Ansicht kann nicht überzeugen. Wie sie selbst einräumt, sind ihre Beispiele "wenig realistisch"<sup>315</sup>. Ihre Ansicht ist nur insofern verständlich, als sie die logische Schlußfolgerung ihrer These darstellt, eine Einschränkung der Grundsätze zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr innerhalb der §§ 14, 15 MarkenG sei davon abhängig zu machen, daß berechtigte Interessen des Domain-Namen-Inhabers die weitere Nutzung im Einzelfall als mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr i. S. d. § 23 MarkenG vereinbar erscheinen lassen<sup>316</sup>. Es geht ihr somit darum, alle Umstände berücksichtigen zu können, die zur Wahl des Domain-Namens

---

<sup>314</sup> Loewenheim/Kur. a. a. O., S. 357.

<sup>315</sup> Loewenheim/Kur. a. a. O., S. 357.

<sup>316</sup> Siehe oben S. 46.

geführt haben. Das kann sie jedoch nur, wenn sie die Anwendbarkeit des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG auf Internet-Adressen bejaht.

Die nach altem Recht noch ungeschriebene Regel, niemand könne an der lauterer Führung seines Namens im geschäftlichen Verkehr gehindert werden, ist zwar nunmehr explizit in das MarkenG aufgenommen worden. Der Anwendungsbereich dieser Regel sollte sich jedoch dadurch nicht ändern<sup>317</sup>. Die Zwangslage des Verletzers, die ausnahmsweise die Schutzrechte der Kennzeicheninhaber auszuschließen vermag, ist bei der Registrierung von Domain-Namen nicht gegeben. Soweit also nicht die Nutzung des eigenen Personennamens als Internet-Domain in Frage steht, ist § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG nicht anwendbar. Zweifelhaft erscheint die Anwendung des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG auf Internet-Adressen aber auch aus einem weiteren Grund. Wie oben unter erörtert, haben Internet-Domains Kennzeichnungswirkung, da sie nach der Verkehrsanschauung nicht bloß eine Adresse darstellen. Daher wäre es widersprüchlich, die zuvor noch kennzeichenmäßig beurteilte Nutzung von Internet-Domains in einem zweiten Schritt als lautere Nutzung einer Anschrift im Sinne des § 23 Nr. 1 Var. 2 MarkenG zu beurteilen, nur um die Anspruchsgrundlagen der §§ 14 ff MarkenG ausschließen zu können<sup>318</sup>. Dies entspräche nicht dem Telos des § 23 MarkenG. Auch würden Domain Grabbern dadurch neue Möglichkeiten der Marken-Piraterie eröffnet. Denn der Nachweis der Unlauterkeit einer Domain-Registrierung bzw. -Nutzung ist nicht immer einfach, so daß die Durchsetzung markenrechtlicher Schutznormen merklich erschwert wäre.

### **c) § 23 Nr. 2, 3 MarkenG - Die Nutzung von beschreibenden Angaben und Bestimmungshinweisen als Domain-Namen**

---

<sup>317</sup>Fezer, § 23, Rn. 19

Die Anwendung des § 23 MarkenG kommt in Betracht, wenn der Domain-Name in lauterer Weise zur Beschreibung des Inhalts der Homepage und/oder als Bestimmungshinweis i. S. d. § 23 Nr. 2, 3 MarkenG verwendet wird. Bisher ist noch keine Rechtsprechung ersichtlich, in der § 23 Nr. 2, 3 MarkenG entscheidungsrelevant wurde. In dem Urteil "hellweg.de" des LG Bochum wurde jedoch zumindest die grundsätzliche Möglichkeit der Anwendung des § 23 Nr. 2 MarkenG bejaht. Letztendlich scheiterte das Klagebegehren nicht an der Vorschrift des § 23 Nr. 2 MarkenG, weil die Beklagte die streitgegenständliche Bezeichnung nicht zur Bezeichnung von ihr vertriebener Waren oder angebotener Dienstleistungen benutzte.

### **3. Die lautere Nutzung eines Domain-Namens**

Die soeben erörterten Fragen werden nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 21, 23 MarkenG nicht relevant, wenn Internet-Domains in unlauterer Weise genutzt oder registriert wurden. Nach der Gesetzesbegründung zu § 23 MarkenG<sup>319</sup> wird zwar allein das Vorliegen von Verwechslungsgefahr noch nicht zur Unlauterkeit einer Handlung führen. Eine lautere Domain Nutzung kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn entsprechend dem Recht der Gleichnamigen der Domain Inhaber alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um Verwechslungen zu verhindern<sup>320</sup>. Soweit sich ein Internet-Domain-Inhaber nicht auf eigene Kennzeichenrechte berufen kann und die Internet-Adresse mit dem Kennzeichen eines Dritten bzw. eines Konkurrenzunternehmens identisch ist bzw. mit Verwechslungs-

---

<sup>318</sup> Jaeger-Lenz, a. a. O.(Rn. 167), S. 13.

<sup>319</sup> Fezer, § 23, Rn. 16 m. w. N.

<sup>320</sup> Vgl. Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1895.

und Behinderungsabsicht eingetragen wurde, liegt die Unlauterkeit der Nutzung nahe<sup>321</sup>.

## **B. Rechtsschutz aus § 12 BGB**

§ 12 BGB gewährt Rechtsschutz, soweit das Namensrecht des berechtigten Namensträgers bestritten wird (§ 12 Satz 1 Var. 1 BGB) und/oder seine Interessen dadurch verletzt werden, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht (§ 12 Satz 1 Var. 2 BGB).

### **VI. Relevanz der Norm neben dem kennzeichenrechtlichen Schutz**

Der Rechtsschutz nach § 12 BGB ist insofern von besonderem Interesse, als sein Verletzungstatbestand inhaltlich einen weiten Schutzbereich aufweist und flexibel ist. Zum einen verlangt § 12 BGB, im Gegensatz zum MarkenG, kein Handeln im geschäftlichen Verkehr. Daher werden auch rein privatrechtliche Handlungen von § 12 BGB erfaßt, so daß mit Hilfe des § 12 BGB all diejenigen Domain-Inhaber in Anspruch genommen werden, die ihre Internet-Domains ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen (oder dies zumindest behaupten)<sup>322</sup>. Zum anderen ist ein "Wettbewerbsverhältnis" i. S. d. Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht Schutzvoraussetzung. Des weiteren kann nach § 12 BGB nicht nur die "Nutzung" von Namen, sondern bereits das Bestreiten des dem Berechtigten zustehenden Rechts zum Namensgebrauch untersagt werden. Daher könnte § 12 BGB auch dann greifen, wenn unter dem streitgegenständlichen Domain-Namen noch keine Homepage existiert (Fall der faktischen

---

<sup>321</sup> Vgl. z. B. LG München, Urt. 17.8.97 - brockhaus.de, a. a. O.(Rn.157). Bettinger, a.a. O., S. 410.

<sup>322</sup> Vgl. Ernst, S. 1057, 1062.

Reservierung einer Internet-Domain<sup>323</sup>). Endlich wird § 12 BGB relevant, wenn andere Marken und geschäftliche Bezeichnungen nicht zur Verfügung stehen, auf die der Kennzeicheninhaber seine Ansprüche stützen könnte.

Von besonderer Bedeutung ist auch, daß der Schutzbereich dieser Vorschrift nicht auf den bürgerlichen Namen einer natürlichen Person beschränkt ist, sondern auch Pseudonyme, die Namen juristischer Personen des Privat- und öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen, die unter einem Gesamtnamen auftreten, einschließlich prägender Teile des Namens, Abkürzungen und Schlagworte erfaßt<sup>324</sup>. Mithin verwundert es nicht, daß regelmäßig neben § 15 MarkenG auch § 12 BGB für die Untersagung der Verwendung von Firmennamen, Unternehmensbezeichnungen und deren Abkürzungen als Internet-Domain herangezogen wird. Beispielhaft sind hier die Entscheidungen "juris.de"<sup>325</sup>, "steiff.com"<sup>326</sup> sowie "shell.de"<sup>327</sup> erwähnenswert, in denen es um die Frage der befugten Verwendung des eigenen Familiennamens als Internet-Adresse ging. Auch Werktitel können namensrechtlichen Schutz beanspruchen. Von Belang ist dies insbesondere für Zeitschriften und Zeitungen, die zunehmend einen Auftritt im Internet suchen<sup>328</sup>.

## VII. Rechtsfragen im Anwendungsbereich des § 12 BGB

Im Rahmen des § 12 BGB bestehen mehrere Rechtsfragen, die teilweise ähnlich zu denen der §§ 14, 15 MarkenG sind. Speziell für die Fragen der namensmäßigen Verwendung einer Domain

---

<sup>323</sup> Siehe dazu sogleich S. 83.

<sup>324</sup> Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 4 ff.; Münch-Komm/Schwerdtner, § 12, Rn. 21-61.

<sup>325</sup> LG München I, Urt. v. 15.1.97- juris.de, NJW-RR 98, 973 f.

<sup>326</sup> LG Stuttgart – Beschl. v. 1.10.97 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 8 ff.

<sup>327</sup> OLG München I, Urt. v. 25.03.99 - 6 U 4557/98 - shell.de, WRP 9/99, 955, 959.

<sup>328</sup> Vgl. Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czchowski, a. a. O., S. 647. Vgl. die Beispiele aus der Rechtsprechung: LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - 315 O 792/97 - eltern.de, www.netlaw.de/urteile; LG Hamburg, Urt. v. 13.08.97 - 315 O120/97 - bike.de, www.

sowie des Maßstabs zur Bestimmung der Verwechslungsgefahr kann auf die Ausführungen zu den §§ 14, 15 MarkenG verwiesen werden<sup>329</sup>. Rechtsprobleme, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung von Domain-Namen im Rahmen des § 12 BGB ergeben, werden im folgenden erörtert.

### **1. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung**

Namensträger können gemäß § 12 Satz 1 Var. 1 BGB die Beseitigung der Beeinträchtigung ihres Namensrechts verlangen, wenn ihr Namensrecht bestritten wird<sup>330</sup>. Eine Namensbestreitung i. S. d. Norm liegt dabei vor, wenn aus dem Verhalten des Verletzers erkennbar wird, daß dieser das Recht des Dritten zum Gebrauch eines bestimmten Namens nicht anerkennt<sup>331</sup>. Dies kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend geschehen<sup>332</sup>.

Bei der faktischen Reservierung von Domain-Namen ist umstritten, ob § 12 Satz 1 Var. 1 BGB Anwendung findet.

#### **a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur**

Teile der Rechtsprechung<sup>333</sup> und einige Stimmen in der Literatur<sup>334</sup> begegnen dem Problem der faktischen Reservierung von Internet-Domains durch die Annahme, bereits in der Reservierung des Domain-Namens sei ein Bestreiten des Namensrechts zu sehen. Denn das Namensrecht schließe die Möglichkeit und die Befugnis des Namensträgers ein, sich durch eine Homepage im Internet zu präsentieren. Der Domain-Namen-Inhaber aber mache dem Namensträger dieses Recht streitig, indem er die Domain durch

---

netlaw.de/urteile.

<sup>329</sup> Siehe oben unter A. S.27.

<sup>330</sup> Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 18.

<sup>331</sup> Münch-Komm/Schwerdtner, § 12 Rn. 97.

<sup>332</sup> Münch-Komm/Schwerdtner, § 12 Rn. 97.

<sup>333</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.98 - ufa.de, a. a. O.(Rn.109); LG Frankfurt a. M., Urt. v. 26.02.97 - 2/06 O 633/96 - das.de, CR 5/97, 287f.

<sup>334</sup> Ernst, NJW-CoR, S. 426, 427 ; Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 507; Völker/Weidert, a. a.

Eintragung besetze. Denn eine Namensleugnung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB könne auch schlüssig gegenüber einem Dritten erfolgen. Insofern gebe der Domain-Inhaber durch den Antrag zur Registrierung der Internet-Domain bei der DE-NIC e. G.<sup>335</sup> bzw. durch die Zahlungsaufforderung<sup>336</sup> dem Namensinhaber gegenüber zu verstehen, daß er für sich das Recht in Anspruch nehme, sich unter dem Namen im Internet zu präsentieren.

### **b) Herrschende Rechtsprechung und Gegenansicht im Schrifttum**

Nach der überwiegenden Rechtsprechung<sup>337</sup> sowie einem Teil der Literatur<sup>338</sup> ist der Fall der faktischen Reservierung eines Domain-Namens unter den Verletzungstatbestand der drohenden Namensanmaßung gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB zu subsumieren. Unter Anwendung der Grundsätze zum vorbeugenden Rechtsschutz wird untersucht, ob eine Benutzungsabsicht seitens des Domain-Inhabers vorliegt und dem Namensträger durch die Reservierung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen droht. Insofern werden im Rahmen des § 12 BGB die gleichen Maßstäbe wie bei den §§ 14, 15 MarkenG angewandt, um im Fall einer faktischen Reservierung, eine Verletzungshandlung zu begründen.

Kur gelangt mit anderer Begründung zum gleichen Ergebnis. Ihrer Ansicht nach sei die Anwendung der sehr eng auszulegenden Fallgruppe des § 12 Satz 1 Var. 1 BGB insofern nicht gerechtfertigt, als verletzte Namensinhaber die Möglichkeit hätten,

---

O.(Rn.58), S. 287.

<sup>335</sup> LG Frankfurt a. M, Urt. v. 26.2.97- das.de, a. a. O.(Rn. 333) S. 288.

<sup>336</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.98- ufa.de, a. a. O.(Rn.109) S. 627.

<sup>337</sup> Vgl. KG Berlin, Urt. v. 25.3.97 - concertconcept.de, a. a. O., S. 686; LG München I, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325), S. 974; LG Stuttgart, Urt. v. 1.10.97- steiff.com, a. a. O.(Rn.94), S. 9 f.; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230; LG Düsseldorf, Urt. v. 22.09.98 - 4 O 473/97 - nazar.de, NJW-RR 99, 623, 624.

auf eine der vielen anderen nationalen oder generischen TLDs auszuweichen<sup>339</sup>.

### c) Stellungnahme

Von § 12 Satz 1 Var. 1 BGB geschützt ist das Recht zum Gebrauch des eigenen Namens. Dieses Recht umfaßt nicht nur die Führung des Namens zur Bezeichnung der eigenen Person, sondern auch die Nutzung des Namens im Geschäftsverkehr<sup>340</sup>. Von diesem positiven namensrechtlichen Nutzungsrecht ist zwar auch die Befugnis umfaßt, im Internet unter dem eigenen Namen aufzutreten. Insoweit ist der ersten Ansicht zuzustimmen. Denn der Berechtigte besitzt ein Recht zum Gebrauch seines Namens, welches er nicht im Internet ausüben kann, wenn dieser als Domain-Name belegt ist. Die faktische Reservierung eines Domain-Namens ist jedoch nicht mit den typischen Fällen einer Namensbestreitung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB vergleichbar. Als ausdrückliche Form der Namensleugnung wird typischerweise die Versagung eines Namens und als konkludente Form die dauernde Benennung mit einem falschen Namen sowie die konstante Verwendung einer falschen Schreibweise angesehen<sup>341</sup>. Auch die Behauptung der Pflicht zur Führung eines anderen Namens stellt eine Namensleugnung dar<sup>342</sup>. Durch die Registrierung eines Domain-Namens bei der DE-NIC e. G. versagt der Domain-Namen-Inhaber aber nicht ausdrücklich das Recht des Berechtigten zur Führung seines Namens im Internet; der Berechtigte kann seinen Namen problemlos mit Zusätzen oder unter einer anderen TLD registrieren. Auch benennt er den berechtigten Namensträger nicht (konkludent) mit einem falschen Namen. Der Fall der konstanten Verwendung einer falschen Schreibweise liegt eindeutig auch nicht vor. Schließlich ist der

---

<sup>338</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O. S: 360ff.; Wegner, CR 4/99, S. 250, 253 f.

<sup>339</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. S. 361, Rn. 142.

<sup>340</sup> Vgl. Staudinger-Weick/Habermann; § 12 Rn. 239.

<sup>341</sup> Vgl. Münch-Komm/Schwerdtner, § 12 Rn. 97.

<sup>342</sup> Vgl. Staudinger-Weick/Habermann; § 12 Rn. 239.



Antrag zur Registrierung einer Internet-Domain nur schwerlich mit der Fallgruppe zu vergleichen, in dem die Pflicht zur Führung eines anderen Namens behauptet wird. Denn selbst beim bösgläubigen Domain-Anmelder ist sehr fraglich, ob dieser tatsächlich mit der Registrierung konkludent erklärt, der Namensträger sei zur Führung eines anderen Namens verpflichtet. Denn daß ein gleichnamiger Namensträger als Folge der Domain-Registrierung seinen Namen letztendlich nur mit Zusätzen im Internet verwenden kann, ist Konsequenz der Eindimensionalität des Domain-Namen Systems<sup>343</sup> und nicht der Behauptung des Domain-Inhabers<sup>344</sup>.

Mithin stellen die Fälle der faktischen Reservierung von Internet-Domains keine Namensleugnung gemäß § 12 Satz 1 Var. 1 BGB dar. Der Ansicht unter b) ist zu folgen<sup>345</sup>.

## **2. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB – Namensanmaßung**

Eine Namensanmaßung gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB liegt vor, wenn jemand unbefugt den gleichen Namen eines Namensberechtigten gebraucht und dadurch dessen Interessen verletzt<sup>346</sup>.

### **a) Gebrauch des gleichen Namens**

---

<sup>343</sup> Zur Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems siehe oben unter C. II. 2..

<sup>344</sup> Vgl. Ernst, NJW-CoR, S. 427; Wegner CR 4/99, S. 253.

<sup>345</sup> Kur kann trotz gleichen Ergebnisses insoweit nicht überzeugen, als Namensträger nach ständiger Rechtsprechung sich nicht auf die Möglichkeit der Nutzung einer anderen TLD verweisen lassen müssen, wenn sie bessere Rechte an dem als Internet-Adresse genutzten Namen haben. Vgl. beispielhaft LG Mannheim – 7 O 60/96 – heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354 f..

<sup>346</sup> Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 19.

Der gleiche Namen wird i. S. d. Norm gebraucht, wenn die beteiligten Verkehrskreise in der Verwendung des Namens einen Hinweis auf den Namensträger sehen<sup>347</sup>.

In Fällen der faktischen Reservierung von Domain-Namen liegt der Argumentationsschwerpunkt in der Begründung einer konkret drohenden Namensanmaßung. Insoweit gelten im Rahmen des § 12 Satz 1 Var. 2 BGB die oben zur drohenden Markenverletzung erläuterten Grundsätze, auf die hier verwiesen wird.

## **b) Die Unbefugtheit des Namensgebrauchs**

Namensträger können gegen den Gebrauch ihres Namens durch Dritte vorgehen, wenn der Gebrauch unbefugt ist. Unbefugt gebraucht einen Namen, wer kein Recht hat, den Namen zu verwenden<sup>348</sup>.

### **(1) Der unbefugte Gebrauch von Wahlnamen im Internet**

Bei Wahlnamen mangelt es an der Befugnis, einen fremden Namen zu gebrauchen, wenn ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt<sup>349</sup>. Sofern also der Gebrauch eines Namens beispielsweise gegen das MarkenG, gegen das UWG oder gegen die §§ 138, 826 BGB verstößt, liegt auch ein unbefugter Gebrauch i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB vor. Die bisher zu Domain-Namen ergangenen Entscheidungen verdeutlichen, daß neben (Firmen-) Namen i. S. d. § 12 BGB oftmals zugleich geschäftliche Bezeichnungen gemäß den §§ 5, 15 MarkenG aber auch Marken gemäß den §§ 4, 14 MarkenG verletzt sind. Beispielhaft sind hier die Entscheidungen "epson" des LG Düsseldorf<sup>350</sup>, "detag" des LG

---

<sup>347</sup> Vgl. MünchKomm; § 12 Rn. 99.

<sup>348</sup> Vgl. Staudinger-Weick/Habermann, § 12 Rn. 282.

<sup>349</sup> Vgl. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 116.

<sup>350</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93).

Bonn<sup>351</sup> und "juris" des LG München I<sup>352</sup> zu nennen. Weiterhin haben Instanzengerichte schon mehrfach entschieden, daß die Registrierung bzw. Nutzung eines Domain-Namens gemäß § 1 UWG<sup>353</sup> bzw. § 826 BGB<sup>354</sup> sittenwidrig ist, wenn sich das Interesse des Inhabers an der Nutzung darauf beschränkt, einen anderen an der Nutzung der Domain zu hindern<sup>355</sup>. Das LG Braunschweig ist in der Entscheidung "braunschweig.de"<sup>356</sup> zur Auffassung gelangt, daß die Anmeldung einer Internet-Adresse unter einem fremden Namen mit einer bösgläubigen Markenmeldung i. S. v. § 50 Abs. 1 MarkenG zu vergleichen sei, wenn dahinter die Absicht stehe, einen Dritten am Gebrauch dieser Bezeichnung zu hindern oder zu erschweren. Mithin lag auch in diesem Fall ein unbefugter Namensgebrauch vor.

Sind Rechtsverletzungen dieser Art nicht feststellbar, fällt die Frage nach der mangelnden Befugnis des Dritten mit der Frage zusammen, ob durch die Nutzung des Namens schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt sind<sup>357</sup>.

## (2) Der Gebrauch konkurrierender Wahlnamen

Im Wirtschaftsverkehr darf grundsätzlich jeder seinen Namen gebrauchen<sup>358</sup>. Bei konkurrierenden Wahlnamen, die keinen bürgerlichen Namen enthalten, entscheidet jedoch der

---

<sup>351</sup> LG Bonn, Beschl. v. 22.9.97 - detag.de, a. a. O.(Rn.301)..

<sup>352</sup> LG München, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325).

<sup>353</sup> LG München, Beschl. v. 9.1.97 dsf.de, zu § 1 UWG siehe gleich unter F. III.

<sup>354</sup> LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 – 16 O 236/97 – esotera.de, www.online-recht.de. Zu § 826 siehe gleich unter D.

<sup>355</sup> LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 - esotera.de, www.online-recht.de; LG München I, Beschl. v. 09.01.97 - 4 HKO 14792/96 - dsf.de, eurosport.de, sportschau.de - www.online-recht.de.

<sup>356</sup> LG Braunschweig, Urt. v. 28.1.97 - braunschweig.de, a. a. O.(Rn.91)(Fn. 94)

<sup>357</sup> Vgl. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 116.

<sup>358</sup> Der Gebrauch des eigenen Namens ist in folgenden Fällen unbefugt: Strohmänngründungen und Nutzung des eigenen Namens in Verwechslungsabsicht; Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 26.

Prioritätsgrundsatz über die Befugnis zum Gebrauch der Namen<sup>359</sup>. Maßgebend ist insoweit nicht die Priorität der Eintragung in das Vereins-, Handelsregister oder in die Warenzeichenrolle, sondern bei Namen mit originärer Unterscheidungskraft der Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme und bei sonstigen Namen der Zeitpunkt der Erlangung der Verkehrsgeltung<sup>360</sup>. Entsprechendes gilt auch für Domain-Namen. Prioritätsjüngere, gleichnamige Domain-Anmelder können nicht durch die schnellere Registrierung eines Namens bei der DE-NIC e. G. sich bessere Rechte an Namen verschaffen und auf diese Weise verhindern, daß eine prioritätsältere Firma den Domain-Namen erhält. Denn der Grundsatz der Priorität gilt nur bei der grundsätzlichen Namenswahl. Wann und wo und in welchem Medium später mit dem gewählten Namen aufgetreten wird, ist für die Rangstellung des Namensrechts bedeutungslos<sup>361</sup>.

### **(3) Der Gebrauch des eigenen bürgerlichen Namens als Internet-Domain (Das Recht der Gleichnamigen)**

Nach der Rechtsprechung des BGH kann niemandem verwehrt werden, sich in redlicher Weise im geschäftlichen Verkehr unter seinem bürgerlichen Namen zu betätigen<sup>362</sup>. Daher kann ein älterer Namensträger einem jüngeren nicht die lautere Führung seines bürgerlichen Namens verbieten. Es muß statt dessen ein Interessenausgleich stattfinden, der beiden Parteien ein Auftreten im Geschäftsverkehr unter Wahrung der Identität ermöglicht<sup>363</sup>. Dabei wird die durch die Zurückdrängung des Prioritätsprinzips hingenommene Verwechslungsgefahr durch die Festlegung bestimmter Verhaltenspflichten kompensiert. Daher ist die

---

<sup>359</sup> Vgl. Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 26.

<sup>360</sup> BGHZ 75, 172 Concordia I=NJW 1980, 522, BGH NJW 1971, 1522 Swops, BGH GRUR 1966, 38, 41 Centra.

<sup>361</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98- krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 6; OLG München, Urt. v. 25.03.1999 - shell.de, WRP 9/99, 955, 957.

<sup>362</sup> BGH NJW 1958, 383 Wyeth;

Nutzung eines Domain-Namens durch einen prioritätsjüngeren Namensträger noch nicht als unbefugt anzusehen, wenn Verwechslungsgefahr gegeben ist. Nach ständiger Rechtsprechung<sup>364</sup> liegt in einem solchen Fall jedoch eine lautere Nutzung nur dann vor, wenn der Domain-Inhaber alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um eine Verwechslungsgefahr zu vermindern. In der Regel hat der ältere Namensträger einen dahingehenden Anspruch, daß der prioritätsjüngere Maßnahmen ergreift, die die Verwechslungsgefahr minimieren. Als solche kommen vor allem die Hinzufügung unterscheidungskräftiger Zusätze in Betracht<sup>365</sup>.

Das OLG Hamm sowie das OLG München hatten sich in den Entscheidungen "krupp.de"<sup>366</sup> bzw. "shell.de"<sup>367</sup> mit Fällen auseinandersetzen, in denen die Firmenbezeichnungen "Krupp" und "Shell" von Domain-Inhabern genutzt wurden, die den gleichen bürgerlichen Namen hatten. Beide Gerichte sind dabei zur Überzeugung gelangt, daß allein die Gleichnamigkeit die Nutzung der Internet-Domains noch nicht als befugt i. S. d. § 12 BGB erscheinen lasse. Angesichts der besseren Zeitränge sowie der starken Verkehrsgeltung der Firmennamen "Krupp" bzw. "Shell" sei es den Inhabern der Domain-Namen nicht gestattet, genau diese Firmenbezeichnung als Internet-Adresse zu wählen<sup>368</sup>. Daher müßten sie sich von den Klägerinnen durch Zusätze abgrenzen<sup>369</sup>.

---

<sup>363</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 6.

<sup>364</sup> Vgl. beispielhaft BGH, NJW-RR 1988, 95.

<sup>365</sup> BGH DB 85, 1935; Für Domain-Namen: Kur, CR 6/96, S. 328; dies. CR 10/96, S. 594; dies. Loewenheim/Kur, S. 362; Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 508; Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 328; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S.1895.

<sup>366</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98- krupp.de, a. a. O.(Rn.96).

<sup>367</sup> OLG München, Urt. v. 25.03.99- shell.de, a. a. O.(Rn.361).(Rn361).

<sup>368</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 6.

<sup>369</sup> Das OLG Hamm sowie das OLG München lassen in ihrer Entscheidung offen, welchen Abstand die Verletzer, insbesondere im Hinblick auf die hohe Verkehrsgeltung der Klagenamen einzuhalten haben. Das OLG Hamm deutet jedoch an, daß die identische Verwendung des Firmennamens "Krupp" zwar ausgeschlossen sei, die Besonderheiten des Internets es dem Beklagten aber möglicherweise gestatten eine Internet-Domain zu wählen, deren Abstand zum Firmenschlagwort "Krupp" im herkömmlichen Geschäftsverkehr nicht genügen würde (a .a .O., S.6f.). Zu den

### **c) Die Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB**

Sofern kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden kann, muß durch die unbefugte Verwendung des streitgegenständlichen Namens eine Interessenverletzung des Namensträgers i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB eintreten<sup>370</sup>.

#### **(1) Die Nutzung eines bürgerlichen Namens als Internet-Domain**

Bei bürgerlichen Namen wird der Begriff der Interessenverletzung sehr weit gezogen. Schutzwürdig sind persönliche und ideelle als auch Affektionsinteressen<sup>371</sup>. Es reicht das Interesse einer natürlichen Person aus, nicht mit einer anderen Person verwechselt zu werden.

Der weite Interessensbegriff des. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB ist grundsätzlich ideal geeignet, die unbefugte Nutzung eines bürgerlichen Namens als Internet-Domain zu untersagen. In Deutschland ist jedoch noch keine Entscheidung bekannt, in der ein privater Namensträger gegen die Nutzung seines bürgerlichen Namens als Internet-Domain-Namensrechtlich vorgegangen ist. Bei unbekanntem Namensträger wäre ohnehin fraglich, inwieweit die Nutzung des bürgerlichen Namens als Internet-Domain die Gefahr einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung begründen kann. Denn es dürfte höchst unwahrscheinlich sein, daß der Verkehr mit dem Domain-Namen "fischer.de", "mueller.de" oder "schmitz.de" ein bestimmtes Rechtssubjekt identifiziert. Darüberhinaus läge regelmäßig kein unbefugter Gebrauch vor, wenn sich hinter diesen Domain-Namen ein gleichnamiger, bürgerlicher Namensträger verbürge.

---

Maßstäben hinsichtlich des Zeichenabstandes im Internet siehe oben S. 45.

<sup>370</sup> Staudinger-Weick/Habermann, § 12 Rn. 315.

<sup>371</sup> BGHZ 124, 181.

## **(2) Die Verwendung von geschäftlichen Kennzeichen als Domain-Namen**

Firmen und Unternehmensbezeichnungen individualisieren Rechtssubjekte nur in einem bestimmten (geschäftlichen) Tätigkeitsbereich. Daher müssen bei geschäftlichen Kennzeichen Geschäftsinteressen tangiert sein, damit eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 BGB vorliegt<sup>372</sup>. Soweit die Nutzung eines Domain-Namens eine Verwechslungsgefahr im engeren und/oder weiteren Sinne<sup>373</sup> schafft, ist eine Interessenverletzung gegeben<sup>374</sup>. Berühmte Firmen und Unternehmensbezeichnungen sind auch ohne das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr gegen jede Beeinträchtigung ihrer Alleinstellung und Werbekraft (Verwässerung) geschützt<sup>375</sup>. Sofern geschäftliche Kennzeichen als Domain-Namen genutzt werden, ist auch von Interesse, ob schon ihre Registrierung eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB begründen kann. Diese Frage ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

### **(a) Teile der Rechtsprechung und der Literatur**

Einige Gerichte sowie mehrere Stimmen in der Literatur sind der Auffassung, daß sich der Begriff der Interessenverletzung i. S. d. § 12 BGB bei Internet-Domains nicht auf die Verwechslungs- und Verwässerungsgefahr reduzieren lasse, sofern es um die Nutzung von Domain-Namen gehe. Vielmehr sei aufgrund der

---

<sup>372</sup> MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 128.

<sup>373</sup> Zur Unterscheidung zwischen der Verwechslungsgefahr im engeren und weiteren Sinne vergleiche Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 30.

<sup>374</sup> Vgl. BGH GRUR 1957, 561 - REI-Chemie; BGH GRUR 1951, 332 Koh-i-noor. Für die Bestimmung der Verwechslungsgefahr im Internet gelten bei § 12 BGB die gleichen Grundsätze wie bei den §§ 14, 15 MarkenG. Folglich kann auf die Ausführungen oben S. 45 ff. verwiesen werden.

<sup>375</sup> Vgl. Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 31. Hier besteht ein Unterschied zu § 15 Absatz 3

Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems eine Interessenverletzung bereits darin zu sehen, daß der Domain-Namen-Inhaber ohne eigene schützenswerte Interessen den berechtigten Namensträger daran hindere, sich seiner Internet-Adresse zu bedienen<sup>376</sup>.

### **(b) Teile des Schrifttums**

Nach einigen Stimmen in der Literatur kann bei den im Geschäftsleben geführten Namen der Schutzbereich des § 12 BGB nicht weiter als bei markenrechtlichen Anspruchsgrundlagen reichen. Daher könnten in den Fällen, in denen keine Verwechslungs- oder Verwässerungsgefahr vorliege, auch auf namensrechtlicher Grundlage keine Ansprüche geltend gemacht werden<sup>377</sup>. Ansonsten erführe der Anwendungsbereich des § 12 BGB eine enorme Ausweitung und es bestünde aufgrund der Eindimensionalität des Internets die Gefahr, daß der Namensraum des Internets verengt werde<sup>378</sup>.

### **(c) Stellungnahme**

Der Ansicht unter (b) ist zu folgen. Der Begriff der Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB ist auch bei Domain-Namen auf Fälle der Verwechslungs- und Verwässerungsgefahr zu beschränken. Denn im Ergebnis bedeutet die Anwendung der unter (a) vertretenen Ansicht, daß sich das Namensrecht branchenübergreifend gegenüber demjenigen durchsetzt, der weder ein besserrangiges noch überhaupt ein Recht an der betreffenden Bezeichnung geltend

---

MarkenG, der bereits bekannten Marken Rechtsschutz gewährt.

<sup>376</sup> LG München I, Urt. v. 15.1.97- juris.de, a. a. O.(Rn.325), S. 974; LG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.98 - nazar.de, a. a. O.(Rn.337), S. 624; OLG München, Urt. v. 25.3.99-shell.de, a. a. O.(Rn.361)., S. 959; Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 508; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 362; Nordemann, a. a. O.(Rn. 76), S. 1896, Ernst, a. a. O.(Rn.322.), S. 1062.

<sup>377</sup> Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 416.

<sup>378</sup> Schwarz/Poock, 4-2.2, S. 50; Wegner, a. a. O.(Rn. 186), S. 252.



machen kann, wie dies sonst nur für den Schutz berühmter Bezeichnungen anerkannt ist<sup>379</sup>. Es ist aber kein Grund ersichtlich, den Namensschutz gegenüber den marken- und wettbewerbsrechtlichen Schutznormen zu privilegieren. Die bestehende Systematik des Namens- und Kennzeichenschutzes, nämlich das Erfordernis von Zeichen-, Waren-/Dienstleistungsnähe und Kennzeichnungskraft, ist trotz der Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems nicht zu durchbrechen. Es ist nämlich zu bedenken, daß alle denkbaren Kollisions- und Mißbrauchsfälle durch die bereits zur Verfügung stehenden Schutznormen erfaßt werden. Zwar mag bei fehlender Verwechslungs- und/oder Verwässerungsgefahr eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB ausscheiden, obwohl eine Domain bösgläubig registriert wurde. In diesem Fall greifen jedoch u. U. die §§ 823 Abs. 1 und 826 BGB<sup>380</sup>. Und sofern eine Internet-Domain gutgläubig registriert wird, spricht nichts dafür, den geschäftlichen Interessen des Namensträgers den Vorrang vor den Interessen des Domain-Inhabers zu geben. In einem solchen Fall kann das Vorliegen eines Namensrechts den Entzug einer Internet-Domain selbst dann nicht rechtfertigen, wenn der Domain-Inhaber gar keine Rechte an der Bezeichnung inne hat<sup>381</sup>. Dies widerspräche einer der grundlegenden Hauptprinzipien des Internets, für jedermann eine frei zugängliche Kommunikationsmöglichkeit zu schaffen. Somit bedarf der Begriff der Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB keiner Ausweitung.

### **(3) Die Verwendung von Städtenamen**

#### **(a) Der Gebrauch von Städtenamen unter der TLD ".de"**

---

<sup>379</sup> Insoweit anders: LG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.98 - nazar.de, a. a. O.(Rn.337), S. 624.

<sup>380</sup> Zu den deliktsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten siehe gleich unter E..

<sup>381</sup> Insoweit anders: LG Düsseldorf, Urt. v. 22.9.98- nazar.de, a. a. O.(Rn.337), S. 624.

Für den Gebrauch von Städtenamen als Internet-Domain gilt, daß eine Interessenverletzung vorliegt, wenn durch den Gebrauch des Domain-Namens eine Zuordnungs- oder Identitätsverwirrung dergestalt entsteht, daß der Verkehr die Stadt mit bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Beziehung setzt, mit denen sie nichts zu tun hat. Soweit also auf der Homepage des Domain-Inhabers Informationen derart angeboten werden, daß der Verkehr annehmen kann, die Stadt selbst verbreite diese, ist eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB gegeben<sup>382</sup>. Beispielhaft sei an die Entscheidung "heidelberg.de" des LG Mannheim erinnert<sup>383</sup>. In seinem Urteil nahm das LG Mannheim<sup>384</sup> an, daß Internet-Nutzer unter der streitgegenständlichen Internet-Adresse nicht lediglich Informationen über die Stadt, sondern auch von der Stadt erwarteten. Aus diesem Grund bestehe eine Zuordnungsverwirrung<sup>385</sup>. Mit ähnlicher Begründung sind in Deutschland eine Reihe weiterer Entscheidungen zur Nutzung von Städtenamen in Internet-Domains ergangen<sup>386</sup>.

Es drängt sich die Frage auf, wie das Gericht entschieden hätte, wenn die unter "heidelberg.de" abrufbaren Informationen keinen Bezug zum Namensträger gehabt hätten, wie dies regelmäßig beim Domain-Namen Grabbing der Fall ist<sup>387</sup>. Denn die Argumentation des Landgerichts läßt vermuten, daß eine Zuordnungsverwirrung vor allem deshalb angenommen wurde, weil auch die Homepage einen Bezug zur Stadt Heidelberg hatte. Der Namensschutz des § 12 BGB greift jedoch nicht nur dort ein, wo durch die Namensverwendung bestimmte Waren, Dienstleistungen oder Einrichtungen als solche des Namensträgers angesehen werden. Für eine Interessenverletzung

---

<sup>382</sup> Vgl. Ernst, NJW-CoR, 426, 427.

<sup>383</sup> LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90).

<sup>384</sup> LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90).

<sup>385</sup> LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354.

<sup>386</sup> Vgl. z. B. : LG Braunschweig, Urt. v. 28.01.97- braunschweig.de, a. a. O.(Rn.91); OLG Köln, Beschl. v. 18.12.98 - herzogenrath.de, a. a. O.(Rn.91); OLG Köln, Beschl. v. 18.01.99 - 13 W 1/99 - alsdorf.de, OLG Report 8/99, 141 ff.

<sup>387</sup> Ebenso Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 415.

i. S. v. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB genügt es, wenn der falsche Eindruck hervorgerufen wird, der Namensträger habe in den Gebrauch seines Namens eingewilligt<sup>388</sup>. In welchen Fällen durch die Verwendung eines Stadtnamens als Domain-Name der Eindruck einer Einwilligung vorliegt, ist weitgehend eine Sache der tatrichterlichen Würdigung. Bei Orts- und Städtenamen wird aber schon die mit der Domain-Registrierung verbundene Monopolstellung des Domain-Inhabers die Vorstellung einer namensrechtlichen Gestattung auslösen können<sup>389</sup>. Internet-Nutzer erwarten nämlich hinter der Nutzung eines Stadtnamens als Internet-Domain die gleichnamige Stadt. Zu dieser Ansicht sind nahezu alle Gerichte gelangt, die sich bisher mit der Nutzung von Städtenamen und Ortsbezeichnungen im Internet durch Dritte befaßt haben<sup>390</sup>.

#### **(b) Die Registrierung von Städtenamen als Internet-Domain unter der TLD ".com"**

In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob die Verwendung eines Städtenamens als Internet-Domain unter der TLD ".com" eine Zuordnungsverwirrung und damit eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB verursachen kann.

#### **(i) Ablehnende Ansicht**

---

<sup>388</sup> Vgl. BGH GRUR 1993, 151, 153 - Universitätsenblem; A. A. MünchKomm-Schwerdtner, § 12 Rn. 106.

<sup>389</sup> Ebenso Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 416.

<sup>390</sup> Vgl. LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 - heidelberg.de, a. a. O.(Rn.90), S. 354; LG Braunschweig, Urt. v. 28.01.97 - braunschweig.de, a. a. O.(Rn.91), S. 3; LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 - celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 5; OLG Köln, Urt. v. 18.12.98 - herzogenrath.de, a. a. O.(Rn.91), S. 3; OLG Köln, Urt. v. 18.01.99 - alsdorf.de, a. a. O.(Rn.386), S. 142; OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.99 - 6 U 62/99 - badwildbad.com, www.netlaw.de, S. 5 mit Ausnahme von LG Köln, Urt. v. 17.12.97 kerpen.de, huerth.de, pulheim.de, a. a. O.(Rn.92).

Das OLG Celle hat als erstes deutsches Gericht auf diese Frage aufmerksam gemacht<sup>391</sup>. In der Vorinstanz hatte das LG Lüneburg noch angenommen, die Reservierung von "celle.com" begründe die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung und stelle einen unbefugten Namensgebrauch des Namens Celle gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB<sup>392</sup>. Ohne die Frage letztendlich zu klären, sah das OLG Celle es jedoch als eher zweifelhaft an, ob die Verwendung des Domain-Namens "celle.com" wegen des Suffixes ".com" einen Namensgebrauch gemäß § 12 Satz 1 Var. 2 BGB darstelle<sup>393</sup>.

Dieser Ansicht sind einige Stimmen im Schrifttum gefolgt<sup>394</sup>. Ihrer Meinung nach schließe die Verwendung der TLD ".com" in Kombination mit Städtenamen die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung von vornherein aus. Für die Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen wie Zuordnungsverwirrung und berechtigtes Interesse i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB mache es einen Unterschied, ob der Namen unter einer geographischen TLD oder einer generischen TLD wie ".com", ".edu" oder ".org"<sup>395</sup> verwendet werde. Beispielsweise deute für die beteiligten Verkehrskreise die TLD ".com" darauf hin, daß es sich um ein kommerzielles Angebot handle und wirke einer Verwirrung von vornherein entgegen<sup>396</sup>.

### **(ii) zweite Ansicht**

Als bisher einziges deutsches Gericht hat das OLG Karlsruhe in der Entscheidung "badwildbach.com"<sup>397</sup> sich der Frage angenommen, ob eine Zuordnungsverwirrung ausscheide, wenn

---

<sup>391</sup> OLG Celle, Beschl. v. 21.3.97- celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), , www.online-recht.de.

<sup>392</sup> LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97 - celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 5.

<sup>393</sup> OLG Celle, Beschl. v. 21.3.97 celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 2.

<sup>394</sup> Kilian, 381, 385.; Wegner, CR 4/99, S. 252.

<sup>395</sup> Zur Bedeutung der verschiedenen generischen TLDs siehe oben 1. Teil - B..

<sup>396</sup> Vgl. Kilian, 381, 385.

<sup>397</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.99- badwildbach.com, www.netlaw.de.

eine Ortsbezeichnung als Internet-Adresse unter der TLD ".com" benutzt werde. Das OLG Karlsruhe ist dabei zur Auffassung gelangt, daß eine Zuordnungsverwirrung nicht aufgrund der TLD ".com" ausseide. Zum einen verfüge eine TLD nicht über namensmäßige Kennzeichnungskraft und trete gegenüber der SLD (hier: "badwildbach") in seiner Bedeutung für den Gesamteindruck völlig zurück. Zum anderen könne der Annahme einer Zuordnungsverwirrung nicht entgegengehalten werden, daß die TLD ".com" auf einen kommerziellen Anbieter hindeute. Denn weder sei jedem Internet-Nutzer bekannt, daß unter der TLD ".com" überwiegend kommerzielle Anbieter auftreten noch seien nicht kommerziell handelnde juristische Personen wie die Klägerin gehindert, Informationen unter der TLD ".com" über das Internet anzubieten<sup>398</sup>.

### (iii) Stellungnahme

Der zweiten Ansicht ist zu folgen. Zu Recht schließt sich das OLG Karlsruhe bezüglich der Kennzeichnungskraft einer TLD der Auffassung der übrigen Rechtsprechung an<sup>399</sup>. Im Rahmen der Ausführungen zum Identitätsschutz gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG wurde erläutert, daß TLDs bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr keine eigenständige, unterscheidbare Bedeutung zu kommen kann, da sie vom Verkehr nicht als Bestandteil der Kennzeichnung, sondern als erforderliches Element einer Internet-Domain sowie als nötiges technisches Zuordnungskriterium innerhalb des Domain-Namen-Systems verstanden werden<sup>400</sup>. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Anwendungsbereich des § 12 BGB bezüglich dieser Frage andere Maßstäbe als im MarkenG gelten sollten. Würde

---

<sup>398</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.06.99- badwildbach.com, a. a. O.(Rn.397)(Rn.397), S. 6/7.

<sup>399</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97- epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 227.; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 -deta.com, a. a. O (Rn.112), S. 11.(Orig.); Ubbert, a. a. O.(Rn. 55), S. 405.

<sup>400</sup> Siehe oben S. 45 ff.

man insofern der Gegenansicht folgen, entstünden neue Möglichkeiten des Namensmißbrauchs. Denn Domain-Namen Grabber, die Internet-Domains unter generischen TLDs registrieren, die thematisch in keinem Zusammenhang zum Namen stehen, könnten rechtlich nicht in Anspruch genommen werden. Nicht zuletzt aufgrund des Vorhabens der WIPO, sieben neue TLDs zu schaffen, kann diese Rechtsfolge nicht erwünscht sein. Denn Städte werden ein berechtigtes Interesse daran haben, auch Informationen unter den TLDs ".rec", ".info" oder ".web" vorstellen zu können<sup>401</sup>. Aber nicht nur in bezug auf Städtenamen ergäben sich neue Möglichkeiten der Piraterie. Auch die Untersagung der unberechtigten Verwendung von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen als Internet-Domain würde sich nach Einführung der neuen TLDs beträchtlich erschweren, folgte man der Ansicht unter (i).

Zu bedenken ist auch, daß eine Zuordnungsverwirrung i. S. d. § 12 BGB bereits vorliegt, wenn der Berechtigte mit Einrichtungen oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, mit denen er tatsächlich nichts zu tun hat. Dies ist aber bei Städtenamen, die mit dem Suffix ".com" im Internet genutzt werden, ohne weiteres der Fall. Stößt nämlich ein Informationsinteressent bei der Suche nach der Homepage einer Stadt auf die Website eines Unternehmens, wird er diese, je nach Inhalt, für eine offizielle Website der Stadtverwaltung halten oder aber an eine offiziell gestattete Verwendung denken<sup>402</sup>.

## **C. Wettbewerbsrechtlicher Rechtsschutz**

### **I. Anwendungsbereich**

---

<sup>401</sup> Zur Bedeutung der neuen TLDs siehe unten unter „Ausblick“.

<sup>402</sup> LG Lüneburg, Urt. v. 21.1.97- celle.de/celle.com, a. a. O.(Rn.91), S. 289. Ebenso Ernst, NJW-CoR, 7/97, S. 427.

Für die Verwendung von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen als Domain-Name besteht gemäß den §§ 14, 15 MarkenG sowie § 12 BGB ein Sonderrechtsschutz, dessen Inhalt und Grenzen in den obigen Ausführungen erörtert wurde. Sofern Sonderrechtsschutz besteht, ist ein ergänzender Leistungsschutz nach den §§ 1 und 3 UWG nicht mehr erforderlich<sup>403</sup>. Der wettbewerbsrechtliche Rechtsschutz kann daher nur bedeutsam werden, wenn ein Sonderrechtsschutz bei der Nutzung von Kennzeichen als Internet-Domain nicht besteht<sup>404</sup>.

Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften werden zum einen relevant, wenn mangels Eintragung oder Verkehrsgeltung eine Marke noch nicht entstanden ist, das streitgegenständliche Zeichen vielmehr nur im Verkehr benutzt wurde. Zum anderen, wenn ein geschütztes Kennzeichen mangels Verwechslungsgefahr nicht verletzt ist, aber ein darüber hinaus reichender sittenwidriger Tatbestand vorliegt. Bei der Nutzung von Internet-Domains kommen im Bereich des § 1 UWG insbesondere die Fallgruppen der unlauteren Behinderung, der vermeidbaren Herkunftstäuschung sowie der Annäherung an fremde Zeichen in Betracht. Weiterhin kann bei Domain-Namen die Fallgruppe der Irreführung über die betriebliche Herkunft gemäß § 3 UWG relevant werden.

Der Rechtsschutz nach dem UWG ist ferner in den Fällen von Bedeutung, in denen nicht unterscheidungskräftige Bezeichnungen, freihaltebedürftige Angaben und Gattungsbezeichnungen als Internet-Adressen verwendet werden. In jüngster Zeit sind immer mehr Entscheidungen ergangen, die sich mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung

---

<sup>403</sup> Vgl. BGH GRUR 1999, 161 ff – MAC DOG.

<sup>404</sup> Nach einigen Stimmen in der Literatur besteht aufgrund des § 2 MarkenG eine vollständige Anspruchskonkurrenz zwischen den Normen des MarkenG, UWG und des BGB. Vgl. Piper, a. a. O., S. 429; Sack, a. a. O. (Rn.136), S. 93; Fezer § 2 Rn. 2.

solcher Domain-Namen befaßt haben<sup>405</sup>. Das hängt damit zusammen, daß Internet-Informationsanbieter und nicht zuletzt Domain-Namen Grabber erkannt haben, welchen kommerziellen Wert ein generischer Domain-Name im Hinblick auf seine "Kanalisationfunktion"<sup>406</sup> haben kann. Unter der Bezeichnung "www.bier.de" hat z. B. eine Brauerei ihre Homepage aufgebaut, unter "www.software.de" findet man die Homepage eines Unternehmens der Computerbranche. Auch Juristen haben sich Domain-Namen wie "anwalt.de", "steuerberater.de", "urheberrecht.de" oder "rechtsberatung.de" eintragen lassen. In den USA hat insbesondere das weltweit agierende Unternehmen Procter & Gamble für Aufsehen gesorgt, als es sich ca. 200 Domain-Namen, u. a. solche wie "www.badbreath.com", "www.dandruff.com" oder "diarrhea.com", hat registrieren lassen, die nach Eingabe auf die Homepage von Procter & Gamble führen. Die Attraktivität beschreibender und freihaltebedürftiger Internet-Domains spiegelt sich in gewisser Hinsicht auch in dem regen Handel mit solchen Adressen wieder, der in den Internet-Börsen stattfindet<sup>407</sup>. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Verwendung von generischen Internet-Adressen erfolgt insbesondere ab. S. 110.

## II. Schutzrechtsvoraussetzungen

### 1. Handeln im geschäftlichen Verkehr

Das UWG gelangt nur zur Anwendung, sofern ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Zum Bereich des geschäftlichen Verkehrs zählt jede Tätigkeit, die irgendwie der Förderung eines

---

<sup>405</sup> Vgl. LG München I - Urt. v. 10.04.97 - sat-shop.de, CR 9/97, 545 f.; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de; LG Köln, Beschl. v. 1.9.98 - 31 O 714/98 - amtsgerichte.de, www.netlaw.de/urteile; LG Köln, Beschl. v. 7.9.98 - 31 O 723/98 - rechtsanwaelte-koeln.de, www.netlaw.de/urteile, LG Köln - Beschl. v. 31.10.97 - 31 O 880/97, bahnhof.de, netlaw.de/urteile; LG Berlin, Beschl. v. 17.12.97 - 16 O 421/97 - anwalts-verein.de, www.netlaw.de.

<sup>406</sup> Kur, CR 6/96, 325, 328.

<sup>407</sup> Zu den Domain-Namen-Börsen siehe oben unter A..



beliebigen Geschäftszwecks dient<sup>408</sup>. Der Nachweis dieser Voraussetzung ist insbesondere problematisch, wenn der Domain-Inhaber eine Privatperson ist und vorgibt, im rein privatrechtlichen Bereich tätig sein zu wollen. Hier gilt jedoch nichts anderes als im Markenrecht. Mithin kann für die Begründung einer geschäftlichen Bezeichnung auf die Ausführungen oben unter F. I. 2. verwiesen werden.

## **2. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs**

Die §§ 1 und 3 UWG setzen ein "Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs" voraus. Ein solches liegt in jedem Verhalten, das äußerlich geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu fördern und von einer entsprechenden Absicht getragen wird<sup>409</sup>.

### **a) Objektive Voraussetzungen**

Dabei muß nach ständiger Rechtsprechung zwischen dem geförderten und dem benachteiligten Unternehmen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, daß der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt wird<sup>410</sup>. Für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses ist danach die Gleichheit des Kundenkreises wesentlich<sup>411</sup>. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist mithin unproblematisch gegeben, sofern die Registrierung und Nutzung von Domain-

---

<sup>408</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG Rn. 208.

<sup>409</sup> Vgl. BGH 3, 270, 277 (Constanze I); 14, 163, 170 (Constanze II); 19, 299, 303 (Kurverwaltung); etc.

<sup>410</sup> BGH GRUR 51, 283 (Möbelbezugsstoffe); 86, 898, 899 (Frank der Tat); 90, 375, 376 (Steuersparmodell).

<sup>411</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG, Rn. 216.

Namen durch Unternehmen der gleichen Branche erfolgt<sup>412</sup>. In Fällen der vermeidbaren Herkunftstäuschung i. S. d. § 1 UWG sowie der Irreführung über die betriebliche Herkunft i. S. d. § 3 UWG bereitet das Merkmal des konkreten Wettbewerbsverhältnisses folglich keine Probleme<sup>413</sup>.

Zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen besteht zwar grundsätzlich kein Wettbewerbsverhältnis, wie es unter Gewerbetreibenden gleicher oder verwandter Branchen gewöhnlich besteht. Das setzt eine Wettbewerbshandlung i. S. d. UWG jedoch auch nicht voraus. Speziell für Unternehmen verschiedener Branchen ist anerkannt, daß ein konkretes Wettbewerbsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen auch ad hoc gegenüber dem Betroffenen begründet werden kann<sup>414</sup>. Entscheidend ist, daß der Gewerbetreibende durch sein Verhalten in Beziehungen gleich welcher Art zu dem Betroffenen tritt. So ist nach der Rechtsprechung des BGH unter dem Aspekt der Rufausbeutung gemäß § 1 UWG ausreichend, daß sich der Verletzer an den guten Ruf des Originalzeichens anhängt und diesen für den Absatz seiner ungleichartigen Waren auszunutzen sucht<sup>415</sup>. Für die Bejahung eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses reicht es aber auch aus, daß der Verletzer den für eine bestimmte Ware erlangten Ruf des fremden Zeichens durch Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens für sich verwertet. Denn er tritt damit in Wettbewerb zu dem Inhaber des Originalzeichens, der zumindest potentiell an der wirtschaftlichen Nutzung des Rufwerts seines Zeichens, z. B. durch Lizenzvergabe, gehindert wird<sup>416</sup>. Überträgt man diese Grundsätze auf Kennzeichen-Kollisionen im Internet, könnte

---

<sup>412</sup> Seihe oben die Einleitung., wo erläutert wurde, daß Unternehmen oftmals versuchen, die Firmenbezeichnungen der Mitbewerber als Internet-Domain für sich registrieren zu lassen.

<sup>413</sup> Zu den einzelnen Voraussetzungen einer vermeidbaren Herkunftstäuschung i. S. d. § 1 UWG siehe S. 116 f.

<sup>414</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, a. a. O., Einl UWG Rn. 228.

<sup>415</sup> BGH GRUR 85, 550, 552 (Dimple); BGH GRUR 91, 465, 466 (Salomon).

<sup>416</sup> BGH GRUR 83, 247, 249 (Rolls-Royce).

zumindest bei der Verwendung von berühmten Kennzeichen ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs auch bei branchenfremden Mitbewerbern vorliegen. Bei berühmten Kennzeichen ist eine ergänzende Anwendung von § 1 UWG jedoch nicht zwingend erforderlich, da Rechtsschutz bereits durch den dann ohnehin vorliegenden § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gewährt wird.

Wie bereits einleitend erläutert, werden die Schutzrechte des UWG jedoch insbesondere relevant, wenn die streitgegenständliche Internet-Adresse von einem Zeichen nur durchschnittlicher Bekanntheit abgeleitet wurde und/oder trotz Eintragung keine Verwechslungsgefahr mit den angebotenen Gütern besteht. In derartigen Fall-Konstellationen könnte ein konkretes Wettbewerbsverhältnis möglicherweise aber unter dem Aspekt der unlauteren Behinderung ad hoc begründet werden<sup>417</sup>. Denn für die Fälle der unlauteren Behinderung i. S. d. § 1 UWG ist anerkannt, daß auch bei unähnlichen Waren und Dienstleistungen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ad hoc begründet wird, wenn Kunden mit gezielten Substitutionshinweisen umworben werden. Beispielsweise wurde ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Blumen- und Kaffeehändlern bejaht, nachdem die Kaffeehändler für Kaffee als Geschenkartikel mit dem Hinweis "Statt Blumen Onko-Kaffee" warben<sup>418</sup>. In einem weiteren Fall hatte ein Möbelhändler einem Autohändler seine Kunden abspenstig gemacht, indem er auf die Solidität seiner Möbel und die Risiken des Autofahrens hinwies<sup>419</sup>. Auch hier wurde ein konkretes Wettbewerbsverhältnis angenommen.

Es ist unschwer zu erkennen, daß diese Fälle nicht mit der Übernahme durchschnittlich bekannter Zeichen durch branchenfremde Gewerbetreibende als Internet-Adresse vergleichbar sind. Denn in der Registrierung und/oder der

---

<sup>417</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl. UWG, Rn. 229 a.

<sup>418</sup> BGH GRUR 72, 553.

<sup>419</sup> Baumbach-Hefermehl, Einl. UWG, Rn. 229a.

späteren Nutzung des Domain-Namens selbst ist kein gezielter Substitutionshinweis zu sehen. Und auch wenn der Domain-Inhaber auf der Website gezielt für seine unähnlichen Waren und Dienstleistungen werben würde, wäre nur diese Handlung eine unlautere Behinderung i. S. d. UWG. Die Registrierung bzw. Nutzung der streitgegenständlichen Domain an sich würde dadurch nicht unlauter werden. Zu Bedenken ist nämlich, daß der Domain-Inhaber sich für die unlautere Behinderung jeder beliebiger Internet-Adresse bedienen könnte. Daß die Registrierung bzw. Nutzung einer Domain nicht eine unlautere Behinderung i. S. d. § 1 UWG wegen Substitutionshinweises darstellt, wird insbesondere bei privaten Domain Grabbern deutlich. Diese wollen durch die Registrierung von Domain-Namen möglichst hohe Abschlagszahlungen erhalten. Auf irgendwelche Waren oder Dienstleistungen verweisen sie nicht.

In Rechtsprechung und Literatur wird jedoch diskutiert, ob eine bösgläubige Zeichenverwendung im Internet ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i. S. d. § 1 UWG trotz mangelnder Verwechslungsgefahr begründen kann.

### **(1) LG Düsseldorf sowie Teil der Literatur**

Das LG Düsseldorf hat in der Entscheidung "epson.de"<sup>420</sup> die Registrierung der Unternehmensbezeichnung "Epson" durch einen Domain Grabber als sittenwidrige Behinderung der Klägerin gewertet und ein Wettbewerbsverhältnis mit dem Argument bejaht, der Beklagte berühme sich durch sein Verhalten des Rechts, die Kennzeichnung der Klägerin als Internet-Adresse wirtschaftlich für sich ausbeuten zu können<sup>421</sup>. Mithin hat das Gericht zur Begründung des konkreten Wettbewerbsverhältnisses ausreichen

---

<sup>420</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93).

<sup>421</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epson.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230.

lassen, daß unlautere Motive seitens des Domain-Anmelders vorlagen<sup>422</sup>.

## **(2) Herrschende Ansicht im Schrifttum**

Nach einigen Stimmen in der Literatur kann unter dem Aspekt der unlauteren Behinderung i. S. v. § 1 UWG kein konkretes Wettbewerbsverhältnis ad hoc entstehen, wenn Kennzeichen mit normaler Bekanntheit von branchenfremden Unternehmen als Internet-Domains registriert werden<sup>423</sup>. Denn selbst unter Zugrundelegung einer weiten Definition des Wettbewerbsverhältnisses könnte kein konkretes Wettbewerbsverhältnis vorliegen, wenn eine Domain alleine mit dem Ziel registriert werde, diese zu blockieren, um von einem anderen für die Freigabe eine Abstandssumme zu verlangen<sup>424</sup>.

## **(3) Stellungnahme**

Die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses aufgrund unlauterer Motive der Domain-Registrierung kann nicht überzeugen. Die Fallgruppe der unlauteren Behinderung i. S. d. § 1 UWG liegt nämlich erst vor, wenn der Anmelder weiß, daß der Vorbenutzer für eine identische oder verwechselbare Bezeichnung einen wertvollen Besitzstand erlangt hat und ohne hinreichenden Grund die Anmeldung vornimmt<sup>425</sup>. Die Ansicht ist unter Rechtsschutzgesichtspunkten insoweit befriedigend, als in den Fällen, in denen aufgrund der Branchenferne zwar kein konkretes Wettbewerbsverhältnis, aber eine nachgewiesene unlautere Registrierung vorliegt, bereits die Schutznorm des § 826 BGB greift. Auch stehen die §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB zur Verfügung,

---

<sup>422</sup> Ebenso Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 359.

<sup>423</sup> Ubbert, a. a. O.(Rn. 55), S. 508; Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 660; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 411f..

<sup>424</sup> Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 660; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 412.

<sup>425</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 240.

soweit Unternehmen tangiert sind<sup>426</sup>. Es besteht also kein Erfordernis, den Tatbestand der unlauteren Behinderung auf Fälle der unlauteren Domain-Registrierung auszuweiten. Folgte man jedoch dem Landgericht Düsseldorf, läge eine unlautere Behinderung unabhängig vom Vorliegen einer Verwechslungsgefahr schon allein aufgrund eines unlauteren Moments vor.

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i. S. d. §§ 1 und 3 UWG liegt somit nicht vor, sofern branchenfremde Unternehmen und/oder Domain Grabber Zeichen mit nur durchschnittlichem Bekanntheitsgrad als Internet-Adresse verwenden.

### **b) Subjektive Voraussetzungen**

Eine Wettbewerbshandlung i. S. d. UWG erfordert die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers zu fördern<sup>427</sup>. Stehen Gewerbetreibende miteinander im Wettbewerb, so spricht bei objektiver Eignung der Handlung zur Wettbewerbsförderung grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung für eine entsprechende Absicht<sup>428</sup>. Die Wettbewerbsförderungsabsicht liegt bei den hier relevanten Fällen der unlauteren Behinderung, der vermeidbaren Herkunftstäuschung sowie der Irreführung über die betriebliche Herkunft grundsätzlich vor. Sollte die Nutzung eines Domain-Namens durch einen außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs Stehenden erfolgen, kann im Einzelfall die Prüfung der subjektiven Voraussetzung erforderlich sein. Meist wird es dann aber schon an den objektiven Voraussetzungen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses mangeln.

## **III. Die relevanten Schutztatbestände des UWG**

---

<sup>426</sup> Zum Rechtsschutz nach den §§ 823, 826 BGB siehe gleich unten E..

<sup>427</sup> Ständige Rspr. : BGH 86, 898, 899 – Frank der Tat.

<sup>428</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, Einl UWG, Rn. 235.

## 1. § 3 UWG

§ 3 UWG untersagt alle Angaben geschäftlicher Art, die im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gemacht werden und geeignet sind, die beteiligten Verkehrskreise irrezuführen.

### a) Irreführung über die betriebliche Herkunft

Betriebliche Herkunftsangaben weisen nach der Verkehrsauffassung auf ein bestimmtes Unternehmen hin. Soweit es sich um Marken oder Unternehmensbezeichnungen (Name, Firma, besondere Geschäftsbezeichnung, etc.) handelt, besteht an ihnen regelmäßig ein ausschließliches Recht, das ihrem Inhaber Individualschutz nach § 12 BGB, §§ 14, 15 MarkenG gewährt. Ob solche Kennzeichen neben dem Individualschutz auch nach § 3 UWG kollektivrechtlich geschützt werden, hängt davon ab, ob durch ihre Verwendung eine irreführende Angabe über geschäftliche Verhältnisse gemacht wird<sup>429</sup>.

Domain-Namen können ohne weiteres über die betriebliche Herkunft einer Ware/Dienstleistung irreführen, ihre Nutzung damit den Tatbestand des § 3 UWG erfüllen. Voraussetzung ist zunächst, daß der Domain-Inhaber als Domain-Namen eine Bezeichnung verwendet, in der ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs einen Hinweis auf eine bestimmte Herkunftsstätte erblickt. Das deckt sich mit dem Erfordernis der Verkehrsgeltung i. S. d. § 4 Nr. 2 MarkenG<sup>430</sup>. Weiterhin muß der Verkehr mit der als Domain verwendeten Bezeichnung die Vorstellung eines wegen seiner Güte oder Vertrauenswürdigkeit geschätzten Erzeugnisses

---

<sup>429</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 3 UWG, Rn. 261.

verbinden. Das kann zum einen darauf beruhen, daß die als Internet-Adresse verwendete Bezeichnung als solche deskriptiv wirkt. Es ist jedoch auch möglich, daß der Verkehr einer Ware eine Wertschätzung entgegenbringt, die mit einer nicht deskriptiven Bezeichnung, z. B. einer Phantasiebezeichnung oder Abkürzung, versehen ist<sup>431</sup>. Eine qualifizierte Herkunftsangabe wurde beispielsweise in "White Horse"<sup>432</sup> für Whisky oder "Gillette" für Klingen gesehen<sup>433</sup>. Endlich muß die auf der Website angebotene Ware aus einem anderen Betrieb kommen, so daß der Verkehr über die aus dem betrieblichen Herkunftshinweis zu folgernde Beschaffenheit und Güte in die Irre geführt wird.

Stehen folglich die beiderseitigen Waren/Dienstleistungen bzw. Branchen einander nahe und wird durch die Verwendung einer identischen oder ähnlichen Internet-Adresse die Gefahr von Verwechslungen insoweit hervorgerufen, daß die beteiligten Verkehrskreise über die Identität der Unternehmen oder das Bestehen irgendwelcher wirtschaftlichen oder organisatorischen Zusammenhänge irregeführt werden, liegt eine unzulässige Handlung nach § 3 UWG vor, wenn der Verkehr dadurch Gefahr läuft, die Gütevorstellung auf die verwechselbar gekennzeichnete Ware zu übertragen. Denn Internet-Nutzer, die eine Bezeichnung im URL-Eingabefeld eingeben, werden in solchen Fällen nicht selten zu der Annahme gelangen, sie riefen die Homepage des von ihnen gesuchten Anbieters auf, während tatsächlich eine andere Seite empfangen wird<sup>434</sup>.

Das LG Braunschweig hat in der Entscheidung "deta.com"<sup>435</sup> erstmalig einen Domain-Grabber wegen Irreführung über die betriebliche Herkunft verurteilt. Nachdem das Gericht festgestellt

---

<sup>430</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 3 UWG, Rn. 262.

<sup>431</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 3 UWG, Rn. 263.

<sup>432</sup> BGH GRUR 66, 267, 270.

<sup>433</sup> RG 99, 90 - Gillette-Klingen.

<sup>434</sup> Ebenso Ueber, a. a. O. (Rn. 55), S. 509.

<sup>435</sup> LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 12 f.



hatte, die bekannte Bezeichnung "DETA" sei geeignet, als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, mit dem der Verkehr gewisse Gütevorstellungen verbinde, wies es darauf hin, daß die Gefahr bestehe, daß der Verkehr annehme, der Beklagte sei das von der Klägerin autorisierte Unternehmen, um die Klägerin im Internet zu präsentieren. Weiterhin sah das LG Braunschweig eine unzulässige Verwendung des Zeichens "DETA" gemäß § 3 UWG in der Gefahr begründet, daß Internet-Nutzer aufgrund der Branchennähe eine unternehmerische Verbindung zwischen den Parteien vermuteten. Schließlich bestand nach Auffassung des Gerichts eine Verwechslungsgefahr, da der Beklagte die Internet-Adresse offen zum Kauf anbot. Ein unmittelbarer Konkurrent der Klägerin hätte diese mithin ohne weiteres zum eigenen Nutzen erwerben können. Und in diesem Fall wäre eine Irreführung über die betriebliche Herkunft i. S. d. § 3 UWG gegeben.

#### **b) Irreführung durch generische Domain-Namen**

Domain-Namen, die beschreibende Angaben bzw. Gattungsbegriffe beinhalten, dürfen den beteiligten Verkehr nicht über geschäftliche Verhältnisse in die Irre führen. Für die Annahme einer Irreführung ist entscheidend, ob das Leistungsangebot durch die (generische/beschreibende) Internet-Domain thematisch zutreffend beschrieben wird<sup>436</sup>. Dabei kommt es für die Beurteilung einer Irreführungsgefahr u. a. auch darauf an, ob Internet-Domains in der Werbung, auf Geschäftskorrespondenz oder lediglich in ihrer Funktion als Internet-Adresse verwendet werden<sup>437</sup>. Des weiteren sind für die Beurteilung der Irreführungsgefahr die Nutzergewohnheiten im Internet sowie die Vertrautheit der Nutzer mit der Bedeutung von

---

<sup>436</sup> Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342.

<sup>437</sup> Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 329.

Domain-Namen und den Gepflogenheiten der Registrierung relevant<sup>438</sup>.

Die Nutzung von beschreibenden Angaben in Domain-Namen kann unter folgenden Gesichtspunkten irreführend i. S. d. § 3 UWG sein.

### **(1) Irreführung durch Behauptung der Alleinstellung bzw. der Informationsvermittlung**

Eine Irreführung i. S. d. § 3 UWG liegt vor, wenn der Verkehr mit dem verwendeten Begriff die Vorstellung verbindet, der Domain-Inhaber sei der einzige Anbieter der betreffenden Ware und/oder Dienstleistung bzw. er sei zwar nicht der einzige Anbieter, aber er sei in der Lage, Informationen über sämtliche sonstige Angebote zu liefern bzw. die Leistungen anderer Anbieter zu vermitteln. In einer Entscheidung des LG Köln beispielsweise wurde einer Kölner Anwaltskanzlei u. a. gemäß § 3 UWG verboten, sich unter der Domain "rechtsanwaelte-koeln.de" im Internet zu präsentieren, da der Verkehr unter der Domain nicht nur eine einzige, sondern alle Kölner Kanzleien oder aber die Rechtsanwaltskammer erwarte<sup>439</sup>. Weiterhin untersagte das LG Heidelberg einem Internet-Branchen-Informationsdienst die Nutzung des Domain-Namens "aerztekammer.de" mit der Begründung, der Rechtsverkehr verbinde mit der streitgegenständlichen Internet-Domain die Vorstellung, Informationen über Bundes- oder Landesärztekammern zu finden<sup>440</sup>.

Neben den Fällen, in denen das tatsächliche Leistungsangebot eindeutig hinter dem durch die generische Internet-Adresse vermittelten Vorstellungsbild zurückbleibt, sind auch Fälle

---

<sup>438</sup> OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342.

<sup>439</sup> LG Köln, Beschl. v. 07.09.98- rechtsanwaelte-koeln.de, www.netlaw.de/urteile.

<sup>440</sup> LG Heidelberg, Beschl. v. 13.08.97 - F 40774/97 - aerztekammer.de, WRP 97, 1230 f.

denkbar, in denen die beschreibenden Domain-Namen keine objektiv falschen Angaben enthalten und erst in bestimmten Gesamtzusammenhängen falsch verstanden werden können. Verwendet jemand (ein Arzt) beispielsweise den Domain-Namen "www.arzt.de", um auf seiner Homepage sein Leistungsangebot zutreffend darzustellen, liegen objektiv keine falschen Angaben über geschäftliche Verhältnisse i. S. d. § 3 UWG vor. Zwar könnte der Verkehr zur Ansicht gelangen, der Anbieter habe (auch) die Funktion einer "Informations-Zentrale" und verfüge über die Möglichkeit, Informationen über sämtliche Ärzte bundesweit zu vermitteln. Welche konkreten Vorstellungen der Verkehr sich aber in solchen Fällen über Art und Umfang des Leistungsangebots macht, ist nur schwer feststellbar. Zu bedenken ist nämlich, daß dem thematischen Hinweis auf den Bereich "Arzt" noch nicht einmal zu entnehmen ist, daß es sich überhaupt um einen Informationsdienst aus diesem Bereich handelt. Eine Irreführungsgefahr des Verkehrs wäre daher erst möglich, wenn der Internet-Nutzer neben dem Domain-Namen Informationen hätte, die erkennen ließen, daß es sich um einen Informationsanbieter für Ärzte handelt, diese jedoch nicht offenlegen, daß dieser Dienst lediglich von einem Arzt angeboten wird. Bei derartigen, lediglich mißverständlichen Angaben, kann nach der Rechtsprechung des BGH<sup>441</sup> ein Verstoß gegen § 3 UWG nur angenommen werden, wenn eine erhöhte Irreführungsquote vorliegt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Domain-Inhaber ein schützenswertes Interesse zugebilligt werden muß, den Begriff als Internet-Adresse zu verwenden. In der Entscheidung "wirtschaft-online.de" billigte das OLG Frankfurt a. M. einem Domain-Inhaber ein solches Interesse zu, da dieser in seinem Informationsdienst die Nachrichten mehrerer Wirtschaftspublikationen berücksichtigte und die Aufnahme aller Titel in die Internet-Adresse den Rahmen gesprengt hätte<sup>442</sup>.

---

<sup>441</sup> BGH WRP 96, 1102 - Großimporteur, WRP 96, 1156 - PVC-frei.

<sup>442</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.02.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97).(Rn. 97), WRP 4/97, 341, 342.

## **(2) Irreführung durch Behauptung der quantitativen und/oder qualitativen Überlegenheit, der Spezialisierung; Irreführung durch allgemeine Anpreisung**

Durch die Verwendung generischer Begriffe in Domain-Namen wird der Verkehr auch in die Irre geführt, sofern der unzutreffende Eindruck entsteht, der Internet-Informationsanbieter sei allen anderen Anbietern im Hinblick auf Umfang und/oder Qualität der Waren und Dienstleistungen überlegen, er sei auf die betreffenden Waren oder Dienstleistungen spezialisiert bzw. sein Angebot entspräche den üblichen Erwartungen<sup>443</sup>. Auch in diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 3 UWG vor, wenn das tatsächlich Angebotene hinter der Vorstellung des Verkehrs zurückbleibt. Verwendet beispielsweise ein Reisebüro den Domain-Namen "www.last-minute-reisen.de", ohne solche Buchungs- und Reisemöglichkeiten anzubieten, wäre das als irreführend i. S. d. § 3 UWG zu qualifizieren. Gleiches gilt, wenn Last-Minute-Reisen zwar angeboten werden, dieses Angebot aber nichts Außergewöhnliches darstellt, mithin nicht als Spezialisierung des Anbieters anzusehen ist<sup>444</sup>. Ob die beteiligten Verkehrskreise davon ausgehen, das Reisebüro wolle gleichzeitig zum Ausdruck bringen, es sei hinsichtlich Umfang und Qualität des Angebots anderen Anbietern überlegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Nach der Rechtsprechung des BGH können auch Ankündigungen, die keine Superlativangabe enthalten, ihrem Wortsinne nach die Inanspruchnahme einer Alleinstellung enthalten<sup>445</sup>. Wenn aus den gesamten Umständen jedoch klar hervorgeht, daß eine Alleinstellung nicht besteht und auch nicht in Anspruch genommen wird, so daß nur extrem unaufmerksame Verkehrsbeteiligte der Gefahr der Irreführung unterliegen, wird ein

---

<sup>443</sup> Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 329.

<sup>444</sup> Vgl. Kur, CR 6/96, 325, 330.

<sup>445</sup> BGH GRUR 57, 600, 602.

Verstoß gegen § 3 UWG nicht vorliegen. So wird es bei der Verwendung des Domain-Namens "www.last-minute-reisen.de" der Fall sein. Denn diejenigen, die Last-Minute-Angebote über das Internet buchen, werden wissen, daß es bundesweit nicht nur einen Last-Minute-Anbieter im Internet gibt.

## **2. § 1 UWG**

Die Anwendung der Generalklausel des § 1 UWG ist begründet, wenn eine Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen wird, die gegen die guten Sitten verstößt. Die Nutzung von Kennzeichen als Domain-Namen kann unter verschiedenen Aspekten sittenwidrig sein.

### **a) Unlautere Behinderung**

#### **(1) Die Grundsätze**

Wenn Domain-Namen ohne wirkliche Benutzungsabsicht eingetragen werden, jedoch, um einen Konkurrenten an seinem Auftritt im Internet zu hindern oder um eine Abstandszahlung zu erhalten, kann im Rahmen des § 1 UWG der Fallgruppe der unlauteren Behinderung Bedeutung zukommen.

Für Marken ist anerkannt, daß bei Vorliegen besonderer Umstände auf seiten des Markeninhabers die Berufung auf das formale Zeichenrecht gegenüber einem Vorbenutzer wettbewerbswidrig sein kann. Das wird u. a. dann angenommen, wenn der Anmelder weiß, daß der Vorbenutzer für die gleiche oder eine verwechselbare, aber nicht eingetragene Bezeichnung einen schutzwürdigen wertvollen Besitzstand<sup>446</sup> im Inland

---

<sup>446</sup> Zur Definition des "wertvollen schutzwürdigen Besitzstands" siehe Baumbach-Hefermehl Einl UWG, Rn. 431.

erworben hat, und ohne hinreichenden Grund die Anmeldung vornimmt<sup>447</sup>.

## (2) Anwendung auf Domain-Namen-Fälle

Die Fälle der unlauteren Sperre durch Markenerwerb sind vergleichbar mit den Fällen der Registrierung einer Internet-Adresse in Blockade- und/oder Verkaufsabsicht<sup>448</sup>. Auch dort benutzt ein Gewerbetreibender ein ausschließliches oder nicht ausschließliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr, an dem er einen schutzwürdigen Besitzstand erlangt hat, ohne dieses als Domain-Namen registriert zu haben<sup>449</sup>. Der (bösgläubige) Domain-Anmelder kennt die Situation und registriert das Zeichen des Vorbenutzers in der Absicht, diesen zur Zahlung einer Überlassungs- oder Mietgebühr zu zwingen. Es sind die klassischen Fallkonstellationen des Domain-Namen Grabbings. Die Unlauterkeit der Registrierung folgt in diesen Fällen aus dem Motiv des Anmelders, den Vorbenutzer unter dem Eindruck der Sperrwirkung der Registrierung der streitgegenständlichen Internet-Domain zur Zahlung einer Überlassungsgebühr zu bewegen. Er unternimmt den Versuch, das Dilemma des Vorbenutzers auszunutzen, daß in dem Fall der Nichtzahlung der beanspruchten Überlassungsgebühr über die reine Blockierung der Internet-Adresse hinaus die weitere Gefahr besteht, daß sich ein Dritter finden könnte, der zum eigentlichen Erwerb der

---

<sup>447</sup> BGH GRUR 67, 490, 492 (Pudelzeichen). Auch wenn ein schutzwürdiger Besitzstand im Inland nicht vorliegt, können andere Umstände einen wettbewerbsrechtlichen Schutz rechtfertigen. Wettbewerbswidrig handelte beispielsweise ein Anmelder, der durch die Anmeldung einer Marke ein ausländisches Unternehmen zur Einräumung eines Alleinvertriebsrechts bewegen wollte. Die bezweckte Sperrwirkung machte das Verhalten unlauter i. S. d. § 1 UWG. Des weiteren handelte ein Importeur japanischer Feuerzeughersteller wettbewerbswidrig, der sich eine Vielzahl von Marken japanischer Feuerzeughersteller als eigene Marken im Inland eintragen ließ, um andere Importeure von der Benutzung dieser Zeichen für japanische Feuerzeuge auszuschließen (BGH GRUR 67, 304 - Siroset; BGH GRUR 80, 110, 111 - Torch).

<sup>448</sup> Vgl. Ueber, a. a. O. (Rn. 55), S. 509.

<sup>449</sup> Die Schutzvorschriften des UWG werden gemäß § 2 MarkenG nicht durch ein ausschließliches Recht ausgeschlossen.

streitgegenständlichen Domain für seine Zwecke und zum Nachteil des Vorbenutzers bereit wäre<sup>450</sup>.

### (3) Ausschluß der Unlauterkeit

Für die Beurteilung der Unlauterkeit einer Handlung ist jedoch auch von Bedeutung, ob sich der Anmelder auf einen sachlichen Grund für die Registrierung berufen kann. Sofern beispielsweise eine Internet-Adresse zur Wahrung eigener Rechte angemeldet wird, liegt grundsätzlich keine mißbräuchliche Handlung vor<sup>451</sup>. Selbstverständlich handelt ein Gewerbetreibender auch lauter, der seine Firmenbezeichnung als Adresse zu seinem Internet-Angebot wählt. Anders zu beurteilen sind aber Registrierungen, die allein zu dem Zweck erfolgen, den Internet-Zugang eines Dritten zu erschweren bzw. einen Überlassungsvertrag zu erzwingen<sup>452</sup>. Im Hinblick auf die Eintragung eines Zeichens in Behinderungsabsicht hat das LG Braunschweig in der Entscheidung "braunschweig.de"<sup>453</sup> u. a. darauf hingewiesen, daß solche Handlungen mit der bösgläubigen Markenmeldung i. S. v. § 50 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG vergleichbar seien. Als sachlicher Grund für die Registrierung kann jedoch nicht gelten, alle Anmeldevoraussetzungen der Domain-Vergabestelle erfüllt zu haben. Auf diesen Rechtfertigungsgrund stützte sich der Beklagte in der Entscheidung "deta.com"<sup>454</sup>. Die Vergaberichtlinien kommen als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht. Diese sehen im übrigen ausdrücklich vor, daß eine Domain-Anmeldung Rechte Dritter nicht verletzen darf<sup>455</sup>. Die in dem formalisierten Registrierungsverfahren der DE-NIC. e. G. erlangte Rechtsposition kann folglich den Erwerber eines Domain-Namens

---

<sup>450</sup> So auch LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13

<sup>451</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 240.

<sup>452</sup> Vgl. LG München I, Beschl. v. 9.1.97 - dsf.de, eurosport.de, sportschau.de, a. a. O.(Rn.266), S. 2; LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230.

<sup>453</sup> LG Braunschweig, Urt. v. 28.1.97 - braunschweig.de - a. a. O.(Rn.91).

<sup>454</sup> LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13.

<sup>455</sup> Zu den inhaltlichen Bestimmungen der Vergaberichtlinien siehe oben I. Teil unter

nicht absolut vor Inanspruchnahmen schützen. Vielmehr ist die Eintragung einer sachlich-rechtlichen Überprüfung jederzeit zugänglich<sup>456</sup>.

Internet-Domains können aufgrund des bestehenden Domain-Namen-Systems unter der selben TLD nur ein Mal vergeben werden. Deshalb können Behinderungen auch unabsichtlich erfolgen. Somit muß der Nachweis der absichtlichen Behinderung erbracht werden. Soweit der Domain-Inhaber sich auf eigene Rechte berufen kann oder tatsächlich aus rein privaten Motiven handelt, er also die streitgegenständliche Adresse nicht zum Verkauf oder zur Miete anbietet, die Website vielmehr ersichtlich privat nutzt, wird der Nachweis des absichtlichen Blockierens nicht gelingen. Der Nachweis der Behinderungsabsicht dürfte dagegen nicht schwer fallen, wenn der Domain-Inhaber trotz Abmahnung an der Domain festhält. Die Weigerung, einen angemessenen Abstand zur der Kennzeichnung des Vorbenutzers einzuhalten, kann auch als Indiz für eine Behinderungsabsicht gelten<sup>457</sup>. Noch eindeutiger sind die Fälle, in denen Domain-Inhaber den Vorbenutzern ein Kaufangebot unterbreiten<sup>458</sup>.

### **b) Vermeidbare Herkunftstäuschung**

Sofern Kennzeichen, für die kein Sonderrechtsschutz besteht, als Domain-Name verwendet werden, kommen wettbewerbsrechtliche Ansprüche auch unter dem Aspekt der vermeidbaren Herkunftstäuschung in Betracht.

Voraussetzung ist zunächst, daß die als Internet-Adresse genutzte Bezeichnung ihrer Natur nach geeignet ist, als betriebliches

---

C..

<sup>456</sup> So auch das LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 230..

<sup>457</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13., Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

<sup>458</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.987 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 13. Ubber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.



Herkunftszeichen zu wirken, und einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht hat, wobei eine normale Kennzeichnungskraft ausreicht<sup>459</sup>. Ein Zeichen wirkt als betriebliches Herkunftszeichen, wenn es eine sog. wettbewerbliche Eigenart aufweist, d. h. der Verkehr mit dem Zeichen den Gewerbetreibenden assoziiert<sup>460</sup>. Für die Voraussetzung der "gewissen Bekanntheit" genügt, daß das Zeichen samt entsprechender Ware/Dienstleistung in den Verkehr eingeführt und auf dem Markt vertreten ist<sup>461</sup>. Verkehrsgeltung braucht nicht erreicht zu sein. In einem solchen Fall bestünde gemäß § 4 Nr. 2 MarkenG ohnehin Markenschutz, so daß sich dann ein ergänzender Schutz nach dem UWG erübrigen würde.

Weiterhin setzt der wettbewerbsrechtliche Schutz unter dem Aspekt der vermeidbaren Herkunftstäuschung voraus, daß der Domain-Inhaber durch die Nachahmung des Zeichens eine objektive Verwechslungsgefahr hervorruft. Diese wird nach den herkömmlichen Grundsätzen bestimmt. D. h. es kommt auf den Grad der Ähnlichkeit der Bezeichnungen, ihrer Kennzeichnungskraft sowie der Waren-/Dienstleistungs- bzw. Branchennähe an. Für die Annahme einer vermeidbaren Herkunftstäuschung genügt dagegen nicht die bloße Absicht, sich einer noch nicht zur Verkehrsgeltung gereiften Kennzeichnung ohne hinreichenden Grund anzunähern oder Verwechslungen herbeizuführen. Zum einen lassen sich subjektive Unlauterkeitsmomente nur schwer nachweisen. Zum anderen erhielten sonst untaugliche Absichten wettbewerbsrechtliche Relevanz<sup>462</sup>.

---

<sup>459</sup> BGH GRUR 63, 423, 428 (caffeinfrei); BGH GRUR 66, 30, 32 - Konservenzeichen I.

<sup>460</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 452. Diese Schutzrechtsvoraussetzung wird speziell bei generischen Ausdrücken nicht stets vorliegen.

<sup>461</sup> BGH GRUR 54, 337 (Radschutz) Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 457.

<sup>462</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG Rn. 486.

Das Hervorrufen objektiver Verwechslungsgefahr durch die Nutzung einer Internet-Adresse begründet noch nicht die Unlauterkeit der vermeidbaren Herkunftstäuschung. Dies stände im Widerspruch zum Sonderrechtsschutz. Zu beachten ist nämlich, daß die wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer Handlung im Gegensatz zu den §§ 14, 15 MarkenG keine Verkehrsgeltung verlangt. Es genügt schon ein tatsächliches Bekanntsein der Zeichens, verbunden mit einer gewissen Herkunftsvorstellung. Mithin wäre es sinnwidrig, die Wettbewerbswidrigkeit einer Domain Nutzung schon bei Vorliegen objektiver Verwechslungsgefahr für begründet zu erachten. Der Vorwurf unlauteren Verhaltens kann einem Domain-Inhaber daher nur gemacht werden, wenn er es in zumutbarer Weise unterlassen hat, das Risiko einer objektiven Verwechslungsgefahr zu minimieren bzw. auszuschließen<sup>463</sup>. Welche Maßnahmen einem Domain-Inhaber dabei zumutbar sind, ist eine Entscheidung des Einzelfalls und läßt sich sachgerecht durch eine Interessenabwägung bestimmen. Abzuwägen sind das Interesse des Domain-Inhabers an der freien Nutzung einer nicht sonderrechtlich geschützten Bezeichnung als Domain-Adresse, das Interesse des Vorbenutzers an dem Ausbau seines wettbewerbsrechtlichen Vorsprungs auch im Internet sowie das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz vor Irreführung<sup>464</sup>. Die Interessen des Vorbenutzers an der Nutzung seines Zeichens auch im Internet werden vorzuziehen sein, wenn der Domain-Anmelder sonst in keiner Beziehung zum streitgegenständlichen Zeichen steht<sup>465</sup>. In diesem Fall ist es einem Wettbewerber zuzumuten, eine Täuschung des Verkehrs zu verhindern, indem er sich eine andere Internet-Adresse zuteilen läßt. Verwendet der Domain-Anmelder hingegen das streitbefangene Zeichen selbst schon redlich im geschäftlichen Verkehr, wird eine unlautere

---

<sup>463</sup> Vgl. Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG Rn. 461.

<sup>464</sup> Karlsruhe GRUR 95, 495, 498 (Lüftungsgitter). Grundsätzlich zur Beurteilung der Vorwerfbarkeit einer Herkunftstäuschung Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG Rn. 461.

<sup>465</sup> Ebenso Ueber, a. a. O. (Rn. 55), S. 509.

Herkunftstäuschung nicht angenommen werden können. Der Domain-Inhaber kann die Internet-Domain auch weiterhin nutzen. Auf die Priorität der Nutzung des Zeichens außerhalb des Internets kann es jedoch insofern nicht ankommen, als ihr außerhalb des Sonderrechtsschutzes keine Bedeutung zukommt.

### **c) Annäherung an fremde Zeichen**

Grundsätzlich muß der Inhaber einer Kennzeichnung die Schwächung seines Kennzeichens hinnehmen, solange durch eine bloße Annäherung die Grenze zur Verwechslungsgefahr nicht überschritten ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch ohne Vorliegen einer Verwechslungsgefahr die Annäherung an eine fremde Kennzeichnung, die in den beteiligten Verkehrskreisen in gewissem Umfang bekannt geworden und ihrer Natur nach geeignet ist, als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, unter dem Aspekt der Annäherung an fremde Zeichen eine unlautere Wettbewerbshandlung i. S. d. § 1 UWG darstellen.

Die Anlehnung an fremde Zeichen durch die Nutzung von Internet-Domains außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs ist dann unlauter, wenn der Verkehr mit Waren, für die das Zeichen verwendet wird, Gütevorstellungen verbindet und der Domain-Anmelder sich zielbewußt an das verletzte Zeichen mit der Absicht annähert, den Ruf des fremden Zeichens für die eigene Ware nutzbar zu machen<sup>466</sup>. Nicht ausreichend ist, daß der Domain-Inhaber den guten Ruf des Kennzeichens objektiv ausnutzt und darüber hinaus die Absicht verfolgt, sich dem fremden Zeichen insofern zu nähern, als er annimmt, dies ohne Verstoß gegen das MarkenG tun zu können<sup>467</sup>. Die Absicht, einen fremden Ruf auszunutzen ist unbedingte Voraussetzung. Mithin ist die Ausnutzung des fremden Rufs dann unlauter, wenn ein Domain-Inhaber sich an eine

---

<sup>466</sup> BGH GRUR 63, 423, 429 (coffeinfrei);BGH GRUR 66, 30, 32 (Konservenzeichen I);BGH GRUR 65, 601, 603 (Roter Punkt).

<sup>467</sup> BGH GRUR 65, 601, 605 (Roter Punkt).

Bezeichnung anlehnt, um sich einen ihm nicht zustehenden besonderen Aufmerksamkeitsfaktor zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang könnte man daran denken, aufgrund der weltweit einmaligen Vergabe und dem daraus resultierenden beschränkten Angebot an Internet-Adressen, für Domain-Namen ein eingeschränktes Abstandsgebot anzuwenden, mit der Folge, daß im Internet Annäherungen hinzunehmen wären, die in der Offline-Welt bereits als unlauter gelten würden<sup>468</sup>. Oben wurde jedoch erläutert, daß im Internet hinsichtlich der Ähnlichkeit der Zeichen keine anderen Grundsätze gelten können als für Kollisionen außerhalb des Internets. Mithin ist auch hier bei Domain-Namen kein eingeschränktes Abstandsgebot anzuwenden.

#### **d) Unsachliche Beeinflussung**

Wegen der Verwendung rein beschreibender, freihaltebedürftiger Angaben als Domain-Name können sich unter dem Aspekt der unsachlichen Beeinflussung Ansprüche aus § 1 UWG ergeben<sup>469</sup>. Hintergrund dieser Überlegung ist folgende. Generische Internet-Domains sind im Hinblick auf die heute schon unzählig vorhandenen Internet-Angebote und der daraus resultierenden Informationsflut u. U. geeignet, Verbraucherentscheidungen hinsichtlich der Wahl der anzusteuernden Internet-Adresse zu beeinflussen. Denn einerseits sind derartige Begriffe leicht einprägsam<sup>470</sup>. Andererseits werden sie häufig als Suchbegriff zum Auffinden von Informationen verwendet. Wer Informationen über Waren- oder Dienstleistungsangebote sucht, wird zunächst einmal versuchen, die entsprechende Website durch direkte Eingabe des Warennamens bzw. der Dienstleistungs- oder

---

<sup>468</sup> So insbesondere Ueber, a. a. O.(Rn. 55), S. 509.

<sup>469</sup> Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

<sup>470</sup> Vgl. Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 366; Bettinger, Anmerkung OLG FFM, S. 1 f..

Branchenbezeichnung zu finden. Es ist zwar nicht sichergestellt, daß man die gewünschten Informationen und Waren-/Dienstleistungsangebote durch die direkte Eingabe des Domain-Namens findet. Man erspart sich aber oftmals eine langwierige Suche über eine Suchmaschine. Internet-Nutzer könnten mithin dazu neigen, sich unter mehreren Angeboten, der Einfachheit halber, für jenes mit der umfassendsten Adreßbezeichnung zu entscheiden. Haben sie sich einmal für eine Website entschieden, besteht die Gefahr, daß sie anderen Geboten keine Beachtung mehr schenken<sup>471</sup>. Auf diese Weise könnte durch die Verwendung generischer Internet-Domains ein gewisser "Kanalisationseffekt"<sup>472</sup> im Hinblick auf die Lenkung von Abnehmerströmen erreicht werden<sup>473</sup>. Ein Unternehmen, dem es gelungen, ist eine Vielzahl generischer Begriffe als Domain-Namen für sich registrieren zu lassen, könnte dadurch möglicherweise eine Vielzahl von Internet-Nutzern auf seine Homepage führen, die zuvor seine Internet-Adresse nicht kannten<sup>474</sup>.

Ob ein "Kanalisationseffekt" tatsächlich eintritt, wird in der Praxis nur schwer nachweisbar sein. Nach Ansicht des OLG Frankfurt a. M. hängt dies maßgeblich davon ab, wie die in Rede stehende Internet-Adresse samt Website dem Internet-Nutzer präsentiert wird<sup>475</sup>. Jedenfalls soll ein "Kanalisationseffekt" dann ausgeschlossen sein, wenn ein Domain-Name lediglich in der Werbung des jeweiligen Unternehmens benutzt wird, weil es dann von vornherein an der spontanen Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Internet-Angeboten fehlt, die durch die Internet-Adresse

---

<sup>471</sup> Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97- wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

<sup>472</sup> Kur, CR 6/96, 325, 328.

<sup>473</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

<sup>474</sup> Vgl. Bettinger, Anmerkung OLG FFM, S. 2.

<sup>475</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

beeinflusst werden könnte<sup>476</sup>. Darüber hinaus soll es nach dem Gericht für die Beurteilung einer unsachlichen Beeinflussung entscheidend auf die Gewohnheit der Internet-Nutzer ankommen, ein Internet-Angebot aufzusuchen<sup>477</sup>. Allgemeingültige Aussagen zu den deutschen Nutzergewohnheiten sind jedoch noch nicht vorhanden. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß in Deutschland die Nutzung des Internets noch in seinen Anfängen steckt. Die Einstellung des beteiligten Verkehrs zum und das Verständnis für das Medium "Internet" befinden sich in stetiger Veränderung. Es ist daher nur schwer, von feststehenden Nutzergewohnheiten auszugehen. Nach Ansicht einiger Gerichte geben Internet-Informationsinteressenten jedoch regelmäßig zunächst den Domain-Namen probeweise in das URL-Eingabefeld ein, der ihrer Vorstellung nach zu der gesuchten Information bzw. Website führt<sup>478</sup>. Erst nach erfolglosem Versuch der Kontaktaufnahme wird eine der zahlreichen Suchmaschinen genutzt. Philatelisten würden daher Informationen und Angebote zunächst einmal über die Adresse "www.briefmarken.de" suchen. Diejenigen, die Bücher erwerben möchten, werden probeweise "www.buch.de" oder "www.buecher.de" eingeben. Geht man von solchen Nutzergewohnheiten aus, sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein gewisser "Kanalisierungseffekt" durch einen Domain-Namen entstehen kann. Denn selbst wenn Internet-Nutzer auf der Suche nach bestimmten Informationen den betreffenden Gattungs- oder Suchbegriff in eine Suchmaschine eingeben, ist eine Kanalisierung der Abnehmerströme denkbar. Insofern versteht sich von selbst, daß nach Eingabe des Suchbegriffs "Steuerberater" die Seite "www.steuerberater.de" mit hoher Wahrscheinlichkeit als Treffer angezeigt wird<sup>479</sup>.

---

<sup>476</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97), S. 342.

<sup>477</sup> Im Zeitpunkt des Beschlusses bestand in Deutschland jedoch kaum Rechtsprechung zum Recht an Domain-Namen. Mithin hatte das OLG Frankfurt a. M. keine Erfahrungswerte, auf die es seine Entscheidung in diesem Punkt hätte stützen können.

<sup>478</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 05.08.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112), S. 10.; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 5.8.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342.

<sup>479</sup> Vgl. Schwarz/Poock, a. a. O., 4-2,2 - S. 62.

### e) Vorsprung durch Rechtsbruch

Nach einer Stimme in der Literatur ist der Mißbrauch freihaltebefürchtigter Begriffe in Domain-Namen am ehesten mit der Fallgruppe des Vorsprungs durch Rechtsbruch i. S. d. § 1 UWG vergleichbar. Danach ist es unzulässig, wenn sich ein Gewerbetreibender durch die Mißachtung gesetzlicher Regelungen einen ungerechtfertigten Marktvorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft<sup>480</sup>. Zwar werde der durch den Gebrauch generischer Domain-Namen erzielte Vorsprung nicht durch einen Verstoß gegen geltendes Recht erreicht. Nichtsdestotrotz finde der Vorsprung seine Rechtfertigung nicht in den Parametern des Leistungswettbewerbs. Denn die Registrierung einer freihaltebedürftigen Bezeichnung als Internet-Domain sei im Hinblick auf die Auswirkungen für die Chancengleichheit am Markt dem Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift gleichgelagert.

Sowohl das OLG Frankfurt a. M. in der Entscheidung "wirtschaft-online.de"<sup>481</sup> als auch das LG München I in "sat-shop.de"<sup>482</sup> sind auf diese Ansicht eingegangen. Zu Recht haben beide Gerichte einen unlauteren Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch i. S. d. § 1 UWG mit der Begründung abgelehnt, daß, solange keine die Registrierung und die Nutzung von Domain-Namen regelnden gesetzlichen Vorschriften bestünden, ein Marktvorteil, der sich aus dem Gebrauch eines generischen Internet-Domains ergibt, nicht wegen Rechtsbruchs ungerechtfertigt sein könne.

### D. Rechtsschutz aus § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog

---

<sup>480</sup> Kur, CR 6/96, 325, 330. Vgl. zum Rechtsbruch: Baumbach-Hefermehl, § 1 UWG, Rn. 609.

<sup>481</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97- wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 342.

<sup>482</sup> LG München I, Urt. v. 10.4.97 - sat-shop.de, a. a. O.(Rn.98).S. 12..

In den Entscheidungen "wirtschaft-online.de" vor dem OLG Frankfurt a. M.<sup>483</sup> sowie "sat-shop.de" vor dem LG München I<sup>484</sup> suchten die Antragssteller nach einer Möglichkeit, gegen die Registrierung der Begriffe "Wirtschaft" und "Wirtschaft-Online" bzw. "Sat-Shop" als Internet-Adresse rechtlich vorzugehen. Ausschließliche Rechte standen den Antragsstellern an den rein beschreibenden und daher freihaltebedürftigen Bezeichnungen nicht zur Verfügung. Deshalb stützten sie ihr Begehren auf Unterlassung der Nutzung der entsprechenden Internet-Domains auf § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog. Die analoge Heranziehung des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG ist insofern verständlich, als die Interessenlagen, die einerseits § 8 MarkenG und andererseits der Eintragung und Benutzung eines Domain-Namens im Internet zugrundeliegen, gewisse Parallelen aufweisen. Das Eintragungsverbot des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG soll verhindern, daß sich einzelne eine rechtliche Monopolstellung an freihaltebedürftigen Begriffen verschaffen. Auch im Internet erlangt derjenige eine gewisse Monopolstellung tatsächlicher Art, der sich eine Internet-Domain registrieren läßt. Denn dieselbe Kennzeichenkombination kann dann von Dritten als Domain-Name unter der selben TLD nicht mehr registriert bzw. benutzt werden (sog. Eindimensionalität des Internets).

Die Gerichte haben jedoch zu Recht eine analoge Anwendung des Eintragungsverbots des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG auf den vorliegenden Sachverhalt abgelehnt. Denn zum einen sind die zugrundeliegenden Sachverhalte trotz der genannten Parallelen letztlich nicht völlig vergleichbar. Ein eingetragenes Kennzeichen gewährt dem Inhaber gemäß den §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG einen Unterlassungsanspruch auch gegen verwechslungsfähige

---

<sup>483</sup> OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 341 f.

<sup>484</sup> LG München I, Urt. v. 10.4.97 - sat-shop.de, a. a. O.(Rn.98).S. 9 f..



Bezeichnungen. Ein registrierter Domain-Name hingegen blockiert lediglich die identische Verwendung des Zeichens durch einen Dritten. Folglich ist die tatsächliche Sperrwirkung einer Internet-Adresse schon durch die geringste Abweichung überwunden. Zum anderen spricht gegen eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG der Umstand, daß die vom MarkenG vorgesehenen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die materiellen Schutzvoraussetzungen, nämlich die Verweigerung der Eintragung bzw. die Löschung durch das Deutschen Patent- und Markenamt, ein staatliches Prüfungs- und Überwachungsverfahren voraussetzen, welches für Domain-Namen gerade nicht besteht<sup>485</sup>.

Mithin ist § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog nicht anwendbar, wenn die Nutzung generischer Domain-Namen rechtlich in Frage steht.

## **E. Deliktsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten**

### **I. Rechtsschutz aus § 823 BGB**

#### **1. Anwendungsbereich**

Vor Inkrafttreten des MarkenG am 01.01.1995 wurde die Verletzung berühmter Marken außerhalb des Warengleichartigkeitsbereichs als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB analog angesehen, wenn die Marke einen besonders hohen Bekanntheitsgrad besaß sowie eine Alleinstellung einnahm und die Gefahr der Verwässerung bestand<sup>486</sup>. Mit Aufnahme des erweiterten Schutzes bekannter Marken in

---

<sup>485</sup> LG München I, Urt. v. 10.4.97 - sat-shop.de, a. a. O.(Rn.98).S. 9 f.; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.2.97 - wirtschaft-online.de, a. a. O.(Rn.97) S. 341 f..

<sup>486</sup> BGH GRUR 1987, 711, 713 - Camel Tours.

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG, der auch die Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft und damit die Verwässerung bekannter Marken für unzulässig erklärt, bleibt für die analoge Anwendung der Grundsätze zum Schutz berühmter Marken nach § 823 Abs. 1 BGB kaum noch Raum<sup>487</sup>. Denn nach der neueren Rechtsprechung des BGH zur "Camel-Tours"-Entscheidung reicht eine lediglich cursorische Beeinträchtigung von Alleinstellung und Werbewert der berühmten Marke nicht aus<sup>488</sup>. Vielmehr wird eine konkrete Beeinträchtigung des auf der Alleinstellung beruhenden Werbewerts verlangt<sup>489</sup>.

Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 Abs. 1 BGB analog ist jedoch von Bedeutung, wenn weder die Schutzrechte aus den §§ 14, 15 MarkenG noch die aus den §§ 1, 3 UWG sowie § 12 BGB eingreifen. Das ist zum einen der Fall, wenn Domain-Namen zu rein privaten Zwecken genutzt werden. Zum anderen, wenn mangels Branchennähe kein Wettbewerbsverhältnis vorliegt. Auch in den Fällen, in denen Domain-Namen bösgläubig genutzt werden, jedoch mangels Verwechslungs- bzw. Verwässerungsgefahr keine Interessenverletzung i. S. d. § 12 Satz 1, Var. 2 BGB gegeben ist, wird § 823 BGB relevant<sup>490</sup>. Letztendlich gewinnt § 823 Abs. 1 BGB analog an Bedeutung, wenn man mit der Mindermeinung des LG Köln aus den Entscheidungen "pulheim.de", "kerpen.de" und "huerth.de"<sup>491</sup> Domain-Namen keine Kennzeichnungs- bzw. Namensfunktion beimißt<sup>492</sup>.

Nach einer Ansicht im Schrifttum ist § 823 Abs. 1 BGB nach seinem Wortlaut nicht auf den Schutz berühmter Kennzeichen

---

<sup>487</sup> Vgl. BGH GRUR 1999, 161 ff – MAC DOG.

<sup>488</sup> Vgl. Fezer § 14 Rn. 449.

<sup>489</sup> BGH GRUR 1987, 711, 713 - Camel Tours. Allgemein zur Anwendbarkeit von § 823 BGB neben § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG siehe Krings, GRUR 96, 624 ff.

<sup>490</sup> Siehe oben S. 96 f.

<sup>491</sup> LG Köln, Beschl. v. 17.12.97 - kerpen.de, pulheim.de, huerth.de. a. a. O.(Rn.92), siehe oben unter E..

<sup>492</sup> In diesem Fall finden die Normen des Markenrechts keine Anwendung.

beschränkt, so daß auch durchschnittlich bekannte Marken nach § 823 Abs. 1 BGB analog geschützt seien. Folgte man dieser Meinung, ergeben sich weitere Anwendungsfälle. Diese Ansicht kann jedoch nicht überzeugen. Im Umkehrschluß aus dem neunten Erwägungsgrund der Präambel zur MarkenRL folgt, daß der Schutz nicht bekannter Marken abschließend geregelt sein sollte. Dieses Ergebnis folgt des weiteren aus § 2 MarkenG. Nach § 2 MarkenG schließt ein nach MarkenG bestehender Kennzeichenschutz die Anwendung anderer Schutzvorschriften nicht aus. Andere Schutznormen können jedoch nicht herangezogen werden, um einen nach dem MarkenG nicht bestehenden Anspruch zu begründen<sup>493</sup>.

## **2. § 823 Abs. 1 BGB analog - Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**

### **a) Gegenstand**

Voraussetzung für den Schutz berühmter Zeichen gegen ihre Verwendung als Domain-Name ist zunächst, daß Internet-Domains in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs fallen. Der Schutzbereich umfaßt alles, was - bezogen auf die betriebliche Gesamtheit - den wirtschaftlichen Wert des Betriebs ausmacht. Umfaßt ist neben dem Bestand auch die organisatorische Struktur, der Kundenstamm und die Erscheinungsform des Betriebs nach außen<sup>494</sup>. Ob Domain-Namen in den Schutzbereich fallen, ist gerichtlich noch nicht entschieden worden. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung und Funktion Internet-Domains heutzutage für die Präsentation eines Unternehmens

---

<sup>493</sup> Vgl. Fezer, § 2 Rn. 4.

nach Außen und den Verkauf dessen Produkte und Leistungen haben können. Für Gewerbetreibende, die bislang ausschließlich in der Offline-Welt tätig waren und nunmehr beschließen, ihre Waren und Dienstleistungen auch im Internet anzubieten, stellen Internet-Domains die Verbindung zu einer externen Wirkungs- und Verbreitungsstätte unternehmerischer Werbung dar. Von weitaus größerer Bedeutung sind Domain-Namen insbesondere aber für Unternehmen aus der Branche des E-Commerce<sup>495</sup>, d. h. solchen, die ihre Geschäfte hauptsächlich über das Internet abwickeln. Beispielhaft sind hier der Büchhändler "Amazon" oder das deutsche Online-Auktionshaus "Alando/Ebay" zu nennen, die unter gleichnamigen Adressen im Internet unter der TLD ".de" auftreten. Für reine E-Commerce-Unternehmen stellen Domain-Namen nicht nur das Portal zu einer (externen) Wirkungs- und Verbreitungsstätte unternehmerischer Werbung dar. Die Internet-Adresse stellt die Verbindungs-, Kommunikations- und Kontaktstelle zur Außenwelt schlechthin dar. Ohne Internet-Adresse wäre die Teilnahme am Erwerbsleben für diese Unternehmen ausgeschlossen. Bedenkt man ferner, welche Börsenwerte manche E-Commerce-Unternehmen im Wege der Kontaktaufnahme über ihren Domain-Namen erreichen<sup>496</sup> bzw. welche Summen in der Vergangenheit für merkfähige Domain-Namen gezahlt wurden<sup>497</sup>, kann kein Zweifel bestehen, daß Domain-Namen in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs fallen<sup>498</sup>.

## **b) Betriebsbezogenheit des Eingriffs**

---

<sup>494</sup> Palandt-Thomas, § 823, Rn. 20.

<sup>495</sup> "E-Commerce" bezeichnet den gesamten Wirtschaftsverkehr, der mit Hilfe des oder über das Internet vermittelt und betrieben wird.

<sup>496</sup> Beispielhaft soll hier das Unternehmen "Yahoo" genannt werden, das unter gleichnamiger Internet-Adresse "www.yahoo.de" eine Suchmaschine betreibt. Im November 1998 wurde der Börsenwert von "Yahoo" mit US \$ 42 Milliarden beziffert. FAZ vom 24.11.98.

<sup>497</sup> Erwähnenswert ist hier insbesondere der Verkauf der Internet-Adresse "www.wallstreet.com" für US \$ 1 Million an ein Online-Casino. FAZ vom 06.05.99.

<sup>498</sup> Vgl. Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1887; Wegner, CR 4/99, 250, 257.

Die Blockade des Internetauftritts muß sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entschließungsfreiheit richten<sup>499</sup>. Sofern eine Internet-Domain in der Absicht registriert wird, diese zu verkaufen oder zu vermarkten, und kein sachlicher Grund für die Registrierung vorliegt, ist ein betriebsbezogener Eingriff gegeben. Die Blockade einer Internet-Domain hat nämlich zur Folge, daß die unternehmerische Entschließungsfreiheit, zumindest im Hinblick auf einen Internet-Auftritt, als mögliche Werbestrategie beeinträchtigt wird. Dies gilt nach einer Ansicht im Schrifttum jedenfalls dann, wenn entsprechende Marketingkonzepte bereits umgesetzt waren<sup>500</sup>. Eine solche Einschränkung ist jedoch nicht sinnvoll. Denn die unberechtigte Registrierung einer Internet-Adresse kann insbesondere bei Unternehmen des E-Commerce den Beginn der gewerblichen Betätigung erheblich erschweren bzw. komplett verhindern. Daher muß es zur Bejahung der Betriebsbezogenheit eines Eingriffs ausreichen, wenn durch eine Blockade der Zugang zur gewerblichen Betätigung verhindert wird.<sup>501</sup> Folglich kommt es auf das Erfordernis der zumindest ansatzweisen Umsetzung eines Konzepts für den Internet-Auftritt nicht an<sup>502</sup>.

## **II. Rechtsschutz aus § 826 BGB**

Sofern Domain-Namen in sittenwidriger Weise registriert und genutzt werden, um anderen vorsätzlich Schaden zuzufügen, ergeben sich aus § 826 BGB Abwehransprüche.

### **1. Anwendungsbereich**

---

<sup>499</sup> Palandt-Thomas, § 823, Rn. 21.

<sup>500</sup> Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1887.

<sup>501</sup> Vgl. MünchKomm-Mertens, § 823 Rn, 486 m. w. N.

<sup>502</sup> Ebenso Wegner, CR 4/99, 250, 257.

§ 826 BGB hat die Funktion eines Auffangtatbestands zum Schutz allgemeiner materieller oder ideeller Interessen und ist neben den Schutzvorschriften der §§ 14, 15 MarkenG, § 12 BGB, §§ 1, 3 UWG sowie § 823 Abs. 1 BGB ergänzend anwendbar<sup>503</sup>. Eigenständige Bedeutung gewinnt § 826 BGB bei Benutzungshandlungen außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, aber auch in den Fällen, in denen aufgrund von Branchenverschiedenheit das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses verneint wird sowie in Fällen, in denen keine Interessenverletzung gemäß § 12 BGB vorliegt.

## 2. Voraussetzungen

Die Norm des § 826 BGB setzt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung voraus. Die Sittenwidrigkeit ist aus Inhalt, Zweck, Beweggrund oder Gesamtcharakter der Registrierung und/oder Verwendung einer Internet-Adresse zu entnehmen<sup>504</sup>. Dabei kann das nach den Umständen des Einzelfalls zu treffende Urteil der Sittenwidrigkeit maßgeblich von den subjektiven Beweggründen des Domain-Inhabers beeinflusst werden. Eine sittenwidrige Handlung kann daher angenommen werden, wenn ein Domain-Name in Behinderungsabsicht registriert wird<sup>505</sup>. Die bezweckte Sperrwirkung macht das Verhalten anstößig<sup>506</sup>. Nicht selten wird die Sittenwidrigkeit einer Domain-Registrierung bereits daraus zu schließen sein, daß der Domain-Inhaber sich eine Vielzahl von Internet-Domains hat registrieren lassen und diese den Inhabern der entsprechenden Zeichen zum Erwerb anbietet<sup>507</sup>. Darüber hinaus kann auch ein übertriebenes Festhalten an einem Domain-Namen ohne sachlichen Grund die Sittenwidrigkeit einer Handlung begründen. Diese Auffassung vertrat auch das LG Berlin in der

---

<sup>503</sup> Vgl. Palandt-Thomas, § 826 BGB, Rn. 19.

<sup>504</sup> Grundsätzlich zur Bestimmung der Sittenwidrigkeit siehe Palandt-Thomas § 826 Rn. 3.

<sup>505</sup> Vgl. Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 660.

<sup>506</sup> BGH MDR 69, 733; Palandt-Thomas, § 826 Rn. 56.

<sup>507</sup> Vgl. Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 414 Rn. 77; Ubbert, a. a. O.(Rn. 55), S.

Entscheidung "esotera.de"<sup>508</sup>. Es handelt sich hierbei um die bisher einzige gerichtliche Entscheidung in Deutschland zu § 826 BGB.

Ein weiterer Anwendungsfall des § 826 BGB dürfte gegeben sein, wenn Domain-Inhaber negative Propaganda über Unternehmen oder Personen durch gleichnamige Internet-Adressen verbreiten. Die Verwendung eines Unternehmenskennzeichens als Domain-Name zu diesem Zweck ist sittenwidrig i. S. d. § 826 BGB, wobei im Einzelfall die Grundsätze der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 GG) zu beachten sind<sup>509</sup>. Eine andere Beurteilung ist angebracht, wenn eine Vereinigung nicht gezielt gegen ein Unternehmen vorgeht und zudem sachliche Gründe für die Wahl des Domain-Namens anführen kann. Beispielhaft ist hier die Verbrauchervereinigung "Consumer Assistance Mediation Link" zu nennen. Ihre Website ist unter "www.camel.com" zu finden.

In subjektiver Hinsicht verlangt § 826 BGB zumindest einen bedingten Schädigungsvorsatz<sup>510</sup>. Nicht erforderlich ist das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit. Es reicht, daß der Domain-Inhaber die Umstände gekannt hat, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen. Häufig läßt sich aus der Art und Weise, in der sich das sittenwidrige Verhalten kundgibt, folgern, ob der Domain-Inhaber vorsätzlich gehandelt hat oder nicht. Insbesondere das Kaufangebot gegenüber dem Kennzeichen- und/oder Namensinhaber ist ein Indiz für das Vorliegen von Schädigungsvorsatz. Aber auch die Sperrung eines Domain-Namens über einen längeren Zeitraum, ohne eigene Nutzungsabsicht, so wie im Fall "esotera.de", kann einen Rückschluß auf die Schädigungsabsicht zulassen<sup>511</sup>.

---

510; Gabel, a. a. O., S. 324; Bücking, a. a. O.(Rn.2), S. 1886; Kur, CR 6/96, 325, 327.

<sup>508</sup> LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 - esotera.de, [www.online-recht.de/vorent.html](http://www.online-recht.de/vorent.html).

<sup>509</sup> Vgl. Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 364.

<sup>510</sup> Palandt-Thomas, § 826 Rn. 10.

<sup>511</sup> Vgl. Völker/Weidert, a. a. O.(Rn.58), S. 661.

Als Schaden wird einerseits die nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Verletzten angesehen<sup>512</sup>. Doch auch die Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses gilt als Schaden i. S. d. § 826 BGB. Darunter fällt auch die Verwertung von Bemühungen, die zur Schaffung bestimmter Kennzeichen angewendet wurden<sup>513</sup>.

## **F. Rechtsschutz aus § 37 Abs. 2 HGB**

Gemäß § 37 Abs. 2 HGB kann der Gebrauch einer dem Verwender nicht zustehenden Firma als Internet-Domain im Wege der Klage unterbunden werden, wenn dadurch der Berechtigte in seinen Rechten verletzt wird<sup>514</sup>. Da der Regelungsbereich des § 37 Abs. 2 HGB jedoch auf die Sicherung des registerrechtlichen Zwecks, nämlich dem öffentlichen und rechtspolizeilichen Interesse an korrekter Firmenführung, beschränkt wird<sup>515</sup>, ist die Vorschrift in sachlicher als auch in örtlicher Hinsicht weniger umfassend als der Rechtsschutz nach § 12 BGB und § 15 MarkenG. Beispielsweise müssen nach § 30 Abs. 1 HGB sowohl der Verletzer als auch der Firmeninhaber am gleichen Ort ansässig sein. Für das globale Medium Internet werden sich daher selten Fälle ergeben, in denen § 37 Abs. 2 HGB relevant wird<sup>516</sup>. Soweit jedoch § 37 Abs. 2 HGB anwendbar ist, beurteilt sich Zulässigkeit der Verwendung eines Zeichens als Internet-Domain nach den Beurteilungsmaßstäben des MarkenG<sup>517</sup>.

## **G. Rechtsfolgen**

---

<sup>512</sup> Palandt/Heinrichs, Vorbem v. § 249 Rn. 8.

<sup>513</sup> BGH GRUR 86, 74, 76 - Schamrock III; NJW 1967, 493, 495 - Siroset.

<sup>514</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112), S. 14.

<sup>515</sup> Staub, § 37 Rn. 1.

<sup>516</sup> Ebenso Wegner, CR 4/99, 250, 254.

<sup>517</sup> Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 365.



Soweit durch die Registrierung und/oder Nutzung von Namen und Kennzeichen als Domain-Namen die Anspruchsvoraussetzungen der Schutzrechte des MarkenG, des BGB, des UWG und/oder des HGB erfüllt sind, stehen dem Inhaber dieser ausschließlichen Rechte unterschiedliche Ansprüche zu.

### **I. Unterlassungsanspruch**

Zur Abwehr künftiger Beeinträchtigungen steht dem verletzten Namens- bzw. Kennzeicheninhaber ein Anspruch gegen den Domain-Inhaber zu, es zu unterlassen, die streitgegenständliche Bezeichnung als Domain-Namen zu registrieren und/oder zu benutzen bzw. registrieren und/oder benutzen zu lassen. Für Marken und geschäftliche Bezeichnungen folgt dieser Anspruch aus § 14 Abs. 5 MarkenG bzw. § 15 Abs. 4 MarkenG, für Namen und namensartige Kennzeichen aus § 12 Satz 2 BGB, für Firmenbezeichnungen aus § 37 Abs. 2 HGB. Sofern die Vorschriften des UWG greifen, ergibt sich der Unterlassungsanspruch auch aus den §§ 1 und 3 UWG. Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. die Nutzung eines Domain-Namens in sittenwidriger Schädigungsabsicht werden gemäß § 823 Abs. 1 BGB analog bzw. § 826 BGB jeweils i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog unterbunden.

Voraussetzung für das Eingreifen des Unterlassungsanspruchs ist stets, daß eine hinreichend konkrete Verletzung entweder als Wiederholungsgefahr oder als Erstbegehungsgefahr droht. Sofern ein Schutzrechtsverstoß bereits begangen wurde, besteht nach ständiger Rechtssprechung eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, an deren Widerlegung hohe Anforderungen gestellt werden. Für vorbeugende Unterlassungsansprüche werden Indizien zur Begründung einer

hinreichend konkreten Verletzungsgefahr herangezogen. Welche Indizien dabei ausschlaggebend sind, wurde oben A. I. erörtert.

Erinnert sei hier noch einmal an eine Besonderheit, die das Domain-Namen-System bedingt. Aufgrund der Tatsache, daß im Internet anders als im Firmenrecht ein Nebeneinander identischer Domain-Namen für unterschiedliche Geschäftsbereiche ausgeschlossen ist, ist eine auf bestimmte Geschäftsbereiche beschränkte Unterlassungsverpflichtung nicht möglich. Daher wird eine Unterlassungsverpflichtung (wie auch eine Beseitigungsverpflichtung) immer unabhängig von der Branche auf den Verzicht der Internet-Domain insgesamt lauten. Die Nutzung von Domain-Namen im Internet ist des weiteren nicht auf ein bestimmtes Territorium beschränkbar. Folglich bewirkt ein Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch nicht lediglich, daß die Nutzung der streitgegenständlichen Bezeichnung in Deutschland untersagt wird. Vielmehr wird durch den Unterlassungsanspruch die weltweite Verwendung als Domain-Namen unter einer TLD ausgeschlossen. Insoweit besteht ein Widerspruch zu dem Territorialitätsprinzip, das den gewerblichen Schutzrechten immanent ist. Zur Lösung solcher Konflikte siehe gleich unter H..

## **II. Beseitigungsanspruch**

Neben dem Unterlassungsanspruch haben die Namens- und Kennzeicheninhaber einen dahingehenden Anspruch, daß die Domain-Inhaber gegenüber der DE-NIC e.G. in die Löschung der streitgegenständlichen Internet-Domains einwilligen.

Bislang haben die Gerichte in der Mehrzahl der Fälle den Anspruch auf Einwilligung in die Beseitigung nach den §§ 14, 15 MarkenG (i. V. m. § 18 Abs. 3 MarkenG) i. V. m. § 1004 BGB analog<sup>518</sup> bzw. nach den §§ 1, 3 UWG i. V. m. § 1004 BGB analog

---

<sup>518</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 229; LG Frankfurt

gewährt. Sofern die Schutzvorschriften des MarkenG sowie des UWG greifen, ergibt sich dieser Anspruch jedoch unmittelbar aus den §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG, 1 und 3 UWG. Entgegen des Wortlautes der Normen, die nur einen Unterlassungsanspruch gewähren, bedarf es für den Beseitigungsanspruch nicht des Rückgriffs auf § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog. Im Internet besteht nämlich die Besonderheit, daß der Unterlassungsanspruch den fortwährenden Störungszustand nicht beseitigt, der durch die Registrierung der Internet-Domain geschaffen wurde. Denn der Berechtigte wird dadurch nicht in die Lage gesetzt, sein Zeichen im Internet zu nutzen; die Blockade des Domain-Namens bleibt ja bestehen. Für solche Fälle, in denen die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist, läuft aber nach der Rechtsprechung des BGH der Beseitigungs- mit dem Unterlassungsanspruch parallel<sup>519</sup>. Mithin sind die marken- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften direkt anzuwenden.

Bei Namensrechtsverletzungen nach § 12 BGB ist der Beseitigungsanspruch explizit in Satz 1 der Vorschrift erwähnt. Soweit deliktsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften die Anspruchsgrundlage bilden, muß § 1004 Abs. 1 BGB analog herangezogen werden, um Beseitigungsansprüche zu begründen<sup>520</sup>.

### III. Schadensersatz

Soweit Schutzrechtsverletzungen vorsätzlich bzw. fahrlässig begangenen wurden, kommen des weiteren Schadensersatzansprüche in Betracht. Für Kennzeichenverletzungen folgt dies aus den

---

a. M., Urt. v. 10.9.97 - lit.de, a. a. O.(Rn.133), S. 976, LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de, S. 6 in [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>519</sup> BGH GRUR 1993, 556, 558 - TRIANGLE, Vgl. auch Ingerl/Rohnke Vor §§ 14- 19 Rn. 14. Für das Wettbewerbsrecht siehe Baumbach-Hefermehl Einl. UWG Rn. 307.

<sup>520</sup> Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 - deta.com, a. a. O (Rn.112)., S. 14.

§§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 5 MarkenG, für Namensverletzungen aus § 12 BGB i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB analog i. V. m. den §§ 249 ff BGB, für Wettbewerbsverletzungen aus den §§ 1 und 3 UWG. Bei einem Eingriff in den Gewerbebetrieb ergibt sich der Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 analog i. V. m. den §§ 249 ff. BGB, bei Handlungen in sittenwidriger Schädigungsabsicht aus § 826 BGB i. V. m. den §§ 249 ff BGB.

Als Schadensersatz kann die Einwilligung des Domain-Inhabers in die Löschung der unberechtigt registrierten Internet-Adresse verlangt werden<sup>521</sup>. Gemäß § 249 Satz 1 BGB ist nämlich durch Naturalrestitution der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist darin zu sehen, daß eine Internet-Adresse vorsätzlich bzw. fahrlässig registriert wurde. Ohne die Registrierung, hätte der Berechtigte die streitbefangene Internet-Adresse für sich in Anspruch nehmen können. Mithin wird durch die Löschung der Zustand wiederhergestellt, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.

Neben dem Anspruch auf Naturalrestitution schuldet der unberechtigte Domain-Inhaber auch Ersatz für sämtliche Schäden, die durch die Registrierung und den Gebrauch der umstrittenen Internet-Adresse entstanden sind. Dazu gehören u. a. die Kosten der Rechtsverfolgung.

#### **IV. Auskunftsanspruch**

Zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs besteht gemäß § 19 MarkenG sowie gemäß § 1 UWG i. V. m. § 249 BGB die Möglichkeit, gegen den Domain-Inhaber Auskunftsansprüche geltend zu machen.

---

<sup>521</sup> Vgl. LG Lüneburg, Urt. 21.1.97 - celle.de, a. a. O.S, 6; LG Berlin, Urt. v. 30.10.97 -

Beispielsweise kann Auskunft darüber verlangt werden, ab welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und in welchen Medien Benutzungshandlungen stattgefunden haben<sup>522</sup>.

## V. Übertragungsanspruch

In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, ob, und wenn ja aus welcher Anspruchsgrundlage, dem Berechtigten gegen den Domain-Inhaber ein Anspruch zusteht, gegenüber der DE-NIC e. G. in die Übertragung der streitgegenständlichen Internet-Domain zugunsten des Berechtigten einzuwilligen.

### 1. Teile der Rechtsprechung

Bislang sind einige Entscheidungen ergangen, in denen Anspruchsstellern die begehrte Einwilligung zur Übertragung der Internet-Domain zugesprochen wurde. Die Urteilsbegründungen fallen dabei unterschiedlich aus.

Der erste Fall, in dem ein Übertragungsanspruch gewährte wurde, ist die "juris.de"-Entscheidung des LG München I<sup>523</sup>. Nach Ansicht des Gerichts konnte die Klägerin von der Beklagten aus ihrem Schadensersatzanspruch nach § 12 BGB i. V. m. § 823 I BGB die Einwilligung in die Übertragung der Internet-Adresse "juris.de" verlangen. Denn unter den gegebenen organisatorischen Abläufen von DE-NIC e. G. stelle der Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung der Internet-Domain die einfachste Form dar, die Klägerin so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn nicht ihre Anmeldung von "juris.de" an der schon bestehenden Eintragung dieser Adresse für die Beklagte gescheitert wäre<sup>524</sup>. Dem LG München I folgend, gelangen auch das LG Hamburg in der

---

esotera, de, a. a. O., S. 4.

<sup>522</sup> Vgl. OLG München, Urt. v. 25.3.99 - shell.de, a. a. O.(Rn.361), S. 956; LG Braunschweig, Urt. v. 5.8.97 deta.com, a. a. O (Rn.112), S. 16.

<sup>523</sup> LG München I, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325).

<sup>524</sup> LG München I, Urt. v. 15.1.97 - juris.de, a. a. O.(Rn.325), S. 974.

Entscheidung "eltern.de"<sup>525</sup>, das LG Köln in seinem Urteil zur Domain-Adresse "zivildienst.de"<sup>526</sup> sowie Poeck<sup>527</sup> zur Ansicht, daß den Berechtigten ein Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung als Schadensersatz zusteht.

Neben diesen Entscheidungen sind im Anschluß an den Fall "krupp.de" des LG Bochum<sup>528</sup> mehrere Urteile ergangen, in denen die Zustimmung zur Übertragung der Internet-Domain aus dem Beseitigungsanspruch hergeleitet wurde<sup>529</sup>. Nach der übereinstimmenden Meinung der Gerichte hatten die Anspruchsteller auch einen dahingehenden Anspruch, die rechtswidrige Einwirkung in ihr Namens- und/oder Markenrecht durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft zu beseitigen. Dies könne auch dadurch geschehen, daß die Beklagte der künftigen Nutzung der Domain durch den Kläger zustimme, mithin in die Übertragung derselben einwillige<sup>530</sup>.

Einen dritten Begründungsweg hat das OLG München, in der Entscheidung "shell.de" eingeschlagen<sup>531</sup>. Nachdem die Vorinstanz den Antrag der Klägerin noch abgelehnt hatte, den Beklagten zu verurteilen, Zug-um-Zug gegen Erstattung der Registrierungskosten gegenüber der DE-NIC e. G., in die Umschreibung des Domain-Namens "shell.de" auf die Klägerin einzuwilligen, hat das OLG München diesem Antrag zugestimmt. Vor dem Hintergrund, daß die mit dem Internet zusammenhängenden Fragen gesetzlich noch nicht geregelt sind, hat es zur Begründung eines Übertragungsanspruchs vergleichbare gesetzlich geregelte Fälle herangezogen. Zum

---

<sup>525</sup> LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>526</sup> LG Köln, Urt. v. 28.5.98 - 15 O 15/98 - zivildienst.de, NJW-RR 98, 629.

<sup>527</sup> Schwarz/Poeck, 4-2..2. S. 32.

<sup>528</sup> LG Bochum, Urt. v. 24.4.97 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96).

<sup>529</sup> Vgl. LG Frankfurt a. M., Urt. v. 10.9.97 - lit.de, a. a. O.(Rn.133), S. 976; LG Bochum, Urt. v. 27.10.97 - hellweg.de, [www.netlaw.de](http://www.netlaw.de); LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de.

<sup>530</sup> Vgl. LG Frankfurt a. M., Urt. v. 10.9.97 - lit.de, a. a. O.(Rn.133), S. 976; LG Bochum, Urt. v. 27.10.97 - hellweg.de, [www.netlaw.de](http://www.netlaw.de); LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 - eltern.de.

einen hat es dabei die unberechtigte Domain-Registrierung mit dem durch § 894 BGB geregelten Fall verglichen, wonach bei Unrichtigkeit des Grundbuchs derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt sei, die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches von demjenigen verlangen könne, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen werde. So wie der Grundbuchstand mit der Rechtslage nicht im Einklang stehe, treffe dies auch auf die Registrierung eines unberechtigten Domain-Inhabers zu. Des weiteren hat das OLG München eine Parallele zur gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 PatG gezogen. § 8 Abs. 1 Satz 2 PatG regelt den Fall, daß dann, wenn die Anmeldung bereits zum Patent geführt habe, der Vindikationsberechtigte vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen könne. Denn lediglich ein Verzicht des zu Unrecht eingetragenen könne für den Erfinder den Verlust der ihm zustehenden Priorität verhindern<sup>532</sup>.

## **2. Teile der Rechtsprechung und des Schrifttums**

Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG Hamm die Entscheidung des LG Bochum zur Internet-Adresse "krupp.de" dahingehend abgeändert, daß § 12 BGB der Klägerin keinen Anspruch gegen den Beklagten gewähre, die Zustimmung in die Übertragung der Domain-Adresse "krupp.de" zu verlangen. Denn der Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch des § 12 BGB hätten nur zur Folge, daß der Verletzer den Störungszustand nicht aufrechterhalten dürfe. Aus selbiger Vorschrift folge aber nicht eine dahingehende Mitwirkungspflicht des Störers, auf eine Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten hinzuwirken<sup>533</sup>. Der Ansicht des OLG Hamm folgen sowohl das LG München I in

---

<sup>531</sup> OLG München, Urt. v. 25.3.99 - shell.de, a. a. O.(Rn.361).(Rn. 361).

<sup>532</sup> OLG München, Urt. v. 25.3.99 - shell.de, a. a. O.(Rn.361).(Rn.361), S. 960.

<sup>533</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 - krupp.de, a. a. O.(Rn.96), S. 7. Ebenso Strömer, Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 – eltern.de, S.1; Bettinger, Anmerkung zu OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98, S. 244.

der Entscheidung "shell.de"<sup>534</sup> als auch Stimmen innerhalb des Schrifttums<sup>535</sup>.

### 3. Stellungnahme

Die Ansichten unter 1. können nicht überzeugen. Mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 MarkenG geregelten rechtswidrigen Anmeldung oder Eintragung einer Agentenmarke ist ein Übertragungsanspruch im MarkenG nicht vorgesehen. Er kann auch nicht aus dem Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch hergeleitet werden. Denn wie das OLG Hamm zu Recht feststellt, gehen der Unterlassungs- bzw. Löschungsanspruch nur dahin, die bestehenden Rechte nicht mehr zu verletzen. Dazu gehört aber nicht die Herausgabe der Internet-Adresse.

Auch unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten kann die Einwilligung in die Übertragung eines Domain-Namens nicht verlangt werden. Nach § 249 Satz 1 BGB ist der Zustand wieder herzustellen, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bestehen würde. In den hier relevanten Fällen besteht der zum Ersatz verpflichtende Umstand in der unberechtigten Registrierung des Internet-Domains. Ohne die unberechtigte Registrierung könnte die Domain-Adresse von Jedermann registriert werden. Sie wäre also noch nicht im Besitz des Schadensersatzberechtigten. Folglich können Domain-Inhaber allenfalls dazu verpflichtet werden, auf den Domain-Namen wieder zu verzichten bzw. diese löschen zu lassen. Müßten sie in die Übertragung des Domain-Namen einwilligen, bekäme der Schadensersatzberechtigte mehr, als er ohne den Verstoß hätte<sup>536</sup>. Daher sind Domain-Inhaber nicht verpflichtet, ihrerseits dafür zu sorgen, daß der Namens- und

---

<sup>534</sup> LG München I, Urt. v. 27.05.98 - shell.de, a. a. O.(Rn.361).

<sup>535</sup> Strömer, Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98 – eltern.de, S.1; Bettinger, Anmerkung zu OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98, S. 244.

<sup>536</sup> Vgl. Strömer, Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.03.98, S. 1.



Kennzeicheninhaber statt ihrer die umstrittene Internet-Adresse erhält.

Der Versuch des OLG München, einen Vergleich zwischen der Rechtslage des Beklagten im Falle des unrichtigen Grundbucheintrags bzw. der unberechtigten Patentanmeldung und der unberechtigten Registrierung eines Domain-Namens zu ziehen, kann nicht recht überzeugen. Die Urteilsbegründung erscheint allzu sehr konstruiert und ergebnisorientiert. Denn es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Sachverhaltskonstellationen. Während der Beeinträchtigte im Fall des unrichtig eingetragenen Grundbuchs, bedingt durch das in § 39 GBO statuierte Voreintragungsprinzip, nicht ohne die Mitwirkung des Voreingetragenen eine Korrektur des Grundbuchs zu seinen Gunsten erreichen kann, wird die streitgegenständliche Internet-Domain bereits durch den regelmäßig vorliegenden Löschungsanspruch wieder frei. Dann liegt es aber allein an dem Berechtigten, dafür zu sorgen, daß er als Domain-Inhaber eingetragen wird. Seine Eintragung findet letztendlich aber ohne Mitwirkung des ursprünglichen Domain-Inhabers statt. Aus dem gleichen Grund hinkt auch der Vergleich zum Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 PatG. Im Gegensatz zum Vindikationsberechtigten kann der Kennzeicheninhaber bzw. sonstige Berechtigte die ihm zustehende formale Rechtsposition der Domain-Registrierung auch ohne die Zustimmung zur Übertragung verlangen. Somit kann allein die Tatsache, daß weder der Stand des Grundbuchs bzw. der Patentrolle noch die Registrierung des unberechtigten Domain-Inhabers mit der Rechtslage im Einklang steht, einen Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung begründen.

In der Praxis kann für Kennzeicheninhaber und sonstige Berechtigte die Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten unangenehme Konsequenzen haben, beispielsweise wenn der

Domain-Inhaber die Internet-Domain zwischenzeitlich an Dritte weiterüberträgt. Dies wird von Domain-Inhabern immer wieder versucht. Einerseits um die eigene Passivlegitimation im Prozeß auszuschießen, andererseits um den eigenen Forderungen nach entgeltlicher Übernahme der Domain Nachdruck zu verleihen<sup>537</sup>. Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist darauf zu achten, möglichst vor Einleitung rechtlicher Schritte den inanspruchgenommenen Domain-Namen bei der DE-NIC e. G. mit einem sog. "Wait-Eintrag" zu belegen. Auf diese Weise können Änderungen an den Inhaberdaten verhindert werden.

## H. Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht

Im Internet existieren keine Ländergrenzen. Es besteht für Internet-Informationsanbieter noch keine technisch ausgereifte Möglichkeit, den Zugriff auf bestimmte Länder zu beschränken<sup>538</sup>. Jede Internet-Adresse kann von jedem Computer mit Zugang zum Internet aus angesteuert werden. Für Internet-Nutzer macht es deshalb keinen Unterschied, ob die abgerufene Information von einem nahegelegenen Server oder von einem anderen Kontinent aus eingespielt wird<sup>539</sup>. Folge dieser durch das Internet erreichten Vernetzung ist, daß Internet-Informationsanbieter damit rechnen müssen, aufgrund der Verwendung eines Domain-Namens in ausländischen Foren wegen Verletzung dort bestehender Kennzeichenrechte in Anspruch genommen zu werden. Denn es kann vorkommen, daß ein Domain-Name in einem Land problemlos existieren kann, während es in anderen Ländern mit Schutzrechten kollidiert. Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche gegen in- oder ausländische

---

<sup>537</sup> Vgl. die Entscheidungen LG Köln, Urt. v. 17.12.97 – kerpen.de, a. a. O.(Rn.92), S. 2; LG Düsseldorf, Urt. v. .4.4.97 – epon.de, a. a. O.(Rn.93), S. 226; LG Düsseldorf, Urt. v. 30.9.97 – ufa.de, a. a. O.(Rn.109), S. 2.

<sup>538</sup> Lediglich bei Absatzhandlungen über das Internet kann beim vorherigen Vertragsschluß mit Kreditkartenüberprüfung und/oder Paßwortvergabe für den Datenbankzugriff eine persönliche Identifizierung des Vertragspartners erfolgen und damit der Ausschluß von Internetnutzern aus Staaten mit kollidierenden Kennzeichenrechten ermöglicht werden.

Domaininhaber vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden können und gegebenenfalls welches Recht anzuwenden ist.

### **I. Zuständigkeit der deutschen Gerichte**

Sofern in- bzw. ausländische Domain Inhaber ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind deutsche Gerichte gemäß den §§ 12, 13, 17 ZPO sowie § 24 Abs. 1 UWG für alle Klagen zuständig. Da bei internationalen Kennzeichenkonflikten der Domain-Inhaber regelmäßig weder seinen Sitz, noch seine Niederlassung oder sein Vermögen im Inland hat, sind die deutschen Gerichte nur dann international zuständig, wenn der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eröffnet ist.

Im Verhältnis zu den meisten europäischen Staaten regelt Art. 5 Nr. 3 des Brüsseler bzw. des Luganer Übereinkommens die internationale Zuständigkeit. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Orts verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Obwohl Art. 5 Nr. 3 lediglich von dem Ort spricht, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, hat der EuGH klargestellt, daß dem Kläger das Wahlrecht zusteht, ob er am Handlungs- oder am Erfolgsort gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen will<sup>540</sup>.

Im Verhältnis zu allen anderen Staaten regeln § 24 Abs. 2 UWG und § 32 ZPO neben den §§ 12, 13, 17 ZPO die internationale

---

<sup>539</sup> Vgl. Hoeren, NJW 98, 2849, 2850.

<sup>540</sup> EuGH NJW 1977, 493 ff.

Zuständigkeit der deutschen Gerichte<sup>541</sup>. Nach § 32 ZPO bzw. § 24 Abs. 2 UWG ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen, zu denen auch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zählt<sup>542</sup>, das Gericht des Begehungsorts zuständig. Dabei ist Begehungsort i. S. d. Norm sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, wobei nach ständiger Rechtsprechung ausreicht, wenn wenigstens ein Teilakt der Verletzungshandlung begangen worden ist<sup>543</sup>. Handlungsort ist der Ort, an dem aktives Tun Einfluß auf die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals gehabt hat oder hätte haben können<sup>544</sup>. Mit dem Erfolgsort soll ein Gerichtsstand an jedem Ort gegeben sein, an dem der tatbestandsmäßige Verletzungserfolg eingetreten ist<sup>545</sup>.

Bei Fällen mit Bezug zum Internet ist Handlungsort, der Ort, an dem die Homepage unterhalten und/oder der Server steht<sup>546</sup>. Sofern zur Begründung des internationalen Gerichtsstands auf den Handlungsort abgestellt wird, könnte die deutsche Gerichtszuständigkeit einfach umgangen werden, indem der Server und die reale Einrichtung der Homepage aus Deutschland verlagert würde<sup>547</sup>. Daher ist bei Domain-Namen-Streitigkeiten auf den Erfolgsort abzustellen. Das LG Berlin hat in der Entscheidung "concert-concept.com"<sup>548</sup> seine örtliche Zuständigkeit mit der Begründung angenommen, die streitgegenständliche Domain sei auch in Berlin abruf- und wahrnehmbar, so daß auch dort ein Verletzungserfolg i. S. d. des § 32 ZPO eintrete. Damit folgt das LG Berlin den in der Tampax-Entscheidung des BGH aufgestellten Grundsätzen zur Bestimmung der Reichweite der internationalen

---

<sup>541</sup> Es ist h. M. und ständige Rechtsprechung des BGH, daß § 32 ZPO neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte regelt. Vgl. BGH NJW 1980, 1224, 1225; BGH NJW 1990, 1553, 1554.

<sup>542</sup> Baumbach-Hefermehl, § 24, Rn. 6.

<sup>543</sup> BGH NJW 1980, 1224, 1225.

<sup>544</sup> Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 423.

<sup>545</sup> Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 423.

<sup>546</sup> Ubberr, WRP 6/97, 497, 502; Wegner CR 11/98, 676, 678.

<sup>547</sup> Hoeren, MMR 6/98, S. 297 ff.

<sup>548</sup> LG Berlin, Urt. v. 20.10.1996 – 97 O 193/96 – concert-concept.de/concert-concept.com, www.online-recht.de, S. 4.

Tatortzuständigkeit bei grenzüberschreitenden Pressemedien<sup>549</sup>. In dieser Entscheidung ging es um die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Werbeanzeigen in ausländischen Presseerzeugnissen, die in Deutschland vertrieben wurden. Der BGH bejahte die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 32 ZPO, da die Zeitschriften im regelmäßigen Geschäftsbetrieb über die Grenzen gelangten und daher die grenzüberschreitende Wirkung der Werbung für den Werbenden voraussehbar war<sup>550</sup>.

Würde man diese Grundsätze bei Domain-Streitigkeiten stets anwenden, müßten sich ausländische Domain-Inhaber wegen ihrer Zeichennutzung im Internet stets vor deutschen Gerichten verantworten, wenn sich ein Namens- und/oder Kennzeicheninhaber dadurch beeinträchtigt fühlt. Und sofern die Gerichte anderer Staaten in Gerichtsstands- und kollisionsrechtlichen Fragen diese Grundsätze übernehmen würden, müßten Internet-Nutzer bei der Auswahl ihrer Domain-Namen und bei der Einrichtung ihrer Homepages (zumindest theoretisch) die Rechtsordnungen sämtlicher Länder der Welt berücksichtigen. Dann wären haftungsbegründende Rechtsverletzungen unausweichlich<sup>551</sup>. Das Abstellen auf die technisch mögliche Abrufbarkeit einer Internet-Domain hat mithin zur Folge, daß der deliktische Gerichtsstand im Internet sich zu einem exorbitanten Gerichtsstand ohne hinreichenden Inlandsbezug entwickelt<sup>552</sup>. Insbesondere in Fällen, in denen die Geschäftstätigkeit des Domain-Namen-Inhabers ihrer Natur nach regional begrenzt ist und keine Gefahr einer Ausdehnung auch ins Ausland hinein besteht, sollte jedoch aus Gründen des Beklagtenschutzes die internationale Zuständigkeit eingeschränkt werden. Doch auch über den Schutz ausländischer Beklagter

---

<sup>549</sup> BGH GRUR 1971, 153, 154 – Tampax.

<sup>550</sup> BGH GRUR 1971, 153, 154 – Tampax; BGH WRP 1977, 487, 488 – Profil.

<sup>551</sup> Kuner, CR 8/96, 453, 456; Wegner, CR 11/98, 676, 680; Bettinger, GRUR Int. 1997, 402, 416.

<sup>552</sup> Vgl. Bettinger/Thum, GRUR Int. 1999, 659, 662 f..

hinaus käme eine Einschränkung der Zuständigkeitsregeln mittelbar auch den deutschen Internet-Informationen-Anbietern zugute. Denn ausländische Urteile lassen sich gemäß den § 722 ZPO i. V. m. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Deutschland nur dann vollstrecken, wenn die ausländischen Gerichte bei hypothetischer Geltung der deutschen Zuständigkeitsregeln nach den §§ 12 ff ZPO international zuständig gewesen wären. Daher müssten ausländische Urteile, solange die Möglichkeit der technischen Abrufbarkeit zur Begründung der deutschen Tatortzuständigkeit genügt, immer in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden<sup>553</sup>.

Abgesehen von dem notwendigen Beklagtenschutz und der tatsächlich kaum möglichen Beachtung entgegenstehender Rechte in allen Ländern der Welt ist noch eine weitere Besonderheit des Internets zu beachten. Da der Abruf von Internet-Angeboten, wie oben erläutert, nicht territorial begrenzt werden kann, wirkt sich ein aufgrund einer Kennzeichenverletzung ausgesprochenes Verbot der Nutzung einer Internet-Domain zwangsläufig auch außerhalb des territorialen Geltungsbereichs des geschützten Zeichens aus. Damit wäre Internet-Informationen-Anbietern die Nutzung des Internets zu Absatz- und Werbezwecken auf Dauer auch in den Ländern verwehrt, in denen die Domain-Namen-Nutzung an sich ohne weiteres möglich ist. Somit ist auch aufgrund der Wirkung eines ausgesprochenen Unterlassungsanspruchs die internationale Tatortzuständigkeit deutscher Gerichte einzuschränken. Nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur besteht hierüber zwar Einigkeit. Uneins ist man jedoch darüber, wie dies zu geschehen hat.

## **1. Mindermeinung in der Literatur**

---

<sup>553</sup> Selbstverständlich vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen des § 328 ZPO.

Nach einer Ansicht in der Literatur soll die notwendige Einschränkung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch eine an § 23 MarkenG angelehnte normative Einschränkung der zeichenrechtlichen Verletzungstatbestände erfolgen, wofür eine Gesetzesänderung erforderlich sei<sup>554</sup>. Inhalt dieser Gesetzesänderung müsse die Einführung einer für Namen, Marken und geschäftliche Bezeichnungen einheitlich geltenden Schutzschranke sein, nach der die Nutzung eines Zeichens im Internet grundsätzlich freigestellt sei, sofern diese nicht in unlauterer Weise erfolge. Daher sei der inländische Kennzeicheninhaber verpflichtet, die Wahrnehmbarkeit des verwechslungsfähigen Zeichens über das Internet zu dulden, wenn nicht besondere Umstände eine unlautere Handlung begründeten. Bei der Beurteilung der Unlauterkeit seien insbesondere subjektive Unlauterkeitsmomente wie Verwechslungs- oder Täuschungsabsicht, Planmäßigkeit der Anlehnung an ein ausländisches Zeichen und, soweit solche nicht nachweisbar seien, auch das Ausmaß der Identität bzw. die Ähnlichkeit der Zeichen, der Grad der Bekanntheit der Marke sowie der Umfang des geographischen Schutzbereichs des Zeichens außerhalb des inländischen Territoriums relevant.

## **2. Rechtsprechung und herrschende Ansicht der Literatur**

Die bisher ergangene deutsche Rechtsprechung<sup>555</sup> sowie die herrschende Ansicht der Literatur<sup>556</sup> verweisen auf die Tampax-Entscheidung des BGH<sup>557</sup> und machen die Bejahung der internationalen Zuständigkeit von dem Vorhandensein eines hinreichenden Inlandsbezugs der Website abhängig. Danach soll

---

<sup>554</sup> Bettinger/Thum, a. a. O.(Rn. 552), 675 ff; ähnlich Völker/Weidert, WRP 7-8/97, 652, 662.

<sup>555</sup> LG Stuttgart - 17 O 365/97 - steiff.com, a. a. O.(Rn.94); LG Düsseldorf - 34 O 191/96 - epon.de - a. a. O.; LG Braunschweig - 9 O 188/97 - deta.com, a. a. O. (Rn.112)..

<sup>556</sup> Hoeren WRP 1997, 993, 998; Engel, AfP1996, 220, 226; Dieselhorst, ZUM 1998, 293, 295; Wegner, CR 11/98, 676, 681; Rüßmann, K & R 10/98, 422, 424; Loewenheim/Kur, 325, 375; Omsels, GRUR 1997, 328, 336; Koch, CR 2/99, 121, 124.

es für das Vorliegen der deutschen Tatortzuständigkeit darauf ankommen, ob das Internet-Angebot und der ihr zugrundeliegende Domain-Name bestimmungsgemäß in Deutschland abrufbar sind. Die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit soll dabei unter Zuhilfenahme von Indizien bestimmt werden. Als Indizien werden insbesondere die Modalitäten der Präsentation, die Sprache der Website, die Art der angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Thematik der Homepage, der Ort und Umfang der Werbung für eine Homepage, die Zahl der Zugriffe auf die Website durch inländische Internetnutzer sowie die Verwendung einer geographischen oder thematischen TLD herangezogen<sup>558</sup>. Sofern also die Sprache eine im deutschen Sprachraum gebräuchliche (Fremd-) Sprache ist (insbesondere Englisch), die angebotenen Waren/Dienstleistungen auch für den deutschen Markt bestimmt sind und/oder für die Homepage auch im deutschen Markt geworben wird, spricht eine gewisse Vermutung für die bestimmungsgemäße Verbreitung in Deutschland<sup>559</sup>. Bei Internet-Domains, die unter der TLD ".de" registriert sind, soll stets eine Vermutung für die bestimmungsgemäße Verbreitung in Deutschland sprechen<sup>560</sup>. Denn die Verwendung der TLD ".de" deute darauf hin, daß der Schwerpunkt der geschäftlichen Interessen in Deutschland liege<sup>561</sup>. Hingegen soll ein Inlandsbezug dann zu verneinen sein, wenn das Internet-Angebot aufgrund seiner sprachlichen Ausgestaltung nur einen vernachlässigbar kleinen Rezipientenkreis im Inland habe und/oder der Internet-Anbieter durch Zusätze wie "keine Warenlieferung nach Deutschland" eindeutig zu erkennen gebe, daß er nicht beabsichtige, auch deutsche Internet-Nutzer anzusprechen<sup>562</sup>.

---

<sup>557</sup> BGH GRUR 1971, 153, 154 – Tampax.

<sup>558</sup> Vgl. Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 424; Loewenheim/Kur, 325, 376; Wegner, CR 11/98, 676, 681.

<sup>559</sup> Vgl. beispielsweise Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 424; Loewenheim/Kur, 325, 376.

<sup>560</sup> Vgl. Ueber, WRP 6/97, 497, 503; Wegner, CR 11/98, 676, 681; Rüßmann, K & R, 10/98, 422, 424.

<sup>561</sup> Flechsig, ZUM 1996, 705, 707; Loewenheim/Kur, 325, 375; Ingerl/Rohnke, § 14 Rn. 31; Wilmer, CR 1997, 562, 563.



### 3. Stellungnahme

Der Ansicht unter 2. ist zu folgen. Der Verweis der herrschenden Meinung auf die Tampax-Entscheidung des BGH kann zwar nicht überzeugen. Denn zum einen waren Gegenstand dieser Entscheidung nicht kennzeichenrechtliche sondern wettbewerbsrechtliche Fragen zu Werbeanzeigen in grenzüberschreitenden Medien. Die in der Tampax-Entscheidung aufgestellten Grundsätze können daher nicht ohne weiteres auf die bei Domain-Namen regelmäßig gegebenen Kennzeichenrechtsverletzungen übertragen werden<sup>563</sup>. Denn im Wettbewerbsrecht wird der territoriale Bezug zu einem bestimmten Land auf kollisionsrechtlicher Ebene durch die Anknüpfung an den Ort der wettbewerbsrechtlichen Interessenkollision aufgelockert. Im Kennzeichenrecht hingegen gilt das Territorialitäts- und Schutzlandprinzip. Zum anderen hatte der BGH nur entschieden, daß die internationale Zuständigkeit aufgrund des voraussehbar regelmäßigen grenzüberschreitenden Geschäftsbetriebs gegeben sei, und nicht wegen gezielter, bestimmungsgemäß auf den deutschen Markt ausgerichteter Werbung. Der Tampax-Entscheidung läßt sich somit keine restriktive Auslegung des zuständigkeitsrechtlichen Begehungsortes entnehmen.

Darüber hinaus ergeben sich aus der materiellrechtlichen Prägung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung prozessuale Besonderheiten, die eine Einschränkung der deutschen Tatortzuständigkeit nur schwer ermöglichen. Die materiellrechtliche Prägung führt nämlich dazu, daß die den Verletzungserfolg begründenden Zuständigkeitstatsachen grundsätzlich immer zugleich auch notwendige Bestandteile der streitgegenständlichen materiellrechtlichen Zeichenverletzungshandlung sind, ihr Vorliegen somit einerseits für die Zuständigkeit und andererseits für die Begründetheit der Klage erforderlich ist

---

<sup>562</sup> Vgl. Ueber, a. a. O.(Rn. 55), 503.

(sog. doppelrelevante Tatsachen). Um die Zuständigkeitsprüfung zu entlasten, dürfen doppelrelevante Tatsachen jedoch nicht schon bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage geprüft werden. Insoweit genügt der schlüssige Vortrag des Klägers zum Bestehen der Zuständigkeit. Daher müssten die Gerichte der klägerischen Behauptung, die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit liege vor, ohne Möglichkeit der Überprüfung an sich folgen<sup>564</sup>.

Trotz dieser Bedenken kann der Ansicht unter 1. nicht gefolgt werden. Der unter 1. dargestellte Ansatz bleibt zu theoretisch. Sofern nicht die erforderliche Gesetzesänderung tatsächlich umgesetzt ist, werden die deutschen Gerichte die unter 1. erörterten Ansicht in ihren Entscheidungen nicht umsetzen. Letztendlich kommt dem dargestellten Theorienstreit nur eingeschränkte Bedeutung zu. Hauptsache ist, daß eine Einschränkung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte überhaupt stattfindet, unabhängig von der Frage, ob diese dogmatisch richtig erfolgt.

## II. Kollisionsrecht

Nach der Klärung der internationalen Zuständigkeit ist noch das anwendbare Recht zu bestimmen. Dazu ist mangels das Sach- oder Kollisionsrecht regelnde Staatsverträge das deutsche IPR anzuwenden<sup>565</sup>.

Inhalt und Voraussetzungen der deliktischen Schutzrechte unterliegen dem Recht des Tatortes<sup>566</sup>. Wird die deliktische Handlung in verschiedenen Staaten begangen oder liegen Handlungs- und Erfolgsort in unterschiedlichen Staaten, gelangt das dem Verletzten günstigere Recht zur Anwendung<sup>567</sup>. Bei

---

<sup>563</sup> Vgl. Bettinger/Thum, a. a. O.(Rn. 552), S. 665.

<sup>564</sup> Vgl. Bettinger/Thum, a. a. O.(Rn. 552), S. 667.

<sup>565</sup> vgl. Wegner, CR 11/ 98, 676, 679.

<sup>566</sup> Baumbach-Hefermehl, § 24, Rn. 6.

<sup>567</sup> Palandt-Heldrich, Art. 38 EGBGB Rn. 3.

Immaterialgüterrechten ist indes zu beachten, daß diese nationale, von einem Staat verliehene Rechte sind<sup>568</sup>. Nach dem Territorialitätsprinzip bestimmen sich daher Inhalt, Voraussetzungen sowie Schutzzumfang der Immaterialgüterrechte nach dem Recht des verleihenden Staates (Schutzlandprinzip)<sup>569</sup>. Die territoriale Bindung der Immaterialgüter bewirkt, daß bei deren Verletzung an das Recht des Schutzlandes (lex loci protectionis) anzuknüpfen ist<sup>570</sup>. Sofern also ein Domain-Name bestimmungsgemäß in Deutschland verbreitet wird und in fremde Kennzeichenrechte oder Namen eingreift, ist Deutschland Tatort. In diesem Fall ist das deutsche materielle Recht anwendbar.

## I. Haftung der Domain-Vergabestelle

### I. Einleitung

Die bisherigen Ausführungen A.- H.. betrafen das rechtliche Verhältnis zwischen den Namens- bzw. Kennzeicheninhabern und den Inhabern von Internet-Domains. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Namens- und Kennzeicheninhaber wegen der Vergabe von Domain-Namen Ansprüche unmittelbar gegen die Domain-Vergabeorganisation geltend machen können, ist bisher noch nicht angesprochen worden. Diese Frage ist auch in Rechtsprechung und Literatur weithin ungeklärt<sup>571</sup>. Eine

---

<sup>568</sup> Selbst wenn ein Immaterialrecht in mehreren Staaten Rechtsschutz genießt, sei es aufgrund Einzelanmeldung oder aufgrund internationaler Anmeldung nach dem Madrider Markenabkommen, erhält der Anmelder nach der sog. "Kegel'schen Bündeltheorie" nicht ein einziges nationales, sondern ein Bündel nationaler Schutzrechte. Vgl. v. Bar, Rn. 703 mwN; BGH GRUR Int.. 1998, 427.

<sup>569</sup> Fezer, Einl. MarkenG, Rn. 168, 170.

<sup>570</sup> BGH GRUR Int. 1998, 427, 429 f. Somit existieren im Unterschied zum allgemeinen internationalen Deliktsrecht keine Ausnahmen aufgrund gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts oder aufgrund Rechtswahl. Auch kann das Günstigkeitsprinzip nicht angewendet werden.

<sup>571</sup> Bisher ist lediglich das Verfahren "ambiente.de" vor dem LG Frankfurt bekannt geworden, in dem ein Urteil zur rechtlichen Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. ergangen ist (LG Frankfurt, Urt. v. 14.10.98 - 2/06 O 283/98). Diese Entscheidung muß jedoch aufgrund ihrer besonderen Sachverhaltskonstellation als absolute Ausnahmeentscheidung angesehen werden, der keine verallgemeinerungsfähigen Grundsätze entnommen werden können. Die wichtigsten Punkte dieser Entscheidung werden im Rahmen der folgenden Erörterungen angesprochen.

mögliche Haftung der Vergabeorganisation ist jedoch insbesondere aufgrund des zunehmenden internationalen Domainhandels von praktischer Bedeutung<sup>572</sup>. Oftmals sitzen Domain-Inhaber nämlich im Ausland, was zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile oder auch beim Ausgleich der Prozeßkosten führen kann<sup>573</sup>.

In der folgenden rechtlichen Untersuchung wird die Haftung der Domain-Vergabeorganisation DE-NIC e.G. zunächst anhand des Markengesetzes erörtert. Ergänzend werden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie das Teledienstegesetz berücksichtigt.

## II. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur

Die Rechtsprechung hatte bis auf einen (nicht verallgemeinerungsfähigen Ausnahme-) Fall<sup>574</sup> über die rechtliche Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. für die Zuweisung von Domains an Dritte noch nicht zu entscheiden. Das LG Mannheim sowie das KG Berlin haben in ihren Entscheidungen jedoch angemerkt, daß gegen eine Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. der Umstand spreche, daß diese bei der Registrierung von Domains keinerlei inhaltliche Prüfung vornehme und die Verantwortung für rechtliche Folgen aus der Registrierung nach den Vergabebestimmungen beim Anmelder liege<sup>575</sup>.

---

<sup>572</sup> Vgl. Wilmer, CR 9/97, 562, 562.

<sup>573</sup> Ein Domain-Pirat könnte eine "Vollstreckungsoase" als Standpunkt seines Rechners wählen, womit eine Vollstreckung im Rahmen des EuGVÜ oder aufgrund bilateraler Verträge nicht mehr möglich wäre. Grundsätzlich gilt: Der Anspruchsteller sollte, um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung zu vermeiden, neben der Unterlassung der Domain-Nutzung vom ausländischen Anspruchsgegner gleichzeitig auch eine Einwilligung in die Löschung verlangen. Mit der Verurteilung wird die Einwilligung gemäß § 894 I ZPO fingiert. Je nach angerufenem Gericht kann, trotz der oben aufgezeigten dogmatischen Bedenken, auch die Übertragung der eingetragenen Domain verlangt werden. Vgl. Freitag, MA 10/96, 495, 497; Ubbert WRP 6/97, 497, 511; Hoeren WRP 11/97, 993, 997.

<sup>574</sup> LG Frankfurt, Urt. v. 14.10.98 – ambiente.de, WRP 3/99, 366 ff.

<sup>575</sup> LG Mannheim, Urt. vom 08.03.1996 - 7 O 60/96; CR 6/96, 353, 355-heidelberg.de; KG Berlin, Urt. vom 25.03.1997 - 5 U 659/97; NJW 1997, 3321, 3322-concert-

In der Literatur wird die Haftung der DE-NIC e.G. für Schutzrechtsverletzungen Dritter unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird die Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G. bejaht<sup>576</sup>. Andere Stimmen in der Literatur wollen die Haftung der Vergabestelle auf eindeutig gelagerte Fälle beschränken, etwa wenn berühmte Marken offensichtlich von Nichtberechtigten angemeldet werden<sup>577</sup>.

### **III. Verantwortlichkeit der DE-NIC e.G.**

#### **1. Verantwortlichkeit nach dem Markengesetz**

##### **a) Täterschaftliche Verantwortlichkeit nach den §§ 14, 15 MarkenG**

Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche von Kennzeicheninhabern gegen die DE-NIC e.G. gemäß § 14 Abs. 5, 6 MarkenG und § 15 Abs. 4, 5 MarkenG kommen nur dann in Betracht, wenn bereits die Registrierung eines Domain-Namens als "Benutzung" einer Marke bzw. geschäftlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr anzusehen ist.

Das LG Düsseldorf weist in seinem Urteil vom 04.04.1997 (epson.de) jedoch darauf hin, daß, solange der Domain-Name noch nicht konnektiert ist und für eine Homepage benutzt wird, in der bloßen Registrierung eines Domain-Namens noch keine "Benutzung" im geschäftlichen Verkehr i. S. d. § 14 Abs. 2 MarkenG liegt, da Internet-Nutzern durch Eingabe der

---

concept.de/.com., NJW 1997, 3321, 3322.

<sup>576</sup> Nordemann, NJW 1997, 1891, 1896f.; Schwarz/Poock, 15 ff Völker/Weidert WRP 7-8/97, 652, 661f.; Ueber, WRP 6/97, 497, 511; Hahn/Wilmer, NJW-CoR 8/97, 485, 487; Ernst, BB 1997, 1057, 1061 ohne Begründung; Ingerl/Rohnke vor § 14 Rn. 10 ohne Begründung; Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czychowski, CR 11/96, 645, 653 in Analogie zum Urheberrecht.

<sup>577</sup> Loewenheim/Kur, 325, 373; Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 33ff; Freitag, MA 10/96, 495, 497.

Internet-Adresse kein Homepage-Angebot zugänglich ist<sup>578</sup>. Mithin verwirklicht die DE-NIC e.G. durch die Registrierung eines Domain-Namens nicht die Verletzungstatbestände der §§ 14, 15 MarkenG.

**b) Mitverantwortlichkeit aus Gehilfenschaft nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG**

Die DE-NIC e.G. kann nicht von Kennzeicheninhabern nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG wegen Beihilfe zu Zeichenverletzungen des Domain-Namen-Anmelders in Anspruch genommen werden. Voraussetzung der Haftung aus Gehilfenschaft wäre nämlich, daß die DE-NIC e.G. bei der Vergabe von Internet-Domains die vorsätzliche Zeichenverletzung eines Anmelders vorsätzlich unterstützt<sup>579</sup>. Einen solchen Vorsatz hat die DE-NIC e.G. nicht.

**c) Mitverantwortlichkeit im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG**

Eine Haftung der DE-NIC e.G. für die rechtswidrige Vergabe von Internet-Domains kommt aufgrund mittelbarer Verletzung von Kennzeichenrechten im Rahmen der (Mit-) Störerhaftung gemäß § 1004 BGB analog i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG in Betracht.

**(1) Die allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung zur Störerhaftung analog § 1004 BGB**

Die Grundsätze zur Störerhaftung wurden von der Rechtsprechung in Analogie zu § 1004 BGB zur Schließung von Rechtsschutzlücken entwickelt, die die speziellen

---

<sup>578</sup> LG Düsseldorf, Urt. vom 04.04.1997 – 34 O 191/96; CR 3/1998, 165, 166 unter B.I.3)-epson.de; ebenso Bettinger/Freytag, CR, 1/99, 28, 32; zweifelnd Loewenheim/Kur, 325, 372; Ueber, WRP 6/97, 497, 504; Graefe, MA 3/96, 100, 102.

<sup>579</sup> Vgl Palandt-Thomas, § 830 Rn. 4 zu den Voraussetzungen für die Haftung wegen Beihilfe.

Verletzungstatbestände und die Beihilfenvorschrift entstehen lassen. Sie gelten inhaltsgleich im Marken- und Wettbewerbsrecht, wie wechselseitige Bezugnahmen in kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen zeigen<sup>580</sup>. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Abwehransprüche wurde die Möglichkeit des Verletzten verbessert, gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. Denn im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB entstehen durch die Begründung der Mitverantwortlichkeit Abwehransprüche auch gegen nicht vorsätzlich an der Rechtsverletzung mitwirkende Personen<sup>581</sup>. Anders jedoch als bei direkter Anwendung des § 1004 BGB stellt die Rechtsprechung regelmäßig auf den Handlungsstörer ab und verzichtet auf die Begründung der Haftung des Zustandsstörers<sup>582</sup>.

Als Störer haftet nach der Rechtsprechung des BGH - grundsätzlich unabhängig von Art und Umfang seines eigenen Tatbeitrags – jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte<sup>583</sup>.

Bei der Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Störungen wird stets auf bestehende, zumutbare Prüfungspflichten abgestellt. Die Berücksichtigung der

---

<sup>580</sup> vgl. BGH Urt. v. 10. Okt. 1996 - I ZR 129/94; WRP 1997, 325, 326f. - Architektenwettbewerb mit Bezugnahme auf BGH Urt. v. 15.01.1957 - I ZR 56/55; GRUR 1957, 352 ff-Pertussin II.

<sup>581</sup> Baumbach-Hefermehl, Einl. UWG Rn. 325

<sup>582</sup> Bettinger/Freytag, CR 28, 33; a. A. Loewenheim/Kur, 325, 373.

<sup>583</sup> Für Fälle der Kennzeichenverletzung: BGH Urt. v. 15.01.1957 - I ZR 56/55, GRUR 1957, 352, 353-Pertussin II; BGH Urt. v. 10.04.1997 - I ZR 3/95, WRP 11/97, 1059, 1060 f.-Branchenbuch Nomenklatur; Loewenheim/Kur, 325, 373; im Wettbewerbsrecht: BGH Urt. v. 10.10.1996 - I ZR 129/94, WRP 4/97, 325, 327-Architektenwettbewerb; BGH Urt. v. 3.11.1994 - I ZR 122/92, GRUR 1995, 62, 64-

Zumutbarkeit dient dem BGH als einschränkendes Korrektiv, mit dem er die unangemessene Ausweitung des Kreises der mithaftenden Personen begrenzen kann, die durch das alleinige Abstellen auf Kausalitätserfordernisse entsteht. In der Entscheidung "Architektenwettbewerb" führt der erste Senat des BGH zur Begrenzung der Störerhaftung aus: "Mit Hilfe der Störerhaftung darf die einen Normadressaten treffende Pflicht nicht über Gebühr auf unbeteiligte Dritte erstreckt werden. Denn bei der Bejahung der Störerhaftung werden notgedrungen Prüfungspflichten vorausgesetzt, deren Einhaltung zur Vermeidung erneuter Inanspruchnahme geboten ist. Dem als Störer in Anspruch Genommenen muß daher ausnahmsweise der Einwand offenstehen, daß ihm im konkreten Fall eine Prüfungspflicht – etwa weil der Störungszustand für ihn nicht ohne weiteres oder aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar war - entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nur eingeschränkt zuzumuten sei."<sup>584</sup>.

In dieser Entscheidung verweist der Senat zugleich auf weitere Entscheidungen aus verschiedenen Sachgebieten, in denen er der Begrenzung der Störerhaftung bereits Rechnung getragen hatte<sup>585</sup>. In der Entscheidung "Betoneralterhaltung"<sup>586</sup> verneinte er die Störerhaftung eines ein Gütezeichen verleihenden Instituts mit der Begründung, dieses Institut sei nach Funktion und Aufgabenstellung weder im Zusammenhang mit der Erteilung der Anerkennung noch danach verpflichtet, die Namensgebung der anerkannten Gütegemeinschaft darauf zu überprüfen, ob sie irreführend im Sinne des § 3 UWG sei und deshalb nicht geführt werden dürfe. Mit Blick auf die Eigenverantwortung der Presse für die redaktionelle Gestaltung der Zeitung oder Zeitschrift verneinte

---

Betoneralterhaltung; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rn. 327; Teplitzky, Kap. 14 Rn.6.

<sup>584</sup> BGH Urt. v. 10. Okt. 1996 - I ZR 129/94; WRP 1997, 325, 327f. – Architektenwettbewerb.

<sup>585</sup> BGH Urt. v. 10. 10. 1996 - I ZR 129/94; WRP 1997, 325, 328- Architektenwettbewerb.

<sup>586</sup> BGH Urt. v. 3. 11. 1994 - I ZR 122/92; GRUR 1995, 62, 64-Betoneralterhaltung.



der erste Senat des BGH weiterhin eine wettbewerbsrechtliche Haftung von Unternehmen, die in Anspruch genommen wurden, nachdem von ihnen an die Presse versandte (werbende) Produktinformationen unverändert als redaktionelle Beiträge veröffentlicht worden waren<sup>587</sup>. Schließlich weist er darauf hin, daß die für das Anzeigengeschäft des Zeitungs- und Zeitschriftengewerbes entwickelten Grundsätze (auch) eine Einschränkung der Störerhaftung darstellen. Um die tägliche Arbeit von Presseunternehmen nicht über Gebühr zu erschweren und die Verantwortlichen nicht zu überfordern, bestehe in diesem Sachbereich ebenfalls keine umfassende Prüfungspflicht; vielmehr hafte das Presseunternehmen für die Veröffentlichung wettbewerbswidriger Anzeigen nur im Falle grober, unschwer zu erkennender Verstöße<sup>588</sup>.

Letztere Einschränkungen der Störerhaftung wandte der erste Senat des BGH insbesondere auch in der Entscheidung "Suchwort"<sup>589</sup> auf dem Gebiet des Kennzeichenrechts an. In dieser Entscheidung verneinte der Senat die Mitverantwortlichkeit des Herausgebers der Gelben Seiten, der im Auftrag von Unternehmen entgeltliche Zusatzeinträge unternahm, die gegen das Kennzeichenrecht eines Dritten verstießen. In einem anderen kennzeichenrechtlichen Fall – "Branchenbuch-Nomenklatur"<sup>590</sup> – mit fast identischem Sachverhalt stellte der BGH bei der Ermittlung der Prüfungspflichten darauf ab, auf welche Art und Weise die Eintragungen zustande kamen und ob dafür ein Entgelt verlangt wurde.

---

<sup>587</sup> BGH Urt. v. 18.2.1993 – I ZR 14/91, GRUR 1993, 561, 562-Produktinformation I; Urt. v. 10.3.94 – I ZR 51/92, GRUR 1994, 445, 446f.-Beipackzettel; Urt. v. 30.6.94 – I ZR 167/92, GRUR 1994, 819, 821-Produktinformation II; Urt. v. 18.10.1995 – I ZR 227/93, GRUR 1996, 71, 72f.-Produktinformation III.

<sup>588</sup> BGH, Urt. v. 30.6.1972 – I ZR, GRUR 1973, 203, 204-Badische Rundschau; Urt. v. 26.04.1990 – I ZR 127/88, GRUR 1990, 1012, 1014-Presshaftung I; Urt. v. 19.3.1992 – I ZR 166/90, GRUR 1993, 53, 54-Ausländischer Inserent; Urt. v. 10.2.1994 – I ZR 316/91, GRUR 1994, 454, 455f.-Schlankheitswerbung; Urt. v. 10.11.1994 – I ZR 147/92, GRUR 1995, 751, 752- Schlußverkaufswerbung II.

<sup>589</sup> BGH, Urt. v. 30.6.94 – I ZR 40/92, GRUR 1994, 841, 843-Suchwort.

<sup>590</sup> BGH Urt. v. 10.04.97 – I ZR 3/95, WRP 11/97, 1059, 1060 f. – Branchenbuchnomenklatur.

## **(2) Anwendung der Grundsätze zur Störerhaftung auf die Vergabep Praxis der DE-NIC e.G.**

Die den BGH-Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte weisen deutlich sachliche Parallelen zu dem hier zu beurteilenden Sachverhalt der Domain-Vergabe auf. Unter Beachtung der soeben erörterten Rechtsprechung, insbesondere der Tatsache, daß der BGH zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Prüfungspflichten besonders die sozialen Funktions- und Verantwortungsbereiche der Handelnden berücksichtigt, gilt es nun zu untersuchen, inwieweit Maßnahmen zur Verhinderung von Kennzeichenverletzungen der DE-NIC e.G. zumutbar sind.

### **(a) Selbständige Kontrolle der DE-NIC e.G. vor Registrierung eines Internet-Domains**

Durch die bloße Registrierung eines Domain-Namens wird im Gegensatz zur Eintragung von Kennzeichen in Branchenbüchern noch kein Bezug zu einer Ware oder Dienstleistung hergestellt<sup>591</sup>. Objektiv kann somit zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf Ansprüche aus den §§ 14, 15 MarkenG noch keine Verwechslungsgefahr i. S. d. § 14 MarkenG vorliegen. Zwar könnte in der bloßen Registrierung die hinreichend konkrete Gefahr einer Kennzeichenverletzung gesehen werden, die einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch begründen würde. Die DE-NIC e.G. kann jedoch nicht für jede Anmeldung alle bestehenden Unternehmenskennzeichen auf Priorität und Bestand rechtlich untersuchen. Sie hat nämlich die Funktion, Domain-Namen kostengünstig, zuverlässig und schnell zu verwalten und zu vergeben. Die Registrierung der Domain-Namen erfolgt automatisch, ohne menschliche Mitwirkung, durch ein

---

<sup>591</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.1997 – epon.de, CR 3/98, 165, 166, unter B.I.3.-epon.de

Computerprogramm<sup>592</sup>. Eine andere Art und Weise der Registrierung ist organisatorisch aufgrund des Personalzustands<sup>593</sup> und wegen der hohen Zahl an Neuanmeldungen im Monat nicht möglich. Insbesondere eine manuelle Registrierung, die Voraussetzung für die Überprüfung aller Anmeldungen auf Kennzeichenkonflikte, würde zum Zusammenbruch des Vergabesystems führen<sup>594</sup>.

Der DE-NIC e.G. ist eine selbständige Prüfung der Domain-Namen vor der Registrierung zur Vermeidung eigener Mitverantwortlichkeit für Markenrechtsverstöße Dritter somit weder uneingeschränkt noch auf sog. grobe und unschwer zu erkennende Rechtsverstöße zumutbar. Die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Registrierungen fällt allein in den Verantwortungsbereich des Anmelders<sup>595</sup>.

#### **(b) Überprüfung der Domain-Namen auf Beanstandungen hin**

Selbst auf einen konkreten Hinweis hin nach erfolgter Registrierung ist der DE-NIC e.G. eine uneingeschränkte Prüfungspflicht nicht zumutbar. Denn auch auf eine konkrete Beanstandung hin müsste sie zur Entscheidung eines Kennzeichenkonflikts eine umfassende rechtliche Prüfung vornehmen. Allein die Berücksichtigung der in einem Abmahnschreiben vorgetragenen Feststellungen eines Kennzeicheninhabers würde nicht ausreichen. Vielmehr müsste sie die sich gegenüberstehenden Bezeichnungen auf die Erfüllung der kennzeichenrechtlichen Schutzvoraussetzungen hin überprüfen und etwaige bestehende Kennzeichenrechte und Interessen der Parteien berücksichtigen. Dabei bestünde die Gefahr, daß sie nach Löschung eines Domains von Domain-Inhabern mit

---

<sup>592</sup> Siehe zur Vergabepaxis oben I. Teil C..

<sup>593</sup> Die DE-NIC e.G. beschäftigt sechs Mitarbeiter. Siehe oben unter B.

<sup>594</sup> so auch Freitag, MA 10/96, 495, 497.

<sup>595</sup> vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 35.

Abwehransprüchen belastet wird. Dies würde die an Funktion und Aufgabe orientierten Verantwortlichkeitsbereiche umkehren<sup>596</sup>. Auch der Umstand, daß Registrierungen nur gegen ein Entgelt vorgenommen werden, ändert nichts an dem Umfang der Prüfungspflichten der DE-NIC e.G.. Denn anders als im Anzeigengeschäft der Presse und der entgeltlichen Aufnahme von Zusatzeinträgen in Branchenbüchern, deckt das Entgelt nur die Verwaltungskosten, so daß im Unterschied zu den vorgenannten Fällen keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt<sup>597</sup>.

Ist hingegen die Rechtswidrigkeit einer Registrierung auch für die Mitarbeiter der DE-NIC e.G. als juristische Laien offensichtlich, dann ist es der Vergabeorganisation zumutbar, die Sperrung des Domain-Namens aufzuheben<sup>598</sup>. Bei Marken und geschäftlichen Bezeichnungen kann man dann von einer groben und für die DE-NIC e.G. offensichtlichen Rechtsverletzung ausgehen, wenn berühmte Zeichen mit überragender Verkehrsgeltung identisch übernommen werden, die in allgemeinen Verkehrskreisen Verkehrsgeltung beanspruchen und kein Anzeichen für eine Befugnis des Anmelders besteht<sup>599</sup>. Dies gilt jedoch nicht bei bloßer Bekanntheit eines Kennzeichens i. S. v. § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG und § 15 Abs. 3 MarkenG sowie bei Verwendung ähnlicher Domain-Namen. Denn die Feststellung der Bekanntheit eines Zeichens sowie die Beurteilung der Verwechslungsgefahr sind schwierige Rechtsfragen, die für die Mitarbeiter der Vergabestelle nie offensichtlich sein werden<sup>600</sup>.

In dem oben angesprochenen Fall vor dem LG Frankfurt a. M., "ambiente.de", ist das Gericht zur Ansicht gelangt, aufgrund der von dem Domain-Inhaber eindeutig erklärten Absicht, "jede Handlung zu unterlassen, die dazu führen könnte, daß die

---

<sup>596</sup> Loewenheim/Kur, 325, 373; Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

<sup>597</sup> Vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

<sup>598</sup> Ueber, WRP 6/97, 497, 511.

<sup>599</sup> Freitag, MA 10/96, 495, 497.

<sup>600</sup> Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

streitgegenständliche Internet-Domain im Internet (von jemandem) genutzt wird", könne die DE-NIC e.G. sich nicht darauf berufen, daß ihr die Auferlegung von Kontrollpflichten unzumutbar sei. Die DE-NIC e. G. sei vielmehr verpflichtet die bestehende Behinderung zu beenden, indem die Klägerin als Domain-Inhaberin eingetragen werde<sup>601</sup>. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidungsgründe des LG Frankfurt auch in der bereits eingelegten Berufung Bestand haben werden. Da es sich jedoch, wie das LG Frankfurt zu Recht annimmt, um eine spezielle Fallgestaltung handelt, behalten die oben aufgestellten Grundsätze zur Zumutbarkeit von Kontrollpflichten ihre Gültigkeit.

### **(c) Mitteilungspflichten**

Unter Berücksichtigung des Interesses des Verletzten an einer raschen und wirksamen Unterbindung der Rechtsverletzung ist es der DE-NIC e.G. zumutbar, die ladungsfähige Anschrift des Anmelders zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen, wäre jedoch wiederum unzumutbar. Hier gilt das gleiche wie bei der Überprüfung der angemeldeten Domain-Namen<sup>602</sup>.

### **(d) Löschung rechtswidrig registrierter Domain-Namen**

Der DE-NIC e.G. ist es bei Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen in Deutschland vollstreckbaren Entscheidung zumutbar, einen registrierten Domain-Namen zu löschen<sup>603</sup>.

## **2. Verantwortlichkeit der DE-NIC e. G. nach § 12 BGB**

---

<sup>601</sup> LG Frankfurt a. M. – 2/06 O 283/98 – ambiente.de, a. a. O.(Rn.99), S. 368. Siehe die genaue Sachverhaltskonstellation oben unter E. VII..

<sup>602</sup> vgl. Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 36.

<sup>603</sup> Loewenheim/Kur, 325, 373.

Eine Inanspruchnahme der DE-NIC e.G. nach § 12 BGB kommt in Betracht, wenn diese durch die Vergabe von Internet-Domains Namensrechte Dritter verletzt.

#### **a) § 12 Satz 1 Var. 1 BGB - Namensleugnung**

In der Vergabe der Domains liegt kein Bestreiten der Rechte der Berechtigten zum Gebrauch ihrer Namen i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 1 BGB vor. Auch durch die Verweigerung der (erneuten) Registrierung bereits vergebener Domains bestreitet die DE-NIC e.G. keine Namensrechte Dritter. Denn sie erfolgt ohne jede Aussage über die Berechtigung zur Namensführung lediglich aufgrund der technischen Gegebenheit, daß Domain-Namen unterhalb der Top-Level-Domains ".de"<sup>604</sup> nur einmal vergeben werden können. Weiterhin bestreitet die DE-NIC e.G. durch die Vergabe von Internet-Domains nicht schlüssig Namensrechte Dritter. Schlüssiges Bestreiten kann insbesondere dann vorliegen, wenn Namensträger dauernd mit falschem Namen benannt werden<sup>605</sup>. Die DE-NIC e.G. weist jedoch den Namensträgern nicht gegen ihren Willen einen Domain-Namen zu<sup>606</sup>. Aus § 12 Satz 1 Var. 1 BGB können berechtigte Namensträger keine Ansprüche gegen die DE-NIC e.G. herleiten.

#### **b) § 12 Satz 1 Var. 2 BGB – Namensanmaßung**

Als Namensanmaßung i. S. d. § 12 Satz 1 Var. 2 BGB wird nicht nur der Gebrauch des Namens des Berechtigten zur Bezeichnung der eigenen Person, sondern u.a. auch die Bezeichnung eines Dritten mit einem fremden Namen verstanden<sup>607</sup>. Die DE-NIC e.G. könnte ausgehend davon durch die verbindliche Vergabe von Domains die Rechner der nicht berechtigten Anmelder mit den

---

<sup>604</sup> Zu den Top-Level-Domains siehe oben 1. Teil. B...

<sup>605</sup> Palandt/Heinrichs § 12 Rn.18.

<sup>606</sup> vgl. Bettinger/Freytag, CR 11/99, 28, 33.

<sup>607</sup> Palandt/Heinrichs § 12 Rn. 23.

Namen der berechtigten Namensträger bezeichnen und auf diese Weise deren Interessen verletzen. Die Domain-Vergabeorganisation bezeichnet jedoch, anders als in den typischen Fällen der Bezeichnung eines Dritten mit fremden Namen, die Rechner der Anmelder nicht aus eigenem Antrieb mit den Namen der Berechtigten. Auch hat sie nicht die Pflicht, die von den Anmeldern gewählten und von ihr automatisch übernommenen Domains auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Denn insoweit können keine andere Grundsätze gelten, als die zur Störerhaftung im Rahmen des MarkenG. Auch aus § 12 Satz 1 Var. 2 BGB kann die DE-NIC e.G. nicht in Anspruch genommen werden.

### **3. Verantwortlichkeit nach § 1 UWG**

Voraussetzung einer Inanspruchnahme der DE-NIC e.G. nach § 1 UWG ist u.a. ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, welches bei einer Handlung vorliegt, die objektiv geeignet ist, den eigenen oder fremden Absatz auf Kosten eines Mitbewerbers zu fördern und die subjektiv von einer entsprechenden Absicht getragen wird<sup>608</sup>. Angesichts der Alleinzuständigkeit der DE-NIC e.G. für die Vergabe von Domain-Namen in Deutschland fehlt es jedoch bereits an einem Wettbewerbsverhältnis, in der die objektiv verletzende Handlung vorgenommen werden könnte. Darüber hinaus hat die DE-NIC e.G. bei der Vergabe der Domains nicht die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern. Eine solche Absicht tritt, anders als beim Anzeigengeschäft der Presse, als bloßer Reflex hinter der Absicht zurück, möglichst effektiv und kostengünstig Domain-Namen zu verwalten und zu vergeben. Endlich beabsichtigt die DE-NIC e.G. nicht im fremden oder eigenen Interesse einen Mitbewerber i. S. d. § 1 UWG unlauter zu behindern. Es fehlt folglich an den besonderen Voraussetzungen

---

<sup>608</sup> allgemeine Ansicht, vgl. beispielsweise Baumbach-Hefermehl.

der Fallgruppe des unlauteren Behinderungswettbewerbs<sup>609</sup>. Eine Inanspruchnahme der DE-NIC e.G. gemäß § 1 UWG wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens scheidet aus.

#### 4. Verantwortlichkeit nach § 5 TDG<sup>610</sup>

Die rechtswidrige Registrierung von Domain-Namen durch die DE-NIC e.G. fällt nach dem klaren Wortlaut des § 5 TDG nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Denn die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 TDG beziehen sich auf die Inhalte von übermittelten oder bereitgehaltenen Daten. Domain-Namen jedoch ermöglichen erst die Bereithaltung und den technischen Übermittlungsvorgang der Daten, ohne selbst Informationen zu enthalten. Domain-Namen stellen nur technische Synonyme für numerische Internet-Adressen eines an das Internet angeschlossenen Rechners dar. Mit "Inhalt" i. S. d. § 5 TDG sind die Informationen gemeint, die mit Hilfe der Domain-Namen von Rechnern angerufen werden können<sup>611</sup>.

Bei analoger Anwendung des § 5 Abs. 2 TDG könnten die Internet Service Provider und möglicherweise auch die DE-NIC e.G. sowohl für Unterlassungs- als auch für Schadensersatzansprüche voll verantwortlich sein, weil ihnen die durch sie zur Verfügung gestellten Domains bekannt sind und sie auch über die technischen Möglichkeiten zur Verhinderung der weiteren Benutzung der Domains verfügen<sup>612</sup>. Es bestehen aber keine Anzeichen dafür, daß die Nichtberücksichtigung der Haftung für die Eintragung von rechtswidrigen Domains bei der Schaffung von § 5 TDG auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht, so daß eine mögliche Regelungslücke nicht planwidrig wäre<sup>613</sup>.

---

<sup>609</sup> Bettinger/Freytag, CR 1/99, 28, 32.

<sup>610</sup> Die Ausführungen zu § 5 TDG gelten inhaltsgleich für § 5 MDStV.

<sup>611</sup> Nordemann, NJW 1997, 1891, 1897, Kloos, CR 9/97, 540, 544.

<sup>612</sup> Nordemann, NJW 1997, 1891, 1897.

<sup>613</sup> Bettinger/Freytag, CR 11/97, 28, 31.



## 5. Verantwortlichkeit nach § 26 Abs. 2 GWB

Nach einer Ansicht in der Literatur ist die DE-NIC e.G. aufgrund ihrer überragenden Stellung auf dem Markt gemäß § 26 Abs. 2 GWB verpflichtet, Domain-Namen nach sachgerechten Grundsätzen zu vergeben. Als sachgerecht i. S. d. Vorschrift gelte u. a. die Beachtung der Markengesetze. Daraus resultiere die uneingeschränkte Pflicht der DE-NIC e.G., bei der Vergabe der Domains entgegenstehende Rechte Dritter zu beachten. Eigene schützenswerte Interessen der DE-NIC e.G. müssten zurücktreten<sup>614</sup>.

Hier stellt sich insbesondere die Frage, wie sich diese Ansicht zu den eingeschränkten Haftungsgrundsätzen im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB verhält. Wertungswidersprüche sind nur zu vermeiden, wenn der DE-NIC e.G. unabhängig vom Gesetz für eine und dieselbe Handlung einheitliche Prüfungspflichten auferlegt werden. Es ist anerkannt<sup>615</sup>, daß das Merkmal des sachlich gerechtfertigten Grunds des § 26 Abs. 2 GWB nicht nur nach den Wertungen des GWB, sondern auch nach dem übrigen geltenden Recht ausgelegt wird<sup>616</sup>. Folglich kann für die aus § 26 Abs. 2 GWB resultierenden Prüfungspflichten nichts anderes gelten, als das, was bereits oben zur Zumutbarkeit von Prüfungspflichten im Rahmen der Störerhaftung erörtert wurde<sup>617</sup>.

## 3. Teil - Selbständige Schutzzfähigkeit von Domain-Namen

---

<sup>614</sup> Nordemann/Cychowski/Grüter, NJW 1997, 1897, 1900f.

<sup>615</sup> BGH WRP 1981, 202, 203-Neue Osnabrücker Zeitung; BGH GRUR 1986, 397, 399f.-Abwehrblatt.

<sup>616</sup> Insoweit mit gleichem Ansatz: Nordemann/Czychowski/Grüter, NJW 1997, 1897, 1900.

<sup>617</sup> Zu den Besonderheiten der Entscheidung LG Frankfurt a. M. – 2/06 O 283/98 – ambiente.de, a. a. O..

Die bisherigen Ausführungen haben sich auf die Frage bezogen, inwieweit durch die Registrierung und/oder Verwendung von Domain-Namen fremde Rechte Dritter verletzt werden können. Für ihre Beantwortung hat die rechtliche Einordnung von Domain-Namen an und für sich keine Rolle gespielt<sup>618</sup>. Es kam lediglich darauf an, ob das Objekt der Verletzung selbst ein geschütztes Kennzeichen darstellte bzw. sonstigem Rechtsschutz unterlag. Die Rechtsnatur von Domain-Namen ist jedoch von Interesse, soweit diese selbst das Objekt von Verletzungen darstellen. Denkbare Fälle sind die Registrierung eines nahezu identischen Domain-Namens unter gleicher TLD, die Registrierung eines identischen bzw. ähnlichen Domain-Namens unter einer anderen TLD<sup>619</sup>, die Eintragung und/oder Nutzung einer übereinstimmenden Marke und/oder geschäftlichen Bezeichnung<sup>620</sup> und die Nutzung eines Internet-Domains in einer Weise, die geeignet ist, die rechtlichen Interessen des Domain-Namen-Inhabers zu verletzen. Eine solche Konstellation stellt die Versendung von sog. "junk-mails"<sup>621</sup> dar. Aus den USA ist der Fall bekannt, in dem die Internet-Adresse "flowers.com" als Absender-Adresse von "junk-mails" verwendet wurde, was für den Domain-Inhaber erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge hatte<sup>622</sup>. Der Beklagte wurde wegen "common law nuisance and trespass" verurteilt. Nach deutschem Recht hätte dies einem Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB entsprochen.

Sofern der streitgegenständliche Domain-Name einer geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung entspricht, kann der Domain-Inhaber Rechtsschutz aus seinen Kennzeichenrechten in

---

<sup>618</sup> Lediglich relevant wurde die Frage, ob Domain-Namen einen kennzeichen- bzw. namensmäßigen Hinweis enthalten. Siehe oben 2. Teil A. III.

<sup>619</sup> Vgl. die Entscheidung des OLG München, Urt. v. 22.04.99 - 29 W 1389/99 - buecher.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile), in der ein Internet-Buchhändler mit dem Domain-Namen "www.buecher.de" gegen die Verwendung der Internet-Adresse "www.buecher.com" klagte.

<sup>620</sup> Vgl. LG München I, Urt. v. 4.03.99 - 17 HKO 18453/98 - fnet.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>621</sup> Junk-mails sind e-mails mit unsittlichem Inhalt.

<sup>622</sup> Parker et. Al. V. C. N. Enterprises and Craig Novak, DC Travis County, Tex., NO 97

Anspruch nehmen. Die folgenden Erörterungen betreffen daher diejenigen Fälle, in denen Internet-Domains verwendet werden, die nicht einer geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung entsprechen, vielmehr frei gewählt oder erfunden wurden.

## **A. Rechtliche Einordnung von Domain-Namen**

### **I. Markenerwerb**

Die Verwendung von Domain-Namen kann grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 2, 3 MarkenG ein Markenrecht begründen. Dafür muß die Verwendung des Domain-Namens der Kennzeichnung oder der Internet-Adresse insgesamt samt Prä- und Suffix eine Bekanntheit verschaffen, die zum Markenschutz aufgrund Verkehrsgeltung oder aufgrund notorischer Bekanntheit führt. Diese Möglichkeit wird von Omsels<sup>623</sup> ausgeschlossen. Seine Ansicht ist jedoch möglicherweise insofern verständlich, als dieser im Jahre 1997 die Entwicklungen im Internet nicht vorherzusehen vermochte. Zu bedenken ist nämlich, welche enormen Wachstumsraten einige Internet-Angebote monatlich vorweisen können<sup>624</sup>. Einhergehend mit den Entwicklungen dieser E-Commerce Unternehmen wächst die Bekanntheit ihrer Internet-Domains. Beispielhaft sind hier die Domain-Namen "amazon.de", "yahoo.de", "altavista.de" oder "ebay.de" zu nennen. Für solche Unternehmen kann heutzutage nicht mehr ausgeschlossen werden, daß ihre Domain-Namen eine Verkehrsbekanntheit i. S. d. § 4 Nr. 2 bzw. Nr. 3 MarkenG erreichen. In der Praxis sind diese Fälle bislang allerdings nicht relevant geworden. Dies hängt sicherlich damit zusammen, daß der Nachweis der erforderlichen Verkehrsdurchsetzung mit hohem Aufwand verbunden ist, unterscheidungskräftige

---

- 06273, 10.11.97 - Nachweis bei [www.georgetown.edu](http://www.georgetown.edu).

<sup>623</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 329.

<sup>624</sup> Vgl. die Tabelle der FAZ vom 11.11.99. in der Unternehmen aus der Branche des E-Commerce vorgestellt wurden, die monatliche Wachstumsraten von 100 % vorweisen können.

Unternehmensbezeichnungen indessen schon durch Ingebrauchnahme entstehen. Dazu siehe gleich unter G. II. 2..

## II. Erwerb eines Unternehmenskennzeichens

In der Rechtsprechung häufen sich Fälle, in denen sich Domain-Inhaber darauf berufen, durch die Nutzung ihres Domain-Namens eine besondere Unternehmensbezeichnung i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG bzw. ein namensartiges Kennzeichen i. S. d. § 12 BGB erworben zu haben. Während die Rechtsprechung<sup>625</sup> davon ausgeht, die Verwendung von Domain-Namen könne solche Rechte entstehen lassen<sup>626</sup>, wird in der Literatur überwiegend angenommen, daß Domain-Namen eigenständigen Schutz nur auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG als Geschäftsabzeichen oder sonstiges betriebliches Unterscheidungszeichen erlangen können<sup>627</sup>. Die rechtliche Qualifizierung hat vor allem für den Zeitpunkt der Schutzentstehung Bedeutung. Während besondere Unternehmensbezeichnungen sowie namensartige Kennzeichen bei Vorliegen ursprünglicher Unterscheidungskraft mit der ersten Benutzung im geschäftlichen Verkehr Schutz in Anspruch nehmen können, müssen Geschäftsabzeichen zuvor Verkehrsgeltung erlangen<sup>628</sup>. Dabei kann der Nachweis von Verkehrsgeltung nicht immer einfach zu führen sein, wie einige Entscheidungen verdeutlichen<sup>629</sup>.

### 1. Ansicht im Schrifttum

---

<sup>625</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile); OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 - emergency-de, CR 3/99, 184 ff; LG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.99 - 4 O 101/99 - infoshop.de - [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile); LG Frankfurt a. M., Urt. v. 26.8.98 - 2/6 O 438/98 - warez.de, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile); LG München I - fnet.de, a. a. O.(Rn.520); LG München I, Urt. v. 11.08.98 - 9 HK 8546/98 - tnet.de, CR 1999, 325 ff.

<sup>626</sup> Zu den Voraussetzungen des Schutz siehe gleich unten S. 169 ff.

<sup>627</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 414; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 342.

<sup>628</sup> Vgl. Ingerl/Rohnke, § 15 Rn. 139. Für den Namensschutz siehe Palandt/Heinrichs, § 12 Rn. 10f..

<sup>629</sup> Vgl. OLG München - buecher.de a. a. O., S. 5.

Das Schrifttum<sup>630</sup> zieht vergleichend Entscheidungen des BGH zur Kennzeichnungsfunktion von Telegrammadressen und Fernschreibkennungen<sup>631</sup> heran, um ihre Ansicht, Domain-Namen seien lediglich besondere Geschäftsabzeichen i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG, zu begründen. In der Entscheidung "Hamburger Kinderstube"<sup>632</sup> hatte der BGH eingeräumt, daß eine Telegrammadresse zwar ein Kennzeichnungsmerkmal nach Art des Namens oder der Firma sei und daß sie auch den gleichen Zweck wie einen Namen oder eine Firma verfolge. Dieser Zweck sei jedoch bei Telegrammadressen nicht ausreichend, um einen Rechtsschutz nach § 16 Abs. 1 UWG gegen jegliche Verwendung zu gewähren, wenn der Gebrauch der Bezeichnung nur in einem begrenzten Teil des geschäftlichen Verkehrs Verwendung finde. Mithin seien Telegrammadressen den besonderen Geschäftsabzeichen gemäß § 16 Abs. 3 UWG (heute § 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG) zuzurechnen. Ihr Schutz setzte folglich Verkehrsgeltung voraus<sup>633</sup>.

Eine Ansicht innerhalb der Literatur will diese Grundsätze auch für Domain-Namen gelten lassen<sup>634</sup>. Zwar hätten Domain-Namen neben ihrer Adreß- auch eine Namens- und Identifikationsfunktion. Diese reiche aber nicht aus, Domain-Namen auch außerhalb des Internets Kennzeichenschutz gegen jede Art von Benutzung zu gewähren. Denn wer eine Bezeichnung nur im Internet benutze, könne damit unmöglich weltweit ein prioritätsbegründendes Kennzeichenrecht erwerben. Lediglich für die reine Nutzung von

---

<sup>630</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331; Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 414; Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 342.

<sup>631</sup>Zu Telegrammadressen BGH GRUR 55,, 481 ff - Hamburger Kinderstube; BGH GRUR 57, 87 ff - Meisterbrand; OLG Düsseldorf GRUR 53k, 529 - Dimas; zu Fernschreibkennungen: BGH GRUR 86, 475 ff - Fernschreibkennung. Hier blieb die rechtliche Qualifizierung allerdings offen.

<sup>632</sup> BGH GRUR 55, 481 ff - Hamburger Kinderstube.

<sup>633</sup> BGH GRUR 55, 481, 484 - Hamburger Kinderstube.

<sup>634</sup> Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 418.

Domain-Namen im Internet könne man an eine Schutz Begründung denken<sup>635</sup>.

Eine andere Meinung in der Literatur geht noch weiter und behauptet, Domain-Namen seien mit Fernschreibkennungen und Telegrammadressen im Hinblick auf ihre Namens- und Kennzeichnungsfunktion nicht einmal ohne weiteres vergleichbar<sup>636</sup>. Während Fernschreibkennungen bzw. Telegrammadressen in einer Kennzeichnung ohne Zusätze bestünden<sup>637</sup>, seien Internet-Domains technisch notwendig von dem Präfix "http://www." und von einer TLD begleitet. Diese schlössen aus, einem Kennzeichen oder Namen Schutz als besondere Unternehmensbezeichnung zu gewähren. Denn kein Unternehmen könne behaupten, sein Name sei "http://www.x.com". Das Unternehmenskennzeichen in dieser Internet-Adresse sei allenfalls "x". Dieses werde aber nicht als Name des unter der Internet-Domain präsenten Anbieters verwendet, sondern als Teil einer gesamte Adresse, die wie eine Telefon- oder Telefaxnummer funktioniere, und in ihrem kennzeichnenden Teil nur auf ein Kennzeichen des Programmanbieters hinweise, jedoch nicht selbst das Kennzeichen sei<sup>638</sup>.

## 2. Ansicht der Rechtsprechung

Zur Begründung der selbständigen Schutzfähigkeit von Domain-Namen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG bzw. nach § 12 BGB weisen die Gerichte darauf hin, daß Domain-Namen nicht nur Adressen-, sondern auch Namensfunktion haben<sup>639</sup>. Die

---

<sup>635</sup> Bettinger, GRUR Int., a. a. O.(Rn.54), S. 418, der offen läßt, wie der Fall der Benutzung eines gleichlautenden oder ähnlichen Domain-Namens zu entscheiden wäre.

<sup>636</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331.

<sup>637</sup> In der Entscheidung "Hamburger Kinderstube" (BGH GRUR 55, 481, 484) ging es um die Telegrammadresse "Kinderstube", in der Entscheidung "Fernschreibkennung" (BGH GRUR 86, 475 ff) um die Bezeichnung „kores“

<sup>638</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), .S. 331; ebenso Loewenheim/Kur, a. a. O.(Rn. 104), S. 343.

<sup>639</sup> Vgl. nur beispielhaft LG Mannheim, Urt. v. 8.3.96 – heidelberg.de, CR 96, 353 f.

beteiligten Verkehrskreise seien nämlich gewöhnt, daß Internet-Domains nicht durchweg, aber oftmals aus dem Namen desjenigen gebildet werden, der unter dieser Adresse sich, sein Unternehmen, sein Tätigkeitsfeld oder sein geschäftliches Angebot präsentiert. Daraus sei nicht nur abzuleiten, daß die Verwendung eines Domain-Namens fremde Namens- oder Kennzeichenrechte Dritter verletzen könne, sondern auch, daß die Verwendung eines Internet-Domains Namens- oder Kennzeichenrechte begründen könne, sofern dieser aus einer unterscheidungskräftigen Bezeichnung bestehe, die von den angesprochenen Verkehrskreisen als Namen i. S. d. § 12 BGB oder als besondere Geschäftsbezeichnung i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG gewertet werde<sup>640</sup>. Dabei setze die Schutzfähigkeit eines Internet-Domains als geschäftliche Bezeichnung i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG nicht voraus, daß der Domain-Name aus der Firma des hinter dem Domain-Namen stehenden Unternehmens hervorgegangen sei oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimme. Es sei vielmehr ausreichend, wenn die Bezeichnung als solche geeignet sei, einem Unternehmen als individuellem Herkunftsnachweis zu dienen. Dies folge bereits aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG. Könnten Unternehmen nämlich lediglich für ihre Firma oder Bestandteile ihrer Firmierung Kennzeichenschutz nach § 5 Abs. 2 MarkenG beanspruchen, wäre es entbehrlich gewesen, in § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG neben den Zeichen, die als "Firma" benutzt werden, die Zeichen, die "als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens" benutzt werden, gesondert zu erwähnen<sup>641</sup>.

---

<sup>640</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , a. a. O.(Rn.207), S. 4; OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 - emergency.de, a. a. O.(Rn.207)., S. 186; LG Düsseldorf, Urt. v. 20.4.98 - infoshop.de, a. a. O., S. 5. Verneint wurde eine hinreichende Unterscheidungskraft für den Domain-Namen "buecher.de". Die Antragssteller wollten die Nutzung der Internet-Adresse "buecher.com" durch ein Konkurrent verbieten lassen. OLG München - buecher.de, a. a. O..

Das LG Düsseldorf betont in seiner Entscheidung "jpnw.de" weiterhin, daß die Qualifizierung von unterscheidungskräftigen Domain-Namen auch unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung zur Schutzunfähigkeit von Fernschreibkennungen bzw. Telegrammadressen nicht anders zu beurteilen sei. Erstens habe der BGH in der Entscheidung "Fernschreibkennung"<sup>642</sup> offengelassen, ob eine Fernschreibkennung den Charakter einer besonderen Bezeichnung i. S. d. § 16 Abs. 1 UWG aufweise und als solche schutzfähig sein könne. Zweitens seien auch die Bedenken, die der BGH in "Hamburger Kinderstube" geäußert habe, "einer Telegrammadresse, die nur in einem eng begrenzten Teil des geschäftlichen Verkehrs Verwendung findet, einen Namensschutz gegen jedwede Benutzung zu gewähren, wenn und solange sie den beteiligten Verkehrskreisen unbekannt geblieben ist"<sup>643</sup>, - übertragen auf Domain-Namen - nicht gerechtfertigt, wenn die Kennung erkennbar mit dem Namen des Rechtsträgers übereinstimme und somit über die Kennung hinaus auf den Rechtsträger selbst hinweise<sup>644</sup>.

Das OLG Hamburg sowie das LG München I haben in den Entscheidungen "emergency.de" bzw. "fnet.de" des weiteren argumentiert, daß sich im Bereich der Telekommunikation seit den 50er Jahren die Gegebenheiten nachhaltig geändert haben. Mithin seien die tatsächlichen Verhältnisse bei Telegrammadressen und Internet-Domains nicht vergleichbar. Während für den Absender eines Telegramms nicht die Notwendigkeit bestehe, von dieser Telegrammadresse Gebrauch zu machen - er könne den Empfänger auch unter seinem vollen Namen oder seiner Firma telegraphisch erreichen-, sei dies bei Domain-Namen anders. Der als Adresse im Internet eingesetzte Domain-Name sei die einzige Möglichkeit, den Inhaber eines Domain-Namens im Internet zu

---

<sup>641</sup> LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 4.

<sup>642</sup> BGH GRUR 86, 475, 478.

<sup>643</sup> BGH GRUR 55, 481, 484 - Hamburger Kinderstube.

<sup>644</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , a. a. O.(Rn.207), S. 4.



erreichen. Es liege deshalb in der Natur der Sache, daß dem Domain-Namen eine kennzeichnende Funktion immanent sei, die vom Verkehr auch so verstanden werde, wenn sie in ihrer Bildung diese Funktion erfüllen könne<sup>645</sup>.

### 3. Stellungnahme

Die unter 2. erörterte Ansicht des Schrifttums verkennt, daß der BGH genau genommen schon in der älteren Entscheidung "Hamburger Kinderstube"<sup>646</sup> die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Begründung eines Kennzeichenschutzes genannt hatte. Denn nachdem er feststellte, daß die Telegrammadresse "Kinderstube" begrifflich durchaus die Merkmale für den Kennzeichenschutz erfüllt, weil sie wie ein Name oder eine Firma benutzt werde, hat er den Zweck der Telegrammadresse auf dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse gewürdigt und keinen berechtigten Grund erkennen können, die Anschrift aus dem Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr zu schützen.

Die tatsächlichen Verhältnisse heute sind mit den damaligen jedoch nicht vergleichbar<sup>647</sup>. Folglich ist der Schutz von Internet-Domains an den heutigen besonderen Gegebenheiten auszurichten. Es können nicht unbesehen Maßstäbe übernommen und angewendet werden, die damals entwickelt wurden. Daher ist insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen, daß niemand ohne gewisse Grundkenntnisse von den Strukturen, im Internet nach Informationen und Angeboten suchen kann. Internet-Nutzer wissen, daß weder das Übertragungsprotokoll "http://www" noch die TLD<sup>648</sup> den Anbieter bezeichnen<sup>649</sup>, so daß kennzeichnen- und

---

<sup>645</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 - emergency.de, a. a. O.(Rn.207), S. 186; kritisch hierzu: Hackbarth CR 3/99, 186, 186; LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 4.

<sup>646</sup> BGH GRUR 55, 481 ff- Hamburger Kinderstube.

<sup>647</sup> Ebenso Hackbarth, a. a. O. S. 186.

<sup>648</sup> Zur Bedeutung des Übertragungsprotokolls und der TLDs siehe oben unter C..

<sup>649</sup> Vgl. beispielhaft die Entscheidung LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4. 97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S.227 in der die Bedeutung der TLDs für den Verkehr erörtert wird.. Siehe

namensrechtlich betrachtet die SLD den prägenden Zeichenbestandteil darstellt, sofern diese über Unterscheidungskraft verfügt und vom Verkehr als Hinweis auf denjenigen aufgefaßt wird, dessen Internet-Angebot unter dieser Internet-Adresse aufrufbar ist<sup>650</sup>.

Daher kann Omsels nicht überzeugen, wenn er, ohne zu differenzieren, behauptet, die kennzeichenrechtlich relevante SLD sei nur ein Teil des gesamten Domain-Namens, der wie eine Telefonnummer funktioniere und allenfalls auf ein Kennzeichen des Internet-Anbieters hinweise<sup>651</sup>. Denn wie die Entscheidungen zu Domain-Namen verdeutlichen, besitzen Domain-Namen neben der Adress- auch eine Identifikationsfunktion, die nur dann nicht vom Verkehr kennzeichnend verstanden wird, wenn beschreibende Begriffe oder Gattungsbezeichnungen verwendet werden<sup>652</sup>.

Auch Bettingers Ansicht ist nicht zu teilen. Domain-Namen unterscheiden sich von Telegrammadressen zum einen durch das bereitgehaltene Informationsangebot und zum anderen durch die gegenüber dem Telegrammverkehr erweiterte Medienfunktion. Diese ergibt sich aus Multimedialität und der mittlerweile zur Gewohnheit gewordenen Verbreitung von Domain-Namen auf Geschäftspapieren und in der Werbung. Folglich kann man den Schutz von Internet-Domains nicht auf das Medium Internet beschränken<sup>653</sup>.

Als Ergebnis bleibt mithin festzuhalten, daß Domain-Namen als besondere Unternehmensbezeichnung i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG bzw. als namensartiges

---

auch LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , S. 3; OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.98 – emergency.de, a. a. O.(Rn.207)., S. 186.

<sup>650</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98 - jpnw.de, a. a. O.(Rn.207), , S. 3.

<sup>651</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 331.

<sup>652</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.97 - epon.de, a. a. O.(Rn.93), S., LG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.98- jpnw.de, a. a. O.(Rn.207),, S. 3.

Kennzeichen i. S. d. § 12 BGB mit erster Ingebrauchnahme im Internet Rechtsschutz erlangen, sofern sie eine unterscheidungskräftige SLD beinhalten, der von den beteiligten Verkehrskreisen als namensmäßige Bezeichnung einer Person oder als besondere Bezeichnung eines Unternehmens, mithin als individuellen Herkunftshinweis gewertet wird<sup>654</sup>.

### **III. Erwerb eines Werktitels gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG**

Domain-Namen können als Werktitel Rechtsschutz beanspruchen, sofern sie ein Werk unterscheidungskräftig kennzeichnen, welches die Voraussetzungen erfüllt, die an ein Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG gestellt werden.

#### **1. Die Website als titelschutzfähiges Werk**

##### **a) Grundsätzliches**

Zunächst muß die unter einem Domain-Namen abrufbare Information ein schutzfähiges Werk darstellen. Nach den Grundsätzen der BGH-Entscheidung "Zappel-Fisch"<sup>655</sup> sind solche Werke titelschutzfähig, die "ihrem Wesen nach ein Kommunikationsmittel" sind, "dessen gedanklicher Inhalt für andere erst durch geistige Umsetzung beim angesprochenen Betrachter existent wird und deshalb als etwas Immaterielles, in der gegenständlichen Welt nicht Faßbares" einen Bezeichnungsschutz erfordern<sup>656</sup>. Es gibt eine Vielzahl von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen aus der Offline-Welt, die mittlerweile auch im Internet angeboten werden. Beispielhaft können hier die Zeitschrift "Focus" oder die "FAZ" genannt

---

<sup>653</sup> Vgl. Wiebe, a. a.O., S. 164.

<sup>654</sup> Vgl. LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 4.

<sup>655</sup> BGH GRUR 1993, 767 ff - Zappel-Fisch.

<sup>656</sup> BGH GRUR 1993, 767, 768 - Zappel-Fisch.

werden. Für diese ist nicht zweifelhaft, daß sie den Werkbegriff des § 5 Abs. 3 MarkenG erfüllen. Darüber hinaus gibt es Anbieter, die unter ihrer Internet-Adresse eine Vielzahl von (Internet-) Seiten wie in einem Buch miteinander verbinden. Hierunter fallen Zeitschriften, Zeitungen oder Bücher, die nur im Internet angeboten werden, z. B. die lediglich unter "www.hotwired.com" angebotene Internet-Zeitschrift "Hotwired", aber auch andere Informationsprogramme unterschiedlichster Art<sup>657</sup>. Soweit diese das Ergebnis einer geistigen Leistung sind, vom Nutzer geistig umgesetzt werden müssen und bezeichnungsfähig sind, kann angesichts der jüngsten Rechtsprechung des BGH zum Werktitelschutz von EDV-Programmen<sup>658</sup> nicht zweifelhaft sein, daß diese Angebote in ihrer Gesamtheit "etwas Immaterielles, in der gegenständlichen Welt nicht Faßbares"<sup>659</sup> darstellen<sup>660</sup>. Insoweit ist nämlich zu bedenken, daß Websites einem herkömmlichen Printprodukt weit mehr ähneln als eine Software auf einer CD-Rom oder Diskette.

Unterstrichen wird das durch zwei Entscheidungen, die sich mit der Titelschutzfähigkeit von Websites auseinander gesetzt haben und diese unter den oben genannten Voraussetzungen bejahen. Es handelt sich zu einen um die Entscheidung "fnet.de" des LG München I<sup>661</sup>. Die Klägerin bot ausschließlich im Internet unter der Internet-Adresse "fnet.de" einen von ihr organisierten und zusammengestellten Wirtschafts- und Börseninformationsdienst an. Dieser stellte für die angesprochenen Verkehrskreise ein einheitliches Werk dar, so daß es das Landgericht - einer Druckschrift vergleichbar - als sonstiges titelschutzfähiges Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG qualifizierte<sup>662</sup>. Die zweite Entscheidung

---

<sup>657</sup> Siehe sogleich die folgenden Beispiele.

<sup>658</sup> Vgl. BGH WRP 1997, 1184 ff - Power Point; BGH CR 1998, 6 FTOS.

<sup>659</sup> BGH GRUR 93, 767, 768 - Zappel Fisch.

<sup>660</sup> Vgl. Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 332; Hackbarth, a. a. O.(Rn. 545), S. 187.

<sup>661</sup> LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520).

<sup>662</sup> LG München I, Urt. v. 26.8.98 - fnet.de, a. a. O.(Rn.520), S. 5.

ist eine des OLG Dresden vom 29.9.98<sup>663</sup>, in der u. a. die Schutzfähigkeit eines Stadtinformationssystems als "Werk" i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG Streitgegenstand war. Erwähnenswert ist hier insbesondere die Aussage des Gerichts, es sei unerheblich, daß das Internet-Angebot der Verfügungsklägerin nur ein lockerer Verbund unterschiedlicher (Internet-) Seiten darstelle, die bisweilen gegen neue Seiten ausgetauscht und aktualisiert werden könnten. Insoweit bestehe nämlich zwischen der Internet-Domain und der ihr entsprechenden Website eine hinreichend konkrete Verbindung, als Internet-Nutzer das Angebot der Klägerin nur über eine Internet-Adresse erreichen könnten<sup>664</sup>.

Dieser Ansatz des OLG Dresden ist richtig. Berücksichtigt man, daß selbst Titel loser Folgen von Druckwerken oder Titel von Funk- und Fernsehsendungen mit wechselnden Inhalten schutzfähig sind<sup>665</sup>, können Websites, deren erforderliche Zusammengehörigkeit aufgrund einer kennzeichnenden Internet-Domain erkennbar ist, der Titelschutz nicht versagt werden<sup>666</sup>.

## **b) Ausnahmen**

### **(1) Die Verwendung mehrerer Domain-Namen**

Die Schutzfähigkeit von Internet-Angeboten könnte jedoch im Hinblick auf die obige Rechtsprechung des OLG Dresden in den Fällen unterschiedlich zu beurteilen sein, in denen mehrere Domain-Namen auf ein Internet-Angebot führen. Oben wurde erläutert, daß Unternehmen bisweilen nicht nur einen Domain-Namen nutzen, sondern eine Vielzahl von Internet-Adressen sich zuteilen lassen. Zum einen lassen sich Anbieter oftmals neben

---

<sup>663</sup> OLG Dresden, Urt. v. 29.9.98 - 14 U 433/98 - Titelschutz im Internet, [www.netlaw.de/urteile](http://www.netlaw.de/urteile).

<sup>664</sup> OLG Dresden - Titelschutz im Internet, a. a. O., S. 4.; ähnlich LG München I - [fnet.de](http://fnet.de), a. a. O.(Rn.520), S. 5.

<sup>665</sup> BGH GRUR 93, 769 - Radio Stuttgart; GRUR 90, 218, 220 - Verschenkttexte.

<sup>666</sup> So auch Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 332.

ihrer Haupt-Adresse Domain-Namen mit ähnlicher Schreibweise registrieren. Auf diese Weise sollen auch diejenigen Internet-Nutzer erreicht werden, die nicht wissen, wie die genaue Internet-Adresse lautet bzw. die sich einfach nur vertippen. Insofern ist nämlich zu bedenken, daß die Eingabe nur eines "falschen" Zeichens sofort auf ein anderes Internet-Angebot führen kann. Die Homepage der Kölner Zeitung "Express" ist sowohl nach Eingabe von "www.express.de" als auch nach Eingabe von "expres.de" erreichbar. Es gibt zum anderen Websites, die unter ganz verschiedenen, nicht in Zusammenhang stehenden Domain-Namen erreichbar sind. Beispielhaft ist hier die Internet-Zeitung "Hotwired" zu nennen. Die Hotwired-Website ist u. a. unter "www.hotwired.com" und unter "www.magazin.com" aufrufbar. Der Buchhändler "Amazon" präsentiert seine Homepage u. a. unter "www.amazon.de" und "www.buecher.com".

Entscheidend dürfte jedoch in diesen Fällen sein, ob sich die Website für Internet-Nutzer, trotz mehrerer Möglichkeiten des Zugangs, als einheitliches Werk unter einer Kennzeichnung darstellt. Für eine mögliche Schutz begründung müßte daher der beteiligte Verkehr im obigen Fall der Internet-Zeitung "Hotwired" die entsprechende Website nur als das "Hotwired"-Internet-Angebot bezeichnen. Sofern also für den Verkehr erkennbar ist, daß es sich nur auf der Website der Internet-Zeitung "Hotwired" befindet, ist die Zusammengehörigkeit eines Domain-Namens zu einem Angebot gegeben. Insofern kann es dann auf das Vorliegen einer oder mehrerer Zugangsmöglichkeiten nicht ankommen. Eindeutiger liegt der Fall für die Zeitung "Express". Hier weiß der Verkehr, daß er sich auf der Website der gleichnamigen Zeitung befindet. Keiner wird auf die Idee kommen, die entsprechende Website mit "expres" zu bezeichnen. Folge dieser Ansicht ist, daß Internet-Anbieter, die mehrere Domain-Namen verwenden, nur aus der einen kennzeichnenden Internet-Domain Werktitelschutz beanspruchen können.

## (2) Die Nutzung von Hyperlinks

Gegen die Schutzfähigkeit von Websites kann auch nicht sprechen, daß diese oftmals via. Hyperlinks<sup>667</sup> mit anderen Internet-Angebote verbunden sind, die wiederum eigenen Titeln zugeordnet sind. Hier gilt das zuvor gesagte. Sofern für den beteiligten Verkehr erkennbar wird, daß durch das Anklicken eines Hyperlinks das ursprüngliche Angebot verlassen wird, stehen Hyperlinks der erforderlichen Einheitlichkeit eines Werks und somit der Schutzbegründung nicht entgegen<sup>668</sup>.

### 2. Die Kennzeichnungsfähigkeit von Domain-Namen

Ein Internet-Programm, daß ein schutzfähiges Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG darstellt, muß zwecks Schutzbegründung über einen schutzfähigen Titel verfügen.

Zunächst kann Titelschutz entstehen, wenn der Domain-Name einschließlich Prä- und Suffix der Titel des Werks sein soll. In der Praxis ist es vorgekommen, daß für ganze Internet-Adressen, beispielsweise "http://www.diesprechstunde.de", Titelschutz beansprucht wurde<sup>669</sup>. Von weitaus höherer Bedeutung für die Praxis ist es jedoch, die SLD eines Domain-Namens als Titel für eine Website in Anspruch zu nehmen. Omsels verneint mit den gleichen Erwägungen wie zum Schutz von Domain-Namen als Unternehmenskennzeichnung die Schutzfähigkeit von SLDs als Titel i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG<sup>670</sup>. Doch auch hier gilt das oben zur Schutzfähigkeit von Unternehmenskennzeichen erörterte.

---

<sup>667</sup> Hyperlinks stellen eine von dem Benutzer ansteuerbare Verbindung zwischen Internet-Dokumenten bzw. zwischen einem Internet-Dokument und einer Datei her, wobei sich der Zielinhalt auf dem verweisenden oder einem fremden Server befinden kann. Vgl. Boddien, 401, 401.

<sup>668</sup> Ebenso Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 332 f.

<sup>669</sup> Vgl. die bei Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 333 genannten Beispiele.

Daher kann Omsels nicht überzeugen. Mithin können Domain-Namen, besser SLDs, als Titel schutzfähig sein, sofern sie hinreichende Unterscheidungskraft aufweisen und den immateriellen Gehalt der Website selbst individualisieren<sup>671</sup>.

## B. Fazit

Bisher sind nicht viele Entscheidungen ergangen, die sich mit der Schutzfähigkeit von Domain-Namen befaßt haben. Es scheint jedoch in der Rechtsprechung eine Tendenz zu geben, Domain-Namen mit unterscheidungskräftigen SLDs, die vom Verkehr als Hinweis auf eine (juristische) Person oder auf ein Unternehmen verstanden werden, mit erster Ingebrauchnahme Rechtsschutz als namensartiges Kennzeichen gemäß § 12 BGB bzw. als besondere Unternehmensbezeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG zu gewähren. Des weiteren werden Internet-Domains gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG auch Werktitelschutz zugesprochen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Weg, den die Rechtsprechung eingeschlagen hat, ist zu begrüßen. Die deutschen Gerichte scheinen die Notwendigkeit des Schutzes von Internet-Domains erkannt zu haben. Denn durch die Rechtsschutzgewährung von Domain-Namen wird Rechtssicherheit geschaffen. Diese ist insbesondere für reine Internet-Unternehmen besonders wichtig, bedenkt man, welche wirtschaftliche Entwicklungen dem "Internet" und insbesondere den Unternehmen aus der Branche des E-Commerce vorhergesagt werden<sup>672</sup>. Ihre Entwicklung würde gehemmt, könnten sie erst mit Erlangung der Verkehrsgeltung Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Denn für Unternehmen aus der E-

---

<sup>670</sup> Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 333.

<sup>671</sup> Vgl. Wiebe, a. a. O, S. 164. Zu den Anforderungen an die Unterscheidungskraft von Werktiteln siehe Ingerl/Rohke, § 5 Rn. 41 ff.

<sup>672</sup> Vgl. FAZ vom 20.11.99.



Commerce-Branche wird es nicht einfach sein, Verkehrsgeltung zu erlangen und diese vor Gericht auch noch bei Bedarf nachzuweisen<sup>673</sup>.

Neben der Rechtssicherheit ergeben sich durch die Rechtsschutzgewährung auch Konsequenzen für zukünftige Unternehmensgründungen und Markenmeldungen. Vor Aufnahme der Benutzung einer neuen Kennzeichnung wird das Internet zukünftig nach bereits bestehenden Domain-Namen und den ihnen entsprechenden Angeboten durchsucht werden müssen. Dabei wird es regelmäßig nicht ausreichen, nach Domain-Namen unter dem TLD ".de" zu suchen. Je nach Tätigkeit des Kennzeichennutzers wird die Suche auch unter anderen gängigen generischen TLDs wie ".com", ".net", ".org" und relevanten länderbezogenen TLDs unerlässlich sein. Vergrößern wird sich die Suche nach kollisionssträchtigen Domain-Namen schließlich, sobald die vorgesehenen neuen TLDs eingeführt werden<sup>674</sup>.

### **Zusammenfassende Thesen**

Die Nutzung von Domain-Namen erfolgt nicht im rechtsfreien Raum. Je nach Fallkonstellation finden unterschiedliche gewerblichen Schutzrechte Anwendung.

I. Im Rahmen der §§ 14, 15 MarkenG gilt folgendes:

Die Verwendung von Internet-Domains erfolgt kennzeichenmäßig. Das Problem der faktischen Reservierung ist durch vorbeugenden Rechtsschutz zu lösen. Dabei werden zur Begründung einer hinreichend konkreten Gefahr internetspezifische Indizien herangezogen. Der Nachweis der geschäftlichen Nutzung eines Domain-Namens kann bei privaten Domain-Inhabern

---

<sup>673</sup> Vgl. Omsels, a. a. O.(Rn.61), S. 329.

<sup>674</sup> Zu den neuen TLDs siehe unten unter Ausblick.

problematisch sein. Auch hier hilft man sich mit Indizien. TLDs sind bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit außer acht zu lassen, denn die beteiligten Verkehrskreise kennen die Funktion des Suffixes und achten lediglich auf die SLD. Bei der Bestimmung von Zeichen- bzw. Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit sind, trotz der Besonderheiten des Internets, die herkömmlichen Maßstäbe anzuwenden, so daß der Anwendungsbereich der §§ 14, 15 MarkenG nicht enger zu fassen ist. Im Rahmen des § 15 MarkenG sind zwecks Beurteilung der Verwechslungsgefahr auch die Branchen der betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen. Bei Koexistenzlagen regionaler Unternehmen im Internet, ist nach dem Recht der Gleichnamigen ein interessengerechter Ausgleich zu suchen. Der Schutz von Werktiteln ist ausreichend. Er erfolgt nach den im Rahmen von §§ 14, 15 MarkenG herausgearbeiteten Grundsätzen. Prinzipiell besteht auch im Internet die Möglichkeit, daß Kennzeichenrechte nach § 20 MarkenG verwirken. § 23 MarkenG ist auf Domain-Namen nur insoweit anwendbar, als die streitgegenständliche Internet-Domain den Namen einer natürlichen Person bzw. beschreibende Angaben oder Bestimmungshinweise enthält.

II. Der Tatbestand des § 12 BGB ist nicht auf geschäftliche Handlungen bzw. auf Handlungen innerhalb eines Wettbewerbsverhältnisses beschränkt. Daher können mit Hilfe dieser Norm auch diejenigen Domain-Inhaber in Anspruch genommen werden, die ausschließlich zu privaten Zwecken handeln. Fälle der faktischen Reservierung von Domain-Namen sind mit den typischen Fällen der Namensleugnung nicht vergleichbar. Jedoch droht in solchen Fällen regelmäßig eine Namensanmaßung. Sofern durch den Gebrauch von Wahlnamen in Internet-Adressen Rechte Dritter verletzt werden, liegt ein Verstoß gegen § 12 BGB vor. Ansonsten ist zu prüfen, ob eine mögliche Interessenverletzung die Anwendung des § 12 BGB rechtfertigt. Bei konkurrierenden Wahlnamen entscheidet die

schutzrechtsbegründende Priorität über die Befugnis zum Gebrauch des Domain-Namens. Für den Fall, daß bürgerliche Namen im Internet konkurrieren, muß unter Anwendung der Grundsätze zum Recht der Gleichnamigen ein interessengerechter Ausgleich geschaffen werden. Auf das Erfordernis der Verwechslungs- bzw. Verwässerungsgefahr kann im Rahmen des § 12 BGB nicht verzichtet werden, so daß allein die Registrierung eines Internet-Domains noch keine (geschäftliche) Interessenverletzung darstellt. Auch der Gebrauch von Städtenamen unter anderen TLDs als ".de" stellt eine Interessenverletzung i. S. d. § 12 BGB dar, sofern auch die weiteren Voraussetzungen der Norm vorliegen.

III.1. Zeichen mit nur durchschnittlicher Bekanntheit können selbst unter dem Aspekt der unlauteren Behinderung i. S. d. § 1 UWG bei mangelnder Verwechslungsgefahr kein konkretes Wettbewerbsverhältnis ad hoc begründen. Einerseits ist die Registrierung/Nutzung von Domain-Namen nicht mit dem Fall des gezielten Substitutionshinweises gleichzusetzen. Andererseits können nachweisbar unlautere Motive einer Domain-Registrierung auch unter Zugrundelegung einer weiten Definition kein Wettbewerbsverhältnis begründen.

III.2. Sofern SLDs geeignet sind, als betriebliches Herkunftszeichen zu wirken, mit dem der Verkehr gewisse Gütevorstellungen verbindet, und sofern sich die beiderseitigen Waren/Branchen so nahe stehen, daß einer Übertragung des Rufs bzw. der Gütevorstellung auf die verwechselbar gekennzeichnete Ware möglich ist, können Domain-Namen ohne weiteres den Tatbestand der betrieblichen Herkunftstäuschung gemäß § 3 UWG erfüllen.

III.3. Generische und beschreibende Domain-Namen können ohne weiteres irreführend i. S. d. § 3 UWG sein. Entscheidend ist, ob

das Leistungsangebot durch die Internet-Domain thematisch zutreffend beschrieben wird. Dabei kommt es u. a. auf die Art und Weise der Nutzung der Internet-Adresse an.

III.4. Die Fälle des Domain-Namen Grabbing sind mit den Fällen der unlauteren Sperre durch Markenerwerb vergleichbar und stellen, sofern kein sachlicher Grund für Registrierung besteht, eine unlautere Behinderung i. S. d. § 1 UWG dar.

Der Vorwurf einer vermeidbaren Herkunftstäuschung kann einem Domain-Inhaber gemacht werden, wenn er es in zumutbarer Weise unterlassen hat, durch die Verwendung eines in den Verkehr eingeführten Zeichens als Domain-Name das Risiko einer objektiven Verwechslungsgefahr zu minimieren bzw. auszuschließen.

III.5. Eine Anlehnung an fremde Zeichen i. S. d. § 1 UWG liegt vor, wenn der Verkehr für die Waren, für die das Zeichen verwendet wird, Gütevorstellungen verbindet und der Domain-Anmelder sich zielbewußt an das verletzte Zeichen mit der Absicht annähert, den Ruf des fremden Zeichens für die eigene Ware nutzbar zu machen.

III.6. Theoretisch ist denkbar, daß durch die Verwendung generischer Internet-Domains eine unsachliche Beeinflussung des Verkehrs nach § 1 UWG erfolgt. Entscheidend wird sein, ob tatsächlich ein Kanalisierungseffekt eintritt, was aber nur schwer nachweisbar ist. Domain-Inhaber verschaffen sich durch die Verwendung generischer/beschreibender Domain-Namen keinen Vorsprung durch Rechtsbruch.

IV. Die Registrierung und Nutzung von Domain-Namen ohne Unterscheidungskraft bzw. mit beschreibendem Inhalt kann nicht

gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG analog unterbunden werden. Denn der Regelungsgehalt dieser Norm paßt nicht auf auf Fälle der Nutzung von Internet-Domains.

V.1. Im Hinblick auf die Bedeutung und Funktion von Internet-Domains für die Werbe-, Kommunikations- und Verkaufsstrategien von Unternehmen fallen Domain-Namen in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gemäß § 823 Abs. 1 BGB analog. Sofern durch die Registrierung eines Internet-Domains der Zugang zur gewerblichen Betätigung eines Unternehmens ohne sachlichen Grund beeinträchtigt wird, ist ein betriebsbezogener Eingriff zu bejahen.

V.2. Im Anwendungsbereich des § 826 BGB wird das zu treffende Urteil der Sittenwidrigkeit maßgeblich von den subjektiven Beweggründen des Domain-Inhabers beeinflusst. Wenn Domain-Namen in Behinderungs- und/oder Verkaufsabsicht registriert werden, ist § 826 BGB unproblematisch gegeben. Dies gilt auch, sofern Internet-Domains in der Absicht registriert werden, negative Propaganda über einen Wettbewerber zu verbreiten.

VI. Sofern § 37 Abs. 2 HGB als Schutznorm herangezogen wird, beurteilt sich Zulässigkeit der Verwendung eines Zeichens als Internet-Domain nach den Maßstäben des MarkenG.

VII. Die Verletzung einer Norm des gewerblichen Rechtsschutzes begründet unterschiedliche Rechtsfolgen. Zum einen hat man einen Anspruch auf Unterlassung der (bevorstehenden) Nutzung des streitgegenständlichen Zeichens als Internet-Domain. Daneben kann die Einwilligung in die Löschung des Domain-Namens verlangt werden. Soweit ein vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Verstoß gegen Schutznormen vorliegt, kann man Ersatz für sämtliche Schäden verlangen, die durch die Registrierung und den Gebrauch der umstrittenen Internet-

Adresse entstanden sind. Der Schadensersatzanspruch gewährt auch einen Anspruch auf Einwilligung in die Löschung des streitbefangenen Domain-Namens. Nicht umfaßt ist jedoch ein Anspruch auf Einwilligung in die Übertragung einer Internet-Domain. Zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruchs kann Auskunft darüber verlangt werden, seit wann und in welchem Umfang die Internet-Domain benutzt wurde.

VIII. Obwohl dogmatisch unsauber, muß die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte als auch das anzuwendende Recht danach bestimmt werden, ob das unter einem Domain-Namen abrufbare Internet-Informationsangebot bestimmungsgemäß auch in Deutschland abrufbar ist. Die Bestimmungsgemäßheit wird anhand von Indizien festgemacht, wie die Modalitäten der Präsentation oder die Sprache der Website. Auch die TLD erlaubt einen Rückschluß auf die Absichten des Domain-Inhabers.

IX. Für die rechtswidrige Registrierung von Domain-Namen durch Dritte haftet die DE-NIC e.G. nicht täterschaftlich nach den §§ 14, 15 MarkenG, dem § 12 BGB und dem § 1 UWG, nicht aus Gehilfenschaft nach § 830 Abs. 2 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG. Im Rahmen der Störerhaftung analog § 1004 BGB i. V. m. den §§ 14, 15 MarkenG haftet die DE-NIC e. G. nur, wenn sie auf eine konkrete Beanstandung hin eine grobe und offensichtlich rechtswidrige Registrierung nicht sperrt. Eine grobe und für die DE-NIC e.G. offensichtlich rechtswidrige Registrierung liegt dann vor, wenn ein berühmtes Kennzeichen als Domain-Name identisch übernommen wird und keine Anzeichen für eine Berechtigung des Anmelders gegeben sind. Nach § 5 TDG haftet die DE-NIC e. G. für die rechtswidrige Vergabe von Internet-Domains nicht. Sie haftet gemäß § 26 Abs. 2 GWB nur, wenn die Registrierung offensichtlich rechtswidrig ist.

X. Die Verwendung von Internet-Domains kann gemäß § 4 Nr. 2, 3 MarkenG ein Markenrecht begründen. Allerdings wird der Nachweis der Verkehrsdurchsetzung nicht einfach zu führen sein. Domain-Namen können mit erster Ingebrauchnahme Rechtsschutz als namensartiges Kennzeichen gemäß § 12 BGB bzw. als besondere Unternehmensbezeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 MarkenG erlangen, wenn sie eine unterscheidungskräftige SLD haben und vom Verkehr als Hinweis auf ein dahinterstehendes Rechtssubjekt verstanden werden. Das unter einem Domain-Namen abrufbare Internet-Angebot ist ein titelschutzfähiges Werk i. S. d. § 5 Abs. 3 MarkenG, wenn sein Inhalt sich dem Verkehr als einheitliches Werk unter einer unterscheidungskräftigen Kennzeichnung darstellt, welches einer geistigen Umsetzung bedarf.

### **Ausblick**

Das OLG Hamm hat als bisher einziges deutsches Gericht in der Entscheidung "krupp.de" angedeutet, daß aufgrund der Eindimensionalität des Domain-Namen-Systems im Internet möglicherweise ein engerer Verwechslungsmaßstab anzuwenden ist als im herkömmlichen Geschäftsverkehr<sup>675</sup>. Oben wurde bereits erörtert, daß die sonstige Rechtsprechung die herkömmlichen markenrechtlichen Grundsätze anwendet. Trotzdem ist es möglich, daß sich die Ansicht des OLG Hamm mit zunehmender Verbreitung des Internets auch bei anderen Gerichten durchsetzen wird. Zu bedenken ist nämlich, welche große Sorgfalt bei der Eingabe von Internet-Domains zu beachten ist. Auch hat schon ein jeder die Erfahrung gemacht, daß die (fern-) mündliche Mitteilung von E-Mail- und Domain-Adressen regelmäßiger Nachfragen bedarf. Deshalb ist es durchaus denkbar, daß auch durchschnittliche Internet-Nutzer in der Zukunft, vergleichbar zu Fachleuten, mehr auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den

---

<sup>675</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.1.98 – krupp.de, a. a. O.(Rn.96)(Rn.96). S. 6.

Schreibweisen der Domain-Namen achten werden. Soweit dies nachweislich eintreten sollte, könnte zumindest ein engerer zeichenrechtlicher Verwechslungsmaßstab Anwendung finden, wobei es dann Aufgabe der Gerichte wäre, für den Bereich des Internets neue Grenzen zu bestimmen.

Neben möglichen Entwicklungen in der Wahrnehmung von Domain-Namen durch Internet-Nutzer gilt es abzuwarten, inwieweit sich die neuen Vergaberichtlinien, nach denen nunmehr SLDs anstatt 20 Zeichen bis zu 63 Zeichen beinhalten können, auswirken<sup>676</sup>. Es ist zu befürchten, daß eine Reihe von neuen Domain-Namen-Streitigkeiten entstehen werden. Aus den USA ist bereits ein Fall des Domain-Namen Grabbing bekannt. Kurz nach Umsetzung der Vergaberichtlinien hatte sich ein Domain Grabber den Domain-Namen "worldwrestlingfederation.com" zuteilen lassen, um der gleichnamigen Organisation, bis dahin unter "wwf.com" im Internet erreichbar, ein Kaufangebot zu unterbreiten<sup>677</sup>.

Mit Spannung zu erwarten ist auch die Einführung der sieben neuen generischen TLDs<sup>678</sup>. Als solche sind vorgesehen:

TLD	Kategorie
.firm	Unternehmen/Firmen
.store	Handelsunternehmen
.web	(jur.) Personen, die WWW bezogene Aktivitäten betreiben
.arts	(jur.) Personen, die Aktivitäten im Bereich Kultur/Unterhaltung betreiben
.rec	(jur.) Personen, die Freizeit-

<sup>676</sup> Die neue Vergaberichtlinie ist seit dem 01.01.2000 in Kraft. Vgl. oben 1. Teil unter C.

<sup>677</sup> Vgl. FAZ vom 15.2.2000.

<sup>678</sup> Vgl. auch Schweinoch, CR, 6/97, 187,188.



	/Unterhaltungstätigkeiten betreiben
.info	(jur.) Personen, die Informationsdienste anbieten
.nom	Nutzer, die unter ihrem Namen, Pseudonym, Künstlernamen auftreten

Auch nach Einführung der neuen TLDs sind vermehrt Rechtsstreitigkeiten zu erwarten<sup>679</sup>. Seit dem 01.01.2000 existieren jedoch für die bereits bestehenden thematischen TLDs in den USA neue Streitregelungsmechanismen<sup>680</sup>. Diese wären auch auf die neuen TLDs anwendbar. Insoweit ist zumindest mit schnelleren Konfliktlösungen zu rechnen<sup>681</sup>. Es bleibt abzuwarten, ob auch in Deutschland ein außergerichtliches Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren entwickelt werden wird.

---

<sup>679</sup> Aus diesem Grund wird in der Literatur bisweilen angeregt, mit der neuen Vergabe zu warten. Vgl. Bettinger, CR 7/99, 445, 448.

<sup>680</sup> Bettinger, CR 7/99, 445 ff; Kur, GRUR Int. 3/99, 212 ff, dies. CR 6/97, 325 ff.

<sup>681</sup> Die obige Entscheidung zum Domain-Namen "worldwrestlingfederation" ist im Rahmen des neuen Schiedsgerichtsverfahrens ergangen.



## Lebenslauf

Ich wurde als Sohn von Klaus P. Schmitz und Gloria Schmitz, geb. Evans, am 13.12.1973 in Buenos Aires, Argentinien geboren. Mein Vater war Diplom-Ingenieur. Er ist 1994 verstorben. Meine Mutter ist Hausfrau.

1978 zogen wir nach Westfield, New Jersey, USA, wo ich die Wilson Primary School besuchte. Von 1980-1982 ging ich in die International School of Berne, Bern, Schweiz, um dann von 1982-1984 die Ildefons-Herwegen-Grundschule in Köln zu besuchen. 1993 machte ich am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Köln Abitur. Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln absolvierte ich von Ende 1993 bis 1998. Von Dezember 1999 bis Januar 2001 war ich Referendar im Landgerichtsbezirk Köln.

Die Promotion am Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften begann im Oktober 1998. Gleichzeitig fing ich eine Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter bei Oppenhoff & Rädler, Köln, im Dezernat für gewerblichen Rechtsschutz an. Die Wahlstation verbrachte ich in New York, USA, in der Kanzlei Baker & Botts L. L. P..

Seit Februar 2002 arbeite ich als Rechtsanwalt bei Linklaters Oppenhoff & Rädler.